

School of Theology at Claremont



1001 1418383



The Library

SCHOOL OF THEOLOGY
AT CLAREMONT

WEST FOOTHILL AT COLLEGE AVENUE
CLAREMONT, CALIFORNIA

Herrn Dr. Ed. Goodspeed
mit den besten Empfehlungen

Gerhard Plammann

LEIPZIGER HISTORISCHE ABHANDLUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

E. BRANDENBURG G. SEELIGER U. WILCKEN

HEFT XVIII

GERHARD PLAUMANN: PTOLEMAIS IN OBERÄGYPTEN
EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES HELLENISMUS IN
ÄGYPTEN



LEIPZIG
VERLAG VON QUELLE & MEYER
1910

PTOLEMAIS IN OBERÄGYPTEN

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE
DES HELLENISMUS IN ÄGYPTEN

VON

DR. GERHARD PLAUMANN



LEIPZIG
VERLAG VON QUELLE & MEYER

1910

Erscheint gleichzeitig als Dissertation Leipzig 1910

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

DEM ANDENKEN MEINER ELTERN

THEOLOGY LIBRARY
SCHOOL OF THEOLOGY
AT CLAREMONT
CALIFORNIA

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bemüht sich, in der Zusammenstellung des Materials die Vollständigkeit zu erreichen, die von der Behandlung dieses Themas gefordert werden muß. Das Material ist zum überwiegenden Teile inschriftlich; ergänzend treten für manche Strecken Papyri hinzu. Nur wenig fördern die Autoren die Behandlung des Themas. Für die Ptolemäerzeit habe ich die Übersetzungen demotischer Papyri, für die byzantinische Zeit koptische Quellen erschöpfend zu benutzen versucht.

Meine Auffassung des Themas habe ich in der Einleitung erläutert; ein Überblick über die Ergebnisse findet sich am Schluß der Arbeit.

Mit Freuden komme ich der Gewissenspflicht nach, meiner Arbeit ein Wort aufrichtigen Dankes an meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Wilcken, voranzuschicken. Er hat meinem ganzen Studiengang die Bahn gewiesen und meine Erziehung zu wissenschaftlicher Arbeit wesentlich beeinflußt; ihm verdanke ich die Anregung zu dieser Arbeit und den reichen Gewinn, den ich daraus gezogen habe. Für das alles danke ich ihm an dieser Stelle aufrichtig und freudig; ebenso dafür, daß er mich beim Lesen der Korrekturen unterstützt und dabei, wie auch schon früher, durch manchen wertvollen Hinweis mich gefördert hat.

Leipzig, Juni 1910.

Gerhard Plaumann.

Die häufigeren Abkürzungen.

Die Abkürzungen der Papyruseditionen s. Arch. für Papyrusforschung I
S. 25.

- Arch. = Archiv für Papyrusforschung, herausg. von U. Wilcken.
BCH. = Bulletin de correspondance hellénique.
B.S.A.A. = Bulletin de la société archéologique d'Alexandrie.
Botti Cat. = Catalogue du Musée Greco-Romain d'Alexandrie 1901.
Botti Not. = Notice des Monuments . . au Musée Greco-Romain d'Alexandrie 1893.
Cantarelli = La serie dei prefetti di Egitto Roma 1906.
Cat. Cairo = Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire.
Chr. dém. = Revillout Chrestomathie démotique 1880.
CIGr. = Corpus inscriptionum graecarum.
CIL. = Corpus inscriptionum latinarum.
dem. p. = demotischer Papyrus (vgl. Spiegelberg).
Eph. epigr. = Ephemeris epigraphica.
G. G. A. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.
Harnack Miss. = Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, Leipzig 1906 II².
Herwerden = H. Lexicon graecum suppletorium et dialecticum.
IG. = Inscriptiones graecae.
IGR. = Inscriptiones graecae ad res Romanas pertinentes. ed. Cagnat.
I. v. M. = Iwan von Müller, Handbuch der klassischen Altertumswiss.
J. H. St. = Journal of Hellenic Studies.
Lepsius XII = Lepsius Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien 1849 Bd. XII.
Letronne Rec. = Letronne Recueil des inscriptions grecques et latines de l'Égypte.
Mayser = M. Gramm. d. gr. Papyri aus d. Ptol. Zt. Leipzig 1906.
Mél. = Revillout Mélanges sur la métrologie usw. de l'ancienne Eg. Paris 1895.
Mém. = Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire.
Meyer Heerw. = P. M. Meyer, Das Heerwesen der Römer und Ptolemäer in Ägypten. Leipzig 1900.
Milne Cat. Cairo = Cat. Cairo (s. o.) Milne Greek inscriptions.
N. Chr. dém. = Revillout Nouvelle Chrestomathie démotique 1878.
OG. = Dittenberger, Orientis graeci inscriptiones selectae.
Otto Pr. u. T. = Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten.
Poland, Progr. = Poland de collegiis artificum Dionysiacorum. Dresden. Progr. Wettiner Gymnas. 1895.
P. S. B. A. = Proceedings of the society of biblical archaeology.
PW. = Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswiss. Herausg. von Wissowa.
Quatremère Mém. = Q. Mémoires géographiques et historiques sur l'Égypte. Paris 1811.

- REG. = Revue des études grecques.
 Revillout s. Chr. dém., Mél., N. Chr. dém.
 Rev. arch. = Revue archéologique.
 Rev. ég. = Revue égyptologique.
 Rh. M. = Rheinisches Museum.
 Roscher = Ausführliches Lexikon der griech. und röm. Mythologie.
 Herausg. von Roscher.
 Schubart Quaest. = Sch. Quaestiones de rebus militaribus quales fuerint
 in regno Lagidarum. Diss. Breslau 1900.
 Spiegelberg, Ägypt. und griech. Eigennamen = Demot. Studien I.
 —, dem. p. Berl. = Sp., Die demot. Papyrus aus den kgl. Museen zu
 Berlin 1902.
 —, dem. p. Cairo = Cat. Cairo (s. o.) Spiegelberg, Die demot. Papyrus.
 —, dem. p. Straßb. = Sp., Die demot. Papyrus der Straßburger Bibl. 1902.
 Strack Dyn. = Max L. Strack, Die Dynastie der Ptolemäer, Berlin 1897.
 Stud. Pal. Pap. = Studien zur Paläographie und Papyruskunde, herausg.
 von Wessely.
 Swoboda = H. Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse, Leipzig 1890.
 Syll. = Dittenberger, Sylloge inscriptionum graecarum, 2. Aufl. 1898.
 Szanto = E. Szanto, Das griech. Bürgerrecht, Freiburg 1892.
 Ziebarth = E. Ziebarth, Das griech. Vereinswesen, Leipzig 1896.

Addenda.

- Zu S. 31. Schubarts Bemerkung über die Chrematisten und Ptolemäis in
 seinem Aufsatz Klio X p. 54 Anm. 1 entspricht meiner S. 31 aus-
 gesprochenen Meinung. Er zieht übrigens Erwähnungen von Ptole-
 mais in zwei unpublizierten Berliner Pap. (11306 und 11309) an.
 Zu S. 76 und 126. Meine Deutung der Urkunde O.G. 668 als Resultat
 eines Volksbeschlusses von Ptolemäis erlaubt, wie ich ergänzend be-
 tonen möchte, keinen sicheren Schluß auf die Existenz eines Rates.
 Denn in Oxy. III 473 (138—160 p.) ist ein $\delta\tilde{\eta}\mu\omicron\varsigma$ in der Metropole
 Oxyrhynchos bezeugt, also vor 202, als kein Rat existierte.
-

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Gründung (S. 2).	
Ptolemäische Zeit	4
I. Die Verfassung	4
Ptolemais als autonome Stadt	4
§ 1. βουλή und ἐκκλησία	4
Ditt. O.G. 47. 48. 49. 728 (S. 4). — Stilisierung der Dekrete (S. 6). — Datierung (S. 7). — Probuleumatische und Volksdekrete (S. 8). — Dekretinhalt (S. 9). — ἐπὶ δῦο ἐκκλησίας (S. 9). — Bestellung von Beamten und Rat (S. 11). — Fay. 22 (S. 13).	
§ 2. Der Ratsvorstand (πρυτάνεις); Magistrate	17
Beamtencharakter der πρυτάνεις (S. 17). — Ihre Zahl und der γραμματεὺς τῆς βουλῆς (S. 18). — Anderweitige Magistrate (S. 20).	
§ 3. Die Bürgerschaft; Phylen und Demen	20
ἡ Πτολεμαίων πόλις (S. 20). — Altbürger und Πτολεμαῖοι (S. 21). — Halbbürtige (S. 22). — Πτολεμαῖοι (S. 22). — Phylen (S. 22). — Demen (S. 23). — νεώτεροι (S. 24). —	
Die Stellung der Stadt innerhalb der Monarchie	25
§ 1. Die Stellung der Stadt zum Könige	25
Ditt. O.G. 49 (S. 26).	
a) Indirekter Einfluß des Königs (S. 27). Beamtenbestellung (S. 28).	
b) Die städtische Autonomie und ihre direkten Beschränkungen (S. 30). Gesetzgebung (S. 30). — Jurisdiktion (S. 30). — Münzrecht, Militär (S. 31). — Garnison (S. 31). — Steuern; Priester des eponymen Kultes (S. 34).	
§ 2. Die Stellung der Stadt innerhalb der Reichsverwaltung .	35
Asylrechtsverleihung (S. 35). — Exemption vom Epistратеген (S. 38). — Verhältnis zum Thinitischen Gau (S. 39).	
II. Religion und Kultus	39
§ 1. Eponymer Herrscherkult und Kult des Stadtgründers . .	39
Schemata von Priesterdatierungen (S. 39). — Entwicklung der Kulte (S. 42). — Listen der bezugten eponymen Priester	

	Seite
(S. 46). — Θεός Σωτήρ und Πτολεμαῖος Σωτήρ (S. 47). — Privater Königs kult (S. 53).	
§ 2. Griechische Götter	54
§ 3. Griechische Tempelreinigungsvorschriften.	54
§ 4. Isis	58
III. Kultur	59
§ 1. Bauten	59
§ 2. Schauspielerverein	60
Stil der Dekrete (S. 60). — Rechtliche Stellung (S. 61). — Organisation (S. 62). — Kultus (S. 63). — Beamte (S. 63). — Tätigkeit (S. 64).	
§ 3. Δρύτων Παμφίλου	65
§ 4. Erwähnungen	68
Römische Zeit. Einleitung; Einfall der Blemyer	69
I. Zur Verfassung	70
§ 1. βουλή und ἄρχοντες vor 202 p. Chr.	70
Ditt. O.G. 668 (S. 71). — ἡ πόλις ἡ Πτολεμαίων (S. 73). — Die 6470; 6475 (S. 76). — ἄρχοντες (S. 77).	
§ 2. βουλή und ἄρχοντες nach 202 p. Chr.	78
Gertassiinschriften (1. Hälfte III. Jahrh.) (S. 79). — Oxy. I 43 col. III 1—23 (295 p.) (S. 80).	
§ 3. Die Bürgerschaft.	81
§ 4. Stellung zur römischen Verwaltung	82
Stellung zum Thinitischen Gau (S. 82). — Gesetzgebung, Jurisdiktion (S. 83). — Militär (S. 83). — Steuern (S. 85). — Personalprivilegien; die συγχώρησις (S. 85). — Grundsteuer (S. 87).	
II. Religion und Kultus.	88
§ 1. Kult des κτιστης; Ζεὺς-Ἥλιος-Σωτήρ	88
§ 2. Asklepios und Hygieia	91
§ 3. Die Θεοὶ Σωτήρες	94
III. Allgemeines	96
Exkurs über Lond. III S. 70 (S. 96).	
§ 1. Die Namen	101
Griechische Namen (S. 102). — Ägyptische, semitische Namen (S. 103). — Römische Namen (S. 103).	
§ 2. Vereine	104
τέκτονες-Verein (S. 104). — Handwerkervereine bezeugt durch Gewerbeangaben (?) (S. 105).	

	Seite
§ 3. Bauten und Steinbrüche	109
Gebäude; Kai (S. 109). — Gebel Tuch (S. 109). — Ger- tassi (S. 111).	
§ 4. Die Bevölkerung	112
Zahl der Bürger (S. 112). — Ägyptische Einwohner (S. 112).	
§ 5. Unsicheres	113
Byzantinische Zeit.	115
I. Die Verfassung und Stellung innerhalb der Ver- waltung	115
§ 1. βουλὴ und ἄρχοντες	115
§ 2. Die Stellung innerhalb der Verwaltung	115
§ 3. Einfall der Nubier	117
II. Die Stellung zum Christentum	117
Ablehnendes Verhalten bis 325 (S. 117). — Ptolemais nicht Bischofsstadt (S. 119). — This Bischofssitz (S. 120). — Die christliche Mission in Ptolemais (S. 122).	
Ausblick auf die arabische Zeit	123
Ergebnisse.	126
Namen- und Sachregister	129
Verzeichnis griechischer Worte	132
Verzeichnis der Quellen	133

Einleitung.

Alexanders des Großen glänzendes Lebenswerk sprengte die lokalen Grenzen der Entwicklung der griechischen Kultur und stellte die Griechen vor ganz neue Aufgaben. In den hellenistischen Königreichen, diesen neuartigen, un griechischen Bildungen, die aus Alexanders Weltreich erwachsen waren, sollten sie als Organe des souveränen Herrscherwillens eine Mischkultur begründen helfen, in der der eigenen griechischen Kultur der Vorrang vor der der stammesfremden Untertanen zuge dacht war; sie sollten hellenisieren. Dabei wurde von ihnen faktisch die Preisgabe ihrer politischen Freiheit verlangt. Denn trotz aller formellen Zugeständnisse an die eigentümlich griechische Art der Vereinigung von Individuen, die autonome πόλις, die die hellenistischen Herrscher, besonders die Seleukiden, machten, waren die πόλεις der hellenistischen Reiche keine eigentlichen griechischen πόλεις. Vielmehr standen πόλις und Monarchie, Stadtstaat und Flächenstaat, wirtschaftliche Autarkie der Stadt und Weltwirtschaftspolitik, Griechentum und Orient in kontradiktorischem Gegensatz, und es konnte kein Zweifel sein, wer in diesem Antagonismus die stärkere Kraft besaß: das griechische Ideal der πόλις fand in diesen Staaten keinen Raum. —

Am konsequentesten führten die Ptolemäer das durch, was Alexander wohl beabsichtigt hatte: Mischung der Völker und Kulturen, Unterordnung der griechischen politischen Bedürfnisse unter den monarchischen Gedanken. Wenn auch einstweilen eingee ngt durch den Vorzug, den die Griechen in der Auswahl der Beamten, der Aushebung zum Heer genossen, und durch sonstige Vorrechte, die den Königen zur Erhaltung ihrer auf die Griechen sich gründenden Herrschaft notwendig erschienen, kam doch die Verschmelzungspolitik bald zu Ehren, mit dem Willen der Könige und gegen ihren Willen. Die ägyptische Bevölkerung ließ sich einen Firnis griechischer Kultur auflegen, von dem allerdings die untersten Schichten kaum berührt wurden. Auf der anderen Seite war die beherrschte Rasse kräftig genug, um zu der Mischung erhebliche Einfüsse beizutragen.

Die Griechenstädte in Ägypten sind organisatorisch fester als anderswo dem Reichsverband eingefügt, und sie sind vor allem wenig zahlreich; sie sind Ausnahmen. Denn abgesehen von der von Alexander gegründeten Residenz Alexandria, die eine Sonderentwicklung außerhalb derjenigen des Reiches durch-

gemacht hat, und nebem dem alten Griechenzentrum Naukratis, das sie vielleicht autonom beließen¹⁾, haben sich die Ptolemäer²⁾ nur zu einer Gründung einer Griechenstadt in Ägypten entschlossen: Ptolemais in Oberägypten.

Diese Ausnahmestellung, die durch die abgelegene Lage der Stadt im fernen Süden Ägyptens nahe der südlichen Grenze³⁾, in der Nähe der alten Königsstädte This und Theben, noch verstärkt wird, wurde schon von den Zeitgenossen empfunden; Istros, der bekannte Schüler des Kallimachos, hat der Stadt ein eigenes Werk gewidmet (vgl. S. 65²⁾). Für uns ist an der Frage nach den Schicksalen der Stadt der Gesichtspunkt von vorherrschendem Interesse, ob die staatsrechtliche Sonderstellung eine eigene Entwicklung des Verhältnisses zu ägyptischer Rasse und ägyptischer Kultur bedingt und gefördert habe, ob dieses Zugeständnis an griechisches Wesen, so sehr es vielleicht nur auf dem Papier stand, ein stärkeres Festhalten am Griechentum, eine größere Widerstandsfähigkeit gegen fremde Einflüsse, gegen Ägyptertum und Christentum, hervorgerufen habe, ob die Geschichte des Hellenismus in Ptolemais eine andere ist als sonst in Ägypten.

Die Gründung von Ptolemais durch den ersten Ptolemäer wäre aus der Verehrung des *Θεός Σωτήρ* sowie aus seiner Rolle im Herrscherkult⁴⁾ zu erschließen, wenn sie uns nicht durch die warm empfundenen Worte eines Ptolemäensers⁵⁾ (in einer Inschrift in Philae; röm. Zeit)⁶⁾ bezeugt wäre:

*Ἰσιδι καρποτόκῳ Κέλσος⁷⁾ τόδε γράμ(μ)⁸⁾ ἀνέθηκε⁸⁾
 μνησθεῖς ἧς ἀλόχου καὶ τεκέων φίλων
 καὶ πάτρης γλυκερῆς Πτολεμαίδος, ἦν ἐπόλισσεν
 Σωτήρ Ἑλλήνων νιλογενὲς τέμενος.*

¹⁾ Vgl. Preisigke, Städtisches Beamtenwesen im röm. Ägypten. Halle (1903). S. 1, 2. S. dort auch über die *Ἑλληνομεμφῖται*.

²⁾ In röm. Zeit machte dann der Hellenenfreund Hadrian den Versuch der Gründung einer griechischen Stadt, Antinoupolis.

³⁾ Ptolemais ist wohl die südlichste autonome griechische Stadt.

⁴⁾ Boeckh, Erklärung einer ägyptischen Urkunde. Berlin, Reimer 1821.

⁵⁾ Da einmal eine kurze Bezeichnung für die „Bürger von Ptolemais“ gebraucht wird, entscheide ich mich für diese durch Dig. L 15,1 gesicherte Form.

⁶⁾ CIGr. 4925 vgl. Add. III p. 1227 = Lepsius XII Gr. 296. Letronne, Journal des Savants 1831 p. 409. Ders., Recueil II p. 187 tab. XVIII nr. 133. Parthey, de Philis insula p. 52 (1830). Welcker, Rh. M. I (1832) p. 296. Kaibel, Epigrammata graeca (1878) nr. 982. Puchstein, Epigr. gr. S. 61. Strack, Dyn. (1897) nr. 9.

⁷⁾ Über *Κέλσος* s. S. 84⁶⁾.

⁸⁾ *ἀνέθηκε* statt *ἀνέθηκα* (Franz, Welcker, Parthey, Letronne, Kaibel, Strack, Lepsius) scheint möglich, da Letronne in seinem Atlas zum Recueil tab. XVIII nr. 133 deutlich ein ε unter (oder über) dem α gibt. Der Buchstabe ist also korrigiert.

An der Stelle der Neugründung lag früher ein Ort namens Si oder (mit Artikel) P-Si¹⁾, Psoi; dieser Name begegnet als Bezeichnung für Ptolemais in demotischen und koptischen Texten, wie Rakoti für Alexandria.

Ptolemaios I Soter hat augenscheinlich die Stadt mit einer Mauer umgeben²⁾ und den Stamm der griechischen Bevölkerung wohl aus einer Soldatenkolonie gebildet. Darauf weisen die noch in römischer Zeit in der Nähe von Ptolemais³⁾ geführten Rubriken von königlichem Land hin: $\overline{\kappa\epsilon\acute{\alpha}\rho\omicron\nu\omicron\rho\omicron\iota}$ $\pi\acute{o}\lambda(\epsilon\omega\varsigma$ oder $-\acute{\iota}\tau\alpha\iota?$) „25-Arurenleute aus der Stadt“ und $\epsilon\lambda$ $\pi\epsilon\zeta\omicron\iota$, was ein „Überrest aus der makedonischen Heeresverfassung“ zu sein scheint, wenn wir auch den Terminus nicht kennen⁴⁾.

Die Bevölkerung der Stadt wird sich in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens durch dauernde Nachschübe aus Griechenland und den Griechen Ägyptens verstärkt haben.

¹⁾ P-Si (Ptlumis), Psi (Ptolemais), kopt. $\Pi\text{ΣΟΙ}$ $\Pi\text{ΣΩΙ}$ $\Psi\text{ΟΙ}$ $\Psi\text{ΩΙ}$ vgl. Peyron, Lexicon Copticum p. 170. Stephanus Byz. $\Sigma\psi\iota\varsigma$ (vgl. Gutschmid, Kl. Schr. I 44). Becker, Anecdota 3, 1192, 22 $\Sigma\acute{o}\iota\varsigma$ $\Sigma\acute{o}\epsilon\omega\varsigma$, arab. Absai od. Ibsai.

²⁾ S. die unten S. 35 mitgeteilte Inschrift.

³⁾ Lond. III 70 ff. (47 p.) s. u. S. 96 ff.

⁴⁾ Seine im Arch. IV S. 538 gegebene Deutung von $\epsilon\lambda$ hat Herr Professor Wilcken, wie er mir mitteilte, inzwischen zurückgezogen, da $\epsilon\lambda$ = $\frac{3}{4}$, nicht = $\frac{2}{3}$ ist.

Ptolemäische Zeit.

I. Die Verfassung.

Ptolemais als autonome Stadt.

§ 1. βουλῆ und ἐκκλησία.

Für die Verfassung der Stadt sind die entscheidenden Zeugnisse die Fragmente von vier Volksdekreten (drei veröffentlicht durch Jouguet¹⁾, ein sehr wertvolles viertes von Milne-Strack²⁾). Da die Inschriften wegen ihres fragmentarischen Zustandes eine genaue Interpretation erheischen, lasse ich sie folgen.

1) Dittenberger O.G. 47³⁾ (285—247 oder 247—221 a):

[Ἐδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳι
[Πτολεμαίε]ων ἐπὶ δύο ἐκκλησίας·
[Ἐπειδὴ Νε]κομήδης Κτησικλέους
[εἴηνους] ὄν διατελεῖ βασιλεῖ
5 [Πτολεμα]ίῳι καὶ τῆι Πτολεμαίων
[πόλει καὶ προ]θυμίαν παρέχεται

2) Ditt. O.G. 48⁴⁾ (278/77 oder 240/39 a):

Ἐδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳι· Ἐ[ρ]μᾶς
Ἀόρκωνος Μεγιστεὺς εἶπεν· Ἐπειδὴ προτάνας
οἱ σὺν Διονύσιῳ Μουσαίου τοῦ ὀ[γ]δόν ἔτους,
Διονύσιος Μουσαίου Ὑλλεὺς, Ἰπ[πία]ς Αἰώνος Με-
5 γιστεὺς, Κράτιος Προκρίτου Φιλωτέρειος, Κίσσοσ
Νεάροχου Ἀν[δα]ριεὺς, Ἡλιόδωρος Νικομάχου Λαναεὺς,

¹⁾ BCH XXI (1897) S. 184 ff.

²⁾ Arch. II S. 539 nr. 8.

³⁾ = Jouguet, BCH XXI p. 188 nr. II. — Strack, Arch. I (1900) p. 204 nr. 12. Syenitstele mit Giebel und verziertem Sims. Im Giebfeld ein Kranz eingemeißelt. Gesamthöhe 0,23 m, Höhe des beschriebenen Teiles 0,10 × 0,13 m, Breite 0,24 m, Dicke 0,07. Buchstabenhöhe (im Mittel) 0,01. Links und unten abgebrochen. Nach Strack für die französische Schule in Athen bestimmt. Ebenso 2), 3).

⁴⁾ = Jouguet, BCH XXI p. 189 nr. III. — Strack, Arch. I (1900) p. 202 nr. 4. Marmorstele mit Giebel. Über der Inschrift sechs Kränze. Gesamthöhe: 0,75 m. Breite: oben 0,52, unten 0,53 m. Dicke: 0,10 m. Höhe des beschriebenen Teiles 0,07. Buchstabenhöhe 0,015 m, im zweiten Teile 0,01 m. Von Z. 13 ab rechts beschädigt.

Νεοπτόλεμος Θεοδώρου Καρανῆς, καλῶς καὶ ἀξίως
 τῆς πόλεως προέστησαν ὁρῶντές τινες τῶν πολιτῶν
 [μὴ ὀρθῶς ἀνα[στρ]εφόμενους καὶ θόρουβον οὐ τὸν τυχόντα παρ[ε]
 10 [χ]οντας ἐν ταῖς] βουλαῖς [καὶ] ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, [μ]άλιστα δὲ
 ἐν ταῖς ἀρχα[ρ]ευσίαις μέχρι βίας καὶ ἀσ[ε]βείας προεληλυθότας
 ἐπέστησαν τῇ κακ[αῖ] κολάζοντ[ε]ς τοῖς] ἐκ τῶν νόμων ἐπιτίμοις
 δι' ὃ συμβέβηκεν τὴν πό[λ]ι[ν] εὐνομιωτέραν γερο[ν]έναι· [εἶτα] καὶ
 ἐψηφίσαν[το]
 15 ἐξ ἐπιλέκτων ἀνδρῶν τὴν βουλὴν [καὶ τὰ] δικαστή[ρ]ια αἰρεῖσ[θ]αι·
 ἐφ' οἷς]
 παροξυνόμενοι οἱ νεώτεροι καὶ οἱ ἄλλοι π[ολιτ]αῖ οἱ[ε] αἰρο[ύ]μενοι
 βέλτιον π[ολι]-
 [τεύεσθ]αι καὶ περὶ ὧν ὑπελάμβανον συμφέρον τῇ πόλει διο[ικη]θη
 20 [θ]ήνα[ι]
 [. διο]ικητὴν δ[ι]π[ω]ς [.]

3) Ditt. O.G. 49¹⁾ (245—221 a):

.
 πόλεως· ἀπ[ο]δέδωκ[ε]ν δὲ Ἀντίφιλος τὸν ἀγ[ῶ]-
 να ἄξιον τοῦ τε βασιλέως καὶ τῆς πόλεως,
 [δ]π[ω]ς φαίνεται ἡ πόλις φιλοτίμος καὶ ἀξί-
 ως ὑποδεχομένη τοὺς παρὰ τοῦ βασιλέως
 5 [παρα]γινόμενους, δεδῶχθαι τῷ δήμῳ σ[τ]ε-
 [φαν]ῶσαι Ἀντίφιλον Ἀγαθάνορος κισσοῦ στε-
 [φ]άνῳ²⁾ πατρίῳ ἐν τῷ[ε] θε[α]τρῳ τῇ πέμπτη[ι]
 καὶ εἰκάδι τῇ τοῦ βασ[ι]λ[έ]ως ἡμέραι φιλοτι-
 [μ]ίας ἕνεκα τῆς εἰς τὸν [βασι]λέ[α] καὶ εἶναι αὐ-
 10 [τ]ὸν πολίτην τῆς Πτολεμαίων πόλεως·
 [δ]εδόσθαι δ' αὐτῷ καὶ ἐγγόνοις σίτησιν
 [ε]μ πρυτανείῳ διὰ βίου κα[ὶ] προεδρίαν ἐν τοῖς
 ἀ[γ]ῶσιν καὶ τοὺς πρυτάνεις καταχωρίσαι
 [α]ὐτὸν εἰς φυλὴν Πτολεμαίῖδα καὶ δῆμον Β[ε]ρε-
 15 νικέα, τὸν δὲ γραμματεῖα τῆς βουλῆς ἀναγ[ρά]-
 [ψαι τὸ] ψήφισμα τὸδ[ε] ἐν σ[τ]ήλῃ[ι] καὶ

4) Ditt. O.G. 728³⁾ (276 oder 238 a.):

Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ[ι] πρυτάνειον
 γνώμη· ἐπειδὴ Ἀνσίμαχος Πτολε[μ]αίου]

¹⁾ = BCH XXI p. 187. — Strack, Arch. I p. 203 nr. 11. Der Länge nach gebrochene Marmorplatte. Oben und unten unvollständig. Höhe 0,39 m, Breite 0,55 m, Dicke 0,05 m, mittlere Buchstabenhöhe 0,015 m. Die Zwischenräume zwischen den Linien werden gegen Ende etwas kleiner.

²⁾ τῷ fehlt vor πατρίῳ.

³⁾ = Strack, Arch. II S. 539 nr. 8. Marmor aus Ptolemais, jetzt im Museum von Alexandrien Saal 6 nr. 71. Hoch 0,33 m, breit 0,38 m, rechts und unten abgebrochen. Erwähnt von Ricci, Rev. arch. 1901 XXXVIII 308. — Botti Cat. (1901) 269 nr. 71.

Σωστρατέδς ὁ τῆι βουλῆι γραμμα[τεύων]
 τὸ δέκατον ἔτος προέστη τῶν κα[θ' αὐτὸν]
 5 ἄξιως τῆς πόλεως καὶ ἰδίαι δέ ἐκά[στωι τῶν]
 πολιτῶν καὶ κοινῆι ἐν τοῖς καθ' α[ὐτὸν]
 διετε[λει παρε]χόμενος ἐν ἀγο[ραῖι]
 ἦν ἐν[όμιζεν]

Ich gehe von einer Besprechung der gesamten Stilisierung der Dekrete aus¹⁾. Die große Stetigkeit, die in dem Dekretstil griechischer Gemeinden zu beobachten ist, rechtfertigt es, daß man sich aus den vier Fragmenten von dem in Ptolemais angewandten ein Bild macht.

Das Präskript bietet nur Antragsteller und Sanktionsformel. Es fehlen alle die in den meisten griechischen Gemeinden üblichen Erweiterungen des eigentlichen Präskriptes, die den Zweck der Datierung verfolgen; eine Datierung weisen die Dekrete von Ptolemais nicht auf²⁾. Es ist also keinem der sakralen oder profanen Beamten von Ptolemais Eponymität zugekommen. Dieser Schluß wird gestützt durch Ditt. O.G. 48, wo das Prytanenkollegium eines bestimmten Jahres bezeichnet wird: *πρυτάνεις οἱ σὺν Διονυσίωι Μουσάλωι τοῦ ὀγδόου ἔτους*. Das achte Jahr ist das des regierenden Königs. Der vornehmste Zivilbeamte der Stadt hat also keine Eponymität. Ebenso wenig augenscheinlich einer der Sakralbeamten. Der Priester des Ptolemaios Soter, der nachweislich in späterer Zeit (seit 215/14) ebenso wie die anderen Priester des Herrscherkultes als eponym für die ganze Thebais bezeugt ist, hat augenscheinlich zur Zeit der Dekrete, wenn er überhaupt schon existierte, noch keine Eponymität besessen³⁾.

Die Tatsache, daß die Dekrete von Ptolemais nicht datiert gewesen sind, wird erst durch einen Vergleich mit anderen griechischen Gemeinden, die sich zeitweilig in Abhängigkeit vom ptolemäischen Reiche befanden⁴⁾, ins rechte Licht gerückt.

¹⁾ Die Grundlage dafür, O.G. 728, stand Jouguet seinerzeit noch nicht zu Gebote.

²⁾ Die Möglichkeit, daß eine Datierung im Postskript nach der Weise der bei Swoboda (Griechische Volksbeschlüsse) unter dem mittel- und nordgriechischen Lokalstil zusammengefaßten Gemeinden vorhanden gewesen sein könne, da uns ja von keinem der Dekrete das Ende erhalten sei, ist auszuschließen. Der Dekretstil von Ptolemais gehört nicht dieser Gruppe zu (s. u. S. 8).

³⁾ So erklärt Otto (Priester und Tempel I S. 160^b) den Tatbestand. — Es ist nicht ausgeschlossen, daß Dekrete von Ptolemais aus späterer Zeit (seit Philopator), sofern uns solche noch einmal zu Augen kommen, eine Datierung nach den eponymen Priestern des Herrscherkultes aufweisen. Vgl. den Beschluß von Antiochia Persidis Ditt. O.G. 233.

⁴⁾ Beloch, Die auswärtigen Besitzungen der Ptolemäer (Arch. II S. 240). Vgl. Gr. G. III₂ 248.

1) Ditt. O.G. 55. Ἀγαθῆι τύχη· [Βα]σιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολε[μα]ίου καὶ Ἀρσινόης Θεῶν Ἀδελφῶν, ἔτους [ἔβδ]όμου μηνὸς Ἀύστ[ρ]ου ἐφ' ἱερέως Θεοδό[τ]ου κτλ. Telmessos¹⁾.

2) I.G. XII² 498. Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τῷ Πτολεμαίῳ καὶ Βερενίκας Θεῶν Ἐδεργέταν — ἀγάθα τύχα — ἐπὶ πρυτανίως Ἀρχία — κτλ. Beschluß einer Chellostys von Methymna.

3) Dittenberger Syll. I² 202: Ἐδοξε]ν κτλ. Beschluß der Nesioten²⁾.

Diese Divergenzen sind sicher nicht zufällig, wie die Analogie von Pergamon lehrt, wo Eponymie des Königs sich nicht in der Hauptstadt, sondern nur in den anderen Griechenstädten (Nakrasa, Teos, Apollonis) findet³⁾. Pergamon dagegen datiert nach einem Prytanen oder Priester. Also werden wir auch in den verschiedenen Typen der griechisch-ptolemäischen Gemeindeedikrete Ausprägungen wenn nicht von einer völligen Differenzierung der staatsrechtlichen Stellung, so doch von einer Staffe- lung der Privilegien zu sehen haben. Und wenn die rein griechische Sitte der Datierung nach eponymen Beamten vielleicht im Ptolemäerreiche nicht zu erwarten ist, so ist es bemerkens- wert, daß Ptolemais mit seinem Mangel jeder Datierung jeden- falls die höchste erreichbare Stufe innehat, denn gar keine Datierung⁴⁾ ist sicher griechischer und freiheitlicher als eine griechische Datierung, der das Siegel der Abhängigkeit auf- gedrückt ist (I.G. XII² 498).

Nun das Präskript unserer Urkunden. — Die Sanktions- formel lautet in O.G. 47, 48, 728 ἔδοξεν τῇ βουλῆι καὶ τῷ δήμῳ (Πτολεμαίῳ), in 49 ist nur ihre Wiederholung δεδόχθαι τῷ δήμῳ erhalten⁵⁾. Dieser Tatbestand würde, angenommen, daß Ptolemais in der Kennzeichnung von probuleumatischen und Volksdekreten athenischem Muster gefolgt sei, 49 als ein Volks- dekret charakterisieren, 47 und 48 und 728 dagegen als probu- leumatische Dekrete.

¹⁾ Ebenso Ditt. O.G. 57, 58 Lissa. Über Siphnos (730 Arch. II S. 545 nr. 23) läßt sich wegen der mangelhaften Erhaltung des Steines nichts er- mitteln. Vgl. auch Ditt. O.G. 737. Memphis: ἔτους ἔκτου.

²⁾ Vgl. Beloch, Arch. II S. 250. — Nach der Angabe BCH. XVII S. 205: Stèle à fronton scheint am Anfange nichts zu fehlen. — BCH. IV S. 322 ist für unsere Zwecke nicht verwendbar, da das Ende dieser Urkunde verloren ist und die Beschlüsse der Bünde oft eine Datierung im Postskript haben. Swoboda, Gr. Volksb. S. 31; vgl. d. Präskriptsammlung cpt. XI.

³⁾ Swoboda, Rh. M. 46 S. 503⁴⁾.

⁴⁾ Die Bemerkung von Cardinali Il regno di Pergamo (Studi di storia antica V) S. 220¹⁾: „La città (d. h. Ptolemais) data cogli anni del regno“ trifft für die Stilisierung der Dekrete nicht zu.

⁵⁾ Daß man eine Wiederholung auch in den verlorenen Teilen von 728, 47, 48 vorauszusetzen hat, dafür spricht ihre Verwendung in dem τεχνίται-Dekrete O.G. 51.

Nun ist es aber nicht gerade wahrscheinlich, daß 48 ein probuleumatisches Dekret ist. Es handelt sich um die Ehrung eines Kollegiums von Prytanen, also des Ratsvorstandes. Dabei ist ein meritorisches Probuleuma des Rates über die Amtsführung seines Vorstandes nicht zu erwarten. Dieser Beschluß ist mit mehr Wahrscheinlichkeit als Volksdekret zu betrachten. —

Die neue Inschrift O.G. 728 hilft weiter. Als Antragsteller erscheinen in den Dekreten von Ptolemäis: In O.G. 48: *Ἐρμᾶς Δόρυκκος Μεγιστεὺς εἶπεν* O.G. 728 *πρυτάνεων γνώμη*¹⁾. Es war oben als wahrscheinlich bezeichnet worden, daß 48 ein Volksdekret sei. Im Zusammenhalt mit 728 läßt sich hier die, wie ich glaube, sichere Erkenntnis gewinnen, daß in Ptolemäis die Beurkundung des Antragstellers, wie in einer Reihe von anderen Städten, über Athen hinaus entwickelt und dadurch eine von der athenischen abweichende Formel für probuleumatische und Volksdekrete erzielt worden ist²⁾; das Kennzeichen ist die Angabe des Antragstellers: *ὁ δεῖνα εἶπεν* bei Dekreten, deren Vertretung und Verantwortung in der Volksversammlung nicht der Rat übernahm, also bei Volksdekreten; *πρυτάνεων γνώμη* für diejenigen, bei denen der Ratsvorstand auf Grund der Vorentscheidung (*προβούλευμα*) des Rates den formellen Antrag eingebracht hatte. Dieser Gruppe sind, wie man ohne Bedenken trotz der Spärlichkeit des Materials wird behaupten dürfen³⁾, die Dekrete von Ptolemäis zuzuweisen.

Ditt. O.G. 47 erfordert eine kurze Sonderbesprechung. Es bietet gar keinen Antragsteller⁴⁾. Swoboda weist diese Fassung als die ältere nach und zeigt⁵⁾, daß in einer Reihe von Gemeinden, besonders im III. Jahrhundert a. Chr., beide Fassungen, mit und ohne Antragsteller, nebeneinander gebraucht werden. Dazu ist wohl auch Ptolemäis zu stellen. Da eine Entwicklung vom älteren zum jüngeren Formular wegen der geringen Zeitdifferenz unwahrscheinlich ist⁶⁾, kann diese Eigentümlichkeit des Dekret-

¹⁾ In 47 wird kein Antragsteller genannt. In 49 ist das Präskript verloren.

²⁾ Swoboda, Gr. V. S. 63 ff.: Kalymnos, Iasos usw. Auf Beziehungen von Ptolemäis zu der Verfassung dieser Städte hatte schon Jouguet (BCH XXI S. 203 Anm. 3) hingewiesen, dem die entscheidende Urkunde noch nicht vorlag.

³⁾ Es finden sich weitere Beziehungen, die diese Übereinstimmung nicht zufällig erscheinen lassen (s. u.).

⁴⁾ Die Möglichkeit, in das Präskript [*Ἐδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ* [*Πτολεμαίῳ*]*ν ἐπὶ δύο ἐκκλησίας* statt [*Πτολεμαίῳ*]*ν einzusetzen: [γνώμη πρυτάνεων]*, ist kaum erwägenswert. Man erwartet nach O.G. 728 *πρυτάνεων γνώμη*, und die Angabe *ἐπὶ δύο ἐκκλησίας* müßte wohl voranstellen.

⁵⁾ Gr. V. S. 26/27.

⁶⁾ Zudem sind die Datierungen unsicher.

stiles von Ptolemais nur mit einer gewissen archaisierenden Tendenz erklärt werden. — Soweit das Präskript.

Die Gliederung des Inhaltes scheint im allgemeinen die gemeingriechische zu sein. Auf das Präskript folgt die Begründung (*ἐπειδὴ κτλ.*); — die wiederholte Sanktionsformel (s. o.); — die Belobung fehlt, in O.G. 49 sowohl wie in den Schauspielervereinsbeschlüssen (Ditt. O.G. 50/51). Es scheint dies eine Eigenheit des ptolemäensischen Dekretstiles zu sein; — die Auszeichnungen; — die Aufschreibungsklausel; — davor findet sich in Ditt. O.G. 49 noch die Anweisung an die Prytanen, den Beschluß zu vollziehen; — Aufstellungsort und Kostenaufbringung sind in allen vier Dekreten verloren, aber nach Ditt. O.G. 50/51 voranzusetzen.

Das Ergebnis dieses Überblicks über die vier Dekrete ist demnach: der Dekretstil von Ptolemais schließt sich in der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts einer der großen griechischen Gruppen an, zeigt archaisierende Tendenzen und keine Anzeichen einer Ausartung¹⁾. Der Unterschied gegenüber den griechischen Dekreten liegt im Fehlen der Eponymendatierung; jedoch fehlt anderseits jeder Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Monarchie (wenigstens innerhalb der Dekretformeln).

Eine Eigentümlichkeit der parlamentarischen Verhandlung mag an dieser Stelle im Anschluß an Ditt. O.G. 47 besprochen werden. Der Text lautet: [*Ἐδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ [Πτολεμαίῳ] ἐπὶ δύο ἐκκλησίας· [ἐπειδὴ κτλ.]*] Dieser Vermerk über die Art der parlamentarischen Behandlung des Antrags (Es ist beschlossen worden . . . in 2 maliger Abstimmung in der Volksversammlung oder nach 2 maliger Verhandlung i. d. V.) bietet eine Schwierigkeit. Jouguet²⁾ bemerkt: Que devons-nous entendre par les mots *ἐπὶ δύο ἐκκλησίας*? Tout projet de décret devait-il être lu deux fois, avant d'être mis aux voix? Mais alors pourquoi ne retrouvons-nous pas la même formule sur la troisième de nos pierres³⁾. Faut-il penser que la discussion du décret a pris à l'assemblée deux séances? Ou que le décret

¹⁾ Wenigstens findet sich in den erhaltenen Sätzen keine Spur davon. Der im III. Jahrh. anderwärts häufig auftretende Gebrauch der direkten Redeweise kommt nicht vor. — Die Schlußredaktion scheint sorgfältig gewesen zu sein. — Ein „Überwuchern der rhetorischen Form“ läßt sich nicht beobachten. Die Beschlüsse machen den Eindruck sachlicher Kürze. In der etwas langen Begründung von nr. 48 scheinen keine Phrasen, sondern Tatsachen von großer Wichtigkeit für das innere Leben der Gemeinde berichtet zu werden. — Auf Vermeidung des Hiatus scheint kein Wert gelegt zu sein. Jota adscriptum ist regelmäßig gesetzt.

²⁾ BCH. XXI S. 201.

³⁾ = Ditt. O.G. 48.

lui-même a été voté deux fois? Il est difficile de décider. — Strack¹⁾ trug zur Erklärung den wertvollen Hinweis bei auf Heberdey-Wilhelm, Reisen in Kilikien (Denkschr. d. Wien. Akad. 1896) S. 109 *Ῥοδίον. Ἐπὶ ἱερέως Δ. τ. Δ. προτανίων τῶν σὺν τῷ δεῖνι. Δαλίον· ἐκ τῶν λευκομάτων· (ὁ δεῖνα) εἶπε· Εὐδῆμιον Νίκωνος Σελευκῆ πρόξενον εἶμεν Ῥοδίον. Ἐπὶ ἱερέως (wie oben) προτανίων (wie oben) τοῖσδε ἐδόθησαν προξενία ἐπὶ μίαν ἐκκλησίαν· Δαισίον· Εὐδήμ[ωι] (der Stein -ον) Νίκωνος Σελευ[κ]ε[ῖ]. Ἐπὶ ἱερέως (wie oben)· προτανίων (die des nächsten Halbjahres): Βαδρομίον· ἔδοξεν τῷ δάμωι ἐν ταῖ δεύτερον ἐκκλησίαι· τοῖσδε πρόξενους εἶμεν Ῥοδίον· Εὐδῆμιον Νίκωνος Σελευκῆ.* Die Herausgeber gelangen bei der Besprechung der Ausdrücke zu der Annahme: „dann wird τοῖσδε ἐδόθησαν προξενία ἐπὶ μίαν ἐκκλησίαν die vorläufige Gewährung von Proxenie in einer ersten Ekklēsie bedeuten, der in einer zweiten die endgültige Entscheidung folgte.“ — Dittenberger merkt O.G. 47 Anm. 2 an: Quae etsi usus praepositionis ἐπὶ c. acc. insolitus est, vix aliud significare possunt atque una eademque ecclesia de his proxeniis (scil. in der rhodischen Inschrift) populum decrevisse. Hic igitur (scil. O.G. 47) de Nicomedis honoribus per duas deinceps contiones decretum esse narratur, quod qua de causa quove pacto factum sit, propter mutilam lapidis condicionem ignoramus. — Weitere Parallelen (außer wenigen Andeutungen; s. u.) aufzufinden ist mir nicht gelungen. Jedoch lassen sich wenigstens vermutungsweise die Gründe für diese eigentümliche parlamentarische Maßnahme aufführen und gegeneinander abwägen.

Es könnte ein äußerer Grund eine Vertagung und den sonderbaren Vermerk veranlaßt haben²⁾.

Eine andere Lösung wäre die Annahme, daß der Inhalt des Dekretes eine besondere parlamentarische Behandlung erfordert habe. Spuren von besonderen Vorschriften für Volksbeschlüsse, die das Bürgerrecht erteilten, sind für Athen³⁾ bezeugt und auch außerhalb Athens nachgewiesen, z. B. für Iasos, Bargylia, Mytilene (für Proxenie), Samothrake. Szanto wies darauf hin,

¹⁾ Arch. I S. 204 nr. 12.

²⁾ Müller (de decretis Atticis quaestiones epigraphicae, Breslau 1885 S. 45; vgl. auch Busolt bei J. v. Müller IV 1 I² S. 26) hat auf die Tatsache hingewiesen: Athenis comitia et propter *διοσημίας* (vgl. Suidas s. v. — Thuk. V 45. Gilbert Gr. St. Alt. I p. 275) et nocte appropinquante procrastina solita esse. Ähnliche Bräuche kann man unbedenklich in andern griechischen Gemeinden voraussetzen.

³⁾ Dem. LIX 89 *ἐπειδὴν πεισθῆ ὁ δῆμος καὶ δῶ τὴν δωρεάν, οὐκ ἐὰν κυρίαν γενέσθαι τὴν πόλιν, ἐὰν μὴ τῇ ψήφῳ εἰς τὴν ἐπιούσαν ἐκκλησίαν ὑπερξασχίλοι Ἀθηναῖοι ψηφίσανται κούβδην ψηφίζόμενοι.* — Später wurde diese geheime Abstimmung durch die Bestätigung von einem eigenen Gerichtshof verdrängt (Szanto, Griechisches Bürgerrecht S. 50 ff. K. Hermann-Thumser, Staatsalt. S. 440).

daß die Proxenie in der Wertschätzung der Politie gleichgestellt, ja, daß in einem Falle die Politie gleich erteilt und die Proxenie durch Verleihungsmodalitäten erschwert wird. In diesen Zusammenhang ist, wie die Herausgeber bemerken, die oben abgedruckte Proxenieerteilung zu stellen. Szanto behauptete ganz im allgemeinen: „Überall dürfen wir ein bestehendes Gesetz annehmen, welches den Modus der Verleihung durch Volksbeschluß regelte und vielleicht die Fristen festsetzte, innerhalb deren eine Bürgerrechtsverleihung durchgebracht werden durfte.“¹⁾

Wir haben mit diesen Hinweisen die Grundlage gewonnen für die Vermutung, daß in dem Dekret aus Ptolemais der Vermerk *ἐπὶ δὲ ἐκκλησίας* die Auswirkung eines ähnlichen Gesetzes sein kann. Der Geehrte scheint Nichtbürger zu sein, denn er führt kein Demotikon. Ich glaube es danach als wahrscheinlich bezeichnen zu dürfen, daß dieser Vermerk durch ein Gesetz in Ptolemais veranlaßt worden ist, welches für Proxenie- oder Politieverleihungen eine doppelte Abstimmung vorschrieb. Über die Verdienste des *Νικομήδης* wissen wir nichts. Sicher wird man unter den Volksbeschlüssen von Ptolemais aus dieser Zeit mehr Bürgerrechtsverleihungen voraussetzen haben als anderswo. —

An Einzelheiten über das Funktionieren von Rat und Volksversammlung können wir aus den Texten noch folgendes ge-

¹⁾ Aus neueren Publikationen möchte ich als vermutungsweise in diesen Zusammenhang gehörig folgende Stellen der Prüfung unterbreiten. — Inscr. Magnesia 11 (vielleicht Politieverleihung; vgl. Z. 7 πολιτ[] 410 Proxenie und Politie 915 1016 1114 58 mit der Formel: *ἐκκλησίας κυρίας* (*νοματίας*) *γενομένης* oder *συλλόγου κυρίου γενομένου ὑπὲρ ἐ(χ)ξακοσίων*. Magnesia 92^a *τοὺς [δὲ προέδρους ποιῆσαι ψηφοφορίαν κατὰ τὸν νόμον καὶ πάντων συνελεσθέντων, ὧν ὁ νόμος] συντάσσει, κύρια εἶναι τὰ ἐψηφισμένα*. Am Schluß dann: *τῶμ προέδρωμ [ποιησάντων] τῆμ ψηφοφορίαν κατὰ τὸν νόμον ψῆφοι ἐπηνέχθησαν* 4678. Priene 53 (= Brit. Mus. 420) ist schon von Szanto verwertet; vgl. dazu Priene 54 (Beschluß von Iasos): *περὶ πολιτείας δὲ αὐτοῖς καὶ ἐγγύοις προγράψασθαι τοὺς προστάτας καὶ τοὺς σιραιηγούς ἐν τοῖς ἐννόμοις χρόνοις* und 63²³ (B. v. Parion). — Unter den samischen Dekreten erwähnt Swoboda (Gr. V. S. 72; BCH V 477 nr. 1, jetzt O.G. 41) eines mit dem Präskript: *ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῶι δήμωι γνώμη πρυτάνων ὑπὲρ ὧν ὁ δῆμος πρότερον ἐψηφίσαστο*. Es ist nur die Begründung erhalten; es handelt sich um die Ehrung eines Gesandten. Swoboda bemerkt: „Ich fasse diese Wendung dahin auf, daß in der Ekklesie ein Antrag gestellt und den Prytanen zur Berichterstattung zugewiesen war.“ Das wäre eine starke Verkürzung der sonst üblichen Formel (vgl. Koehler, Hermes V 14 Miller de decretis Atticis S. 53). Die Worte besagen nur, daß über diesen Antrag die Volksversammlung schon einmal abgestimmt hatte. Attische Bräuche würden in Samos nicht auffallen (Swoboda, Gr. V. S. 35). Der Geehrte ist Nichtbürger. Vielleicht handelt es sich um eine zweite Abstimmung über eine Bürgerrechtsverleihung. — Zweifelhafte, da schlecht erhalten, ist IG.IX² 512 (Larissa).

winnen: Ditt. O.G. 48, ein Beschluß zu Ehren eines verdienten Prytanenkollegiums, bezeugt die Abhaltung eigener ἀρχαι-
ρεσίαι, Beamtenwahlversammlungen. Unruhige Ele-
mente hatten sich dabei ungebührlich benommen und hatten
θόρυβον οὐ τὸν τυχόντα „recht beträchtlichen¹⁾“ Lärm“ verursacht
in den Ratssitzungen und Volksversammlungen, (Z. 10 ff.)
[μ]άλιστα δὲ ἐν ταῖς ἀρχα[ι]ρεσίαις μέχρι βίας καὶ ἀσ[ε]βείας
προεληλυθότας, besonders in den Volksversammlungen, die die
Wahl der Beamten vornahmen, hatten sie sich bis zu Tätlich-
keiten und Verstößen gegen die sakrale Ordnung (Dittenberger
spezialisiert: gegen die Ehrfurcht vor dem Könige)²⁾ hinreißen
lassen.

Über die Bestellung der βουλή bietet derselbe Text
eine (leider nicht eindeutige) Auskunft. Die Prytanen gehen
nämlich gegen jene unruhigen Elemente mit Disziplinarmaßnahmen
vor³⁾; außerdem veranlassen sie eine Änderung der Qualifikation
zum Ratsmitgliede, augenscheinlich um den unruhigen Geistern
die Möglichkeit zu versperren, in den Rat zu gelangen: [ἐ]τα
καὶ ἐψηφίσαν[το] ἐξ ἐπιλέκτων ἀνδρῶν τὴν βουλήν [καὶ τὰ] δικα-
στή[ρια αἰρεῖσ]θαι⁴⁾. Ohne Zweifel ist eine Einengung der
Qualifikation zum Ratsmitgliede (und zu den Gerichten?) und
damit eine Einschränkung des demokratischen Charakters der
Verfassung der Sinn dieser Bestimmung, wenn wir von diesen
zum Teil anfechtbaren⁵⁾ Ergänzungen Dittenbergers ausgehen.
Es sollen in Zukunft die Buleuten (und Richter) aus ἐπιλεκτοί
gewählt werden; ἐπιλεκτοί kann in diesem Zusammenhange nichts
anderes bedeuten als das sonst ähnlich verwandte πρόκριτοι⁶⁾.
Auf Grund einer Auslese, einer Vorwahl also, sollte die Wahl
zum Buleuten erfolgen. Doch kann man sich die Ergänzungen
auch wesentlich anders denken.

Die bislang besprochenen Urkunden gehören sämtlich der
ersten Hälfte des III. Jahrhunderts a. Chr. an.

¹⁾ So möchte ich diese Worte auffassen. Jouguet: organisaient un
tumulte voulu au conseil etc., also wohl: „absichtlich“, „nicht zufällig“.
Ich denke an die Bedeutung ὁ τυχών „der erste Beste“, „der Alltägliche“,
also negativ = „ungewöhnlich“. cf. z. B. Fay. 1215, Tebt. II 31410, BGU. II
4369 (I 369).

²⁾ Dittenbergers Deutung hat sehr viel für sich; es läßt sich vermuten
(s. u.), daß bei der Wahl der Beamten, insbesondere des obersten Kollegiums,
der Prytanen, devote Gesinnung gegen den König am Platze war, und daß
gerade die Prytanen Ursache hatten, gegen ἀσεβείας (in Dittenbergers Sinne)
einzuschreiten.

³⁾ ἐπέστησαν τῇ κακ[ί]αι κολάζοντ[ε]ς τοῖς ἐκ τῶν νόμων ἐπιτίμοις.

⁴⁾ Jouguet (BCH XXI S. 201) der τὸ] δικαστή[ριον] ergänzt, scheint
an einen Zusammenhang mit einer Dokimasia zu denken.

⁵⁾ [αἰρεῖσ]θαι τὴν βουλήν ist nicht gut.

⁶⁾ Vgl. z. B. Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία VIII₁, XXII₆, XXVI₂,
XXX₂, XXXI₁ (ohne staatsrechtliche Bedeutung XXI₆).

Außerdem haben wir für das Funktionieren von βουλὴ und δῆμος nur noch einen Beleg. Für den Text Fay. 22 (Vorderseite eines Papyrusblattes, dessen Rückseite eine im II. Jahrhundert p. Chr. cr. angefertigte Kopie von διαλογισμὸς-Verhandlungen des 3. und 4. Jahres des Tiberius [16—18 p.] enthält) ist von Schubart¹⁾ die wertvolle Vermutung ausgesprochen, daß man in diesen gesetzlichen Bestimmungen keine Abschrift eines königlichen Erlasses aus der Ptolemäerzeit, sondern ein Volksdekret von Ptolemäis zu sehen habe. Die Kopie müßte vor dem II. Jahrhundert p. (d. h. vor Beschreibung des verso) angefertigt sein. Das Dekret selbst könnte also aus ptolemäischer Zeit oder aus dem I. Jahrhundert p. stammen. Schubarts Gründe für diese These [1) es wäre Βασιλέως Πτολεμαίου προστάξαντος o. ä. zu erwarten. 2) Die Erwähnung der ἱεροθύται, die für Alexandria belegt sind und für Ptolemäis passen würden] sind bestechend. In der Tat scheint die Ergänzung Grenfell-Hunts: [Διέτα]ξεν Πτολεμα[ῖος nicht der Terminologie der Erlasse, [προσέτα]ξεν nicht der Lücke zu entsprechen. Dem Raum entspricht besser [Ἐδο]ξεν Πτολεμα[ιέων κτλ. Allerdings würde die Terminologie dieses Dekretes etwas von der der anderen abweichen, insofern, als Πτολεμαίων sich in den anderen überhaupt nicht findet oder am Ende der Sanktionsformel (O.G. 47)²⁾; doch braucht darauf kein Gewicht gelegt zu werden.

Da keine direkten Gründe gegen die Richtigkeit der Vermutung Schubarts sprechen, wird man einstweilen die Konsequenzen daraus ziehen dürfen, deren Charakter jedoch hypothetisch bleiben muß.

Es ist eine Besprechung des Textes voranzuschicken. Die Zeilenlänge ist nicht sicher zu ermitteln. Zeile 8 und 9 lautet:

8 ἱεροθύται καταβαλέτ[ωσαν
9 βουτον ἢ ο[ἰ]πύδοικοι ἐσ[τρωσαν

Das merkwürdige]βουτον könnte an κ[ι]βουτὸν denken lassen. Verwechslung von ω und ο³⁾ wäre nicht der schlimmste Verstoß gegen die Orthographie, den sich der Abschreiber geleistet hat. Diese an sich ganz vage Vermutung gewinnt, wie ich glaube, durch die Bedeutung von καταβάλλειν festeren Boden. Man hat dabei an „Geld erlegen“ gedacht. Nun hat neuerlich Wilhelm⁴⁾

¹⁾ Arch. V S. 76³.

²⁾ Nach dem, was oben über den Dekretstil von Ptolemäis ermittelt ist, könnte auch Πτολεμα[ιέων τῶι δήμωι; und es müßte προτιάνειν γνώμη ergänzt werden; jedoch ist es fraglich, ob für ein Gesetz dieselben Formalien vorauszusetzen sind.

³⁾ Vgl. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri S. 98.

⁴⁾ BCH XXV (1901) p. 99 ff.

ἐμβάλλειν, κατατάττειν und καταβάλλεσθαι auf Grund ihres Gebrauches in einer Reihe von Fällen ¹⁾ als technischen Ausdruck für déposer à la fin de chaque mois le compte des recettes et des dépenses, inscrit sur papyrus ou sur des tablettes, dans la cassette (εἰς τὴν κιβωτὸν). Dieselbe Phrase möchte ich in Fay. 22 herstellen. Daß hier das Aktivum gebraucht wird, ist wohl kaum von Belang ²⁾. Ich ergänze danach:

. . . . οἱ]

8 ἱεροθύται καταβαλέτ[ωσαν τὰς ἀπογραφὰς (ο. ä.)
εἰς τὴν κι-]

9 βοτὸν ἢ οἱ[πόδοικοι ἔσ[τωσαν

Das ergibt für Zeile 8 mindestens 37—40 Buchstaben. Vielleicht hat εἰς τὴν παρ' αὐτοῖς κιβωτὸν dagestanden; vielleicht auch: τὰς ἐπινεχθεῖσας αὐτοῖς ἀπογραφὰς. Positive Ergänzungsvorschläge sind hier wie im ganzen Text ein aussichtsloses Unterfangen ³⁾.

Wird dieser Vorschlag angenommen, so ergibt sich inhaltlich: die ἱεροθύται bekommen durch das Gesetz die Verpflichtung, irgendwelche Aktenstücke dem κιβωτὸς, d. h. ihrem γραμματοφυλάκιον einzuverleiben. Was sind das für Aktenstücke? Es handelt sich augenscheinlich um die in den vorhergehenden Zeilen (Z. 3: [ἀπογραφέσθωι, Z. 6 [ἀπογρα]φέσθωι δὲ καὶ ἡ γ[υ]νῆ . . . [κατὰ] ταῦτ' ⁴⁾ δὲ καὶ ὁ πατήρ) erwähnten ἀπογραφαί, die von den ἱεροθύται bei Strafe (Z. 9 ἢ ὑπόδοικοι ἔσ[τωσαν) dem κιβωτὸς einzuverleiben waren. Was diese ἀπογραφαί als Wesentliches enthielten, steckt in Zeile 2. In einem Vordersatz wird

¹⁾ Arist. *Λ9. πολ.* 632a κιβώτι[α εἰς α'] ἐμβάλλεται τῶν λαόντων δικαστῶν τὰ πινάκια. — Vgl. auch p. 31, 33. BCH VII p. 410, 7 (Delphi) ἐνέβαλον εἰς τὸ κιβώτιον Rh. Mus. 55 (1900) S. 506 Mykonos: in den ersten Zeilen begegnet κατάβαλλεται und εἰς τὴν . . . , am Ende κατατάξαι εἰς (κι)βωτὸν. Vgl. Wilhelm a. a. O. Tlos ἐπιτελέσει δὲ ἕκαστα [μ]ετὰ τοῦ ἱεροθύτου καὶ τῶν [ἐρ]χέων κατὰ τὰ πάτρια, ἐφ' ᾗ ὑπάρ[ξ]ει αὐτῷ μετουσία ἱερέων καὶ τῆς συναρχίας καὶ τῶν ἄλλω[ν] τῶν τὰ γράμματα καταβαλλομένων εἰς κιβωτὸν . . . Paton-Hicks 33 Kos [ἐς τὰ]ν κιβωτὸν καταβαλλ[.] . . . Syll² 54915 καταβάλλεσθαι γράμματα. Photius sub ζύγαστρον· κιβωτὸς . . . παρὰ Δελφοῖς δὲ ζύγαστρον καλεῖται τὸ γραμματοφυλάκιον. — Über Bedeutung von κιβωτὸς vgl. Wilcken, Ostr. I 7, 19¹. — Vgl. dazu Ditt. O.G. 669 (Edikt des Alexander) § 3 p. 396 Z. 24 κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλάκιοις.

²⁾ Zu dem πίπτειν εἰς κιβωτὸν der Papyri und Ostraka paßt καταβάλλειν εἰς κιβωτὸν als Aktivum, worauf mich Herr Professor Wilcken aufmerksam macht. Vgl. Tebt II 279 πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν τὸ συναλλάγμα; dazu Grenfell-Hunt, Einleitung. Wilcken, Arch. V S. 230/31.

³⁾ Könnte dem griechischen Charakter des Gesetzes auch dadurch Gerechtigkeit widerfahren, daß man nur Kontrakte aus den Kreisen der privilegierten Klassen und nur aus älterer Zeit zur Ergänzung verwertet, so macht die Größe der Lücke (es fehlt über die Hälfte) auch dies Verfahren ziemlich hoffnungslos.

⁴⁾ So nach Schubarts Vorschlag, Arch. V 77¹.

augenscheinlich der Zweck dieser ἀπογραφὰι gegeben worden sein, deren Technisches dann erörtert wird. Erhalten ist:

Zeile 2 [. . .] θαι καὶ ἀπολείπει[ν

Grenfell-Hunt denken an die Hochzeit und vermuten [πρὸ τοῦ γυναιῖκα γαμεῖσ]θαι καὶ ἀπολείπει[ν τὴν τοῦ πατρὸς οἰκίαν]. — Wilamowitz¹⁾ bezog auch diesen ersten Teil der Urkunde auf die Scheidung, von der der zweite Teil handelt. — Nietzold²⁾ akzeptiert die Vorschläge von Grenfell-Hunt. — Schubart³⁾ ergänzt ἀπαλλάσσει]θαι auf Grund von Oxy. III 497_b. — Daß ἀπολείπειν hier sowohl wie in Oxy. III 497_b technischer Ausdruck für die von der Frau herbeigeführte Ehescheidung ist, lehrt ein Vergleich mit der attischen Terminologie⁴⁾: ἀπολείπειν τὸν ἄνδρα findet sich dort dafür ebenso wie die in den papyri⁵⁾ gebrauchten Ausdrücke ἀποπέμπειν und ἐκβάλλειν für eine vom Manne herbeigeführte Scheidung. An der Bedeutung von ἀπολείπειν = ἐκουσίως ἀπαλλάττεσθαι ἀπὸ τοῦ ἀνδρὸς kann bei Vergleichung der verschiedenen Urkunden⁶⁾ kaum ein Zweifel sein. Ebenso scheint ἀποπέμπεισθαι ganz stehend als Gegenstück dazu, vom Manne gesagt, gebraucht zu werden. Ich würde daher die Ergänzung ἀποπέμπεισ]θαι καὶ ἀπολείπει[ν⁷⁾ als Parallele zu der späteren Scheidung der Vorschriften für den Mann und die Frau vorziehen. Auf jeden Fall scheint mir das Wort ἀπολείπει[ν in Zeile 2 den ersten Teil des Textes als auf Ehescheidung bezüglich zu kennzeichnen, wie Wilamowitz gewollt hatte; denn als terminus technicus in Eheangelegenheiten kann es nichts anderes bedeuten⁸⁾.

Es enthielt demnach: Zeile 1 das Präskript; Zeile 1 Ende bis 9 die Anordnung, daß im Falle der Scheidung, ob sie nun von dem Mann oder der Frau veranlaßt wird, Mann oder Frau ἀπογραφὰι mit genauen Angaben den ἱεροθύται einzureichen haben⁹⁾.

1) Gött. Gel. Anz. 1901, 1 S. 36.

2) Die Ehe in Ägypten S. 35 ff.

3) Arch. V S. 77¹.

4) Thalheim bei Pauly-Wissowa V₂ 2012 sub Ehescheidung.

5) ἀποπέμπεισθαι z. B. Grenf. II 76 s. vgl. CPR. 22₂₄ ἀποπομπή CPR. 24, 236. BGU. 252. — ἐκβάλλειν vgl. Nietzold S. 68² und jetzt die alexandrinischen Urkunden BGU. IV.

6) Nietzold S. 67 ff.

7) Etwa [. . . περὶ τοῦ ἀ. καὶ ἀπολ.

8) Mit Unrecht behauptet Schubart, das Gesetz behandle 1) die συγγραφὴ bei den ἱεροθύται, 2) die ἀποπομπή der schwangeren Frau.

9) Etwa: „Es hat beschlossen [(Rat und?) Volk von] Ptolemais [(Antrag der Prytanen?) Wenn irgendwelche Leute ἀποπέμπεισ]θαι καὶ ἀπολείπει[ν wollen, so soll der Mann] den ἱεροθύται eine Eingabe machen [enthaltend . . .] seinen Namen und [den Namen seiner Frau und das Jahr] und den Monat und den Tag [der περὶ γάμου συγγραφὴ? (oder der Hochzeit?)]. Es soll auch die Frau eine ἀπογραφὴ einreichen [mit denselben Angaben (wenn

Bei der Forderung von [Jahr] Monat und Tag, die den *ἱεροθύται* deklariert werden sollen, liegt es nahe, an einen Zusammenhang mit der jetzt für Alexandria bekannt gewordenen *συγγραφὴ περὶ γάμου* zu denken (erwähnt z. B. BGU. IV 1050²⁵). Wenn in Ptolemais die *ἱεροθύται* bei der Ehescheidung obligatorisch mitwirken sollen, so werden sie auch irgendwelche Funktionen bei der Eheschließung gehabt haben, wie sie sie in Alexandria, vielleicht ebenfalls obligatorisch, haben.

Was den zweiten Teil anlangt, so ist zwar allgemeine Meinung, daß es sich um Bestimmungen über die Ehescheidung (und zwar Regelung der Mitgift und der Verpflichtungen für den Fall, daß die Frau zur Zeit der Scheidung schwanger ist) handelt; im einzelnen jedoch ist alles unklar. Ähnliche Gesetze sehen wir zwar in den Kontrakten in positiver Anwendung; es erhebt sich jedoch, wenn Schubarts Deutung des Textes richtig ist, die Schwierigkeit der Frage nach der Grenze zwischen Recht der Griechenstadt und allgemein ägyptischem Recht. Positive Ergänzungen sind daher aus den Kontrakten trotz der mannigfachen Beziehungen kaum zu gewinnen. — Zeile 11 *τοῖς θερμοφύλαξι* läßt vermuten, daß die folgenden Bestimmungen in den Bereich dieser Beamten gehören, wie die *ἀπογραφαὶ* in den der *ἱεροθύται*. Auch hier handelt es sich um eine *ἀπογραφὴ* (Zeile 12)¹⁾. Es wird augenscheinlich eine andere, ganz selbständig neben der *ἀπογραφὴ* an die *ἱεροθύται* stehende Formalität angeordnet, analog wie Schubart für die Eheschließung in Alexandria die ganz selbständigen Akte des Ehekontraktes und der *συγγραφὴ περὶ γάμου*, niederzulegen bei den *ἱεροθύται*, nachgewiesen hat. In Ptolemais bei der Ehescheidung sind beide Akte augenscheinlich obligatorisch. — Allerdings ist die Konstruktion dieses zweiten Aktes in Ptolemais nicht ganz sicher. Man könnte im zweiten Teil der Urkunde auch positive Bestimmungen über *φερνή*²⁾ usw. vermuten und unter der Zeile 12 erwähnten *ἀπογραφὴ* die bei den *ἱεροθύται* verstehen. Sicher enthalten die späteren Zeilen³⁾ solche positiven Gesetzesbestimmungen. Dann bleibt die Funktion der *θερμοφύλακες* ganz unklar. Die Teilung im zweiten Teile scheint zu sein: Rückgabe der *φερνή*, die *ἀποποιή* der schwangeren Frau, Unterhalt etwaiger Kinder.

sie nämlich *ἀπολείπειν* will] und entsprechend der Vater, wenn er [am Leben ist]. Die *ἱεροθύται* sollen [diese *ἀπογραφαὶ*] deponieren [in ihrem] *κεβωτὸς* oder straffällig sein.“ Die Rolle des Vaters Z. 7 bleibt mir unklar. Gemeint ist wohl der Bräutvater.

¹⁾ Also ist wohl Z. 9/10 nicht mit Schubart *ἀποδειξάτωι*, sondern auch hier *ἀπογραφέσθωι* zu ergänzen.

²⁾ Z. B. *ἀποδώ ὁ ἀνὴρ τὴν φερνήν, ἣν ἐὰν [λάβῃ]*.

³⁾ Z. 19 [*ἐὰν*] *δέ τις μὴ ἀποδώ <τ> ἢ γυναῖκα[κι]*. — Z. 20 [*ἀποτι*] *σάτωι*. — Z. 23 *τρεφεί[ω]*. — Z. 25 *ἀναλισκέτω*.

Mit der Verwertung des Textes durch Schubart¹⁾ kann ich mich nach dem Gesagten nicht ganz einverstanden erklären. 1. Daß das Gesetz sich von Anfang an mit der Ehescheidung befaßt, scheint mir sicher, auch wenn meine Vermutung über das *καταβάλλειν εἰς τὴν κιβωτὸν* sich nicht bestätigt. 2. Die Alternative Schubarts: „Entweder betrifft die Bestimmung des Volksbeschlusses von Ptolemais etwas Ähnliches wie die alexandrinische *συγγραφή*; dann handelt sie nicht von der Ehescheidung. Oder sie handelt davon; dann weicht sie von der alexandrinischen *συγγραφή* ab“ kann ich nicht anerkennen. Meine Vermutung zielt auf die Möglichkeit, daß etwas der alexandrinischen *συγγραφή* bei den *ἱεροθύται* (gebraucht bei der Ehescheidung) Ähnliches in Ptolemais obligatorisch war bei der Ehescheidung.

Schubarts Vermutung über den Charakter der Urkunde würde ihr den historischen Wert eines Zeugnisses geben, daß in der Festlegung gewisser sakraler wie rechtlicher Formalien bei der Ehescheidung die Gemeinde von Ptolemais ihren eigenen Weg ging, in Parallele mit Alexandria, und vor allem: ihn zu gehen die Möglichkeit hatte. Die sakralen Formalitäten unterscheiden das Gesetz von Ptolemais auf alle Fälle vom Landrecht; denn *ἱεροθύται* gab es sonst wohl kaum. Inwieweit die rechtliche Regelung der Ehescheidung, obwohl anscheinend autonom festgesetzt, de facto mit den sonst üblichen Bestimmungen harmonierte, und inwieweit der König oder der Präfekt dafür gesorgt haben, daß sie harmonierte, läßt sich nicht erkennen. — Für die Zeitbestimmung der Urkunde weiß ich nichts Neues beizutragen²⁾.

§ 2. Der Ratsvorstand (*πρυτάνεις*); Magistrate.

Ist meine oben aufgestellte Behauptung richtig, daß die Beurkundung von probuleumatischen und Volksdekreten in Ptolemais durch die Formulierung des Antragstellers erfolgte (*ὁ δεῖνα εἶπεν — πρυτάνειον γνώμη*), so ergibt sich für die Bestimmung des Wesens des Prytanenkollegiums das wichtige Grundfaktum: Mit diesem Namen wird nicht wie in manchen anderen griechischen Städten ein Magistratskollegium bezeichnet, das der *βουλή* ganz fern stand, sondern die *πρυτάνεις* von Ptolemais bilden den Vorstand des Rates.

Es läßt sich mehr sagen: Sie funktionieren jährlich (vgl. Ditt. O.G. 48 a *πρυτάνεις οἱ τοῦ ἑτάτου ἐτους*)³⁾ gehören

¹⁾ Arch. V S. 74 ff.

²⁾ Vgl. Schubart, Arch. V S. 76³.

³⁾ Nach Ditt. O.G. 728: *Ἀποτίμχος . . . ὁ τῆς βουλῆς γραμματεῖων*] *τὸ δέκατον ἐτος* könnte man an eine zehnjährige Amtstätigkeit dieses Beamten

also wohl alle verschiedenen Phylen an. Daraus ist mit Sicherheit zu schließen, daß sie nicht ein wechselnder Ausschuß des Rates, sondern ein Magistratskollegium waren, aus den Phylen oder für die Phylen gewählt, dessen Hauptfunktion wohl der Vorsitz in Rat und Volksversammlung¹⁾ gewesen sein wird, dem aber auch noch anderweitige Kompetenzen zugekommen sein können.

Solche anderweitigen Kompetenzen lassen sich nachweisen. Sie haben die Beschreibung von Neubürgern in Phyle und Demos vorzunehmen (Ditt. O.G. 4915: *καὶ τοὺς προτάνας καταχωρίσαι [α]ὐτὸν εἰς φυλὴν Πτολεμαίδα καὶ δῆμον Β[ερε]νικέα*).

Einer der Prytanen scheint den Vorsitz des Kollegiums gehabt zu haben; 482 *προτάνας οἱ σὺν Διονυσίῳ Μουσάῳ*. — Derselbe *Διονύσιος Μουσάῳ* wird in Ditt. O.G. 50 als *πρότανις διὰ βίον* von dem Schauspielerverein von Ptolemais geehrt. Der Zusatz *διὰ βίον* ist augenscheinlich nur Ehrentitel²⁾.

So viel wird man als gesichertes Ergebnis betrachten können.

In einem Punkte läßt sich noch ein Wahrscheinlichkeitsergebnis erzielen. Die Zahl der Prytanen beträgt sechs. Dieselbe Zahl hat die entsprechende Behörde in Iasos; daß daneben für Iasos auch fünf Prytanen genannt werden, ist von Cousin-Diehl durch die von Swoboda³⁾ und auch Jouguet⁴⁾ akzeptierte Hypothese erklärt worden, daß der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* unter die Prytanen zu zählen sei. Das wird gestützt durch eine Reihe von Parallelen, wo fünf *προτάνας* mit dem *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* vereinigt auftreten, z. B. Samos (Swoboda S. 73), Delphi (S. 88), Stratonikea (S. 89). — Das legt die Frage nahe, ob es in Ptolemais ebenso gewesen sei. Dafür spricht, daß ein gewisser *Ἀσπίμαχος Πτολεμαίου Σωστρατεὺς* in Ditt. O.G. 728 vom Volke geehrt wird als *ὁ τῆι βουλῆι γραμ-*

denken. Doch ist der Ausdruck nach der Analogie der im Text zitierten Stelle wohl ebenfalls: „das zehnte Jahr scil. des regierenden Königs“ zu interpretieren. Denn bei *προτάνας οἱ . . . τοῦ ὀγδόου ἔτους* scheint mir nur diese Deutung möglich, die gestützt wird etwa durch: Tebt II 316 (99 p. Chr.) Z. 3 τῶν [τὸ] δεύτερον ἔτος [Ἀ]ομιτιανοῦ ἐφηβευκότων. Vgl. auch Z. 8 ff. Oxy. III 477 Z. 8. Die auf S. 6 ff. aufgestellte These, daß innerhalb der Dekretformeln eine Datierung nach Regierungsjahren (im Präskript) sich nicht findet, wird davon nicht berührt. Man hat in der Stadt nach Königsjahren gerechnet, aber nicht die Dekrete damit datiert.

¹⁾ Für den Vorsitz in der *ἐκκλησία* spricht, daß sie die Ruhestörer in Sitzungen der *βουλή* und in Volks-, insbesondere Wahlversammlungen, mit den gesetzlich festgelegten Bußen belegen: *κολάζοντ[ε]ς τοῖς] ἐκ τῶν νόμων ἐπιτίμοις*.

²⁾ Dittenberger weist mit Recht darauf hin, daß er in O.G. 48 vielleicht nur zufällig fehlt.

³⁾ S. 71.

⁴⁾ BCH XXI S. 203³.

μα[τεύων] τὸ δέκατον ἔτος (d. h. 276/75 oder 238/37) und daß derselbe Mann in Ditt. O.G. 51 (zwischen 267 und 243)¹⁾ als *πρύτανις διὰ βίου* bezeichnet wird. Diese Analogien und dieses Indizium legen die Vermutung nahe, daß in Ptolemais ebenfalls der *γραμματεὺς* zu den Prytanen gehört²⁾. In diesem Sinne ist auch zu verwerthen, daß die Einregistrierung der Neubürger den Prytanen übertragen wird. Es fällt schwer, den *γραμματεὺς* bei diesem Akt als unbeteiligt zu denken. Auch er funktioniert jährlich (Ditt. O.G. 728 ^{3,4} *τὸ δέκατον ἔτος*)³⁾. In seine Kompetenz fällt die Aufzeichnung der Dekrete (O.G. 49 Ende). Auch wird er der Verwaltung des städtischen *δημόσιον*⁴⁾ vorgestanden haben.

Die sechs Prytanen (unter sie wahrscheinlich der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* zu rechnen) haben also die wichtigste Stellung in der *πόλις* inne. Sie haben das ständige Referat im Namen des Rates an die Volksversammlung und das Recht, in seinem Namen dort Anträge zu stellen. Sicher haben sie das Recht der Antragstellung in der *ἐκκλησία* nicht allein, denn in Ditt. O.G. 48 erscheint ein Privatmann als Antragsteller. Ob sie dagegen alleiniges Antragsrecht im Rate gehabt haben und vielleicht Nichtbuleuten oder gar anderen Magistraten das Recht, in der *βουλῇ* selbständig Anträge zu stellen, gemangelt habe, diese Fragen finden durch das Material keine Lösung. Jedenfalls sind ihre Kompetenzen sehr groß gewesen; sie hatten faktisch die Leitung der Stadt in Händen. Für ihren entscheidenden Einfluß im Rat sprechen allgemeine Erwägungen⁵⁾. In Ditt. O.G. 48 wird uns nicht weniger als eine Änderung des Grundcharakters der Verfassung berichtet, die ihnen als Verdienst zugeschrieben wird und faktisch durch ihre Anträge formuliert worden ist: [*εἶτα*] *καὶ ἐψηφίσαν[το] ἕξ ἐπιλέκτων ἀνδρῶν τὴν*

¹⁾ Die von Miller und Dittenberger angenommene Grenze (239) ist jetzt nach Hibeh I p. 371 bis 243/42 hinaufzurücken.

²⁾ Dadurch ergibt sich eine Beziehung zu einer im B.S.A.A. (1902) IV S. 86 veröffentlichten Inschrift, jetzt abgedruckt bei Schubart, Arch. V S. 100⁴. Fundort Abu Mandur bei Rosette. Offenbar hat man in der Gemeinde, deren fünf Prytanen zusammen mit einem *γραμματεὺς βουλῆς* diese Weiheung gemacht haben, dieselben Verhältnisse vorauszusetzen. Damit fällt eines der von Schubart für Beziehung dieser Inschrift auf Alexandria benutzten Argumente: die Übereinstimmung der Prytanenzahl (5) mit der vielleicht aus der Zahl der *ἄμφοδα* von Alexandria (5) zu entnehmenden Zahl der Phylen. Schubart hat augenscheinlich nicht bemerkt, daß diese Inschrift inzwischen auf Rhodos bezogen worden ist, wo es ebenfalls fünf Prytanen gab, die mit dem *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* (und anderen Beamten) eine *συναρχία* bilden; vgl. Selivanov—Hiller von Gärtringen—Holleaux Hermes XXXVIII (1903) S. 146—149, S. 320, S. 638, insbesondere S. 320.

³⁾ S. o. S. 17³.

⁴⁾ Vgl. Inschrift (unten S. 35) Z. 7.

⁵⁾ Swoboda S. 100/1.

βουλὴν [καὶ τὰ] δικαστή[ρια αἰρεῖσ]θαι. „Sie veranlaßten den Beschluß“¹⁾, d. h. sie werden den Antrag in der βουλή gestellt und durchgebracht, dann im Auftrage der βουλή in der Volksversammlung gestellt und durchgebracht haben. —

Über anderweitige Magistrate in Ptolemais hören wir so gut wie nichts. Ein διοικητής scheint Ditt. O.G. 48 am Ende erwähnt zu werden. Vielleicht handelt es sich um einen außerordentlichen städtischen Funktionär; vielleicht auch um den königlichen Finanzminister. — Als Beamter der Kassenverwaltung des Schauspielervereins erscheint ein οἰκονόμος²⁾; war dieser Titel aus der Gemeindeverwaltung entlehnt? — In Fay. 22³⁾ treffen wir die Behörde der θεσμοφύλακες⁴⁾ in irgendwelchem Zusammenhang mit den rechtlichen Konsequenzen der Ehescheidung. — Ein γυμνασιάρχος ist jetzt belegt⁵⁾.

§ 3. Die Bürgerschaft; Phylen und Demen.

Die Bürger von Ptolemais als staatsrechtliche Einheit heißen: ἡ πόλις ἡ Πτολεμαίων⁶⁾ und ἡ Πτολεμαίων πόλις⁷⁾ oder ἡ πόλις τῶν Πτολεμαίων⁸⁾ resp. (ἡ βουλή καὶ) ὁ δῆμος ([Πτολεμαίων]⁹⁾). Vielleicht auch Πτολεμα[ίεις oder Πτολεμα[ίων (ἡ βουλή καὶ) ὁ δῆμος]¹⁰⁾. — Der einzelne Bürger nennt sich in der Stadt sowohl (Ditt. O.G. 48, 51) wie auswärts (Grenf. I 10, 12, Amh. II 36) mit seinem Demotikon. —

Schubart¹¹⁾ hat wahrscheinlich gemacht, daß im Sprachgebrauche außerhalb Alexandrias von den mit Demos sich nennenden „Altbürgern“ von Alexandria eine andere Klasse von Leuten mit Bürgerrecht unterschieden worden sei, die „Ἀλεξανδροεῖς“ schlechthin genannt werden, und hat dasselbe für Ptole-

¹⁾ Jouguet bemerkt zu ἐψηφίσαντο: soit une faute de lapicide soit un abus de langage pour ἐπεψήφισαν. Vgl. jedoch Plutarch, Perikles 13: ὁ Περικλῆς τότε πρῶτον ἐψηφίσαστο μουσικῆς ἀγῶνα τοῖς Παναθηναίοις ἀγασθαι.

²⁾ Ditt. O.G. 50/51.

³⁾ S. o. S. 16 ff.

⁴⁾ Vgl. dazu Schubart, Arch. V S. 78¹⁾, dessen Vermutung über P. Lille 29 jetzt von Jouguet (Rev. de Philol. XXXIV (1910) S. 44, 5) abgelehnt wird. Die Lücke ist zu klein für [θεσ].

⁵⁾ S. S. 29. Danach könnte man auch bei dem in Ditt. O.G. 194 Z. 5 erwähnten γυμνασιάρχος an Ptolemais denken (vgl. S. 58⁸⁾, S. 77⁹⁾).

⁶⁾ Ditt. O.G. 50 nach einer Neulesung bei Milne, Cat. Cairo XVIII 9270 (1905).

⁷⁾ Ditt. O.G. 47, 49.

⁸⁾ S. S. 35.

⁹⁾ Ditt. O.G. 47, 48, 728.

¹⁰⁾ Fay. 22.

¹¹⁾ Arch. V S. 104 ff.

mais vermutet¹⁾. Die Scheidung der Frauen in *ἀσπὴ* und *Ἀλεξανδρίδες* soll dem entsprechen. — Das Material zum Nachweis derselben Verhältnisse in Ptolemais ist gering und nicht zweifelsfrei.

Néroutsos-Bey L'ancienne Alexandrie S. 111 Nr. 33:²⁾ *Ἀριστόπολις* | *Ἀριστοδήμου* | *Πτολεμαίεος* | B. Das Grab des Mannes hat sich an dem Landeplatz für den Verkehr mit Mittel- und Oberägypten befunden³⁾. Die Namen *Ἀριστο-πόλις* und *-δήμος* sind nicht ohne Interesse. Ob für diesen Fall Schubarts Vermutung zutrifft, ist nicht zu entscheiden. Ebenso wenig:

Néroutsos-Bey a. a. O. S. 109 Nr. 29⁴⁾: *χαίρε* | *Ἀρχαγάθα* | *Ἐρμιόν* | *Πτολεμαί[εῦ]*. Daß in beiden Fällen überhaupt an Ptolemais in Oberägypten zu denken ist, ist wahrscheinlich. Man würde sonst einen Zusatz erwarten⁵⁾.

Arch. I S. 63 Zeile 27: *Ἐσθλάδας Ἀρύτωνος Πτολεμαίεος ὡς (ἐτῶν) λε* (Pathyris) als Zeuge in einem Testament (Jahr 123 a.). *Ἐσθλάδας* ist wohl der Sohn des bekannten Reiteroffiziers *Ἀρύτων Παμφίλου*, der Bürgerrecht von Ptolemais besaß (vgl. Amh. II 36, Grenf. I 12 Zeile 15, Demos *Φιλωτέρειος*) und der *Sarapias*, Tochter des *Ἐσθλάδας*, Sohnes des *Θέων*, die Grenf. I 21₄ als *ἀσπὴ* bezeichnet wird. Er war also vollbürtig, mußte demnach dem Demos seines Vaters angehören. Daß er sich hier *Πτολεμαίεος* nennt, scheint der Anwendung von Schubarts Regel auf Ptolemais zu widersprechen. Schubart vermutet⁶⁾, er sei nicht im Demos gewesen, weil sein Vater nur vorübergehend *Φιλωτέρειος* war. Ich weiß nicht, wie das zu denken ist. Daß *Ἀρύτων* sich nicht immer mit Demotikon

¹⁾ S. 105. „Wer in Ägypten *Ἀλεξανδρεὺς* hieß, und dasselbe gilt für *Πτολεμαίεος*, gehörte zwar nach Alexandrien, aber nicht zu einem Demos.“

²⁾ Aschenurne; Buchstaben der frühptolemäischen Zeit; gefunden unter einer Reihe von Graburnen im Osten Alexandrias in der Vorstadt Eleusis. Die anderen Urnen sind solche von fremden *θεωροὶ* und *προσβευταί*, was von Néroutsos mit Eleusinischen Mysterien in Zusammenhang gebracht wird. Vgl. jedoch Schiff bei P.-Wiss. V₂ 2342. Unsere Inschrift bietet keinen Anhalt für etwas Ähnliches. Z. 4 wird von Néroutsos als Jahresangabe gefaßt. Man erwartet jedoch *Λ β*.

³⁾ Schiff bei P.-Wiss. V₂ 2340.

⁴⁾ = Botti Catal. Alexandria 1901 S. 180 nr. 8. Lettres de l'époque des derniers Ptolémées. — Die Inschrift gehört nicht, wie Botti behauptet, zu den Söldnergraburnen aus der Nordostnekropole von Alexandria, die sich zusammen in einem merkwürdigen columbarium vorfanden; vgl. Néroutsos-Bey: elle fut trouvée devant une sépulture dans un autre hypogée ordinaire de la même région. Daß *Ἀρχαγάθας* Soldat ist, ist also nicht erweislich.

⁵⁾ Vgl. Botti Cat. Alex. 1901 S. 183 nr. 25 *Πτολεμαίισα ἀπὸ Βάρκης*. — In Nér.-Bey S. 111 nr. 33 könnte allerdings ein solcher Zusatz in dem B der vierten Zeile stecken.

⁶⁾ Arch. V S. 103¹⁾.

nennt, scheint mir dafür nicht beweisend. Vielleicht galten seine militärischen Titel, denen er vielleicht nur die Aufnahme in die Bürgerschaft von Ptolemais verdankte, mehr. — Nach diesem einen Fall zu schließen, scheint also in Ptolemais in ptolemäischer Zeit keine Scheidung der *πολίται* in Altbürger und *Πτολεμαίεις* bestanden zu haben. —

Für die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung von Halbbürtigen reicht das Material nicht aus. Drytons zweite Frau, *Ἀπολλωνία Πτολεμαίου τοῦ Ἐρμοκράτου* wird Grenf. I 184, 194 als *Κυρηναία* bezeichnet. Leider erfahren wir über die staatsrechtliche Stellung der fünf Töchter nichts. —

Ἡ πόλις τῶν Πτολεμαίων oder ähnlich heißt die Stadt nur offiziell, sogar nur da, wo es auf die Betonung der staatsrechtlichen Qualität ankam; so in Volksdekreten usw. (s. o.). Dagegen verwendet der König in einem *πρόσταγμα* zur Ortsbestimmung den Ausdruck: *ἀπὸ νότου Πτολεμαίδος*¹⁾, Truppen, die dort stationiert sind, werden bezeichnet: *αἱ ἐν Πτολεμαίδι τεταγμέναι πε[?]καὶ καὶ ἵππικαὶ καὶ ναυτικά[ι] δυνάμεις*; vgl. auch Amh. II 36: *ἐκ τοῦ ἐν Πτολεμαίδι ἐπαίθρου*; ebenso Grenf. I 423, 13. Die eponymen Priestertümer werden immer bezeichnet als *ἐν Πτολεμαίδι τῆς Θεβαίδος* resp. in den demotischen Texten: in Psoi, welches im Gau von Ne (thebanischen Gau) liegt. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch spricht man immer so²⁾. —

Die Bürgerschaft von Ptolemais ist eingeteilt in Phylen und Demen. Sofern man (etwa nach Analogie von Iasos)³⁾ die Zahl der Prytanen zu einem Schluß auf die Zahl der Phylen zu benutzen geneigt ist, kann man sechs⁴⁾ vermuten. Die Angaben des P. Hibeh I, 28 sind dann nicht auf Ptolemais, sondern, wenn überhaupt auf eine ägyptische Stadt, auf Alexandria zu beziehen.

Von den Phyllennamen ist uns einer, nach dem Zusammenhange wohl der vornehmste, mit seinem vornehmsten Demos urkundlich überliefert: Ditt. O.G. 49₁₆ *καὶ τοὺς πρυτάνεις καταχωρίσαι [α]δὲν εἰς φυλὴν Πτολεμαίδα καὶ δῆμον Βερενικέα*. Jouguet⁵⁾ vermutet mit Recht, daß der Name dieser Phyle sich auf den Stadtgründer, Ptolemaios I, als Eponymos bezieht⁶⁾.

¹⁾ S. u. S. 35, Z. 14 der Inschrift.

²⁾ Grenf. I 35, Spiegelberg, dem. Inschr. Cat. Cairo 30641 p. 78 dem. p. Cat. Cairo 30764 p. 152 (Psoi), Grenf. I 40; Taur. IV 9.

³⁾ Jour. Hell. St. VIII 1887 S. 106.

⁴⁾ Wegen der eigentümlichen Stellung des Schreibers könnte man auch an 5 denken. Vgl. Hibeh 28, Schubart Arch. V S. 100/101. Alexandria hat 5 *ἄμφοδα*.

⁵⁾ BCH XXI S. 194.

⁶⁾ Eine entsprechende *Ἀλεξανδρίς* ist für Alexandria zu konstruieren Arch. V S. 86.

Alle weiteren Phylen und die vermutliche Zuteilung der wenigen erhaltenen Demennamen sind nur zu erschließen. Diese Dinge sind im Zusammenhange mit den alexandrinischen Demen neuerlich von Schubart¹⁾ behandelt, so daß ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken kann.

Überlieferte Demotika sind:

- Ἀν[δρ]υειός (Ditt. O.G. 48),
 Βερενικεύς (Ditt. O.G. 49, 130)²⁾,
 Λαναεύς (Ditt. O.G. 48)³⁾,
 Καρανεύς (Ditt. O.G. 48),
 Κλεοπάτριος (Ditt. O.G. 703 = I.G.R. I 1156)⁴⁾,
 Μεμιστεύς (Ditt. O.G. 48; zweimal),
 Σωστρατεύς (Ditt. O.G. 51, 728, Grenf. I 10¹²)⁵⁾,
 Ὑλλεύς (Ditt. O.G. 48),

[Φιλομητόρειος?] wird von Kenyon, Arch. II 77 nach Ptolemais gesetzt, gehört aber wohl kaum hierher; vgl. Schubart, Arch. V S. 84^{3, 6)},

Φιλωτέρειος (Ditt. O.G. 48, Grenf. I 12 [zweimal], Amh. II 36, Amh. II 45?)⁷⁾,

[Χρυσαιορέως] (Ditt. O.G. 111) ἐπὲρ Βοήθου τοῦ Νικοστράτου Χρυσαιορέως τοῦ ἀ[ρ]χισω[μ]ατοφύλακος καὶ στρατηγῶ. Derselbe, Revillout Mélanges 332/33 συγγενῆς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαίδος (ohne Χρυσαιορέως) o. ä. (Cairo p. ed. Goodspeed VI Πέροσης τῶν Βοήθου 135 a.?), Amh. II 36, Arch. II S. 550 Nr. 32⁸⁾. Ob Χρυσαιορέως Demotikon ist, ist zweifelhaft⁹⁾. Allgemeine Erwägungen (s. u.) über die Stellung der Epistrategen zu Ptolemais sprechen dafür, daß er Bürgerrecht von Ptolemais bekommen hat, wenn er wirklich aus Karien war. Der Mann, der hier ἐπὲρ Βοήθου die Weihung vollzieht, ist Bürger (Ditt. O.G. 130 s. o. Βερενικεύς). Wenn Χρυσαιορέως hier als Demotikon gefaßt wird, liegt es näher, an Ptolemais zu denken als an Alexandria.

¹⁾ Arch. V S. 82 ff.

²⁾ Ἡρώιδης Λημοφώντος Βερενικεύς (Ditt. O.G. 111 ders. [Περγα]μηνός). Seine Deutung hat Dittenberger auf Wilckens Einspruch (Arch. III S. 325) zurückgezogen (Addenda II).

³⁾ Vgl. unten S. 24.

⁴⁾ Aus röm. Zeit (147 p.) bezeugt, jedoch unzweifelhaft schon der ptol. Zeit zugehörig.

⁵⁾ Breccia, B.S.A.A. 10 (1908) S. 184 setzt den Demos versehentlich nach Alexandria.

⁶⁾ Vielleicht handelt es sich um die Angabe des Großvaters, die als Unterscheidungsmerkmal am Platze wäre (Λυσίμαχος Λυσιμάχου); die Angabe des Demos dagegen wäre beispiellos.

⁷⁾ Schubart, Arch. V S. 84³⁾; s. d. vor. Anm.

⁸⁾ P. Giss. 36 I 1, 37 II 21.

⁹⁾ Stephanus sub Χρυσαιορέως: ἔστι καὶ Χρυσαιορέως δῆμος.

Eine Bemerkung erfordert *Λαναεύς*. Durch Ditt. O.G. 48 ist es als Demotikon von Ptolemais bezeugt. Wenn Schubarts Feststellungen über die Verteilung der Demennamen auf Ptolemais und Alexandria richtig sind, ist *Λαναεύς* danach als Demenname in Alexandria unmöglich. Nun begegnet Petrie III 52 b = I 242 *Λαναεύς* im Fayûm. Wenn es dort Demenname ist¹⁾, ist es Demenname von Ptolemais und, soviel ich sehe, der einzige Beleg, daß ein Angehöriger der Militärkolonie im Fayûm Bürgerrecht von Ptolemais besitzt.

Über die Zuteilung der Demen an die Phylen läßt sich nicht viel ermitteln. Die *Πτολεμαίς* wird neben *Βερονικεύς* vielleicht auch *Φιλωτέριος* und *Κλεοπάτριος* umfaßt haben. Die fünf Demotika, die außer *Φιλωτέριος* noch in Ditt. O.G. 48 überliefert werden (*Υλλεύς*, *Μεγιστεύς*, *Αν[δα]νιεύς*, *Λαναεύς*, *Καρανεύς*) gehören wahrscheinlich alle verschiedenen Phylen an²⁾.

Zur Bedeutung der Namen kann ich auf Jouguet und Schubart³⁾ verweisen. Bei *Μεγιστεύς* erwägt Jouguet die Möglichkeit: Peut-être à Ptolemais le dème était-il nommé d'après une épithète habituellement donnée à un des dieux adorés dans la cité. Es ist jetzt darauf zu verweisen, daß noch in römischer Zeit der Kult des *μέγιστος Θεός Σωτήρ* (s. u.) eine Rolle spielte; daß schon in ptolemäischer Zeit ein Kult des *Θεός Σωτήρ* neben dem Kult des *Πτολεμαῖος Σωτήρ* existierte, wird unten zu erweisen versucht werden. Vielleicht gehörte der *δήμος Μεγιστεύς* einer Phyle *Σωτηρίς*⁴⁾ an?

Eine Schwierigkeit bietet Ditt. O.G. 48 am Ende. Die Prytanen haben eine Erschwerung der Möglichkeit, in den Rat (und die Gerichte) zu gelangen, durchgesetzt; *ἐφ' οἷς παροξυνόμενοι οἱ νεώτεροι καὶ οἱ ἄλλοι π[ολῖτ]αι οἱ αἰρο[ύμενοι] βέλτιον π[ολιτεύεισ]θαι κτλ.* Die *νεώτεροι*, erzürnt über die Maßnahmen der Prytanen, haben sich mit anderen Bürgern, deren Motive unklar sind, zu einer selbständigen Aktion vereinigt. Was be-

¹⁾ Es könnte als Ethnikon von Dana in Kappadokien abgeleitet sein, wie *Νυσαεύς* von Nysa. Vgl. Pape-Benseler, Gr. Eigennamen sub Nysa.

²⁾ Vgl. o. S. 18 über die Zahl der Prytanen und Phylen.

³⁾ BCH XXI S. 194. — Arch. V S. 82.

⁴⁾ Diese nach dem Stadtgott genannte Phyle würde ungefähr der Phyle *᾽Οσιραντινούς* in Antinoupolis entsprechen, über deren Demen ja leider nichts bekannt ist (vgl. Kenyon, Arch. II 71, Weber, Untersuchungen zur Gesch. d. Kaisers Hadrian S. 250. Die Belege sind auch hier noch nicht vollständig.) Es sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit mitzuteilen, daß BGU III 710 Z. 25 eine bislang übersehene Erwähnung der Phyle *᾽Οσιραντινούς* enthält. *Ἡρακλειανὸς ὃς τ[ε] Ἀντινόειος ὁ κ[]* ist in *᾽Οσι[ρ]-αντινόειος ὁ κ[]* zu ändern, wie mir eine gelegentliche Prüfung des Originals ergab. *ι* ist sicher; von dem Kopf des *ρ* ist die rechte Rundung erhalten. Kenyons Deutung (Arch. II S. 74 Anm. 2) wird dadurch beseitigt.

deutet νεώτεροι? ¹⁾ Sie sind eine Kategorie von Bürgern (οἱ ἄλλοι πολίται). Es können Neubürger sein, die ja in dieser Zeit sicher in Ptolemais stark vertreten gewesen sein werden. Näher liegt vielleicht noch die Annahme, wie Jouguet ausführt, daß der Ausdruck auf das Lebensalter geht (= νέοι) ²⁾. Jouguet bemerkt: il est toutefois surprenant de voir les νέοι jouer un rôle ainsi important dans les assemblées. Jedoch wiegt das nicht allzu schwer. Vgl. Polybios IV 53 (ed. Hultsch) Zeile 5 ff. über die νεώτεροι = νέοι von Gortyn. Diese στάσις zwischen πρεσβύτεροι und νεώτεροι wäre eine Analogie für den Zwist in Ptolemais; es liegt nahe, die ptolemäensischen νεώτεροι als jugendliche Heißsporne aufzufassen. Jedoch kommen wir über Jouguets Resultat nicht hinaus: Toutes ces difficultés nous obligent à donner ces diverses solutions sans oser choisir.

Die Stellung der Stadt innerhalb der Monarchie.

§ 1. Die Stellung der Stadt zum Könige.

In gewissem Gegensatz zu dem positiven Inhalt der Dekrete, der uns die oben dargestellten Einblicke in das Leben der πόλις ermöglichte, stehen kleine Züge, wie z. B. die Wendung in der Begründung von Ditt. O.G. 47: [ἐπειδὴ Νι]κομήδης Κτησικλέους [εἰνονος] ὄν διατελεῖ βασιλεῖ [Πτολεμα]ίωι καὶ τῆι Πτολεμαίεων [πόλει]. Das Verdienst dem Könige gegenüber steht voran! Eines der τεχνῖται-Dekrete ³⁾ rühmt in der Begründung an dem Gelehrten: 1. seine Ergebenheit gegen den König, 2. seine Frömmigkeit gegen Dionysos und die ἄλλοι θεοὶ, 3. seine Verdienste um den Verein, und noch ausführlicher in der Wiederholung der Motive: 1. seine ἀρετή, 2. seine εὐσέβεια gegen den

¹⁾ Jouguet versucht die Frage durch den Hinweis auf die οὐπω ἐπηγμένοι εἰς δῆμον τὸν δεῖνα, die in den Petr. papp. begegnen, zu klären. Jedoch ist auch diese Frage noch nicht ganz klar. Vgl. darüber Wilcken G.G.A. 1895 S. 135 ff., Schubart, Arch. V S. 104 ff. Leute dieser Kategorie in höherem Lebensalter sind belegt, z. B. Petrie I 14 Z. 27/8 = III 6 (a) 43 ὡς L ν (also 50 jährig, nicht 40 jährig Jouguet) III 6 (a) 10 ὡς L λε III 11, 7 ὡς L xε III 17 (a) = I p. 42 + III 14 = I 17 (1) beide jetzt Arch. III S. 513 ὡς L λ u. λε.

²⁾ Dittenberger Syll. I¹ 246 Z. 71, Kaibel IG XIV 256 Z. 11; über νεώτεροι vgl. jetzt Poland, Gesch. d. griech. Vereinswesens S. 96. Zu unserer Stelle äußert sich (gegen die Deutung als Epheben) Brandis bei P.-W. V. S. 2169.

³⁾ Ditt. O.G. 51; Ditt. O.G. 50 bietet keine Begründung mit ἐπειδὴ und in der „wiederholten“ Motivierung keine Beziehung auf den König.

König, gegen Dionysos und die *ἄλλοι θεοί*, 3. seine *εὐνοια* gegen den König und seine *γονεῖς* und — gegen die *τεχνίται*¹⁾.

Die Frage, in welche Beziehung das Dekret Ditt. O.G. 49 die Stadt zum Könige setzt, erfordert eine Sonderbesprechung. Die Stadt ehrt einen gewissen Antiphilos wegen gewisser Verdienste, deren Aufzählung verloren ist; *ἀπ[ο]δέδωκ[ε]ν δὲ Ἀντίφιλος τὸν ἀγ[ῶ]να ἄξιον τοῦ τε βασιλέως καὶ τῆς πόλεως [ἔ]πι φιλῆται ἢ πόλις φιλοτίμως καὶ ἄξιως ὑποδεχομένη τοὺς παρὰ τοῦ βασιλέως [παραγ]ινόμενους δεδῶχθαι τῷ δήμῳ κτλ.* Er erhält die Ehre der Bekränzung²⁾ im Theater am Tage des Königs³⁾, das Bürgerrecht von Ptolemäis, und zwar verfügt die Volksversammlung über seine Zuteilung an Phyle und Demos⁴⁾, die Speisung im *πρυτανεῖον*. — Wer ist Antiphilos, und was ist sein Verdienst? Jouguet⁵⁾ bemerkt: Le roi a soin d'entretenir des relations amicales avec elle (Ptolemäis) et de lui envoyer des ambassadeurs (*τοὺς παρὰ τοῦ βασιλέως παραγινόμενους*). L'un d'eux, Antiphile, donne des jeux (*ἀγῶνα*) et la ville reconnaissante l'honneur du titre de citoyen . . . Donner des jeux n'était probablement pas le seul but de ces ambassades: on devait y traiter souvent des questions plus sérieuses . . . Bei der Bedeutung von *ἀποδίδουαι*⁶⁾ (etwas Schuldiges oder Versprochenes ableisten, einer Verpflichtung gemäß etwas ins Werk setzen) bleibt es nur übrig, Jouguets Auffassung anzunehmen⁷⁾ mit der Einschränkung,

¹⁾ Dieselben Erscheinungen außerhalb der Monarchie Syll. 216 (Bargylia) O.G. 9 (Ephesos), O.G. 233 (Antiochia Persidis).

²⁾ Mit einem Efeukranz, augenscheinlich wegen seiner agonistischen Verdienste; vgl. Larfeld II S. 769. Einen Efeukranz verleihen auch die *τεχνίται*, Ditt. O.G. 50/1.

³⁾ Der 25. jeden Monats, der als Festtag unter Euergetes für ganz Ägypten durch O.G. 565, 34 bezeugt ist. Ähnlich Perg. I 216¹³ *τὴν δὲ ὀγδόην ἐν ἣ παρεγένετο εἰς Πέρογαμον ἱεράν τε εἶναι [εἰ]ς ἅπαντα τὸν χρόνον καὶ ἐν αὐτῇ ἐπιτελεῖσθαι κατ' ἐνιαυτὸν ὑπὸ τοῦ ἱερέως τοῦ Ἀσκληπιοῦ πομπήν.* — In Ptolemäis bestand die Feier wohl in einem Agon, da die Bekränzungen an Agonen vorgenommen zu werden pflegten. Über die hellenistische Sitte monatlicher Geburtstagsfeiern der Herrscher vgl. Schürer, Zeitschr. f. d. Neu-Testamentliche Wiss. II (1901) S. 48.

⁴⁾ S. S. 18. Diese Abweichung von sonstigen Bräuchen (Losung oder Wahl des Demos durch den Neubürger) steigert die Ehre.

⁵⁾ BCH XXI S. 205.

⁶⁾ *ἀποδίδουαι* Stephanus: *alicubi etiam pro simpl. δίδωμι = do. ap. Hom. teste Eustathio II. p. 666, 23 ad H. 84 νέκυν: τὸν δὲ νέκυν ἐπὶ νῆας ἀποδώσω, ἐνθα καὶ χρῆ ἐπιστῆσαι, ὡς εἰ καὶ ἐν ἄλλοις διαφορὰ ἐστὶ τοῦ δοῦναι καὶ τοῦ ἀποδοῦναι, ἀλλ' ἐνταῦθα ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ σημαυνομένου κείνται ἀμφότερα. sic et in prosa ἀποδοῦναι ὄρκους pro dare ius iurandum.* Dies letztere trifft nicht ganz zu; denn dem *ὄρκους ἀποδοῦναι* entspricht das *ὄρκους ἀπολαμβάνειν*; es handelt sich also um eine gegenseitige Leistung.

⁷⁾ Analogien s. Szanto S. 47.

daß uns der verstümmelte Text irgendeine Nuance verschweigt, die das ἀποδίδοναι rechtfertigt¹⁾.

Die Frage lautet nun: Welcher tiefere Grund für diese unwichtigen äußerlichkeiten, welcher direkte oder indirekte Einfluß des Königs auf die Maßnahmen und die gesamte Stellung dieser autonomen Stadt läßt sich nachweisen?

Es ist notwendig, vorher auszusprechen, daß ein starker Einfluß des Königs auf das Leben der Stadt, die uns in ihren Dekreten mit anscheinender Autonomie entgegentritt, das von vornherein Wahrscheinliche ist²⁾. Parallelen, wie etwa die kluge Art, in der die Herrscher von Pergamon dem politischen Betätigungsbedürfnis der Bewohner ihrer „freien“ Haupt- und Residenzstadt die Zügel schießen ließen, ohne dabei die faktische Regierung, indirekt durch wenige von ihnen eingesetzte Beamte, die in der Stadtverwaltung die entscheidende Rolle spielten, und direkt durch höfliche Befehle, aus der Hand zu geben, rechtfertigen das. Inwieweit erlaubt uns das Material, den kausalen Zusammenhang zwischen Entschließungen des Königs in Alexandria und den Abstimmungen in der Volksversammlung zu Ptolemais aufzudecken?

a) Indirekter Einfluß des Königs.

Die Inschrift Perg. 18 beleuchtet diese Dinge und zeigt, daß fünf Strategen in Pergamon den Ratsvorstand bildeten und die ganze Stadtverwaltung dirigierten, insbesondere, wie Cardinali wahrscheinlich gemacht hat³⁾, jeden Antrag für die Volksversammlung, sofern sie ihn nicht selbst im Namen des Rates einbrachten, durch ihre Zensur gehen ließen, und zeigt vor allem, daß diese für die gesamte „autonome“ Stadtverwaltung entscheidenden Beamten vom Könige eingesetzt wurden. Etwas Ähnliches besitzen wir für Ptolemais nicht. Jedoch ließ sich nachweisen (S. 17 f.), daß der Ratsvorstand von Ptolemais ein jährlich amtierendes Beamtenkollegium war. Ob es, wie die Strategen von Pergamon, das alleinige Recht der Antragsstellung

¹⁾ Die Form der Verleihung ist archaisierend und trägt nicht den Charakter einer Ehrenbürgerrechtsverleihung; die Proedrie ist durch des Antiphilos agonistische Verdienste gerechtfertigt (Szanto S. 22). Die Formel εἶναι πολίτην statt δεδόσθαι δὲ αὐτῶι πολιτείαν ist altertümlich (Szanto S. 9 ff., Larfeld II S. 786).

²⁾ Die tiefere Grundlage für diese Voraussetzung ist das Wesen des hellenistischen Staates überhaupt. Vgl. Kaerst, Gesch. d. hellenist. Zeitalters II S. 339, S. 351 ff.

³⁾ Il Regno di Pergamo (Studi di Storia antica V) S. 244 ff., insbes. S. 253/54: anche pei decreti popolari era necessario in Pergamo l'intervento degli strateghi . . . ogni proposta, sia alla bule sia all' ecclesia, doveva essere presentata da loro.

⁴⁾ O.G. 267 = Perg. 18 col. II.

besessen hat, läßt sich nicht ermitteln¹⁾. Über seine Einsetzung ist nichts bekannt; denn ob man die Kompetenz der in Ditt. O.G. 48 erwähnten ἀρχαιρεσίαι, der Beamtenwahlversammlungen, auch auf das oberste Beamtenkollegium auszudehnen hat, ist nicht sicher. Sicher bot dieses Kollegium dem König die Möglichkeit, indirekt die Funktion von Rat und Volksversammlung zu beeinflussen. Daß er sie benutzte, dafür scheinen folgende Indizien zu sprechen:

Lepsius XII 207 (118/17 a)²⁾. In Philae weiht dem Pan Eubodos und dem Gott Soter, dem Stadtgott von Ptolemais, einen Altar ein *Ἀημήτιος ὁ συγγε[νής και ἐ]πιστοράτηγος και στρατ[ηγός τῆς Θ]ηβαίδος και γραμματεὺς τῆ[ς]* zusammen mit den *ἐ]ν Πτολεμαίδι τεταγμέ[ναι δυνάμεις] [πε]ζ[ι]καὶ και ἰππικαὶ και ναυτικα[ί]*, d. h. also der gesamten Garnison von Ptolemais. Strack³⁾ ergänzt den Titel *γραμματεὺς τῆ[ς συνόδου? ἐ]ν Πτολεμαίδι τεταγμέ[νος]*. Jedoch gehört *τεταγμε[ν]* und damit *ἐ]ν Πτολεμαίδι* wohl sicher zu dem Folgenden⁴⁾. Es ist also hinter *γραμματεὺς τῆ[ς]* Raum für 4—6 Buchstaben. Von den militärischen Sekretariaten⁵⁾ läßt sich keines einsetzen. Stracks Ergänzung *τῆ[ς συνόδου]* ist anfechtbar. Man erwartet den Namen des Vereins, man erwartet den höchsten Beamten der *Θηβαίς* als Vereinsvorsitzenden, nicht als Sekretär. Ich glaube, die folgenden Andeutungen werden es als nicht zu kühn erscheinen lassen, wenn ich die Ergänzung *γραμματεὺς τῆ[ς βουλῆς]*⁶⁾ vorschlage. Sachlich ist gegen die Kombination von Epistrategie mit diesem städtischen Amt⁷⁾ wenigstens insofern nichts einzuwenden, als das Amt des Schreibers wahrscheinlich zum Prytanen-, d. h. zum obersten Magistratskollegium der Stadt, gehörte.

Das *τεχνῖται*-Dekret Ditt. O.G. 51 (267—243) ehrt: *Ἀνσί-*

¹⁾ Ditt. O.G. 48 *Ἐ[ρ]μῆς Ἀόχωνος Μεισιτεὺς εἶπεν* scheint dagegen zu sprechen. Doch bietet dies Dekret eine so auffallende Parallele zu dem pergamenischen (O.G. 267 = Perg. 18), das ebenfalls eine Ehrung des Magistratskollegiums beschließt, und zwar gehorsam einem königlichen Schreiben (nach Cardinali S. 253²⁾), daß Vorsicht notwendig ist.

²⁾ Die Inschrift ist wiederholt unten S. 33.

³⁾ Rh.M. 55 (1900) S. 184 nr. 12.

⁴⁾ Vgl. Ditt. O.G. 114 *οἱ ἐν τῷ Ὀμβήτῃ τασσόμενοι πεζοὶ και ἰππεῖς και οἱ ἄλλοι*.

⁵⁾ τῶν δυνάμεων, τῶν κατοίκων, τῶν μισθοφόρων ἰππέων, vgl. Meyer, Heerw. S. 66.

⁶⁾ Ich ziehe dies der Ergänzung *τῆ[ς πόλεως]* vor, weil ein Titel *γρ. τῆς πόλεως* für Ptolemais noch nicht belegt ist.

⁷⁾ Amtssitz des Epistrategen ist nicht Theben, also wohl Ptolemais (S. 33³⁾). Er vollzieht eine Weihung an den Stadtgott, zusammen mit der Garnison von Ptolemais. Dem Einwand, wie der Epistrateg Expeditionen nach Philae mit der Erledigung seiner Amtsgeschäfte als Ratsschreiber habe verbinden können, kann man entgegenen: der Epistrateg kann das Amt des Schreibers früher bekleidet haben, jetzt nur noch den Titel führen.

μαχος Πτολεμαίου Σωστρατεύς (ὁ ἰππάρχης καὶ πρόταυις διὰ βίου)¹⁾. — Das Ehrendekret Ditt. O.G. 728 (276/75 oder 238/37) ehrt: *Ἀνσίμαχος Πτολεμαίου Σωστρατεύς (ὁ τῆι βουλῆι γραμμα- [τεύων] τὸ δέκατον ἔτος*²⁾. Es ist hier eine Kumulierung des königlichen Amtes als *ἰππάρχης*³⁾ mit der Funktion innerhalb des höchsten Magistratskollegiums der Stadt bezeugt. Bemerkenswert ist, daß in der Begründung von Ditt. O.G. 51 seiner Verdienste um die Stadt überhaupt nicht Erwähnung geschieht⁴⁾, dagegen seine Ergebenheit gegen den König gerühmt wird.

Eine gewisse Analogie bietet auch Ditt. O.G. 103 (181—172): Kombination der Epistrategie mit dem Priestertum des *Πτολεμαῖος Σωτήρ*⁵⁾. — In diesem Zusammenhange ist bemerkenswert, daß *Ἡρώιδης Δημοφώντος [Περγα]μηνός*, Inhaber militärischer Chargen (Ditt. O.G. 111; kaum vor 163 a), in Ditt. O.G. 130 (erste Zeit des Euergetes) als *Βερονικεύς*, d. h. als Bürger von Ptolemais, bezeichnet wird. Ähnlich vielleicht Ditt. O.G. 111. *Βόηθος Νικοστράτου Χρυσαιορέας*, der als Epistrateg bezeugt ist⁶⁾.

Das lehrreichste Beispiel ist die Inschrift: [*Καλλιμάχος*] ὁ συγγεινής, καὶ στρατηγός καὶ ἐπιστρατήγος τῆς Θηβαίδος καὶ ἐπὶ τῆς Ἐρ[υθραῖς καὶ Ἰνδο]ικῆς θαλά[σσης καὶ ἀρ]χιπρόταυις [καὶ γυμ]νασίαρχος [ἔτον]ς γ' Ἐπειφ ᾧ⁷⁾. Ein klarer Beleg, daß dieselbe Person das höchste königliche Amt der Thebais und das höchste städtische bekleidet; ob gleichzeitig, ist nicht sicher. Es kann auch an ein Nacheinander gedacht werden. Der Amtssitz des Epistrategen ist Ptolemais (s. S. 33⁸⁾).

Diese Spuren scheinen auf die Tatsache hinzuführen, daß nicht bloß in der Zeit, aus der die Dekrete stammen (erste Hälfte III. Jahrhundert a. Chr.), sondern noch im Anfang des

¹⁾ Ob schon die Tatsache, daß er *διὰ βίου* fungiert, auf Einsetzung durch den König schließen läßt, wie Beloch. Gr. G. III S. 406²⁾ vermutet, ist unsicher. Es kann sich um einen bloßen Ehrentitel handeln.

²⁾ Paul Meyers Identifizierung dieses Mannes mit dem *Ἀνσίμαχος* in Petr. I 22(1) ist ganz haltlos.

³⁾ Vgl. Ditt. O.G. 51⁴⁾.

⁴⁾ Das andere Technitendekret Ditt. O.G. 50 bietet in seiner Begründung keine Verbeugung vor dem König. Diese Differenz u. a. bestärkte Poland (p. 17) in seiner Meinung, es lägen in Ditt. O.G. 50 und 51 Dekrete eines allgemeinen ägyptischen *κοινόν* und einer ptolemäensischen *ἀνώδοτος* vor. Dagegen Ziebarth S. 137/38, S. 79. Dieses spezielle Argument wird durch den im Text angegebenen möglichen Zusammenhang entkräftet.

⁵⁾ Ὑπὲρ Ἰππάλου τῶν πρώτων φίλων τοῦ ἐπιστρατήγου καὶ ἱερέως Πτολεμαίου Σωτήρος καὶ Πτολεμαίου Ἐπιφανοῦς καὶ Εὐχαρίστου. Die Analogie reicht weniger weit, als man geneigt sein wird anzunehmen. Die eponymen Priestertümer wurden vom König besetzt; jedoch hat das Priestertum vielleicht keine so zentrale Bedeutung (s. u. S. 49 ff.).

⁶⁾ S. S. 23. *Χρυσαιορέας*.

⁷⁾ Die Inschrift ist kurz vor Drucklegung dieser Arbeit veröffentlicht von Schubart, Klio X S. 54²⁾; gefunden in Menschijeh (Ptol.).

I. Jahrhunderts a. Chr. der König dafür gesorgt zu haben scheint, daß ihm ergebene Leute in dem Leben der Stadt eine entscheidende Rolle spielten. Ob dieser indirekte Einfluß des Königs geradezu legal sanktioniert war und sämtliche Prytanen vielleicht, wie die Strategen von Pergamon, *κατασταθέντες ἐπὶ τοῦ βασιλείως* waren, von Alexandria aus eingesetzt wurden, oder welche anderen Wege der König fand, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls genügen in Ermangelung anderer Indizien diese Spuren, um die Vermutung zu begründen, daß das höchste Beamtenkollegium der Stadt, die aus wenigen Männern bestehende Behörde von entscheidender Bedeutung, dem Könige die Handhabe bot, um der Betätigung der städtischen Freiheit die in Alexandria beliebten Bahnen zu weisen.

b) Die städtische Autonomie und ihre direkten Beschränkungen.

Die Vermutung eines indirekten Einflusses des Königs rückt die Nachrichten über die Autonomie der Stadt erst ins rechte Licht, und diese Möglichkeit muß bei Betrachtung der folgenden Dinge im Auge behalten werden.

Die Bestellung der Beamten im allgemeinen war Sache der Volksversammlung¹⁾. Der Demos hatte auch die Kompetenz zur Gesetzgebung in eigenen Machtbereich: es existierte ein Gesetz über parlamentarische Sonderbehandlung gewisser Dekrete (Politie-Proxenie-Verleihungen?)²⁾ sowie über Strafbestimmungen für Vergehen gegen die parlamentarische Ordnung³⁾. Ein sakrales Gesetz ist uns in den Tempelvorschriften betreffend Reinigung erhalten⁴⁾. Ein anderes Gesetz in Form eines *ψήφισμα* ordnet die Ehescheidungen, auch nach ihrer rechtlichen Seite⁵⁾. Eine Änderung des Grundcharakters der Verfassung wird ohne sichtliche Einwirkung des Königs durchgeführt⁶⁾. — Zu beachten ist bei dieser Selbständigkeit der Gesetzgebung, daß in Pergamon die *ἐπιστολαὶ* der Könige gleichberechtigt neben den Gesetzen stehen⁷⁾. —

Auch die Jurisdiktion scheint in der Hand des *δῆμος* zu liegen⁸⁾, wenigstens in der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts.

¹⁾ Ditt. O.G. 48¹¹. ἀρχαί[ιρεσται].

²⁾ S. S. 11.

³⁾ Ditt. O.G. 48^{12/13} vgl. Diod. XIII 91,4.

⁴⁾ Rev. arch.³ II (1883) S. 181 (100 a. cr. s. S. 54 ff.).

⁵⁾ S. S. 13.

⁶⁾ Ditt. O.G. 48¹⁴.

⁷⁾ Perg. 163 Col. III 6 [κατὰ τε τοὺς] νόμους καὶ τὰς ἐπιστολὰς τ[ῶν βασιλέων καὶ] τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου.

⁸⁾ Ditt. O.G. 48¹⁴ τὰ] δικαστή[ρια αἰρεῖσθαι].

Ob auch später, ist von Schubart¹⁾ bezweifelt worden. In der Tat finden wir die Chrematisten, den königlichen Wandergerichtshof, in folgenden Beziehungen zu Ptolemais:

Taur. IV₉ (Jahr 127/26 a.) *περι ἧς ἐπέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεῦξεν εἰς τὸ προκείμενον ἐν Πτολεμαίδι ἀγγεῖον ἐπὶ χρηματιστῶν, ὃν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος*. Die Kontrahenten wohnen in Theben. Die Stelle beweist nur, daß Ptolemais auf der Reiseroute der Chrematisten lag, und daß das *ἀγγεῖον* in Ptolemais auch Prozeßeingaben von auswärts aufnahm. Für oder gegen die Selbständigkeit der Jurisdiktion von Ptolemais ist daraus nichts zu folgern. —

Grenf. I 40 (II. Jahrh. a.). Es läßt sich aus dem Text entnehmen, daß ein *εἰσαγωγεὺς*²⁾ in einem amtlichen Schreiben Ptolemais erwähnt und der Chrematisten sowohl wie seine eigene Ankunft im Auftrage der Chrematisten einer Prozeßpartei in Aussicht stellt: *ἕως τοῦ ἐπιβαλεῖν ἡμᾶς ἐπὶ τοὺς τόπους*. Die Chrematisten befinden sich in Ptolemais, da ἐν Πτ. in Zeile 2 wohl noch zum Titel der Chrematisten resp. zur Angabe des Absenders zu ziehen ist. Die Prozeßpartei befindet sich außerhalb von Ptolemais.

Wir haben keinen Grund, aus dem Material den Schluß zu ziehen, daß im II. Jahrhundert v. Chr. keine gewählten *δικαστήρια* in Ptolemais mehr bestanden. Prozesse zwischen Bürgern von Ptolemais einer- und Ägyptern andererseits werden den Chrematisten unterstanden haben³⁾.

Andere Rechte autonomer Städte mangelten unserer πόλις. Münzrecht hat sie nie besessen⁴⁾. Über die Beziehungen von Ptolemais zur militärischen Organisation des Reiches haben wir aus dem III. Jahrhundert keine genügenden Nachrichten. Ditt. O.G. 51 *Ἀνσίμαχος Πτολεμαῖον Σωστράτεις*, Prytan und Ratschreiber (vgl. Ditt. O.G. 728) führt den Titel *ἱππάρχης*; daraus ist nichts zu entnehmen.

Dagegen in der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts haben wir eine Anzahl von Belegen für Ptolemais als Garnison:

Aus der Urkunde: Aktenstücke VII₂⁵⁾ läßt sich vermuten, daß nicht lange vor dem 40. Jahre (131/30) Truppen aus Ptolemais nach Theben versetzt worden sind.

¹⁾ Arch. V S. 53: „Ptolemais scheint sogar im III. Jahrh. vor Chr. seine *δικαστήρια* durch Wahl bestellt zu haben, ein Zug, der nicht ohne weiteres für die Folgezeit verwertet werden darf, da wir später hier das *ἀγγεῖον* der Chrematisten aufgestellt finden; demnach hätte es schwerlich selbstgewählte, ja nicht einmal ständige Gerichte gehabt.“

²⁾ Vgl. Gradenwitz, Arch. III S. 24.

³⁾ Vgl. Tebt I 5, 207—220; dazu Wenger, Arch. II S. 490.

⁴⁾ Svoronos, Die Münzen der Ptolemäer IV S. 60/61.

⁵⁾ A. aus der Kgl. Bank zu Theben ed. Wilcken. Abh. Berl. Ak. 1886.

Ungefähr um dieselbe Zeit waren aus einem *ὑπαιθρον* in Ptolemais Truppen nach Diospolis mikra versetzt worden. Amh. II 367 (135 a. cr.) . . . ἀπὸ τῶν ἐκ τοῦ ἐν Πτολεμαίδι ὑπαιθρον, νυνὶ δὲ παρεφεδρεύοντος ἐν Διοσπόλει τῆι μικραῖ¹⁾. Von denselben Truppen haben wir eine ausführlichere Nachricht in Grenf. I 42²⁾, wo sich *μισθοφόροι ἱππεῖς*, die in Diospolis mikra stationiert sind³⁾, über ihre geringen Soldzahlungen beschwerten und auf *ἱππεῖς* im *ὑπαιθρον* in Ptolemais hinweisen. Sie erinnern an die mannigfachen Proben ihrer Tüchtigkeit, die sie bereits abgelegt haben, und illustrieren dann die Zurücksetzung im Solde, die sie anderen Truppen gegenüber erleiden (7) . . . καθῆκον (8) [δοθῆναι ἡμῖν τὰ αὐτὰ] ὅσα καὶ τοῖς ἐκ τοῦ αὐτοῦ ἡμῖν (9) [ὑπαιθρον? Sie machen positive Angaben, wieviel sie bekommen, und fahren dann fort⁴⁾: (12) ἐλα]ττονμένων ἡμῶν οὐ μόνον παρὰ (13) [τοὺς ἐν τῷ ἐν Πτ]ολεμαίδι ὑπαιθρῶι ἱππεῖς ἀλλὰ καὶ (14) [παρὰ τοὺς ἐν τοῖς Χηροβοσκίαις τοῦ αὐτοῦ νομοῦ ὡσαύτως (15) [δὲ καὶ παρὰ τοὺς] πεζοὺς καὶ τοὺς ἐν τοῖς ἄλλοις τόποις (16) [. . . μισθοφόρων]ς ἱππεῖς ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ ἡμῖν ὑπαιθρον κτλ. Eine Besetzung in einem Standlager bei Ptolemais scheint danach in dieser Zeit das militärische Zentrum der ganzen Umgebung gewesen zu sein.

Eine klare Nachricht haben wir dann wieder aus dem Jahre 118/17 a. cr. aus der bei Lepsius XII, Gr. 207 in Faksimile

¹⁾ *Λούτων* hat sich schon 176/75 in Diospolis mikra aufgehalten, also waren die Truppen vielleicht schon damals dort stationiert (Grenf. I 215).

²⁾ Vgl. Schubart, Quaestiones S. 56.

³⁾ Schubarts Ergänzung der ersten Zeilen wird jetzt durch Amh. II 36 zur Sicherheit erhoben. Vgl. auch O.G. 182³⁾, 115⁴⁾.

⁴⁾ Wenn man die von Grenfell gesetzten spatia unberücksichtigt läßt, so bekommt man mit ganz geringfügigen Zusätzen zu seinen Ergänzungen einen lesbaren Text bei einer Zeilenlänge von 40—46 Buchstaben. Die Worte *μισθοφόρων ἱππέων* (Z. 2/3) sind, wie mir Herr Professor Wilcken mitteilt, über der Zeile 3 nachgetragen. Der eigentliche Text beginnt danach: *πολλὰς χρείας παρεσχη-(4)κότων ἡμῶν πολλάκις κατὰ τ[ὸ]ν πόλεμον καὶ κινδύνους κτλ.* Dann würden vielleicht die Reiter genau wie *Λούτων* Amh. II 36 zu bezeichnen sein: *οἱ ἐκ τοῦ ἐν Πτολεμαίδι ὑπαιθρον νυνὶ δὲ παρεφεδρεύοντες ἐν Δ.* Ihre Aufzählung der Truppenteile hätte man dann aufzufassen: Sie werden benachteiligt gegenüber den *μισθοφόροι ἱππεῖς*, die noch jetzt dem *ὑπαιθρον* in Ptolemais angehören; ferner (was augenscheinlich mehr besagt) gegenüber denen in Chenoboskia, einer Stadt, nicht bedeutender als Diospolis mikra, wo sie sind. Was *τοῦ αὐτοῦ νομοῦ* bedeutet, ist schwer zu sagen. In demselben Gau wie Ptolemais? In demselben Gau wie wir (d. h. im Diospolitēs)? Beides würde Ptolemaeus widersprechen, der (lib. IV cpt. 5 p. 724 Müller) Chenoboskia in den Panopolites setzt. Vgl. Stephanus sub v. Endlich der letzte Grad der Stufenleiter: Fußsoldaten und Reiter, die aus demselben *ὑπαιθρον* abkommandiert sind (nach *ἄλλοι τόποι* d. h. als Diospolis mikra), die also alles mit ihnen gemeinsam haben, nur nicht die Höhe des Soldes. Über Soldverhältnisse dieser Zeit vgl. Wilcken, Aktenstücke S. 49.

publizierten und soviel ich sehe, so gut wie unverwerteten Inschrift aus Philae¹⁾:

1. [. . .] νθαι Πανὶ Εὐόδοι καὶ Θε[ῶι]
2. [Σω]τῆρι Δημήτριος ὁ συγγε[νής]
3. [καὶ ἐπιστρατήγος καὶ στρατ[ηγός]
4. [τῆς Θ]ηβαίδος καὶ γραμματεὺς τῆ[ς βουλῆς?]
5. [καὶ αἱ ἐ]ν Πτολεμαίδι τεταγμέ[ναι δυνάμεις]²⁾
6. [πε]ζ[ι]καὶ καὶ ἵππικαὶ καὶ ναυτικά[ι]
7. τὸν βωμὸν
8. [. . .] Ἀπολλωνίου τῶν δι[αδ]όχων[ν καὶ]
9. [φ]ρο[ν]οράρχου Φιλῶν.

Zeit cr. 118/17 a.³⁾ Die gesamte Garnison von Ptolemais, umfassend [δυνάμεις]⁴⁾ [πε]ζ[ι]καὶ καὶ ἵππικαὶ καὶ ναυτικά[ι] ist auf einer Expedition in Philae anwesend und vereinigt sich mit dem Epistrategen zur Weihung eines Altars. Bemerkenswert sind die ναυτικά[ι] [δυνάμεις]; augenscheinlich handelte es sich um eine Unternehmung im südlichen Nilgebiet.

¹⁾ Ich verdanke ihre Kenntnis einem Hinweis meines hochverehrten Lehrers, Herrn Prof. Wilcken. Benutzt ist sie von Strack, Rh. M. 55 p. 184 nr. 12. Wilcken, Arch. I S. 396³⁾.

²⁾ Für diese Ergänzung vgl. Ditt. O.G. 54 s/s. μετὰ δυνάμεων πεζικῶν καὶ ἵππικῶν καὶ ναυτικῶν στόλου; Ditt. O.G. 155 ἐπὶ τῆ[ς] κατὰ τὴν νῆσον γραμμ[α]τείας τῶν πεζικῶν καὶ ἵππικῶν δυνάμεων]. Da man ohne die Annahme starker Überschreitungen der Zeilenlänge in Z. 4–6 nicht auskommt (vgl. z. B. Leps. Gr. 236), erscheint es angemessener, δυνάμεις hier einzufügen als Z. 6/7.

³⁾ Die Datierung ermöglicht die von Strack mit Wahrscheinlichkeit vorgenommene Identifizierung des Epistrategen Δημήτριος mit dem in Taur. p. I I Z. 17: τοῦ νγ L Μεχειρ ἐπιβαλόντος εἰς Αἰόσπολιν τὴν μεγάλην Δημητρίου τοῦ συγγενοῦς καὶ ἐπιστρατήγου. Sein Amtssitz ist danach nicht Theben; also wohl Ptolemais. — Auch der Ἀπολλώνιος ist bekannt. Strack (Arch. II 551 nr. 32) hat den Namen Ἀπολ[λ]ώνιος Ἑλληνοσ ὁ (Demotikon) τῶν διαδόχων καὶ φρούραρχος Φιλῶν καὶ Σὴνης hergestellt. Den Vatersnamen entnimmt er aus Wilcken, Aktenstücke VII₁₁. Die Berechtigung wird jetzt unsicher, denn der Ἀπολλώνιος Aktenst. VII₁₁ ist von dem sicher identifizierten Arch. II 553 nr. 32 und Lepsius XII 207 zeitlich etwas weit entfernt (131 cr. — 118 cr.). — Vgl. auch die Inschrift aus Philae Arch. III S. 363 Zeit Euerg. II.]ΣΦΡΟΥΡΑΡΧΟΣ.

⁴⁾ Die Länge der Zeilen und damit das Maß der Ergänzungen ist durch die ganz sichere Ergänzung Zeile 2–4 sichergestellt. Die Buchstabenzahl ist schwankend. Auf gleichlangen Strecken sind erhalten in Zeile 1–3,5: 19 Buchstaben, Zeile 4: 22 Buchstaben, Zeile 6: 23 und Raum für 2 = 25 Buchstaben. Zeile 7 enthält auf demselben Raum, wo in Zeile 6 11 Buchstaben stehen, nur 6 Buchstaben. Zeilenlänge demnach 19–25 Buchstaben. Vgl. jedoch o. Anm. 2. Die Differenzen kommen daher, daß in Zeile 4 eine Reihe von Buchstaben besonders klein geraten ist und in Zeile 6 besonders viele (9!) Jota vorkommen. Für die Ergänzung τῆ[ς] βουλῆς] vgl. S. 28. Über die Gottheiten S. 52. Die Schlußzeilen sind mit ὅπερ oder διὰ anzufügen. Für]νθαι in Zeile 1 weiß ich keine Ergänzung.

Über die Stellung der Stadt zur Steuerverwaltung und -erhebung vermag ich nichts Neues zu ermitteln¹⁾.

Auch in dem vom Könige eingerichteten und mit Eponymität ausgestatteten Kult der Herrscherdynastie, wie er in Ptolemais bestand, läßt sich ein direkter Einfluß des Königs auf die Besetzung der Priesterämter wahrscheinlich machen. Eine Andeutung darüber ist nicht aus den Formeln der griechischen Texte zu entnehmen (*οἱ ὄντες ἱερεῖς* usw.), wohl aber aus den demotischen Präskripten („wie sie bestimmt sind“)²⁾. Insbesondere sind drei demotische Papyri³⁾ von Wichtigkeit, die nach der Aufzählung der alexandrinischen Priestertümer (ohne Nennung der Namen: „wie sie ernannt worden sind in Rakotis“) fortfahren: „und welchen der König zum Priester des Ptlumis des Sutr in thebanischen Gau designieren wird, und des Priesters des Königs Ptlums, der seine Mutter liebt“ usw. Die Formel geht also nur auf den Priester des Ptolemaios Soter. So unklar auch die Veranlassung ist, warum in diesen drei Jahren bei Nennung des Soterpriesters diese Formel gebraucht wird, jedenfalls wird man daraus entnehmen müssen, daß das Priestertum zu dieser Zeit nicht besetzt war⁴⁾, und daß die Besetzung durch den König erfolgte⁵⁾. Die Vakanz dauerte augenscheinlich die ganzen Jahre (146—40) hindurch; denn die Annahme, daß die alljährlich erfolgende, im Augenblick der Abfassung der Urkunden noch nicht erfolgte Neubesetzung des Priesteramtes sich hier in dieser Wendung widerspiegelt, ist mir unwahrscheinlich, da alle drei Papyri aus verschiedenen Jahreszeiten (Dezember, Mai, September) stammen. Jedoch bietet andererseits wieder dem. p. Straßburg 21 (145 a.) diese Eigentümlichkeit nicht. Mit dem Thronwechsel im Jahre 146/45 darf man diese Unregelmäßigkeiten auch nicht in Verbindung bringen; denn dem. p. Berl. 3119 S. 10 (11. ? Dez. 146) liegt noch vor dem Regierungsantritt des Euergetes⁶⁾. Augenscheinlich bleibt aber die Erkenntnis bestehen, daß uns damit ein Einblick in den normalen Gang der

¹⁾ Vgl. Wilcken, Ostr. I S. 433, 623.

²⁾ Auf diesen Ausdruck allein dürften wir, wenn wir nicht die drei im folgenden besprochenen demotischen Papyri hätten, keinen allzu großen Wert legen (Otto I 254).

³⁾ Dem. p. Berlin. ed. Spiegelberg 3119 S. 10 (11. ? Dez. 146 a.) 3113 S. 11 (8. ? Mai 141 a.) 3090/91 S. 12 (9. Sept. 140 a.).

⁴⁾ Eine Parallelerscheinung sind die Konsulardatierungen der byzantinischen Zeit. Arch. IV S. 160.

⁵⁾ So schließt schon Otto I S. 254, 255¹⁾. — Auffallend ist die Genauigkeit der Angabe, trotzdem der Schreiber, wenn er in der Lage gewesen wäre, einen Namen zu nennen, ihn sicher ebensowenig genannt hätte wie die der folgenden Priester. Die Vakanz scheint einen außergewöhnlichen Grund zu haben.

⁶⁾ Strack, Dyn. S. 198 Anm. 123. — Peyron P. Taur. p. 141 Z. 30.

Dinge verstattet ist: der eponyme Priester des Soter¹⁾, vielleicht auch die anderen Priester des Herrscherkultes, wurden vom Könige, nicht von der Stadt eingesetzt. —

Auch in anderen sakralen Kompetenzen war die Stadt beschränkt. Der unten mitgeteilte Text zeigt, daß einem von dem Epistrategen *ὑπὲρ σωτηρίας* des Königs bei Ptolemais erbauten Heiligtum die Stadt nicht selbständig Asylie (und Atelie) verleihen konnte; die Verleihung erfolgt, wie zu erwarten, durch königliches *πρόσταγμα*.

§ 2. Die Stellung der Stadt innerhalb der Reichsverwaltung.

Für die Stellung der Stadt innerhalb der Reichsverwaltung ist eine von Pridik dankenswerterweise veröffentlichte Inschrift der Sammlung Golenischeff in Petersburg sehr wichtig²⁾:

Θέων τῆ[ι]⁴⁾ πόλει τῶν Πτολεμαίων
γαίρειν καὶ ἐξῴωσθαι.

Τῆς μετενηνεγμένης ἐφ' ἡμᾶς
ἀπαγγελίας σὺν τῷ πρὸς αὐτήν

5 προστεταγμένοι ἀντίγραφον

ὑπόκειται, ὅπως εἰδότες καταχ[ω]ρίσῃτε
ἐν τῷ παρ' ὑμῖν δημοσίῳ, ὡς καθήκει,
καὶ ἑαυτῶν ἐπιμελόμενοι³⁾ ἴν' ὑγιαίνῃτε

ἐξῴωσθε. L ζ Φαμενὼθ β̄.

10 Θέωνι.

Ῥηθῆτω οἷς καθήκει τὸ κατεσκευ-
ασμένον ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας σωτηρίας
ὑπὸ Καλλιμάχου τοῦ ἐπιστρατήγου
Ἰσιδεῖον ἀπὸ νότου Πτολεμαίδος

15 ἀτελεῖς καὶ ἄσυλον εἶναι σὺν τοῖς

περὶ αὐτὸ κατακοδομημένοις
οἰκητηρίοις μέχρι τοῦ τείχους
τῆς πόλεως.

Γινέσθω. L ζ Φαμενὼθ ε̄⁴⁾.

¹⁾ In einem Falle ist eine halbe Bestätigung erhalten. Wir finden (O.G. 103; zur Datierung s. S. 46⁴⁾) einen Mann, der innerhalb der Jahre 183/2—170/69 fünfmal als Priester des *Πτολεμαῖος Σωτήρ* und des *Πτολεμαῖος θεὸς Ἐπιφανῆς Εὐγάριστος* fungiert hat, als *τῶν πρώτων φίλων* und *ἐπιστρατήγος* bezeichnet. Das wird durch das Obige ins rechte Licht gerückt.

²⁾ Ich verdanke ihre Kenntnis der Güte von Herrn Professor Wilcken, dem die Publikation (Sonderabdruck aus dem Journal des Ministeriums für Volksaufklärung) im Januar 1908 zugesandt wurde. Für seine Übersetzung des russischen Kommentars sage ich meinem Freunde Erich Vollrath aus Reval herzlichen Dank.

³⁾ τῇ ist möglich, und im folgenden stehen die Jota adscripta in der Regel. — *ἐπιμελόμενοι* Stein (statt Pridik *ἐπιμελούμενοι*; Pridik S. 16 richtig).

⁴⁾ Granitstele gefunden in Menschijeh. — Giebel mit Akroterien:

Zur Datierung (76/75) vgl. S. 58⁸. — Es hatte nach der Inschrift der auch sonst¹⁾ bekannte Epistrateg Kallimachos südlich von der Stadtmauer ein Heiligtum der Isis erbaut und es dem Wohlergehen des Herrschers (Ptolemaios XIII Neos Dionysos) geweiht. Darüber ist ein Bericht, eine *ἀπαγγελία*²⁾, an den König gegangen; dieser wird von dem König durch eine Marginalentscheidung an den zuständigen Beamten beantwortet, die dem Heiligtum Asylie und Steuerfreiheit gewährt. Dieser schickt den zuständigen Instanzen u. a. *τῆι πόλει τῶν Πτολεμαίων* eine Abschrift des Berichtes und des königlichen *πρόσταγμα* mit der Weisung, die Urkunden zur Kenntnis zu nehmen und ihrem Stadtarchiv (*δημόσιον*)³⁾ einzuverleiben. Die Ptolemäenser beschlossen, das Begleitschreiben des *Θέων* und das königliche *πρόσταγμα* in Stein gemeißelt zu publizieren. Dieser Stein liegt uns vor. Das *πρόσταγμα* hat die für Marginalentscheidungen übliche Form⁴⁾ und besteht aus zwei Teilen: 1. die augenscheinlich von einem Sekretär aufgesetzte genaue Anweisung an *Θέων*, den zuständigen Beamten; 2. *γνέσθω*, der eigenhändige königliche Genehmigungsvermerk⁵⁾. Die Korrespondenz wird griechisch publiziert⁶⁾.

Als historisches Ergebnis folgert Pridik⁷⁾: „Ist die Datierung richtig (scil. auf 76/75), so erfahren wir ferner aus unserer Inschrift, daß die Stadt Ptolemais im I. Jahrhundert a. Chr. noch *πόλις* war, was Meyer u. a. bezweifelten“. In dieser Form, ohne eine nähere Begründung, muß das als unzureichend bezeichnet werden⁸⁾. Aus der Bezeichnung *τῆι πόλει τῶν Πτολεμαίων* (Zeile 1) ist es nicht zu entnehmen; denn entsprechend nennt sich Alexandria

unten Reste von Einlaßzapfen. Höhe 0,99 m, Breite 0,56 m. Buchstabenhöhe 0,02–0,025 m. In der ersten Zeile Buchstaben etwas kleiner (0,015 bis 0,02 m). Gute Reproduktion der Publikation Pridiks beigelegt.

¹⁾ S. S. 58⁸.

²⁾ *ἀπαγγέλλειν* kommt in Papyri selten, in Inschriften (s. Dittenberger, Syll. Index) einige Male für „berichten“ vor. Herr Professor Wilcken deutet den Ausdruck: daß der Epistrateg einen Bericht an den König sandte. Diese Deutung setze ich im Obigen voraus. Nach Spiegelberg, Cat. Cairo demot. Inscr. S. 22 kommt auch der Finanzminister in Betracht. — *μεταφέρειν* ist ungewöhnlich, jedoch belegt in der Asylieverleihung Comptes Rendus 1908 p. 772 (57/56a.) ed. Lefebvre (Theadelphia).

³⁾ Es mag dem *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*, der wohl auch die Publizierung vorgenommen haben wird (Ditt. O.G. 48), unterstanden haben.

⁴⁾ *Θέωνι* ist nicht mit Pridik für die verkürzte Wiedergabe eines Briefpräskripts zu halten. In Fällen, wie z. B. Leid. H, an die er zu denken scheint, liegen nicht Marginalentscheidungen, sondern besondere Schreiben des Königs vor.

⁵⁾ Zur Erläuterung ist die Inschrift Compt. Rend. 1908 p. 772 nützlich.

⁶⁾ Vgl. dagegen die Inschrift aus Theadelphia.

⁷⁾ Ich zitiere nach der mir vorliegenden Übersetzung.

⁸⁾ Sofern nämlich Pridik unter „*πόλις* sein“ „einen Rat haben“ versteht, was nach dem Zusammenhange kaum zweifelhaft ist.

zu Zeiten, wo es keine *βουλή* hat, nennt sich auch jede Metropole vor 202 p.¹⁾. Daß der König die Stadt als *πόλις* bezeichnet, besagt ebensowenig etwas; jede Metropole wird von den Gauinsassen so genannt²⁾.

Im Anschluß an die Datierung (Brief des Königs an Theon: fünfter Phamenoth, Brief Theons an die Stadtverwaltung zwölfter Phamenoth) sowie an Preisigkes Aufschlüsse über die ptolemäische Staatspost³⁾ erläutert er die technischen Vorgänge folgendermaßen⁴⁾: „Der Monat Phamenoth entspricht in der ersten Hälfte des I. Jahrhunderts v. Chr. unserem März-April⁵⁾. In dieser Zeit ist die Schifffahrt auf dem Nil so beschwerlich, daß die Entfernung Alexandria-Ptolemais stromaufwärts kaum in sieben Tagen zurückzulegen ist⁶⁾, vorausgesetzt selbst, daß Theon unmittelbar nach Ankunft des Ediktes die Kopie davon an die Bürger von Ptolemais schickte. Es bleibt die andere Möglichkeit, daß das Edikt des Königs dem Theon nicht zu Schiff, sondern zu Lande übersandt wurde. Da ergibt sich, wie Preisigke bewiesen hat, daß Briefe amtlichen Inhalts, die entweder dem König⁶⁾ von Beamten der Gaue, von Kommunen und Offizieren, oder *παρὰ τοῦ βασιλέως*, d. h. vom König selbst, gesandt wurden, vermittelt der Staatspost befördert wurden⁷⁾. . . . Wenn man . . . Landbeförderung für bewiesen annimmt, konnte der Brief des Königs an Theon leicht in sieben Tagen⁸⁾ von Alexandria ihm zugestellt werden, und unsere Datierung findet keine Hinder-

¹⁾ Eine genauere Besprechung dieser Terminologie s. u. S. 73 ff.

²⁾ Ptolemäische Zeit: Hibeh 43⁵ (261 a.), 49¹⁵ (257), 111²⁴ (250 a.), Oxyrhynchos; Tebt. I 86² ff. Arsinoe. Im allgemeinen vgl. Wilcken, Obs. S. 7. Daß in ganz klaren Zusammenhängen übrigens auch in der *γώρα* mit *πόλις* Alexandria gemeint sein kann, beweist Eleph. X7, XI7 (223 a.). Es wird ein Bericht eingefordert vom *πράκτωρ τῶν ἱερῶν* (Amtsbezirk Apollinopolites) über Finanzen des Tempels von Apollinopolis Magna. Der einfordemde Beamte sitzt in Theben: *ὅπως μὴ κωλύομεθα . . . τοὺς [λόγους εἰς τὴν πόλιν [κα]ταπέμψαι (X7) ἀποστείλαι εἰς τὴν πόλιν (XI7)*. Damit muß Alexandria (oder Ptolemais?) gemeint sein.

³⁾ Klio VII 241 ff.

⁴⁾ Ich gebe die mir vorliegende Übersetzung.

⁵⁾ 1 Thoth 76/75 vor C. = 11. September.

⁶⁾ Vgl. Baedeker, Ägypten (1902) S. 188. „Dagegen erfordert die Reise mit Segeldahabijen, die bei ungünstigem Winde stromaufwärts gezogen werden müssen, bis Assuan und zurück mindestens 2–3 Monate.“

⁷⁾ Wenn im folgenden Pridik hervorhebt, daß Preisigke dem westlichen Ufer den Vorzug gegeben und geglaubt habe, daß gerade bei Ptolemais ein Postamt sich befunden habe, so scheint da, wenn ich meiner Übersetzung trauen darf, ein Versehen Pridiks vorzuliegen. Mit dem Ptolemais, „an der Stelle, wo das Gebirge sich öffnet zum Eingange in das Fayûm“ (Preisigke, Klio VII S. 256) ist natürlich Ptolemais *Ἰσθμοῦ* im Fayûm, nicht Ptolemais in Oberägypten gemeint.

⁸⁾ Es würde sogar, für Reiter, eine kürzere Frist genügen, wie mir Herr Rittergutsbesitzer Pannke-Lemitten (Ostpr.) bestätigt. Die Entfernung Alexandria—Ptolemais beträgt in Luftlinie 550 km.

nisse, während sie anderenfalls schwierig wäre“. — Demgegenüber bestreite ich, daß man nach unserer jetzigen Kenntnis der Posteinrichtungen des ptolemäischen Ägypten die Möglichkeit in Rechnung zu stellen hat, daß unsere Urkunde durch die Staatspost befördert worden sei. Preisigke¹⁾ hat aus einer Reihe von Gründen die Folgerung gezogen, „daß diese Posteinrichtung lediglich eine Schnellpost zur Beförderung von Depeschen und eiligen Schriftstücken war, während die große Menge der übrigen staatsdienstlichen Briefsendungen auf andere Weise befördert wurde“. Es läßt sich nun gar kein Grund einsehen, warum unsere Urkunde die Schnellpost benutzt haben sollte. Also kann Theons Amtssitz nicht in der Thebais sein, da sonst die Beförderung nicht möglich wäre. Also war Theon nicht Epistrateg der Thebais. Da ist es denn das Wahrscheinlichste, daß er einer der Zentralbeamten in Alexandria war, etwa *ὑπομνηματογράφος*²⁾. — Eine Identifizierung des Theon mit einer uns anderweitig bekannten Person dieses Namens läßt sich, soviel ich sehe, nicht vornehmen³⁾.

Für die Stellung der Stadt innerhalb der Thebais und des ganzen Reiches ergibt sich die wichtige Tatsache, daß einer der Zentralbeamten in Alexandria sich in einem Schreiben direkt an die Stadt wendet, ohne die Zwischeninstanz des Epistrategen. Damit ist auf alle Fälle die Exemption der Stadt von der Gewalt des höchsten Beamten der Thebais erwiesen, und zwar bis Beginn des I. Jahrhunderts a. Chr. Die Existenz einer *βουλῆ* ist damit allerdings noch keineswegs gesichert. Es könnte mit *τῇ πόλει τῶν Πτολεμαίων* auch etwa ein *κοινόν* von Beamten gemeint sein. Die persönlich gehaltene Wunschformel (*καὶ ἐαυτῶν ἐπιμέλομενοι κτλ.*) scheint anzudeuten, worauf Herr Prof. Wilcken mich aufmerksam macht, daß das Schreiben zu Händen der Prytanen geschickt war⁴⁾. Die Urkunde beweist also nur Exemption von der Gewalt des Epistrategen, nicht direkt die Existenz eines Rates. Ebenso hypothetisch ist das andere Indizium für Fortdauer der Autonomie in der späteren Ptolemäerzeit, das sich aus der Ergänzung *γραμματεὺς τῆ[ς βουλῆς]* in Leps. XII 207 (s. S. 28, 33) ergeben würde, wenn diese meine Vermutung das Richtige trifft. Jedoch ist die Autonomie, d. h. *βουλῆ* und *δῆμος*, so lange anzunehmen, als keine Gegenbeweise vorliegen.

¹⁾ Klio VII S. 265.

²⁾ Arch. V S. 69³. Inschrift Fayûm S. 49 = Ditt. O.G. 736 = Milne Cat. Cairo XVIII p. 10 (wichtige Neulesungen).

³⁾ Unter den von Strack, Arch. II 556 zusammengestellten *ὑπομνηματογράφοι* findet sich keiner dieses Namens.

⁴⁾ Vgl. *καταχωρίζειν* Inschrift S. 35 Z. 6 und Ditt. O.G. 49¹³.

Mit der Exemption von der Verwaltung¹⁾ wäre es vereinbar, daß Ptolemais Metropole eines Gaues, d. h. Sitz der Gauverwaltung gewesen ist, und etwa zum Thinitischen Gau so gestanden hätte wie Antinoupolis in römischer Zeit zum Antinoupolitischen Gau. Material zur Beantwortung dieser Frage bietet erst die römische Zeit (s. S. 82).

II. Religion und Kultus.

Innerhalb der Dokumente nichtstaatsrechtlichen Charakters schließen sich die der religiösen und kultlichen Betätigung zu einer Sondergruppe zusammen.

§ 1. Eponymer Herrscherkult und Kult des Stadtgründers.

Im Vordergrund des Interesses steht bei einer hellenistischen Gründung der Herrscherkult und der Kult des Gründers.

Über den Kult der herrschenden Dynastie in Ptolemais ist vor kurzem von Otto²⁾ so ausführlich gehandelt worden, daß ich mich inhaltlich auf eine Rekapitulation beschränken und für die Belege größtenteils auf Otto verweisen kann. Nur einige Ergänzungen führe ich etwas weiter aus.

Dazu gehört ein Überblick über die Rolle, die Ptolemais in den Schemata von Priesterdatierungen spielt, und über deren zeitlichen und örtlichen Gebrauch.

Es lassen sich unterscheiden:

I. Datierungen nur nach den Priestertümern von Alexandria, und zwar: a) volle Form: mit Angabe des Namens des Alexanderpriesters und der Inhaber der sonstigen Priestertümer. Belegt bis 102/01 a.³⁾ für Mittel- und Unterägypten. In Oberägypten reichen die Belege bis 210 a. cr.⁴⁾ — b) Daneben läuft dasselbe Schema ohne Angabe der Namen, jedoch mit vollständiger Aufzählung der Priestertümer. Belegt bis 104 a. Jedoch zitiert Lepsius⁵⁾ noch spätere Texte. —

¹⁾ Die Exemption, von der Gauverwaltung speziell, spiegelt sich in dem Ausdruck *Πτολεμαϊς τῆς Θηβαϊδος* wieder.

²⁾ Priester und Tempel im hellenist. Ägypten I 1905, II 1908; vgl. auch Schubart, Arch. V S. 82 ff.

³⁾ Dem. p. Cairo 30627 (Tebtynis). Ein Nachzügler dem. p. Berl. 3107 (98 a.).

⁴⁾ Dem. p. Berl. 3075. Es findet sich neben „Jahr 12“ die Angabe „im zweiten Jahre“. In dem. p. Brit. Mus. aus demselben Jahre (P.S.B.A. XIV [1891/92]) heißt es allerdings nicht im zweiten Jahre, sondern pour la 2^e (fois).

⁵⁾ Abh. Berl. Ak. 1852 S. 455 ff., z. B. 89/88 (2 dem. p. Tur., dem. p. Berl. 16 a, b), 79 (dem. p. Leyden = Leeman Cat. raison. p. 118 nr. 374, dem. p. Lond. = Anastasi 41).

c) Gekürzte Formeln¹⁾, chronologisch anschließend. Belegt seit 107 a.²⁾ bis 37/36 a.³⁾. Es sind die Formeln: *ἐφ' ἱερέως Ἀλεξάνδρου καὶ κοινῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ*⁴⁾ oder *ἐφ' ἱερέως Ἀλ. καὶ τῶν ἄλλων γραφομένων ἐν Ἀλ.*⁵⁾ oder *ἐφ' ἱερο. Ἀλ. καὶ τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν ἐν Ἀ.*⁶⁾ oder: „unter dem Priester des Alexander und denen, die in Rakotis eingeschrieben sind“³⁾. Ein ganz früher Beleg für diese Gruppe (dem p. Ryl. 15 [163 a.] nach der Datierung: and them who are established in Racoti) steht ganz vereinzelt da⁷⁾.

II. Sämtliche Datierungen, die neben Alexandria auch Ptolemäis erwähnen, stammen aus der *Θηβαίς* (belegt z. B. Pathyrites, Latopolites, Hermonthites, Theben)⁸⁾. — Es sind zu unterscheiden: a) mit Angabe der Namen der Priester sowohl von Alexandria wie von Ptolemäis; selten belegt⁹⁾. — b) Die Priestertümer von Ptolemäis werden neben denen von Alexandria (diese ohne Namen) vollständig aufgezählt: α) mit Namen (belegt 182—113), β) ohne Namen (belegt 174—123). — c) Zeitlich später als die vorstehenden Schemata: Aufzählung der Priestertümer von Alexandria, darauf: *ἐν δὲ Πτολεμαίδι τῆς Θηβαίδος ἐφ' ἱερέων καὶ ἱερείων καὶ κληφύρον τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν ἐν Πτ. τ. Θηβ.* Belegt 118 a.¹⁰⁾—88 a. Ein Übergang zu diesem

¹⁾ Charakteristisch für die durch die Langatmigkeit der Präskripte hervorgerufene Flüchtigkeit der Schreiber ist dem. p. Straßb. 6: Im Jahre XI am 23. Pharmuthi des Königs Ptlumis mit Beinamen Ἰαλγιστρου und der mütterliebenden Götter und der Götter Brüder usw. Ähnlich 43, 44, dem. p. Berl. 3105.

²⁾ Rein. 22 z. B.

³⁾ Dem. p. Cairo 31232. — In den dem. p. Cairo eine reiche Zahl von Belegen für diese Gruppe (100—37/36 a.).

⁴⁾ BGu. 1002 (55 a.), Rein. 22 (107 a.), Leid. O (89 a.).

⁵⁾ Tebt. I 104, 105, 106, 109 (92 a.).

⁶⁾ Rein. 23, 24 (105 a.).

⁷⁾ An dieses Schema scheint die noch in römischer Zeit hier und da gebrauchte Formel (archaisierend) anzuschließen: *ἐφ' ἱερέων (ἱερέων) Ἀλ. καὶ τῶν ἄλλων τῶν γραφομένων (κοινῶν) ἐν Ἀλ.* (C.P.R. 49 ff.; Herakleopolis). Sie ist noch nicht genügend geklärt.

⁸⁾ Bemerkenswert ist, daß Belege aus der späteren Heptanomia nicht vorhanden sind. — Dem. p. Cairo 30660, 30700 (204/03 a.), 30969 (158/57), 30628 (104/03), sämtlich aus Gebelén sind nur Bruchstücke und darum nicht als Ausnahmen zu betrachten. Ebsowenig Ryl. dem. p. 15 (163 a.) (vgl. unter I c oben), da der Text auch sonst stark gekürzt ist. Ebenso 20 und 25.

⁹⁾ P.S.B.A. XIV (1891/92) S. 60 (210 a.) Theben; Rev. ég. III S. 2 Anm. 5 (208 a.) Koptos; dem. p. Cairo 30783, 30968 (179/78) Gebelén. 30968 von mir so datiert, vgl. S. 44. Nach diesen Belegen ist Otto II S. 254⁴ zu modifizieren.

¹⁰⁾ Dem. p. Ryl. 17. Auch für die folgenden Jahre bieten die dem. p. Ryl. 19, 18, 21, 22/23, 24, 27 (Gebelén und Pathyris) Belege. Zwei frühere Belege sind nach Lepsius dem. p. Berl. N. 6 a b (136 a.) und Revillout, Chrestomathie dém. p. 87 (122 a.).

Schema bietet sich (analog der unter I. c besprochenen Formel) in BGU. III 993 (127 a.): Priestertümer von Alexandria vollständig (im *στρατόπεδον* des Königs) *ἐν δὲ Πτολ. τ. Θηβ. ἐφ' ἱερέων Πτολεμαίου μὲν Σωτήρος τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν ἐν Πτ.*; Leid. N (103 a.; Theben) *ἐν δὲ Πτ. τ. Θηβ. ἐφ' ἱερ. Πτολεμαίου τοῦ μὲν Σωτήρος τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν ἐν Πτ.* — d)¹⁾ Eine Verkürzung von c) scheint den demotischen Texten eigentümlich zu sein, die nämlich im Unterschiede zu den griechischen die Aufzählung der Priesterkategorien von Ptolemais (Priester, Priesterinnen, Kanephore) fortlassen und einfach geben: „und derer, welche ernannt sind in Psoi in der *Θηβαίς* (P-sy nt n p t^z n Ne)“. So schon dem p. Berl. 3098 (147 a.)²⁾.

III. Sämtliche Datierungen, die sich auf die Formel *ἐφ' ἱερέων καὶ ἱερείων καὶ κληροφόρου* als einzige Andeutung der Priesterdatierung beschränken, stammen aus der *Θηβαίς*. Belegt: 115 cr.—88 a. — Otto I S. 139 Anm. 1 verweist auf einige Beispiele von allgemeinen Formeln, mit denen auf die eponymen Priester hingewiesen wird, und belegt sie im einzelnen (vgl. oben I. c)³⁾. Die obige Formel hat Otto irrtümlich dazugestellt⁴⁾. Die Formel zählt ausschließlich Priestertümer von Ptolemais auf, denn *ἱερεῖς* (plur.) gibt es in Alexandria nicht, ebensowenig *ἱερεῖαι*. Die Kategorien decken sich mit denen unter II. c. Und vor allem, diese Formel ist lokal auf Oberägypten beschränkt. Sämtliche bisherigen Belege stammen daher. Die Formel ist demnach eine oberägyptische

¹⁾ Abnorm sind: dem. p. Ryl. 21 (112 a.; Gebelén) (Year ... king ... and him [sic] that is established in Racoti and Psoi which is in the province of Ne). — Dem. p. Ryl. 28 (91 a.; Pathyris) und 30 (89 a.) (Year ... king ... and the Bearer of the trophy of power of Berenike the beneficent and the Bearer of the golden basket before Arsinoe the brother-loving and they who are established in Racoti and Psoi which is in the province of Ne). — Dem. p. Ryl. 31 (119/18 a.; Pathyris) (Year ... king ... and they who are established with them).

²⁾ Man müßte sinngemäß und den griechischen Parallelen entsprechend in den demotischen Texten erwarten: „Im Jahre x des Königs N unter dem Priester des Ἀλγντρυς usw. und der Trägerin usw., wie sie bestimmt sind in Racotis und (scil. unter den Priestern usw.) wie sie bestimmt sind in Psoi sind, welches im thebanischen Gau liegt.“ Einige Male passen Übersetzungen von Spiegelberg („und derer, welche ernannt sind in Racotis und Psoi“; Cairo 30752 S. 143 vgl. dem. p. Straßb. 21: „wie sie bestimmt sind in Racotis und Psoi ... und des Priesters des Ptlumis“) und Griffith (dem. p. Ryl. 18/19) nicht zu dem, was man erwartet; das „und“ müßte vor Psoi stehen. Vielleicht lassen sich die demotischen Formeln so deuten.

³⁾ An neuen Belegen Rein. 22, 23, 24 (107—105) Leid O (89 a) und eine Reihe von dem. p. Cairo: 31232, 31250, 30610, 30612/3, 30615 a b, 30616 a b, 30620, 30625, 30626, 30630/31 (100—36 a.).

⁴⁾ Otto verweist auf BGU. III 997, 998, 999, 1000; vgl. auch Leipz. 1, 2, Grenf. II 23 a, 32, 34, Lond. III S. 13, 14, 15/16, 17, 18, 19, 20, 21/22, Grenf. I 34, 36 (115—88 a.).

Verkürzung¹⁾ der Priesterdatierung, bemerkenswert, weil es die einzige Formel ist, die nur die Priestertümer von Ptolemais zur Datierung benutzt²⁾.

Der von Otto (Bd. I S. 160 ff.) skizzierten Entwicklung der Kulte³⁾ ist nur wenig hinzuzufügen:

¹⁾ Zur selben Zeit kürzt man in Oberägypten außerdem mit II. c., in Mittel- und Unterägypten mit der Formel I. c.

²⁾ Eine Übersicht ergibt demnach:

	Mittel-, Unteräg.	Oberäg.
Alex. vollst. mit Namen	—102	—210 cr.
„ „ ohne	—104 (79?)	—
„ „ gekürzt	107—37/36	—
Alex. u. Ptol. vollst. mit Namen		210—115 (selten!)
{ Alexandria „ ohne Namen }		182—113
{ Ptolem. „ mit „ }		
{ Alexandria „ ohne „ }		174—123
{ Ptolem. „ „ „ }		
{ Alexandria „ „ „ }		118—88
{ Ptolem. gekürzt „ „ }		
Nur Ptolem.		115—88

NB. Da die Veränderungen der Schemata augenscheinlich nur von der Entwicklung, d. h. von der proportional der Länge der Präskripte zunehmenden Nachlässigkeit der Schreiber diktiert sind, und wohl kaum durch Regelung von oben, so haben die Zahlen durchweg nur Annäherungswert.

³⁾ Das Material ist, soweit ich es übersehe, das folgende:

- dem. p. Lond. 37 (Rev. ég. I 20 und 135¹⁾ (215/14),
dem. p. Bologna (Rev. ég. III S. 2⁵, Otto I S. 193⁷⁾ (211/10),
P.S.B.A. XIV S. 60 = XXIII S. 294 (210),
dem. p. Lond. (Rev. ég. III S. 2⁵) (208/07),
dem. p. Louvre 2435 (Chr. dém. p. 389) (199/98),
dem. p. Brit. Mus. (unpubl.) Lepsius S. 496 (185),
dem. p. Berl. 3114 + 3140 (Nouv. Chr. dém. S. 76 ff.) (182),
Ditt. O.G. 103 = Strack 94 (181—172),
dem. p. Cairo 30783, 30968 (179/78; vgl. u. S. 44),
dem. p. Berl. 3141; 3111 (176),
dem. p. Louvre 3440 (Chr. dém. S. 375) (176/75),
Grenf. I 10 (174) — Rev. ég. I S. 93 (171/70),
Revillout, Précis du droit II S. 1052 (170/69),
dem. p. Taur. (Lepsius p. 496; Otto I S. 163²⁾) (161/60),
dem. p. Cairo 30769 + 30770 (161—45),
dem. p. Cairo 30711 (161—117),
dem. p. Lond. (Lepsius S. 497, Otto I S. 163¹⁾) (154/3),
dem. p. Ryl. 16 (152) — dem. p. Cairo 30800 (152—45),
dem. p. Berl. 3097 + 3070 (N. Chr. dem. S. 46, 53) (150),
Grenf. I 12 (cr. 148) — dem. p. Cairo 30688 (cr. 148),
Grenf. I 24 (146—117) — dem. p. Straßb. 21 (145),
dem. p. Berl. 3119 (146) — Amh. II 45 (nach 145),
p. Bibl. Nat. 218 (Chr. dém. S. 62) (146/45),
dem. p. Berl. 3113 (N. Chr. dém. S. 79) (141),
dem. p. Berl. 3090/91 (N. Chr. dém. S. 32) (140),
Grenf. II 15 (139) — BGU. 993 (127),
Stud. Pal. Pap. IV 1 (127/26) — Lond. III S. 6/7 (123),
dem. p. Berl. 97 a b (122?) — Leid. N (103).

1. Unter Ptolemaios IV. Philopator (222—204) stehen neben dem *Πτολεμαῖος Σωτήρ* als *σύννομοι* die *Θεοὶ Φιλοπάτορες*; der Kult ist seit 215 cr. als eponym bezeugt.

2. Unter Ptolemaios V. Epiphanes (204—181) ist *σύννομος* des *Πτολεμαῖος Σωτήρ* der *Θεὸς Ἐπιφανῆς Ἐνχάριστος*. Daneben tritt das Kanephorat der Arsinoe Philadelphos (zuerst belegt 183/82).

3. Unter Ptolemaios VI. Philometor I. (181—146) tritt neben den Kult des *Σωτήρ* und *Ἐπιφανῆς* sowie das Kanephorat der Arsinoe ein Priestertum des Ptolemaios Philometor und seiner Mutter Kleopatra I., der *Θεὰ Ἐπιφανῆς* (wohl schon 165).

4. Ebenfalls unter Ptolemaios VI. Philometor I. tritt neben den Kult des *Σωτήρ*, der isoliert wird, ein Priester für jeden einzelnen Ptolemäer; das ist die für die ganze Folgezeit wichtige Änderung¹⁾, welche nach Lepsius (Abh. Berl. Ak. 1852 S. 496/97) zwischen 161/60 und 146/45 erfolgt ist. Die Kanephore der Arsinoe Philadelphos besteht weiter, Kleopatra I. erhält eine besondere Priesterin, ebenso Kleopatra II. (die Gemahlin Philometors I. und Euergetes' II.: *βασιλίσση Κλεοπάτρα*) und Kleopatra III. (Tochter Philometors I. und Gemahlin Euergetes' II.: *βασιλίσση Κλεοπάτρα ἡ Θυγάτηρ*).

5. Für die späteren Ptolemäer (nachweislich für Euergetes II.) sind dann die entsprechenden Priester dazugesetreten.

6. Unter Euergetes II. (146—117) besteht neben dem Priestertum des Königs ein unmittelbar hinter ihm, d. h. an dritter Stelle aufgeführtes Priestertum *τοῦ βήματος τοῦ χρυσοῦ τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου Θεοῦ Ἐυεργέτου τοῦ μεγάλου βασιλέως ἑαντῶν* (sic) *Ἐνχάριστου*²⁾.

ad 3. Den frühesten Beleg für den Kult des Philometor und seiner Mutter bildete für Otto³⁾ dem. p. Berl. 3111 + 3141 = Nouv. Chr. dém. S. 134 = Spiegelberg dem. p. Berl. S. 8 (176/75 = 6. Jahr). Dazu kommt jetzt dem. p. Cairo 30968 S. 207

¹⁾ Der regierende König steht immer an zweiter Stelle. — Eupator hat keinen gesicherten Platz. Er ist nach den sicheren Aufschlüssen des dem. p. Ryl. 15 (152 a., vgl. auch Grenf. Tebt. I 554) nach 153/52 Mitregent geworden, jedoch schon vor 150 gestorben. Er erscheint unter Philometor bei Alexandrien vor den Philometoren (Grenf. I 12, 148 cr.; dem. p. Berl. 3097 + 3070 S. 9/10), in Ptolemais, wo Philometor an zweiter Stelle steht, am Ende der Reihe (Grenf. I 12), fälschlich jedoch, wie schon Lepsius beobachtete, zweimal zwischen Philopator und Epiphanes. — Unter Euerg. II steht er bei Alexandria vor den Philometoren (Grenf. II 15; Lond. III S. 6/7; dem. p. Berl. 3090 + 3091 S. 12), bei Ptolemais dagegen hinter Philometor (Grenf. II 15, Amb. II 45, dem. p. Berl. 3090 + 3091 S. 12). In Lond. III S. 6/7 ist Philometor ausgelassen. In Leid. N steht Eupator (103 a.) bei Alexandria hinter den Philometoren.

²⁾ Lond. III S. 6/7 (123 a.). — Grenf. II 15 (139 a.). — Stud. Pal. Pap. IV S. 53 (127/26 a.).

³⁾ I S. 162² und S. 195⁵.

Z. 7/8 und 30783 S. 162/63 Zeile 7/8, beide vom 3. Jahr = 179/78. Diese Datierung weicht von der Spiegelbergs ab und ist zu begründen:

dem. p. Cairo 30968 S. 207/08.

1. [Im Jahre 3 im Monat x . . .] Mutter, der Göttin [. . .]
und des Ptlumis
2. [. als] Ἥλινα (Helene?) Tochter des Γῆς [. . .]
Priester des Ἰαργνήτρως war
3. [. der] glänzenden Götter, als Σιμρίστα (Simariste?),
Tochter des Ἰαυ
4. [rnis? (Euphronios?) . . . Br]νιγὰ der Wohltäterin, als Ἠρινὰ
(Eirene), Tochter
5. [des] vor Ἰαρινὰ der ihren Vater
Liebenden [
6. [Pt]lumis, welcher der Soter ist [
7. []timà, Tochter des Σῦτος [.]
8. [] der Bruderliebenden.

Gegen die von Spiegelberg gebotene Datierung (115/14) spricht: 1. die Reihe der Alexander-*σύνναοι* schließt mit den „glänzenden Göttern“; das würde auf die Regierung des Epiphanes führen (203/02); 2. die Lücken scheinen für die umfangreichen Priesterreihen sowohl bei Ptolemais wie bei Alexandria nicht den genügenden Raum zu gewähren. — Nun ist das Jahr 203/02 ausgeschlossen wegen der Erwähnung einer „Mutter, der Göttin“ in der Angabe des regierenden Königs. Dagegen führt diese Angabe auf die Regierung des Nachfolgers des Epiphanes, Philometor. In den Protokollen aus den ersten Jahren dieses Königs finden wir eine solche Angabe¹⁾. Die richtige Datierung des Papyrus ist daher: 3. Jahr des Philometor = 179/78 a.²⁾ Zu diesem Resultat passen auch die Lücken; denn es ergibt sich nun folgender Text³⁾:

¹⁾ Z. B. dem. p. Cairo 30783 (S. 162): „[Im Jahre] 3 . . . der Könige“ und dem. p. Cairo 31178 (S. 286): „Im Jahre 2 . . . [der König]e (NB. Der Pluralis ist sicher!) Κλυπρά, der Mutter [der glänzenden Göttin] und des Königs Ptlumis, Sohn des Ptlumis, des glänzenden Gottes.“

²⁾ Bestätigt wird das durch die Namen. Athliphore der Berenike Euergetis in Alexandria nach 30968: Σιμρίστα, Tochter des Ἰαυ, 30783: Σιμρίστα [Tochter des. . .]τρνή; beide m. M. nach 179/78 a., vgl. Otto, der nach Amh. II 42 Z. 5, 27 als Kanephore der Arsinoe Philadelphos für das Jahr 180/79 Σιλ ἡ . . . αψ[ρα]νο[ο]ς (Otto vermutet: Εὐ[φ]ρ[α]νο[ο]ς; I S. 190²⁾) setzt. Jetzt, wo der Name gegeben ist, läßt sich nach Taf. VIII in Amh. II 42 Z. 27 Σιμ[α]ρίστη[ς] τῆς Εὐφρ[ά]νο[ο]ς lesen und in Z. 5 Σιμαρίστης τῆς Εὐφρ[ά]νο[ο]ς erraten.

³⁾ Die Ergänzungen stützen sich für Zeile 1—5 auf dem. p. Cairo 31178 (S. 286) Jahr 180/79, für Zeile 5—8 auf dem. p. Cairo 30783 S. 162 (179/78) und dem. p. Berl. 3141 + 3111 S. 8/9 (176).

dem. p. Cairo 30968 S. 207 (179/78).

1. [Im Jahre 3 im Monat . . . der Könige Kleopatra], der Mutter, der Göttin, [welche glänzt,] und des Ptlumis,
2. [Sohnes des Ptlumis, des glänzenden Gottes, als] Hlnā, Tochter des G₃[. . .], Priester d. ḳAr₃sntrus war
3. [und d. Gö. Brüder u. d. G. Wohltäter u. d. vaterlieb. Gö. u. d.] glänzenden G., als Simristā Tochter des ḳAup-
4. [rnrā Trägerin d. Siegespr. war vor Br]nigā, der Wohltäterin, als Hirnā Tochter
5. [des Philignus¹⁾ Träg. d. Goldkorb. war] vor ḳArsinā, d. Bruderl., [und N., Tochter d. N., vor Arsinā, der Vaterl.,]
6. [als Hiplus, Sohn des Ss, im theb. Gau Priester war d. Pt]lumis, welcher der Soter ist, [und d. Ptl., d. glänzenden]
7. [Gottes, welcher Gutes tut, als . . .]timā, Tochter des Srutus, [Priester war des Königs Ptlumis u. d. Kluptrā,]
8. [seiner Mutter, und N., Tochter d. N., Träg. d. Goldkorbes vor Arsinā], der Bruderliebenden.

Ganz entsprechend ist dem. p. Cairo 30783 S. 162/63 zu ergänzen²⁾. Bemerkenswert ist die von Spiegelberg hervor- gehobene Tatsache, daß im Jahre 179/78 das Alexanderpriester- tum von einer Frau bekleidet worden ist; ebenso fällt auf, daß in Ptolemais eine Frau . . . timā, Tochter des Srutus, den Kult des Königs Philometor und der Kleopatra I. verwaltet hat, in dem uns für 176/75 und 171/70 männliche Priester bezeugt sind.

ad 4. In diese Zeit gehört der von Spiegelberg chrono- logisch nicht näher bestimmte dem. p. Cairo 30800 S. 170. Die Reihe der Alexander-*σώματοι* schließt mit Eupator. Es handelt sich also um die Zeit des Philometor, und zwar werden wir durch die neuen Kenntnisse über Eupator³⁾ auf die letzten Jahre des Philometor (nach 153/52) geführt. Dazu stimmt, daß die Neuerung der Singularisierung der Kulte (zwischen 161/60 und 154/53) schon durchgeführt ist, wie sich aus der Erwähnung des „Wohltäters“ entnehmen läßt⁴⁾. Ebenso ist in dem dem. p. Cairo 30769 + 30770 S. 158 hinter Soter Philometor, Phila- delphos, Euergetes, Philopator zu ergänzen. Wenn Eupator da-

¹⁾ Spiegelberg zu 30783: Schwerlich Philoxenos.

²⁾ Was die Aufzählung der Götter] Wohltäter, der vaterliebenden Götter, der [glänzenden] Götter usw. am Ende des Protokolls bedeutet, weiß ich nicht. Sie gehört wohl kaum mehr zum Protokoll.

³⁾ S. S. 43¹.

⁴⁾ Die entsprechenden Ergänzungen sind leicht vorzunehmen: Hinter Soter [Philometor und Philadelphos] (NB. Ob das „Ptlumis“ zu dem einen oder anderen gehört, ist nach den Raumverhältnissen zu entscheiden). Dann Euergetes, Philopator (also „des [vater]liebenden“), Epiphanes. Ob auch Eupator, muß der Raum ergeben. Dann folgt Kleopatra I; ob auch II und III, ist unsicher, zudem wider Erwarten an dieser Stelle ein männlicher Priester (Sohn des N.) erscheint. Endlich Arsinoë Philadelphos.

stand, muß er als Regent hinter Philometor gestanden haben und der Text aus dem Jahre 152/51 cr. sein. Das übrige ist verloren. Der Text liegt sicher nach 161, da schon die Sonderung der Kulte in Ptolemais durchgeführt worden ist: es folgt auf „[als N. Sohn des N. Priester war des] Ptlumis des Sutrà“ direkt ein neuer Priestername „als Ptlum[is] (Ptolemaios) . . .“ Also Zeit: 161—145.

Die Listen der bezeugten eponymen Priester würden sich aus den dem. p. Cairo (auch für Alexandria) wesentlich bereichern lassen. Jedoch sind diese Texte, besonders in den auf Ptolemais bezüglichen Teilen, stark zerstört und nur ungenau datierbar. Ich wiederhole die Liste Ottos (I S. 193 ff.; vgl. II S. 325) und gebe die neu hinzugekommenen Namen und Belege.

A. *ιερεὺς Πτολεμαίου Σωτήρος καὶ θεῶν Φιλοπατόρων.*

Nikanor, Sohn des Bakchios ¹⁾ ,	8. Jahr Ptol. IV. Philopator	215/14.
„ „ „ „	12. „ „ „ „	211/10,
„ „ „ „	15. „ „ „ „	208/07.

B. *ιερεὺς Πτολεμαίου Σωτήρος καὶ θεοῦ Ἐπιφανοῦς Ἐὐχαρίστου.*

Cali . . ., Sohn des Dikaiarchos,	7. Jahr Ptol. V. Epiphanes	199/98.
Hippalos, Sohn des Ss. ⁵⁾	{ 23. „ „ „ „ 3. „ „ VI. Philometor 6. „ „ „ „ 11. „ „ „ „ 12. „ „ „ „ 1-10. „ „ „ „	183/82.
		179/78 ²⁾ .
		176/75.
		171/70.
		170/69 ³⁾ .
		181—172 ⁴⁾ .

¹⁾ So möchte ich die demotischen Lesungen transkribieren anstatt der von Otto gebotenen Schreibung *Βάκις, Βάκιδος*.

²⁾ Dem. p. Cairo 30783 S. 162/3; dem. p. Cairo 30969 S. 207 (s. oben S. 44/45).

³⁾ S. Otto II S. 325.

⁴⁾ Dittenberger O.G. 103 Anm. 1. Die sonstigen Angaben Dittenbergers über priesterliche Funktionen des Hippalos sind nach Otto I S. 194 zu korrigieren und hiernach zu ergänzen.

⁵⁾ Spiegelberg bietet Ss (Sas oder Sos), Otto I S. 194⁷ hat die Vermutung ausgesprochen, daß, falls sich ein ägyptischer Namen dahinter verbirgt, „in der griechischen Inschrift absichtlich der Vatersname weggelassen sei, weil er ägyptisch war“, und daß wir in dem Hippalos einen hellenisierten Ägypter zu sehen haben. Dagegen ist zu bemerken, daß das Fehlen des Vatersnamens (bei den bekannten Titulaturen, hier: *τῶν πρώτων φίλων*) nicht „sehr wunderbar“ ist; vgl. die Liste der „Ordensritter“ bei Strack, Rh. M. 55 S. 176 ff. Näher liegt es, an einen griechischen Namen zu denken. Otto I S. 415 ad 194⁷ denkt an *Σῶς*, das bei Spiegelberg, Äg. u. gr. Eig. S. 47 nach Keil als eine Umschreibung von *Λουώθης* (Har-wod =

C. Verschiedene Priester.

a) Kanephore der Arsinoë Philadelphos.

Dionysia, Tochter des Zenon, 23. Jahr Ptol. V. Epiphanes	183/82.
Auklas (?), Tochter des Poseidon, Sohnes des Hermes,	
12. Jahr d. Ptol. VI. Philometor	170/69.
. . .] ? thun, Sohn des Tiugls (Diokles) ¹⁾ oder:	
N., Tochter des . . .] ? thun (Theon?), Sohnes des Tiugls	
(Diokles), zwischen	153/45.
Trophinias (sic?; s. S. 48 ⁹⁾), Tochter des Nikanor,	
Sohnes des Tryphon, 29. Jahr d. Ptol. VI. Philom.	153/52.
Eirene, Tochter des Antipatros, Sohnes des Peisianax,	
zwischen	146/17.

b) *ἱερεὺς βασιλέως Πτολεμαίου καὶ Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς.*
 . . . timā, Tochter des Srutus, 3. Jahr Ptol. VI. Philometor 179/78²⁾.

<u>Ginas</u> (Cetas), Sohn des	{	6. " " " "	176/75.
Dositheos		11. " " " "	171/70.
		12. " " " "	170/69.

c) Priester der einzelnen Ptolemäer von verschiedenen Jahren.

161—145 (dem. p. Cairo 30769 + 30770).

- Philometor: Ptlum[is], Sohn des N.
 Philadelphos
 Euergetes } Einer der Priester:
 Philopator } Ssib[is] (Sosibios?), Sohn des Ssibis (Sosibios).
 Epiphanes³⁾ } Wahrscheinlich Euergetes oder Philopator.
 Kleopatra (II.?)³⁾ Athnāis (Athenais), Tochter des Ptlumis (Ptolemaios).

Horus ist heil [gesund] bezeugt ist. Σῶς, das hier wohl trotz Crönert (Stud. Pal. Pap. II S. 39²⁾) als griechisches Wort zu fassen ist, ist wohl hier innerhalb des Doppelnamens als Übersetzung des ägyptischen Namens zu erklären, ist aber sonst als griechischer Eigenname nicht sicher bezeugt, soviel ich sehe. Könnte vielleicht in der demotischen Gruppe eine Transkription des griechischen Namens Σῶσις o. ä. gesehen werden (etwa im Gen.), der auch in Ägypten bezeugt ist? Vgl. Petrie Pap. III Index, Grenf. I 261, 275, P.S.B.A. X S. 190 II 1, Letronne II S. 245 nr. 183, P. Par. 35³⁵, R. E. Gr. IV (1891) S. 392 nr. 2, Lille 185, Lond. III S. 1217, Fick-Bechtel, Gr. Eig. S. 260 Σωσῆς, Σῶσις, Σῶσιος, Σωτάς.

¹⁾ S. Otto II S. 325. Die Publikation ist mir nicht zugänglich.

²⁾ Dem. p. Cairo 30968 S. 207, s. S. 44/45.

³⁾ Eupator müßte fälschlich vor Epiphanes gestanden haben (dem. p. Berlin 3097 + 3070 und 3119) oder hinter den Philometoren (dem. p. Ryl. 161).

161—117¹⁾ (dem. p. Cairo 30711 S. 130).

Philopator oder Epiphanes: Tin (Dionysios?).

cr. 148 (Grenf. I 12).

Philometor: N. ὁ Ἀντιπά[τρον²⁾].

Philadelphos: N. ὁ Θεο[?]δώρα³⁾.

Euergetes: Πτο[λεμαῖος ὁ

Philopator: Θεοδ[?]ωρος³⁾ ὁ Δι[.

Epiphanes: Νικίας ὁ

Kleopatra II.: Θ[ε]οδώρα ἡ

Kleopatra I.: τη ἡ Διονυ[σίου].

152 (dem. p. Ryl. 16).

Soter: Hermippos⁴⁾, Sohn des Kriton.

Philometor: Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios⁵⁾.

Eupator: Lysanias⁶⁾, Sohn des Hieronymos⁷⁾.

Philadelphos: Sokrates, Sohn des Nikandros.

Euergetes: Hermas, Sohn des Demetrios.

Philopator: οὐνοσ⁸⁾, Sohn des Lykophon.

Epiphanes: Didymos, Sohn des Apollonios.

Königin Kleopatra II.: Kleio, Tochter der Ktesias.

Kleopatra Mutter (I.): Demetria, Tochter der Lysimachos.

Arsinoe Philadelphos: Trophinas (sic?)⁹⁾, Tochter der Nikanor,
Sohnes des Tryphon.

152—145 (dem. p. Cairo 30800 S. 170).

Soter:, Sohn des Lkaphron (Lykophon).

Philometor: Antipatros, Sohn des

¹⁾ nach 161, da Sonderung der Kulte vorhanden.

²⁾ Jetzt auch dem. p. Cairo 30688.

³⁾ Wilcken, Arch. IV S. 536²⁾.

⁴⁾ Ich transkribiere so nach S. 271 (Hrmyps) und der Umschrift (Index S. 468). Im Text bietet Griffith Hermias.

⁵⁾ Die Vermutung von Griffith, daß hier der König selbst sich unter diesem Namen verberge, ist mir nicht sehr wahrscheinlich, zum mindesten ist sie unerweisbar. Ich zweifle auch, ob Grenfell-Hunt ein in Grenf. I 25 col. II (114a) (vgl. Otto I S. 185) augenscheinlich bezugetes Priestertum des Königs mit Recht in Tebt. I p. 182 gefunden haben. Die Worte: βασιλευόντων Κλεοπάτρας θεᾶς Εὐεργέτιδος καὶ Πτολεμαίου τοῦ ἐπικαλουμένου Ἀλεξάνδρου θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων ἐφ' ἱερῶς Πτολεμαίου τοῦ ἐπικαλουμένου Ἀλεξάνδρου καὶ τῶν ἄλλων κοινῶν (vgl. oben S. 40 I c) könnten durch Dittographie entstanden und zu schreiben sein: ἐφ' ἱερῶς <<Πτολεμαίου τοῦ ἐπικαλουμένου>> Ἀλεξάνδρου. Bei der Grenfell-Huntschen Auffassung müßte man Ἀλεξάνδρου <Ἀλεξάνδρου> schreiben.

⁶⁾ S. 468 gibt Griffith Lwsnyys Ἀυσινίας, S. 271 Lwsnyys.

⁷⁾ So nach dem Index S. 468. Im Text Hieronomos.

⁸⁾ Griffith denkt an Ἀσινεύς.

⁹⁾ Vielleicht Tryphaina? Vgl. d. Großvater.

Philopator: Tiugls (Diokles?), Sohn des
 Epiphanes¹⁾: . . ., Sohn des Demetrios.
 Kleopatra I. oder II.: Σάν[.]
 Arsinoe s. o.

146—117 (Amh. II 45)²⁾.

Philadelphos: . . . ὁ [Αε]ωνίδου.
 Philopator: [Φιλό]μενος³⁾ ὁ
 Philometor: . . . ὁ Ἀπολλων[ίου].
 Eupator: Ἀσσίμαχος ὁ [Α]σσιμάχου.
 Kleopatra II.: Τιμαρέ[τη ἢ⁴⁾.
 Kleopatra III.: Βερενίκη ἢ Ἐρμίου.
 Kleopatra I.: Νικασὼ ἢ Ἀριστονίκου.
 Arsinoe s. o.

Manche anderen Reste sind unverwendbar⁵⁾.

Es ergibt sich also das Bild von Ptolemais als Sitz eines Zweiges des eponymen Reichskultes, der für Oberägypten besondere Bedeutung hatte. Entsprechend der Geltung der Eponymität auch außerhalb des Stadtbezirks stand die Bestellung der fungierenden Priester dieses keineswegs lokalstädtischen Kultes nicht der πόλις zu, sondern erfolgte durch den König (s. o. S. 34). Unter den Kulturen, die er umfaßte, befand sich auch der Kult des Πτολεμαῖος Σωτήρ, des Begründers der Dynastie und Gründers von Ptolemais. Es wäre also das Hauptpriesteramt der Stadt von Alexandria aus besetzt worden?

Diese Frage ist bislang nicht aufgeworfen, die Antwort als selbstverständlich betrachtet worden.

Und doch finden sich Spuren, die es rechtfertigen, wenn man sie aufwirft, so unsichere Spuren allerdings, daß sie jeder Kombination höchstens den Wert der Vermutung einräumen.

Charakteristisch für den eponymen Kult ist, daß er offiziell ist, vom König ins Leben gerufen, und daß er in Alexandria

¹⁾ An Eupator ist wohl kaum zu denken.

²⁾ Zur Datierung s. Otto I S. 196²⁾.

³⁾ Den Namen entnehme ich aus Lond. III 72 Z. 33.

⁴⁾ Dieselbe Grenf. I 12 bei Kleop. I?

⁵⁾ Dem. p. Cairo 30796 S. 168. Über die Zugehörigkeit und Zeit der überlieferten Namen (Tiugls, Theokles?), Sohn des . . ., Tml[. . ., Hrmu-tutu[s] (Hermodotos), Philmná (Philomene, eher wohl Philumene, vgl. Anm. 3) wage ich nichts zu sagen. — Auch dem. p. Cairo 31068 S. 250 sind Namenreste erhalten. — In dem. p. Straßb. 46 (nach Philometor) könnte in „ . . . rsás, Sohn des K . . der Name eines Priesters von Ptolemais stecken. — In dem. p. Cairo 30688 (cr. 148?) ist ³Antiptrus (Antipatros) in der Namensangabe eines Priesters (hinter wcb „Priester“ folgt Pr-ε „König, Pharaο“) erhalten. Spiegelberg verweist auf Grenf. I 12, 7 [βασιλέως δὲ Πτολεμαίου] Φιλομήτορος [.] τοῦ Ἀντιπά[τρου].

für ganz Ägypten, in Ptolemais für die ganze Thebais gilt. In Ptolemais ist er eingerichtet, nach Ottos Vermutung¹⁾, „im Anschluß an seine (d. h. Soters) von seinem Sohne Philadelphos vorgenommene Apotheosierung“. Erwähnt wird er zum erstenmal im achten Jahr des Philopator (215/14)²⁾, und zwar sind ihm hier die *Θεοὶ Φιλοπάτορες* angeschlossen; „ob auch schon unter Ptolemaios II und III dem Soterpriester der Kult des jeweils regierenden Königs obgelegen hat, ist nicht sicher zu entscheiden, doch erscheint es mir durchaus nicht ausgeschlossen“ (Otto I S. 161). Daß wir keine früheren Nachrichten haben, trotzdem es eine Reihe von oberägyptischen Papyri aus der davorliegenden Zeit gibt, erklärt Otto³⁾ durch die Vermutung, daß dem Kult die Eponymität erst später, nicht gleich bei Begründung des Kultes, verliehen worden sei.

Es erscheint mir der Hinweis notwendig, daß diese herrschende Auffassung bloßen Vermutungswert und an mehr als einem Punkte die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, zum mindesten nicht die nächstliegende Deutung des Materials ist.

Nach der herrschenden Meinung ist der Kult des Stadtgottes und Gründers von Ptolemais von Philadelphos nach dessen Tode eingerichtet worden. Für näherliegend halte ich die an sich auch bestehende Möglichkeit, daß der Kult des Stadtgottes von der in dieser Zeit als sicher autonom bezeugten πόλις selbst eingerichtet worden sei, und zwar noch bei Lebzeiten Soters. Diese Möglichkeit ist einer Stadt gegenüber, die in so intimen Beziehungen zu Soter steht und seinen Namen trägt, wohl nicht zu leugnen; es scheint mir sogar wahrscheinlich, daß eines der ersten Dekrete der jungen Gemeinde seine göttliche Verehrung als *κτίστης* beschlossen hat, zumal andere Gemeinden, die ihm weniger verdankten, ihm schon bei Lebzeiten göttliche Ehren dekretiert haben⁴⁾.

Es könnte nun vielleicht dieser Stadtkult in dem von Philadelphos nach Soters Tode konstituierten Kult des Soter

1) Pr. u. T. I S. 160.

2) Dem. p. Lond. 37, Rev. ég. I S. 20, 135¹.

3) S. 160^b.

4) 308 die Nesioten (Dittenberger, Syll.² 202 Z. 29, dazu Otto II S. 273). — 304 Rhodos (Diod. XX 100 s, dazu Svoronos, D. Münzen d. Pt. IV S. 32 c). — 308—306? Halikarnaß (Ditt. OG. 16, dazu Wilken, Arch. III S. 315, Kaerst, Rh. M. 52 S. 49). Diese Beispiele rechtfertigen es, anzunehmen, daß die Ptolemäenser sich mit einer bloßen heroischen Verehrung nicht begnügten, sondern die göttliche Verehrung des lebenden *κτίστης* dekretierten. Die heroische Verehrung des Stadtgründers wäre ja schon vor der hellenistischen Zeit selbstverständlich. Herr Professor Bethe verweist mich z. B. auf Thuk. IV 102, V 11, Hagnon und Brasidas in Amphipolis.

aufgegangen sein. Jedoch steht auch die Annahme der Konstituierung dieses Kultes auf schwachen Füßen. Otto (I S. 143) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die merkwürdige Regelung des alexandrinischen Alexanderkultes, dem erst die *Ἀδελφοὶ* und die folgenden Herrscher, und erst im achten Jahre des Philopator (215/14) die *Σωτῆρες* angeschlossen wurden, durch die Annahme eines daneben existierenden Kultes der *Θεοὶ Σωτῆρες* zu erklären sei, nicht des *Θεὸς Σωτήρ*. *Θεοὶ Σωτῆρες* sind in Ptolemais zu keiner Zeit nachweisbar¹⁾. Dieser Kult der *Θεοὶ Σωτῆρες* ist anderswo als in Ptolemais zu suchen²⁾. Also schaltet dies Moment bei der Frage, wann der eponyme Kult des *Σωτήρ* in Ptolemais eingerichtet worden sei, vollkommen aus. Warum soll der Kult nicht dann gegründet sein, wann die frühesten Belege dafür vorhanden sind, ungefähr in der Zeit, wo Philopator die Neuregelung des Alexanderkultes vornahm? Ottos Annahme, er habe existiert, aber zu dieser Zeit erst Eponymität bekommen, ist gezwungen³⁾. Die näherliegende Annahme, daß er erst von Philopator und zwar dann gleich als eponymer Kult eingerichtet worden sei, stößt, soviel ich sehe, auf keine Schwierigkeiten.

Führt man die Folgerungen aus dieser Annahme weiter, so fragt es sich, bestand der städtische Kult des Ptolemaios Soter als *Θεὸς Σωτήρ*, wie wir ihn gleich nennen wollen, und als Stadtgründer neben dem von Philopator eingerichteten Reichskult⁴⁾ der Ptolemäer mit dem *Πτολεμαῖος Σωτήρ* an der Spitze weiter, oder ging er in diesem auf? Beides ist möglich, und völlige Sicherheit ist nicht zu gewinnen. Ich stütze mich auf neueres Material, wenn ich die Vermutung wage, daß neben dem bekannten eponymen Kult des *Πτολεμαῖος Σωτήρ* (und der weiteren Ptolemäer) ein Kult des *Θεὸς Σωτήρ* als Stadtgott, ein Kult städtischen Charakters, durch die ganze ptolemäische Zeit bestanden habe und weiter in die römische Zeit übernommen worden sei.

Ein fester Punkt ist die Tatsache, daß in Ptolemais im Jahre 47 p. Chr. ein *μέ(γιστος) Θεὸς Σωτήρ* bezeugt ist⁵⁾; es wird weiter der Nachweis versucht werden, daß dieser *μέ(γιστος)*

¹⁾ In der röm. Zeit werden die Dioskuren unter diesem Namen verehrt; s. S. 94.

²⁾ Kornemann, *Klio* I (1901) S. 70, 72.

³⁾ Für den Alexanderpriester lehnt er diese Annahme ausdrücklich ab (I S. 144⁵⁾).

⁴⁾ „Reichskult“ natürlich cum grano salis. Es soll heißen: vom König eingerichtet, vom König mit Priestern besetzt, eponym gültig über Ptolemais hinaus für ganz Oberägypten.

⁵⁾ Lond. III S. 80 Z. 115, 118; vgl. Wilcken, *Arch.* IV S. 536.

Θεός Σωτήρ mit dem Σωτήρ einer Inschrift aus römischer Zeit¹⁾ identisch ist, der mit Ζεὺς-Ἥλιος zu einer Einheit verschmolzen erscheint. Dieser Kult der römischen Zeit hätte sicher nicht direkt an den dynastischen der Ptolemäer, wenigstens nicht ohne eine Umformung des Πτολεμαῖος Σωτήρ in einen Kult des Θεός Σωτήρ schlechthin angeknüpft werden können. Existierte jedoch ein Kult, wie ich ihn für die ptolemäische Zeit vermute, des Θεός Σωτήρ als Stadtgründer, so war die Regelung sehr einfach: der dynastische Kult verschwand mit der Dynastie, der städtische des „rettenden Gottes“ bestand weiter, erhielt vielleicht durch die Verschmelzung mit Ζεὺς-Ἥλιος ein Gepräge, das ihn in den Augen der Römer unverdächtig und gleichzeitig für Ptolemais charakteristisch machte.

Um diese Vermutungen konsequent durchzuführen, möchte ich auf eine bislang übersehene Spur hinweisen, die vielleicht für die Existenz eines von dem eponymen Kult des Πτολεμαῖος Σωτήρ gesonderten Kultes des Θεός Σωτήρ in ptolemäischer Zeit zeugt. Es handelt sich um die oben S. 33 wieder-gegebene Inschrift aus Philae²⁾: Weihung eines Altars durch einen Epistrategen und Ratsschreiber (?) Demetrios und die gesamte Garnison von Ptolemais an

1 [. . .] νθαι³⁾ Πανὶ Εὐόδοι καὶ Θε[ῶι]

2 [Σω]τήρι (Zeit cr. 118/17 a.).

Man wird diesen Θεός Σωτήρ als eine gesondert neben Pan genannte Gottheit betrachten müssen⁴⁾. Es könnte nun in diesem Θεός Σωτήρ der Πτολεμαῖος Σωτήρ des eponymen Kultes gesehen werden. Als falsch kann ich das nicht erweisen, doch sprechen Äußerlichkeiten dagegen. Warum heißt es hier Θεῶι Σωτήρι, während der Kult der eponymen Priester immer Πτολεμαῖοι Σωτήρι gilt? Das ist nicht zu vernachlässigen, da sich in der Anwendung des Θεός-Titels eine ganz stetige Entwicklung nachweisen läßt, die beweist, daß man es mit diesen Dingen genau nahm⁵⁾. Es führen nämlich die ersten Ptolemäer (Soter, Philadelphos, Euergetes I, Philopator) im Kult von Ptolemais nie den Θεός - Titel⁶⁾; oder, genauer ausgedrückt: nach

¹⁾ Milne 9275 = Arch. II S. 564 nr. 113 = IGR. I 1153 (zweite Hälfte I p. Chr.).

²⁾ Lepsius XII Gr. 207.

³⁾ Eine Ergänzung ist mir nicht gelungen.

⁴⁾ Dafür spricht das Θεῶι vor Σωτήρι. Andernfalls müßte es fehlen; vgl. z. B. Ditt. O.G. 70 Πανὶ Εὐόδοι Σωτήρι.

⁵⁾ Für die folgende Untersuchung lieferte der größere Teil der Texte ein so geschlossenes Ergebnis, daß ich die Nachprüfung einer Anzahl mir schwerer zugänglicher unterlassen habe.

⁶⁾ Ebensowenig wie Alexander in seinem Kult (Otto I S. 138³, Kaerst, Rh. M. 52 S. 50).

der Neuordnung des Kultwesens durch Philometor (161/60 bis 154/53) nicht. Vorher wurden nämlich dem *Πτολεμαῖος Σωτήρ* die regierenden Herrscher (*Θεοὶ Φιλοπάτορες*, *Θεὸς Ἐπιφανῆς Εὐχάριστος*) angeschlossen als *Θεοὶ*¹⁾. Philometor läßt den Priester des *Πτολεμαῖος Σωτήρ* und (*Θεὸς*) *Ἐπιφανῆς Εὐχάριστος*²⁾ bestehen und richtet daneben das Priestertum des *βασιλεὺς Πτολ.* und seiner Mutter *Κλεοπάτρα*³⁾ ein. Zwischen 161 und 154/53 nimmt er dann die Änderung vor, Sonderpriester des *Πτολ. Σωτήρ*, *Φιλάδελφος*, *Ἐδεργέτης*, *Φιλοπάτωρ* (sämtlich ohne *Θεός*) und des *Θεὸς Ἐπιφ. Εὐχ.* einzurichten⁴⁾. Den *Θεός*-Titel führt also nur sein unmittelbarer Vorgänger. Er selbst erscheint bei Lebzeiten⁵⁾ ohne *Θεός*-Titel, jedoch nach seinem Tode⁶⁾ als *Θεός*. Der schnell verstorbene Eupator wird immer *Θεός* genannt, augenscheinlich auch schon bei Lebzeiten⁷⁾. Euergetes II (146—117) führt, wie er sich in den Königsdatierungen als erster Ptolemäer *Θεός* nennen läßt, so auch im Kult von Ptolemais schon bei Lebzeiten diesen Titel⁸⁾. Aus seiner Regierung stammt nun unsere Inschrift, die dem *Θεός Σωτήρ* in Philae einen Altar weihet. Es soll nicht strikt die Möglichkeit bestritten werden, daß damit in einer nur halb offiziellen Inschrift der *Πτολεμαῖος Σωτήρ* des eponymen Kultes gemeint sein kann. Doch wenn dieses das einzige Beispiel⁹⁾ ist, daß der erste Ptolemäer in seinem Kult in Ptolemais als *Θεός* bezeichnet wäre, so wird die von mir angedeutete Möglichkeit vergrößert. Augenscheinlich meint die Inschrift von Philae den Stadtgott, den *μέγιστος*¹⁰⁾ *Θεός Σωτήρ*. —

Neben dem offiziellen Herrscherkult und dem vermuteten städtischen Kult des Stadtgründers läßt sich auch private kult-

¹⁾ Belege bei Otto I S. 193/94.

²⁾ Der Gebrauch des *Θεός*-Titels scheint zu schwanken. Dem. p. Cairo 30782 (179/78, s. S. 44): „des glänzenden Gottes“; dagegen Ditt. O.G. 103 (181—172) *Πτολ. Σωτήρ καὶ Πτολ. Ἐπιφ. Εὐχ.*

³⁾ Otto I S. 195; s. o. S. 47 C. b.

⁴⁾ Z. B. dem. p. Ryl. 16 (152); dem. p. Straßburg 21 (145), Grenf. II 15 (139).

⁵⁾ Dem. p. Straßb. 21 (145), dem. p. Ryl. 16 (152); vgl. jedoch die private Weihung *βασιλεῖ Πτολεμαίω Θεῷ Φιλομήτορι* (181—172) Ditt. O.G. 103.

⁶⁾ Grenf. II 15 (139 a), Stud. Pal. Pap. IV 1 (127/26).

⁷⁾ Dem. p. Ryl. 16 (152).

⁸⁾ Grenf. II 15 (139 a), Stud. Pal. Pap. IV 1 (127/6).

⁹⁾ Strack verzeichnet in seiner Liste (Dyn. S. 140) unter „Titel im eignen Kult“ aus dem Jahre 12 des Ptolemaios Philopator den Titel *Θεός*. Das scheint sich auf den dem. p. dieses Jahres (211/10) PSBA. XIV (1891/92) S. 60 = XXIII (1901) S. 294 zu beziehen, wo Revillout in der Tat bietet: Ptolemée le dieu et des dieux Philopators. Jedoch bemerkt Griffith zu dieser Formel: The priestly title here is an unusual form . . .

¹⁰⁾ Vgl. S. 24 über *Μεγιστεύς*.

liche Verehrung des Herrschers nachweisen. *Βασιλεῖ Πτολεμαίω Θεῷ Φιλομήτορι* lautet die Weihung eines Altars¹⁾, den *Νικόμαχος*, Priester des Zeus, errichtet hat für das Wohl des Hippalos, Epistrategen und Priester des Ptolemaios Soter und des Ptolemaios Epiphanes Eucharistos.

§ 2. Griechische Götter.

Gleichzeitig bezeugt uns diese Urkunde einen Kult des Zeus. Aus den *τεχνίται*-Dekreten läßt sich ein Kult des Dionysos innerhalb des Vereins entnehmen; es wird ein Heiligtum des Dionysos (zweifelhaft ob städtisches oder Vereinseigentum) genannt, und Ditt. OG. 49 erwähnt religiöse Betätigung der Bewohner von Ptolemais im Sinne des Dionysos, nämlich einen Agon. —

Trotz dieser geringen Zeugnisse für griechischen Kult werden wir doch in dieser Zeit eine religiöse Betätigung von durchweg griechischem Charakter voraussetzen dürfen. Herrscherkult und Kult des Stadtgründers haben ja sicher griechischen Charakter getragen; und zu der Verallgemeinerung berechtigt, was für die römische Zeit über den Kultus der Stadt bekannt ist. Es passen dazu auch die unten zu besprechenden Tempelreinigungsvorschriften.

§ 3. Griechische Tempelreinigungsvorschriften.

Keiner bestimmten Gottheit²⁾ lassen sich die folgenden sakralen Vorschriften³⁾ zuweisen:

¹⁾ Ditt. O.G. 103 = Miller, BCH. IX 1885 S. 141 nr. 3 = Strack, Dyn. S. 250 nr. 94; gefunden in der Stadt Menschijeh (19. Febr. 1884). Dittenbergers Datierung (181/10–172) ist bestechend, obwohl Ptolemais gegenüber, der Stadt, in der die Königinnen in der Regel nicht mit ihren Gemahlen im Kult vereinigt wurden, nicht ganz durchschlagend. Eine Zeitgrenze ist auf alle Fälle die Neuordnung des Kultes durch Philometor (vgl. Otto I S. 194⁶⁾). Jedoch wird die von Dittenberger gebotene Datierung doch ungefähr das Richtige treffen, da uns Hippalos auch sonst in den Jahren 183–170 als Priester bezeugt ist (s. S. 46 B.).

²⁾ Es hat sich die Auffassung festgesetzt, daß diese Vorschriften dem für die römische Zeit in Ptolemais bezeugten Asklepios-Tempel angehören. Diese Meinung ist durch nichts gerechtfertigt und geht, soviel ich sehe, auf eine unklare Bemerkung Baillets (Rev. arch.³ XIII S. 73/74) zurück. Vgl. Otto I S. 399, Herzog, Arch. f. Rel. Wiss. X (1907) S. 212¹. Ich betone daher, daß die Reinigungsvorschrift am 1. Febr. 1883 von G. Maspero in der (modernen) Stadt Menschijeh chez un teinturier gekauft worden ist. Die Inschrift auf einen Asklepios-Tempel zu beziehen, ist man nicht einmal aus inneren Gründen gezwungen.

³⁾ Miller, Rev. arch.³ II (1883) 181/82. Botti, Catal. Alex. (1901) S. 279 nr. 98; vgl. Wilhelm, Arch.-ep. Mitteilungen XX S. 83/84. Kleine Säule aus schwarzem Granit, der Länge nach durchgebrochen.

τοὺς εἰσιόντας εἰς τ[ὸ ἱερόν]^a
 ἀγνέειν κατὰ^b ὑποκ[είμενα]^c
 ἀπὸ πάθους ἰδίου καὶ [7 Buchst. cr.]
 ἡμέρας ζ^d ἀναπαλλ^e [6—10 B.]
⁵ χη^f ἐκτροσμοῦ συν[8—12 B.]
 τετοκνίας^g καὶ τρεφούσης^h [1—4 B.]
 καὶⁱ ἐὰν ἐχθῆ^j ἰδ^k τοὺς δὲ ἄ^k[cr. 5 B.]
 ἀπὸ^l γυναικὸς β^m τὰς δὲ γ[υναῖκας]ⁿ
 ἀκολούθως^o τοῖς ἀνδράσιν [1—4 B.]
¹⁰ αν ἐκτροσμοῦ μ^p [1]
 τῆν δὲ τεκοῦσαν καὶ τρε[φουσαν]^p
 ἐὰν^q δὲ ἐχθῆ^r τὸ βρέφος^r [·]
 ἀπὸ [κ]αταμηριῶν^s ζ^t
 ἀνδρὸς β^t μυρσωνην^t δὲ

^a Wilhelm. Botti TO||| |. — ^b = κατὰ τὰ Wilh. — ^c Wilhelm. Miller KC Botti K||| |. — ^d Miller Ξ Botti Ξ Ξ Wilhelm nach neuer Abschrift Ξ. — ^e Miller ΑΝΑΠΑΛΛΑ Botti |||ΑΑΑ|||. — ^f Miller ΧΗ Botti ΑΝ. — ^g Botti ΕΤΟΚ. — ^h Botti ΣΗ. — ⁱ Botti ΑΙ. — ^k Miller Maspero: ἄ[νδρας]. — Botti ΑΕ|||. — ^l Botti ||| ΟΓΥ. — ^m Botti ΙΒ. — ⁿ erg. Miller Maspero. — Botti Τ. — ^o Botti ||| ΟΛΟΥΘΟΣ. — ^p erg. Miller. — ^q Botti ΑΝ. — ^r Miller ΦΟ Σ Botti ΦΟΣ. — ^s Miller ΑΠΟ ΒΑΤΑ . . . Botti Γαφα ΤΑ. — ^t so Miller; Botti ΙΝΚΝΑΙ|||.

Über den Gesamtcharakter geben einige Parallelen²⁾ Aufschluß. Es handelt sich um Bestimmungen, welche die Reinigungsfristen vor dem Betreten eines Tempels festsetzen (Zeile 1/2). Die Angabe der Fristen war von Miller³⁾ fälschlich als Angabe von Strafsummen (amendes) gedeutet. Ihm schloß sich Otto⁴⁾ an (richtig dagegen schon Wilhelm⁵⁾); vgl. jetzt Herzog, Arch. f. Rel. Wiss. X [1907] S. 201 ff. [217] und Otto in den Berichtigungen). In der Tat spricht ja

¹⁾ Ob hier eine Lücke [von 9—13 Buchstaben], ist zweifelhaft. Botti deutet nicht Lücke, sondern Spatium an.

²⁾ IGA. III¹ 73 und Syll.² 633 (Sunium; nicht vor II. oder Anfang III. Jahrh. p.). — Syll.² 567 (Lindos; Zeit des Hadrian. — Syll.² 566 (Pergamon; röm. Zeit). — Jahreshefte d. österr. arch. Inst. V 139 (Eresos; II./I. Jahrh. a.) — BCH. XI 257 (Delos; fragmentiert). — Zur Datierung der Inschrift aus Ptolemais: Millers Beweisführung (Strafsätze in Silberdrachmen) ist hinfällig; nach der Orthographie von ἐχθῆ (ohne iota adscriptum, dessen Fehlen nach Mayser (Gramm. d. griech. papyri) S. 122 ff. in amtlichen und sorgfältig redigierten Urkunden nicht vor 100 a. zu erwarten ist), möchte ich frühestens an das I. Jahrh. a. denken.

³⁾ Rev. arch. ³ II 181.

⁴⁾ I S. 395.

⁵⁾ Arch. ep. Mitt. XX S. 83 z.

schon der Text (Zeile 3/4 ἀπὸ πάθους ἰδίου καὶ [cr. 7 Buchstaben] ἡμέρας ζ̄) klar gegen diese Deutung. Es werden also bestimmte Verunreinigungen aufgezählt, von denen man rein sein muß (ἀγνεύειν ἀπὸ . . .) innerhalb bestimmter Fristen vor Betreten des Tempels. Der Charakter der als verunreinigend angesehenen Handlungen entspricht vollkommen griechischen Anschauungen. Zum Teil kehren dieselben Dinge (z. B. geschlechtlicher Verkehr, Geburt, Fehlgeburt, Menstruation) in den anderen Texten wieder. Bestimmungen über bestimmte Speisen (Syll.² 567 Linsen, Ziegenfleisch, Käse; Syll.² 633 Knoblauch, Schweinefleisch) finden sich in dem erhaltenen Teile der Inschrift von Ptolemais nicht. Dagegen erstrecken sich die Übereinstimmungen teilweise bis auf die Zahl der Reinigungstage¹⁾.

Zeile 8/9: τὰς δὲ γ[υναικας] ἀκολούθως τοῖς ἀνδράσιν scheint anzudeuten, daß der vorübergehende Teil die Bestimmungen für die Männer, der folgende die für die Frauen enthält; dazu paßt Zeile 8 ἀπὸ γυναικός β̄, Zeile 14 ἀνδρός β̄ (cf. Anm. 1). Allerdings müßte dann Zeile 7 Ende anders ergänzt werden als Miller und Maspero (ἄ[νδρας]) es tun.

Im Einklang damit hätte man dann die Zeilen 4—7 und 9—12 zu deuten. In beiden werden Geburten²⁾ geschieden in ἐκτροσωμός (Fehlgeburt), in solche, bei denen das Kind abgezogen wird, und in solche, bei denen es ausgesetzt wird (ἐὰν δὲ ἐχθῆ³⁾ τὸ βρέφος). Ich vermute, daß Zeile 9—12 die eigentlichen Bestimmungen über Reinigung von Geburt für die Wöchnerin enthält, und zwar

¹⁾ Z. 3/4 Freiheit ἀπὸ πάθους ἰδίου καὶ [5—9 Buchstaben] 7 Tage. Syll.² 567 ὑμεῖς ὑπάρχοντας ohne Frist. — Z. 7/8 τοὺς δὲ ἄ[νδρας?] ἀπὸ γυναικός β̄ Z. 13/14 [ἀπ'?] ἀνδρός β̄, d. h. geschlechtliche Enthaltbarkeit innerhalb zweier Tage für Männer wie Frauen. Ähnlich Syll.² 566 Π ἀπὸ μὲν τῆς ἰδίας [γυναι]κός καὶ τοῦ ἰδίου ἀνδρός αὐθημερόν, ἀπὸ δὲ ἄλλοτριᾶς κ[αὶ] ἄλλοτρίου δευτεραῖοι λουσάμενοι. Syll.² 567 ια ἀπὸ συνουσίας νομίμου αὐθημερόν περιφαναμένους καὶ πρότερον χρεισαμένους ἐλαίῳ. Syll.² 633 α καθαρίζεσθω δὲ ἀπὸ σ(κ)όρδων καὶ χοιρέων καὶ γ[υναι]κός. Jahresh. V 141⁹ ἀπὸ δὲ γ[υναι]κός αὐτάμερον λουσάμενον. IGA. III¹ 73 ἀπὸ δὲ γυναικός λουσάμενον? κατακέφαλα αὐθημερί. Da die Frist von zwei Tagen aufs beste den Parallelen entspricht, ist die von Botti gebotene Lesung ιβ̄ wohl falsch. — Längere Fristen erfordert sowohl in den Parallelen wie in Ptolemais die Menstruation: Z. 13 ἀπὸ [κ]αταμηνιῶν (so nach der scharfsinnigen Lösung der Schwierigkeit durch Wilhelm) ζ̄, sieben Tage. Ebenso Syll.² 633 β καὶ ἐκ τῶν γυναικῶν διὰ ἑπτὰ ἡμερῶν λουσαμένην κ[ατα]κέφαλα εἰσπορεύεσθαι αὐθημερόν. IGA. III¹ 73²⁰ ἀπὸ γυναικῶν ἐβ[δ]ομαίαν[η].

²⁾ Über die verunreinigende Wirkung der Geburt vgl. Stengel, Kultusalt. S. 147/48.

³⁾ Zur Form s. Mayser § 37² S. 183.

[1—4 Buchst.]

*αν ἐκτροσωμοῦ μ̄**τὴν δὲ τεκοῦσαν καὶ τρέ[φουσαν Zahl]**ἐὰν δὲ ἐχθῆ τὸ βρέφος [4—8 B., vielleicht nur Zahl].*

Diese Vermutung wird dadurch gestützt, daß in den Parallelen für *ἐκτροσωμός* dieselben Fristen angegeben werden: Syll.² 567¹² *ἀπὸ φθορείων ἡμερῶν μ̄* und Syll.² 633⁷ *καὶ ἀπὸ φθορᾶς ἡμερῶν τετταράκοντα* IGA. III¹ 73 *ἀπὸ δὲ φθορᾶς τετταρακοστείαν*¹⁾. — Ich vermute ferner, daß für die frühere Erwähnung der Geburten (Zeile 5—7) die Nebenteilung der Inschrift Jahres. V 141 maßgebend sein wird, nämlich die in beteiligte Personen und die Gebärende selbst, für die die Fristen viermal so groß sind. Dazu paßt, daß es in Zeile 6 *τετοκνίας καὶ τρεφούσης* (gen.!), in Zeile 11 dagegen *τὴν δὲ τεκοῦσαν καὶ τρέφουσαν* heißt. Da nun aber diese erstmalige Erwähnung der Fehl- und glücklichen Geburt in demjenigen Teile erfolgt, der, wie oben vermutet, sich auf Männer bezieht, werden sich also diese Bestimmungen an die beteiligten Männer, d. h. die Eheleute, richten. Den Fristen, die für den Ehemann festgesetzt werden bei einem *ἐκτροσωμός* seiner Frau sowie einer glücklichen Geburt (und zwar wird unterschieden, ob das Kind aufgezogen oder ausgesetzt wird), folgen dann in den Satzungen für die Frauen Zeile 10—12 die Bestimmungen für die Mutter selbst.

In den verlorenen Teilen des Textes werden sich vermutlich Bestimmungen über Verunreinigung durch Tote oder durch bestimmte Speisen befunden haben (wie Syll.² 567, 633).

Der historische Wert der Urkunde ist der, für den rein-griechischen Charakter der kultlichen Betätigung der Bewohner von Ptolemais ein wichtiger Beleg zu sein²⁾. Als interessant

¹⁾ *μ̄* ist vielleicht auch hinter *τρέ[φουσαν]* zu ergänzen. Censorinus de Die Natali XI § 7 führt diese Frist als ganz allgemeingriechisch an: quare in Graecia dies habent quadragensimos insignes. Namque praegnans ante diem quadragensimum non prodit in fanum . . . cum is dies praeteriit, diem festum solent agitare, quod tempus appellant τεσσαρακοστῆιον. Daß dieser dies festus auch in Ägypten lebendig war, beweist die Erwähnung: τὰ τετρακοσ(σ)τὰ τοῦ μικροῦ . . . ῥ[ε]ϊοῦ (l. νιοῦ) Γεμελλης Fay. 113 Z. 14/15 (100 p). Dazu Wilamowitz. G.G.A. 1901, 1, S. 39.

²⁾ Der erste Herausgeber, Miller, dem gewisse Übereinstimmungen mit III. Mose 12 und 17 auffielen, vermutete wertvolle Aufschlüsse über ägyptische Anschauungen dahinter. Diesen Ähnlichkeiten (vgl. auch Strabo XVI 120 p. 745 Cas. über Babylon) nachzugehen, ist Sache der vergleichenden Religionswissenschaft. Die Verwertung der Urkunde als griechisch sichern die Parallelen. Daß diese Dinge noch heute im griechischen Volke fest wurzeln, beweist die Bemerkung Sittls Hesiod Erga 733 ff. καθ' ἡμᾶς εἰσέτι ἐπὶ τῆς Κρήτης καὶ ἐν τῇ Καππαδοκίᾳ οἱ Ἕλληνες μετὰ κηδείαν τὰς χεῖρας πλύνουσι πρὶν ἂν εἰς τὰς οἰκίας εἰσέλθωσιν (Bybilakis, Neugriech. Leben S. 67).

für die Sittengeschichte hob Wilhelm¹⁾ hervor, daß mit Aussetzung von Kindern wie mit gewöhnlicher Praxis gerechnet wird. Auch dieser Zug paßt dazu²⁾.

§ 4. Isis.

Ein Kult der ägyptischen Göttin Isis läßt sich aus der oben mitgeteilten³⁾, von Pridik veröffentlichten Inschrift nachweisen. Dem Tempel werden durch königliches *πρόσταγμα* die Rechte der Asylie und Atelie verliehen.

Das Heiligtum lag außerhalb der Stadtmauer⁴⁾. Da liegt die Vermutung nahe⁵⁾, daß es innerhalb der Stadtmauer keine Stätte fand, weil es ägyptischem Kultus geweiht war⁶⁾. Diese Erklärung der Lage außerhalb der Stadtmauer wird bestätigt durch die Inschrift Ditt. O.G. 52. Herr Prof. Wilcken, der die Inschrift früher nach Heptakomia verlegte (Arch. IV S. 163), macht mich darauf aufmerksam, daß sie vielmehr doch nach Ptolemais gehört, da nach dem Fundbericht Masperos eine Verschleppung ausgeschlossen ist⁷⁾. Also müssen die darin erwähnten Heiligtümer sich in Ptolemais befinden. Darunter wird genannt: *καὶ τ[ὸν] ἐκτὸς τείχους τῆς πόλεως βωμὸν Ἀρβάκτει καὶ Ἴερακι Θε[ῶν]*. Also ägyptische Gottheiten außerhalb der Stadtmauer. Der Isistempel ist geweiht *ὑπὲρ τῆς σωτηρίας* des Königs von einem Epistrategen *Καλλίμαχος*⁸⁾, d. h. im Einverständnis mit dem König, vielleicht auf seine Veranlassung.

¹⁾ Arch.-epigr. Mitt. XX S. 83².

²⁾ Aussetzung von Kindern ist nach Diodor I 80 § 3 ägyptischer Sitte fremd (*τὰ γεννώμενα πάντα τρέφουσιν . . . ; τὴν πᾶσαν δαπάνην οἱ γονεῖς, ἄχρι ἂν εἰς ἡλικίαν ἔλθῃ τὸ τέκνον, οὐ πλείω ποιοῦσι δραχμῶν εἰκοσι*). In Oxy. IV 744 (1 a. Chr.) (*ἐὰν ᾖν ἄρσενον ἄφες, ἐὰν ᾖν θῆλεα, ἔκβαλε*) liegt eine Ausnahme vor; vielleicht handelt es sich um einen Gräko-ägypter oder Griechen?

³⁾ S. 35 (Anfang I. Jahrh. a.).

⁴⁾ Denn *ἀπὸ νότου Πτολεμαῖδος* ist aufzufassen „südlich von Ptolemais“ und nicht mit Pridik „im südlichen Teile der Stadt“; vgl. z. B. P. Cairo ed. Goodspeed 10369 VI II Z. 5; Tebt. I 845; Arch. I S. 597, 12.

⁵⁾ Ich verdanke sie Herrn Professor Wilcken.

⁶⁾ In Alexandria scheint derselbe Grundsatz nicht geherrscht zu haben. Doch ist die Parallelität zwischen Ptolemais und Alexandria nicht so groß, daß das gegen die Vermutung spräche.

⁷⁾ Rev. arch.³ II (1883) p. 173. Au sud, j'ai trouvé la dedicace que je vous envoie copiée au crayon et qui est gravée sur une pierre trop lourde pour qu'on pût l'enlever sans trop de frais (Brief Masperos an Miller vom 1. Febr. 1883 aus Menschijeh). Auch dieser Altar scheint also südlich gelegen zu haben. — Die Erwähnung der *Ἐπτακωμία* (s. Arch. IV S. 163; Kornemann, P. Giss. I Heft 1) wird dann wohl zu der Angabe von Name und Stand der Dedikanten gehören.

⁸⁾ Pridiks Bemerkungen über das Amt des Epistrategen stützen sich auf P. M. Meyer, Heerwesen S. 65; vgl. dazu Wilcken, Arch. III S. 323 zu nr. 103. — Dagegen scheint Pridiks Datierung auf Grund des Namens

III. Kultur.

Es bleibt noch übrig, unter diesem Titel einige Streiflichter auf das Kulturleben der Stadt zu werfen, wie es sich innerhalb des einigermaßen deutlich erkennbaren staatsrechtlichen Gefüges und inauguriert von einer griechischen oder besser hellenistischen Geist atmenden religiösen Betätigung entfaltet haben mag.

§ 1. Bauten.

Es lassen sich in der Stadt einige öffentliche Gebäude aus ptolemäischer Zeit nachweisen: von Profanbauten ein *θίατρον*¹⁾ (sofern man dies unter diese Rubrik begreifen will), worin beim Feste des Königs die Bekrönung vorgenommen werden soll, ein *πρυτανεῖον* mit einer *προστάς*²⁾, also ein Amtslokal für die höchste städtische Behörde, ein *δημόσιον*³⁾, ein städtisches Archiv. Von Sakralbauten läßt sich ein Tempel des Dionysos schon in der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts nachweisen²⁾, ungefähr um dieselbe Zeit ein Tempel des Zeus vermuten⁴⁾. Für die kulturelle Verehrung der Dynastie hat man wohl ein *Πτολεμαεῖον* vorauszusetzen, von dem, wenn meine Vermutung sich bestätigt,

Καλλιμάχος einwandfrei: „Uns sind einige Epistrategen dieses Namens aus der ersten Hälfte des I. Jahrh. a. aus der Regierungszeit Ptolem. XIII (seit 80) bekannt. Sie tragen die Titel: *ὁ συγγ. καὶ ἐπιστρατ. καὶ στρατ. τ. Ἰνδ. καὶ Ἐρυθρ. Θαλ.* oder *συγγ. κ. στρατ. καὶ ἐπιστρατ. κ. Θηβάρχεις τῆς Θηβ.* ἐπὶ τῆς *Ἰ. κ. Ἐ. Θαλ.* oder *συγγ. καὶ ἐπιστολογράφος*. Andere Epistrategen des Namens *Καλλιμάχος* aus anderer Zeit kennen wir nicht. Wenn demnach einer von diesen *Καλλιμάχος* der Begründer des Heiligtums der Isis war, so bekommen wir die ganz genaue Datierung der Inschrift, nämlich 74/73 vor.“ Es muß heißen 76/75 a. Im übrigen kann man Pridik nur zustimmen, wenn er keine weiteren Vorschläge zur Identifizierung macht. In Betracht kommen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. <i>συγγ. καὶ ἐπιστολογράφος</i> | 80—70 O.G. 194 ²⁴ |
| 2. „ „ <i>ἐπιστρατ. στρατ. τ. Ἰ.</i> usw. | 60 O.G. 186 |
| 3. „ „ „ <i>Θηβάρχ.</i> usw. | 51? O.G. 190 |
| 4. <i>Καλλιμάχος Καλλιμάχου</i> (Sohn von I) | 44—30 O.G. 194 |
| 5. <i>Ἰσίων</i> „ | Ende I } Lepsius XII |
| 6. <i>Κρόνιος</i> „ | 85, 224 |
| 7. <i>Καλλιμάχος Καλλιμάχου τῶν ὁμοτίμων τοῖς συγγενέσι καὶ στρατ. etc.</i> | = Letronne Rec. II S. 44 ¹ nr. 75 S. 58 nr. 84
69 a. Arch. II 557 nr. 39. |

2. und 3. sind nach Strack, Rh. M. 55 S. 185 Anm. identisch. Derselbe kommt am ehesten in der Inschrift aus Ptolemais in Frage. Seinen Namen hat Schubart, Klio X p. 54¹ in eine in Ptolemais gefundene Inschrift eingesetzt (s. S. 29).

¹⁾ Ditt. O.G. 49⁹.

²⁾ Ditt. O.G. 51²². Herwerden, App. p. 184.

³⁾ Inschrift S. 35.

⁴⁾ Ditt. O.G. 103.

ein Tempel des *κίστιος* der Stadt, des *Θεὸς Σωτήρ*, gesondert zu denken wäre. Anfang des I. Jahrhunderts a. wurde dicht bei der Stadt, an die Stadtmauer mit reichlichen Nebengebäuden angrenzend, von einem Epistrategen *Καλλίμαχος* ein Tempel der Isis erbaut¹⁾. Eine Stadtmauer existierte also zu dieser Zeit; augenscheinlich hatte schon Soter seiner Gründung auch dieses sekundäre Kennzeichen²⁾ einer *πόλις* mitgegeben.

§ 2. Schauspielerverein.

Was wir von dem Leben in der Stadt wissen, fügt dem bisher gewonnenen Bilde einen charakteristischen Zug ein: Vereinswesen und Pflege musischer Künste. Zwei in Ptolemais gefundene Dekrete³⁾ aus dem Ende der Regierung des Philadelphos und dem Anfang der des Euergetes (267—239)⁴⁾ bezeugen die Existenz eines Schauspielervereins⁵⁾.

Zur Stilisierung der Dekrete ist zu bemerken, daß sie der anderer Technitendekrete entspricht, sowohl in dem allgemeinen Merkmal einer größeren Formlosigkeit den Gemeindebeschlüssen gegenüber⁶⁾ als auch in dem besonderen der Anlehnung an den Dekretstil der Gemeinde; z. B. bieten beide Dekrete die fast stehende Einleitung jedes Ehrendekretes, das

¹⁾ Inschrift S. 35, vgl. S. 58.

²⁾ Kornemann, *Klio* V (1905) S. 75, 78. — Für Alexandria vgl. *Arrian* III 1 § 5.

³⁾ *Ditt. O.G.* 50/51. Kalksteinstelen.

⁴⁾ Nr. 50 ist mit Dittenberger näher an 239 heranzurücken, da der durch diesen Beschluß Geehrte, *Αιονύσιος Μουσαίου*, in *Ditt. O.G.* 48 (wahrscheinlich 240/39) begegnet.

⁵⁾ Daß tatsächlich Ptolemais Sitz des Vereins gewesen sei, ist von vornherein nicht unwahrscheinlich. Zudem gelten beide Dekrete Männern, die wir als Beamte der Stadt kennen. *Ditt. O.G.* 50^e stellt die Verdienste des Geehrten um die Stadt mit denen um den Verein in Parallele. In *Ditt. O.G.* 51 ist von lebhaften Beziehungen zwischen dem Geehrten und dem Verein die Rede, die so ihre beste Erklärung finden. Der Stil der Dekrete stimmt in Eigentümlichkeiten mit dem städtischen überein. — Bei dem Charakter dieser Vereine ist es jedoch wahrscheinlich, daß er auch Aufführungen auf Reisen im Lande veranstaltet hat.

⁶⁾ Kein Präskript (Ziebarth, *Gr. Vereinswesen* S. 185; vgl. jedoch auch den Dekretstil von Ptolemais); der Antragsteller fehlt (vgl. auch *Ditt. O.G.* 47); *Ditt. O.G.* 50 zeigt die Formlosigkeit der Schauspielerdokumente in Blüte (Ziebarth S. 185); Motivierung mit *ἐπειδή* fehlt, sie erscheint nur in der Form der Wiederholung (*ἐνεκα*). Ebenso fehlt Hortativ und Übergangsformel. Trotzdem ist es kein „abgekürztes Dekret“ (Ziebarth S. 190) oder eine Ehreninschrift (*ὁ δεινὰ τὸν δεινὰ (ἐτίμησεν) ἀρετῆς ἐνεκα*: Gerlach, *Griech. Ehreninschriften*, Halle 1908, S. 1); denn Sanktionsformel und Aufschreibungsklausel sind vorhanden. Dittenbergers Erklärung 50³ genügt nicht; vgl. *Αυσίμαχος* 512, 3. Also ist auch das Fehlen des Demotikon als Formlosigkeit zu betrachten. — *Ditt. O.G.* 51 ist sorgfältiger. *συναύξασθαι* (*Ditt. O.G.* 51¹¹; vgl. Ziebarth S. 185/86) entspricht dem Sprachgebrauch der Technitendekrete.

Lob (*ἔπαινος*), das auch in Vereinsbeschlüssen selten unterbleibt¹⁾, nicht; dieselbe Eigenheit fällt in demjenigen Dekret der *πόλις* auf, das wir zum Vergleich benutzen können (Ditt. O.G. 49; s. o. S. 9).

Über die rechtliche Stellung des Vereins läßt sich aus Ditt. O.G. 51²² ein Aufschluß gewinnen. Der Verein beschließt die Aufhängung eines Porträts des Prytanen Lysimachos in der *προστώς* des (städtischen)²⁾ *πρυτανεῖον*. Dieser Beschluß reicht sicher über die Grenzen der Wirksamkeit des Vereins hinaus³⁾. Sicher hat man daraus jedoch nicht auf ein Verfügungsrecht über städtische Gebäude zu schließen. Zur Erläuterung des Rechtsverhältnisses vgl. Ziebarth S. 167, 170. Wahrscheinlich haben sich die Schauspieler wie in I G II¹ 475 durch einen Gesandten an die Stadtverwaltung gewandt, ihr mitgeteilt: *βούλεσθαι τὴν σύνοδον ἀναθεῖναι εἰκόνα γραπτὴν (ἐν τῷ ἀρχεῖῳ* heißt es dort, d. h. im Amtszimmer des Geehrten, ihres *πρόξενος*, eines *χειροτονημένος . . . ἐπιμελητῆς ἐπὶ τὸν λιμένα*) und darum ersucht, den Beschluß zu bestätigen⁴⁾. Darauf ergeht in dem Analogiefall der Beschluß der *βουλή*: *δεδοχθῆναι τεῖ βουλευτῶ ἐπιχειρῶ[σ]θῆσθαι[ε] . . . τῇ συνόδῳ [π]ο[ε]λήσασθ[αι] τ[ὴν] ἀνάθεσιν τῆ[ς] γραπτῆς εἰκόνας*. Es liegt also ein *ψήφισμα* der Schauspieler (analog unserem Beschluß) schon vor. Beachtenswert ist nun, daß der Beschluß der *βουλή* nicht auf *ἐπικυροῦν τὸ ψήφισμα* (Sanktionierung des ganzen Beschlusses) lautet, sondern nur: *ἐπιχειρῶσθαι τὴν ἀνάθεσιν*. Erlaubnis zur Ausführung derjenigen Einzelbestimmung des Beschlusses, welche die Kompetenz der *σύνοδος* überschreitet. Derselbe Vorgang wird dem Beschluß des Schauspielervereins von Ptolemais gefolgt sein⁵⁾. Läßt sich sonach über die rechtliche Stellung des Vereins nichts Positives aussagen, so macht doch diese Analogie es wahrscheinlich, daß der Verein nicht zur Gruppe derjenigen gehört, deren sämtliche Beschlüsse eo ipso dem Aufsichts- und Be-

¹⁾ Zu den wenigen Beispielen bei Ziebarth S. 164 sind die unsrigen hinzuzufügen.

²⁾ Ditt. O.G. 51⁵.

³⁾ Das tut vielleicht auch der Beschluß der *ἀναγόρευσις*, der öffentlichen Verkündung beim Dionysosfest. Der *νεὼς* (des Dionysos) 50¹¹, 51²⁴ könnte ein Vereinsheiligtum sein.

⁴⁾ *παρακαλεῖ* (scil. d. Gesandte) *τὴν βουλήν ἐπικυροῦσαι ἑαυτῶ ψήφισμα*.

⁵⁾ Ein Hinweis darauf kann in dem *ψήφισμα* als selbstverständlich unterlassen sein. — Derselbe Fall liegt übrigens CIGr. 6818 vor. Ziebarth S. 170: „Die Korporation bittet zwar nicht um Bestätigung ihres Beschlusses, aber wohl um einen *τόπος* für die Aufstellung.“ Ich sage derselbe Fall: denn tatsächlich ist ja durch den Beschluß der *βουλή* IG.II¹ 475 nicht der ganze Beschluß bestätigt, sondern nur die *ἀνάθεσις* erlaubt, d. h. ein *τόπος* bewilligt worden.

stätigungsrecht des Staates unterlagen. Wenigstens weist nichts darauf hin¹⁾.

Die Organisation des Vereins läßt sich recht gut überblicken²⁾. Sein Name lautet: *οἱ περὶ τὸν Διόνυσον καὶ Θεοῦς Ἀδελφοὺς τεχνῖται*³⁾ oder: *τὸ κοινὸν τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν*⁴⁾. Die Worte *τοῖς τὴν σύνοδον νέμουσιν*, die einmal dem Vereinsnamen angehängt sind (Ditt. O.G. 51), besagen nach Dittenberger (Anm. 2): *qui artifices quidem non sunt, sed cum studio et munificentia illos adiuuare vellent, synodi participes facti sunt* (z. B. die *φιλοτεχνῖται*, die unter den Mitgliedern aufgeführt werden); *τὴν σύνοδον νέμειν* ist also nach Dittenberger „dem Verein angehören“, d. h. in diesem Falle: „die außerdem noch dem Verein angehören“⁵⁾. Vielleicht werden sie eigens erwähnt, weil sie in der Regel keine Stimme hatten?

¹⁾ Für eine selbständige, gemeindeähnliche Stellung des Vereins spricht auch die Existenz von *προξένοι* (Ditt. O.G. 51, Ziebarth S. 85).

²⁾ Das in Ditt. O.G. 51 erhaltene Mitgliederverzeichnis ist bei Ziebarth S. 143 nicht aufgeführt.

³⁾ Ditt. O.G. 50 γ ist *Διόνυσος* als *μέγας* bezeichnet; wie Poland Progr. S. 5 mit Recht bemerkt, ein Anklang an ägyptische Sitte.

⁴⁾ Ditt. O.G. 51 ι; *καὶ Θεοῦς Ἀδελφοῦς* ist der Kürze halber oder wegen der mangelhaften Redaktion fortgelassen. Poland schloß daraus im Zusammenhang mit seinen anderen Vermutungen die Existenz eines großen *τεχνῖται-κοινὸν* in Ägypten mit einer *σύνοδος* (= Zweigverein) in Ptolemäis (S. 17); dagegen Otto I S. 168^b; Ziebarth S. 137/38, S. 79. Die Beweisführung Polands für diesen speziellen Fall ist nicht überzeugend. Der Gebrauch von *μέγας* (50 γ) beweist nichts. *ἐπαρχῆς* ist kein *maius munus*, sondern eine militärische Charge im königlichen Heere, die mit dem Prytanenamt nichts zu tun hat. Daß in 50 der *γραμματεὺς τοῦ κοινοῦ* nicht erwähnt wird, besagt bei der durchgängigen Kürze und Formlosigkeit dieses Dekretes nichts. Der Schluß aus den Worten *ἀναθεῖναι δ' αὐτ[οῦ]* ist nicht durchschlagend. — Poland hält seine Ansicht in der „Gesch. d. griech. Vereinswesens“ S. 141 aufrecht.

⁵⁾ Poland, Progr. S. 17 glaubte hac formula . . . item atque additamento *συντελοῦντες κτλ. homines quosdam significari*, qui *synodo cuidam maioris sodalicii addicti sunt* und setzte also die Worte mit seiner bestrittenen These in Verbindung. — Ziebarth fragte im Hinblick auf Miller (*Mélanges d'archéol. égypt. et assyr.* I 52 [1873]; 17 a. Chr. „Basis einer Statue des Herakleides, welche durch den *προστάτης Φιλέως* gewidmet wurde *τοῖς νέμουσιν τὴν σύνοδον*“, was er als Kultverein auffaßte): „ob also . . . der Ehrenbeschluß von den *τεχνῖται* im Verein mit einem anderen Kultverein gefaßt ist?“ — Otto widerspricht (I S. 412 zu 165) der Deutung Dittenbergers und nimmt eine eigene *σύνοδος* neben den Techniten an. Er scheint an einen Fall zu denken wie in dem bei Ziebarth S. 88² erwähnten *ψήφισμα τῶν περὶ τὸν Δ. τεχνιτῶν καὶ τῶν τούτων συναγωγιστῶν καὶ τῶν νεμόντων τὴν ἱερὰν θυμεικὴν σύνοδον*. Hier möchte ich allerdings eine mit dem Technitenverein sich zum Beschluß vereinigende *Σonder-σύνοδος* annehmen. Dagegen kann in Ditt. O.G. 51 mit *τὴν σύνοδον* nur die erwähnte, d. h. die der Techniten, gemeint sein. Sonst müßten nähere Angaben über diese zweite *Synodos* gemacht werden. Die Inschriften IGIns. XII^b 664 11, 665 1, 667 9, 15, 659 11, 662 12, 663 10, die Otto anzieht, setzen *γερούσια, οἱ τὴν γερούσιαν μετέχοντες, οἱ τὴν γερούσιαν νέμοντες, ἡ σύνοδος?*

Der Kultus des Vereins gilt dem Dionysos¹⁾, dem jährlich ein Fest, alle drei Jahre ein besonders glänzendes, gefeiert wird. Seine heilige Pflanze, der Efeu, wird von dem Verein wegen Verdiensten um die Sache, der er dient, ebenso wie von der Stadt wegen agonistischer Verdienste verliehen²⁾. Neben dem Dionysos steht, wie üblich, der Kult des regierenden Königs-paares³⁾.

Wie jeder Verein, hat auch der *τεχνῖται*-Verein eine Reihe von Beamten: der *γραμματεὺς τοῦ κοινοῦ Δήμαρχος* (Ditt. O.G. 51²⁴; er begegnet unter den *ἐπῶν ποιηταὶ* wieder [Miller]), der *οἰκονόμος Σωσίβιος*⁴⁾ erhalten in den Dekreten Aufträge. An der Spitze des Mitgliederverzeichnisses steht augenscheinlich der vornehmste Beamte: *ὁ πρὸς τοῖς ἱεροῖς τῆς τριετηρίδος καὶ ἀμφιετηρίδος*⁵⁾. — Bemerkenswert an der Organisation des Vereins ist, daß er neben den Schauspielern und Musikern auch Dichter von Tragödien, Komödien und Epen, einen *σκευοποιός*, einen *χοροδιδάσκαλος*, *πρόξενοι*, *φιλοτεχνῖται* augenscheinlich als gleichberechtigt umfaßt, also neben den produktiven Künstlern auch die thymelischen (s. u.) und die Gönner der Sache. Die *συναγωνισταί*, die hier zum Verein gehören, hatten in Teos einen eigenen Verein⁶⁾; es sind Gehilfen der Schauspieler, Schauspieler zweiten Ranges⁷⁾, hier sicher von bedeutender Rolle, denn es gibt nur einen einzigen *τραγῳδός* neben ihnen. — Die *πρόξενοι*⁸⁾ werden ebenso wie die

τῆς γεο. κτλ. gleich, bestätigen also *νέμειν* = interesse. — Vielleicht ist Stephanus (Henr.) sub *νέμω*: = administro gero Herodian II 63 danach zu bessern. — Vgl. auch Mahaffy, Arch. IV S. 167 [*τῷ δεῖναι*] *οἱ νέμ[ον]τες σὺν αἰ[τῶν]* *τῆν τῆς Ἀφροδίτης* usw. *σύνδοον* (zur Lesung: BSAA. IX S. 97 *αἰ[τῶν]* oder *αἰ[τῶν]* statt *αἰ[τῶν]*), d. h.: der Verein einem Mitgliede.

¹⁾ Ditt. O.G. 51^{27/28} *ὁ πρὸς τοῖς ἱεροῖς τῆς τριετηρίδος καὶ ἀμφιετηρίδος* vgl. 51¹⁷ ein Dionysosfest am 11. Peritios. Eine Parallele ist die *πεντετηρῖος τῶν Ἐλευσινίων* und die *τριετηρῖος τ. Α.* Syll.² 587^{258, 259, 262}. Über O.G. 51¹⁴ sowie die penteterische Alexanderfeier s. Otto I S. 150/51.

²⁾ Ditt. O.G. 49.

³⁾ In Teos gab es einen eigenen *ἱερεὺς βασιλέως Εὐμένου* (Ziebarth S. 81).

⁴⁾ Sein Name mag unter den verlorenen Namen des Mitgliederverzeichnisses sich befunden haben.

⁵⁾ Über die Stellung der priesterlichen Beamten s. Poland, Gesch. d. gr. Vereinsw. S. 339. — Er (*Ζώπυρος*) könnte mit dem gleichnamigen *συναγωνιστῆς τραγικός* [*Ζώπυρος*] (Ditt. O.G. 51⁶⁰) identisch sein, denn man gewinnt den Eindruck, als sei der Name des höchsten Vereinsbeamten, gewissermaßen als Daterung, in dieser offiziellen Eigenschaft an die Spitze des Mitgliederverzeichnisses gestellt worden; er könnte also doppelt genannt sein.

⁶⁾ *τὸ κοινὸν τῶν συναγωνιστῶν* Ziebarth S. 81.

⁷⁾ Vgl. Poland, Progr. 74, Ziebarth S. 83².

⁸⁾ Ziebarth, Index s. v. Insbesondere siehe IG VII 2486, IG XIV 615. Olympia nr. 405. IG XIV 615 stehen sie mit im Titel: *τὸ κοινὸν τῶν περὶ τ. Α. τεχν. καὶ προξένων*, s. o. Ditt. O.G. 51 *οἱ τῆν σύνδοον νέμοντες*.

φιλοτεχνῖται zum Verein gezählt (Z. 15). Vielleicht verstand man darunter auswärtige und einheimische Gönner? Oder es war eine Ehrenmitgliedschaft höherer und niederer Ordnung¹⁾?

Die Existenz eines solchen Vereins fügt dem Bilde der Stadt einen charakteristischen Zug hinzu, besonders da man aus Ditt. OG. 49, wie der Text auch zu deuten sein mag, auf jeden Fall ein Interesse des Hofes in Alexandria für diese Seite des Lebens in der Stadt herauslesen kann²⁾. Auch die städtischen Behörden haben die *τεχνῖται* nach Kräften gefördert³⁾. Poland⁴⁾ machte darauf aufmerksam, daß unsere *τεχνῖται*-Dekrete mit den frühesten attischen an Alter konkurrieren können. — Das Mitgliedsverzeichnis läßt auf das Repertoire der Truppe einen Schluß zu; die Tätigkeit der skenischen Techniten (*τραγωδός* = *πρωταγωνιστής* mit seinen vier *συναγωνισταὶ τραγικοί, σκευοποιός* [Maskenverfertiger oder Bühnenmaschinist; Arist. Poet. VI 1450 b § 19], *ἀλλήτης τραγικός*) hat sich nicht in der Darstellung der alten Tragödien erschöpft. Zwei *τραγωδιῶν ποιηταί*, deren Produkte wohl der von Lüders⁵⁾ charakterisierten, mit Grund nicht in die Literatur eingedrungenen und lediglich den Vereinszwecken gewidmeten Sorte angehört haben werden, sorgten dafür, daß Euripides nicht herrschte. Die Verwendung eines Chors wohl für thymelische Spiele beweist der *χοροδιδάσκαλος*⁶⁾.

Thymelische Künstler⁷⁾ sind ebenso: *ἐπῶν ποιηταί* (und *ὄραψοδοί*)⁸⁾, ein *κιθαρῳδός, κιθαριστής, σαλπιστής*; für Unterhaltung des Publikums in den Pausen sorgte ein *ὄρχηστής*.

So steht Ptolemäis als echt hellenistische Gründung im Zeichen des großen Alexander und seiner Vorliebe für Agone aller Art⁹⁾. Und die kulturellen Lebensäußerungen, profaner wie sakraler Natur, fügen sich dem Bilde des politischen Orga-

¹⁾ Vgl. Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens S. 289.

²⁾ Vgl. A. Müller, Lehrb. d. gr. Bühnenaltertümer [K. F. Hermann, Gr. Antiquitäten III₂] S. 360, S. 381/82. Poland, Progr. S. 17.

³⁾ *Λυσίμαχος Μουσαίου* Ditt. O.G. 50, 48. Ohne Grund identifiziert Strack diesen *Μουσαῖος* mit dem Komödiendichter Ditt. O.G. 51₃₆. — *Λυσίμαχος Πτολεμαίου* Ditt. O.G. 51, 728. Stracks Vermutung (Dyn. S. 226) verwandtschaftlicher Beziehungen dieses Mannes zu dem in Ditt. O.G. 55₇ erwähnten Ptolemäios, Sohn des Lysimachos, sind mit Recht von Wilhelm, G.G.A. 1898, 3 p. 211 und Ditt. O.G. 51₂ als unwahrscheinlich bezeichnet.

⁴⁾ Progr. p. 17. Er vermutet illis demum temporibus collegium certiore quodam modo constitutum esse. In jedem Falle wird ein solcher Verein in einer Stadt, die selbst erst wenige Jahrzehnte alt ist, der behördlichen Unterstützung bedurft haben.

⁵⁾ Die dionys. Künstler 1873 S. 101.

⁶⁾ Bethe Prolegomena p. 248 f.

⁷⁾ Bethe Hermes 1901 p. 598. Frei de certaminibus thymelicis. Diss. Basel 1900.

⁸⁾ Diese vermutet Miller p. 137 in einer der Lücken.

⁹⁾ Mit Agonen hatte er seinen Einzug in Ägypten gehalten: Arrian III 1 § 4, vgl. III 5 § 2.

nismus der Stadt als einer griechischen πόλις und eines Ἑλλήνων τέμενος organisch ein.

Zwei Tatsachen mögen in diesem Zusammenhange erwähnt werden. Einer der alexandrinischen Polyhistoren, der bekannte Verfasser der *συναγωγή τῶν Ἀτιθίδων*, Istros, Schüler des Kallimachos¹⁾, hat ein eigenes Werk von mindestens zwei Büchern über Ptolemais geschrieben, zweifelhaft ob in Prosa oder gebundener Rede, mit dem Titel *Πτολεμαῖς ἢ ἐν Αἰγύπτῳ πόλις*²⁾. — Und ferner: Es ist in Ptolemais eine Kolossalbüste Alexanders gefunden worden, wohl aus frühptolemäischer Zeit³⁾.

§ 3. Δρύτων Παμφίλου.

Es werden an dieser Stelle einige Worte über einen vielgenannten Bürger von Ptolemais erwartet werden: den Reiterobersten Δρύτων Παμφίλου. Da jedoch die Ergebnisse dessen, was wir von ihm wissen, für die Geschichte von Ptolemais sehr gering sind, zudem der Zufall eine Reihe von Nachrichten über ihn überliefert hat, die noch unzugänglich sind⁴⁾, beschränke ich mich im wesentlichen auf eine, wie ich hoffe, vollständige Zusammenstellung des Materials. — Δρύτων Παμφίλου war Reiteroffizier der Garnison von Ptolemais und nebenbei in Besitze des Bürgerrechtes von Ptolemais, und zwar gehörte er einem Truppenteil an, der aus dem ἵπαιθρον in Ptolemais nach Diospolis Mikra abkommandiert war. Dort hat er schon im 6. Jahr des Philometor (176/75) ein Testament aufgesetzt (Grenf. I 21₅), das er dann noch zweimal verändert und erneuert hat⁵⁾: 1. Grenf. I 12 (cr. 148; Ort nicht zu ermitteln⁶⁾), 2. Grenf. I 21 (126 a.;

¹⁾ Vgl. Westermann bei Pauly IV S. 309. Susemihl, Gesch. d. griech. Lit. in der Alex. Zeit I S. 622, vgl. 625; Droysen, Gesch. d. Hell. III S. 335.

²⁾ Athenaeus XI 478 b Ἴστρος ὁ Καλλιμάχειος ἐν πρώτῳ Πτολεμαῖδος τῆς ἐν Αἰγύπτῳ πόλεως γράφει οὕτως κυλικῶν Κορωνείων ζεύγος καὶ θηρικλείων χρυσοκλύστων ζεύγος (= FHG. I p. 423 nr. 38).

³⁾ Eine archäologische Würdigung durch Helbig s. Monumenti antichi pubblicati per cura della Reale Accademia dei Lincei VI (1896) p. 72: Sopra un busto colossale d'Alessandro Magno trovato a Ptolemais.

⁴⁾ In unveröffentlichten demotischen Papyri in Heidelberg kommt er vor (vgl. Arch. IV S. 263 [186], Zeitschrift f. ägyptische Sprache 42 [1905] S. 47³). Grenfell-Hunt Cat. Cairo X (1903) Greek Papyri 10355 Gebelēn: 7 incomplete lines from the end of a contract mentioning Dryton and „household slaves“. Latter part of the 2nd century B. C.

⁵⁾ Ricci hat eines der Testamente des Dryton rekonstruiert, Arch. II S. 520.

⁶⁾ Grenfells Begründung für seine Ergänzung [ἐν Κροκοδίλῳ] πόλει τῆς Θεβαίδος ist heute nicht mehr ausreichend. Ist sie richtig, so käme nicht bloß das Κροκ. π. im Pathyrites (dieses wird allerdings Arch. I S. 61 als τῆς Θεβαίδος bezeichnet) in Betracht; ein Ort gleichen Namens lag auch ein Stück nördlich von Ptolemais (Arch. IV 534 ff.). — Jouguet BCH. XXI S. 195⁵ vermutet [ἐν Πτολεμαίῳ] πόλει; τῆς Θεβαίδος würde gut dazu passen, jedoch müßte man eigentlich ἐν Πτολεμαίδι erwarten (s. o. S. 20, 22).

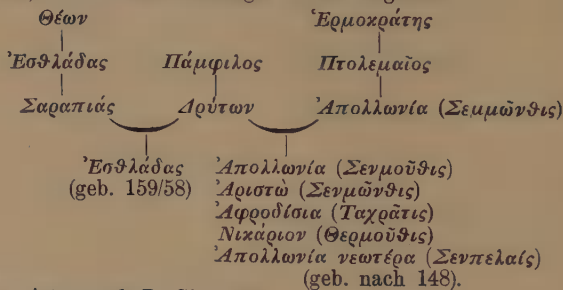
Pathyris). Diospolis mikra scheint in der früheren Periode seines Lebens sein Wohnsitz gewesen zu sein. Im Jahre 148 cr. ist seine erste Frau *Σαραπιᾶς* tot (Grenf. I 12¹⁹). Er hat von ihr einen Sohn (geboren 159/58) mit Namen *Ἐσθλάδας*¹⁾, der auch in dem dritten Testament (Grenf. I 21; 126 a.), als Dryton wieder verheiratet ist und aus zweiter Ehe fünf Töchter hat, noch bedacht wird. Von diesem Esthladas ist uns ein Brief erhalten²⁾, den er seinem Vater nach Pathyris geschrieben hat (131/30). Später hat dann *Δρύτων* (cr. 148; vgl. Grenf. I 12²¹ *τοῖς ἐπεσομένο[ις] ἐξ ἐμοῦ καὶ Ἀπολλωνί[ας τέκνοις]*) eine gewisse *Ἀπολλωνία*, als *Κυρηναία* bezeichnet, geheiratet, als deren *κύριος* Dryton verschiedentlich erscheint³⁾. Er scheint in dieser späteren Periode in Pathyris gewohnt zu haben und führt immer noch seine militärischen Titel; vielleicht war seine Truppe dahin verlegt? Die Übersiedlung nach Pathyris scheint zwischen 135 und 132⁴⁾ erfolgt zu sein. Zum letzten Male begegnet er Grenf. I 21 (126 a.) in Pathyris, wo er sein drittes Testament aufsetzt. Angenommen, daß er bei Abfassung des ersten Testaments, in dem er schon Frau und Kind bedacht hat, 18—20 Jahre alt

¹⁾ Er trägt den Namen seines Großvaters mütterlicherseits (Grenf. I 12¹⁹).

²⁾ Revillouts Edition (Mélanges S. 295) ist nicht zu benutzen; vgl. Strack, Dyn. S. 46³; Mahaffy, Petr. III S. 11; Neuedition von Ricci, Arch. II S. 518². Die dort erwähnten Schwestern sind augenscheinlich seine fünf Stiefschwestern. Der *Πέλοπ* begegnet auch Grenf. I 16, was Crönert (Stud. Pal. Pap. I 38) übersah, der die Lesung Revillouts verbesserte. — Grenf. II 26 (103 a.; Pathyris) begegnet ein Esthladas in einem komplizierten Schuldverhältnis; es könnte der Sohn des *Δρύτων* sein. Ebenso Lond. III S. 22. Sicher begegnet er: Arch. I S. 63²¹. *Ἐσθλάδας Δρύτωνος Πτολεμαίου (ἑτῶν) λε* (124/23; Pathyris), vgl. S. 21 oben.

³⁾ Grenf. I 20 (117), 19 (129), 18 (132).

⁴⁾ Amh. II 36 (cr. 135) *παρὰ Δ[ρ]ύτωνος τοῦ Πα[μ]φίλου Κορητὸς δήμου Φιλωτ[ερ]οῦ τῶν διαδοχῶν καὶ τοῦ ἐπιτάγματος ἐπαρχῶν ἐπ' ἀνδρῶν ἀπὸ τῶν ἐκ τοῦ ἐν Πτολεμαίδι ὑπαίθρου νυνὶ δὲ παρεδρεύοντος ἐν Διὸς πόλει τῆι μικροῦ.* — Grenf. I 18 (132). In Pathyris halten sich auch später seine Kinder, sowohl Esthladas wie die Töchter zweiter Ehe, auf. Seine Genealogie ist die folgende:



Seine Frau jetzt auch P. Giss. 36.

gewesen ist, würde er das dritte 68—70 Jahre alt¹⁾ verfaßt haben. Vor 116—111 cr. muß er gestorben sein²⁾. Seine Töchter wohnen noch weiter in Pathyris³⁾. Ob von diesem *Αρύτων Παμφίλου* ein anderer zu scheiden ist, ist unsicher⁴⁾.

¹⁾ Er nennt sich noch *ἐπιάρχη*ς ἐπ' ἀνδρῶν.

²⁾ Lond. II S. 12 Z. 16/17.

³⁾ Wilcken, Ostr. II 1617/1618 (das Jahr $\bar{\omega}$ ist 101/100 oder 104/03), da *Παντοκος* 113 (Lond. III S. 10/11) und 99 (BGU. 999) als *τραπεζίτης* begegnet; Lond. II S. 12.

⁴⁾ Grenf. I 10 (174 a) Darlehnskontrakt, aufgesetzt im Pathyrites oder Perithebas. Kontrahenten: 1. *Σωσίστρατος*; 2. *οἱ περὶ τὸν Αρύτωνα*, d. h. er selbst (Z. 10; ob die Ergänzung *οὐλή παρ' ἄφρον δεξιῶν* mit Recht hier aus Grenf. I 12 eingesetzt ist, ist unsicher) und *Παμφίλου Σωστρατεύς*. Sind die mit *οἱ περὶ* .. zusammengefaßten Leute Brüder, so könnte *Αρύτων*, der schon 176/75 in Diospolis mikra ein Testament errichtet hat, mit diesem *Αρύτων (Παμφίλου?)* identisch sein. Nun ist der bekannte *Αρύτων* Angehöriger des Demos *Φιλωτέρειος* von Ptolemais (Amh. II 36, Grenf. I 12) der . . . , Sohn des *Πάμφιλος*, ist jedoch *Σωστρατεύς*. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß bei dem bekannten *Αρύτων* das Bürgerrecht von Ptolemais nur ein Akzidens zu seiner militärischen Funktion ist. Dann wäre es denkbar, daß ein uns weiter nicht bekannter Bruder von ihm einem anderen Demos eingeschrieben worden ist. Ein dritter Bruder könnte der *Ἐρμ[ό]φι[λ]ος?* *Παμφίλου Φιλωτέρειος* Grenf. I 12²² sein. Diese Annahme scheint mir näher zu liegen als die, daß der *Αρύτων (Παμφίλου?)* in Grenf. I 10 ein anderer als der bekannte *Αρύτων* ist; obwohl man für diese wiederum anführen könnte, daß in einem wahrscheinlich in Pathyris geschlossenen Verträge (die Parteien kommen drei Monate vorher in Pathyris [Grenf. II 16] vor) *Αρύτων Παμφίλου* für eine der Parteien schreibt (Grenf. II 17; 136 a), also zu einer Zeit, wo der bekannte *Αρύτων*, soviel wir wissen, in Diospolis mikra wohnte. Jedoch er hatte Besitzungen im *Παθυροίτης* und kam oft dahin (Amh. II 36¹¹). Am ehesten könnte man, soviel ich sehe, für die Scheidung von zwei Leuten namens *Αρύτων* sich auf Grenf. I 12²² berufen. Schubarts Ergänzung (Arch. V S. 102²) ist mir nicht wahrscheinlich, da der Testator kaum plötzlich von sich in der dritten Person sprechen wird. Es scheint tatsächlich in unklarem Zusammenhang (es ist nur so viel erkennbar, daß von Verwandten die Rede ist: *Ἐρμ[ό]φι[λ]ος?* *Παμφίλου Φιλωτέρειος* Z. 22; *Ἐσθλάδας τοῦ Ἐσθλάδου*) ist wohl ein Bruder seiner Frau *Σαραπίας Ἐσθλάδου*) in einem Testament des bekannten *Αρύτων* ein anderer *Αρύτων Παμφίλου* erwähnt zu werden. — Die Frage ist nicht zu lösen. Höfentlich bringen die weiteren *Αρύτων*-Texte Klarheit. — Den Namen *Αρύτων* habe ich gelegentlich notiert B.S.A.A. X S. 189 I 37 (Zeit des Philometor oder Euergetes; Hermopolis). — Dagegen stehen zu dem bekannten *Αρύτων* außer den erwähnten noch einige Texte in Beziehungen: Grenf. I 15, 16, 17. Es scheint noch nicht beobachtet und daher noch nicht am Original nachgeprüft worden zu sein, ob Grenfell I 15 das Ende von I 17 bildet. In beiden Texten handelt es sich um eine Eingabe von Frauen, die sich in I 17 als die Schwestern der *Ἀπολλωνία*, der zweiten Frau des *Αρύτων*, herausstellen. In beiden Texten begegnet der Eigename *Σαντοβίδνος* (15⁸, 17²⁰). Daß I 15 zu Drytons Papieren gehört hat, ergibt sich aus der Rechnung, die quer an den Rand geschrieben ist (Grenf. I 16), und die sowohl den Namen des *Αρύτων* aufweist, als auch, was nicht beachtet zu sein scheint, den Namen *Πέλοψ*, der in dem Briefe des *Ἐσθλάδας* an *Αρύτων* (Revillout, Mém. S. 295 = Arch. II S. 518²) wiederkehrt. Die Zeilenlänge, die Maße (6 × 5, 6 × 4¹/₂ inches) passen dazu,

§ 4.

Nur der Vollständigkeit halber führe ich noch folgende Erwähnungen von Ptolemais auf, aus denen sich nichts gewinnen läßt:

Grenf. I 35 (99 a.) aus der Thebais. Schluß eines Briefes, geschrieben in Ptolemais¹⁾.

Spiegelberg dem. Inschr. (Cat. gen. Cairo XVI) nr. 30641 S. 78. Holzpalette aus Gebelên. Ptolemäerzeit²⁾.

Spiegelberg dem. p. Cairo 30764 S. 152 (Bruchst.) Verzeichnis? Gebelên. Ptol. Zeit³⁾.

Es ist hier darauf hinzuweisen, daß Botti (Cat. Alex. [1901] S. 253 Saal. 6 nr. 7) die Inschrift *Πτολεμαῖος στρατηγός πόλεως* ohne Grund auf Ptolemais bezogen hat. In der Notice des monuments exp. au Mus. Gr. R. d'Alex. (1893) gibt Botti als Herkunft Alexandria. Vgl. im übrigen Strack, Arch. III S. 135; Meyer, Arch. III S. 71 f.; Wilcken, Arch. III S. 335 zu nr. 268; Ostraka I S. 624; Ditt. OG. 743.

allenfalls auch die Angaben über die Handschrift (a medium sized cursive hand I 15, a rough cursive hand I 17). Vielleicht verlohnt sich eine Prüfung der Originale. Es müßte sich folgendes Bild ergeben:

recto:	verso:						
<table style="border-collapse: collapse; margin: 0 auto;"> <tr> <td style="border: none; padding: 2px 5px;">verloren</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">verloren</td> </tr> <tr> <td style="border: none; padding: 2px 5px;">I 17</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">I 17</td> </tr> <tr> <td style="border: none; padding: 2px 5px;">I 15</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">I 15</td> </tr> </table>	verloren	verloren	I 17	I 17	I 15	I 15	<p style="text-align: center;">Eine Rechnung der <i>Ἀπολλωνία</i> (hopelessly illegible).</p>
verloren	verloren						
I 17	I 17						
I 15	I 15						

Es mag zwischen I 17 und I 15 noch ein Stückchen fehlen. Zu den Personen vgl. jetzt P. Giss. 36 ed Meyer.

¹⁾ *ἔσμεν ἐν Πτολεμαίδι.*

²⁾ Unter verschiedenartigen Posten finden sich auch: A 1 sw n sm n Psoi (P3si) dbn 2¹/₂ „Futterpreise in (?) Psoi 2¹/₂ dbn (= 50 Drachmen)“ B 6 p 3 h 3 w r r w n P 3-si dbn 2⁵/₁₀ „die Ausgabe, welche man in Psoi gemacht hat“.

³⁾ Unter den Notizen ist bemerkenswert u. a.:

[...] um die Priester von Psoi gehen zu lassen,
[...] die Priester] von Psoi, die Richter.

Römische Zeit.

Einleitung; Einfall der Blemyer.

Durch die Okkupation Ägyptens durch die Römer (30 a.) wurde Ptolemais der Verwaltung der neuen und neuartigen Provinz, d. h. dem praefectus Aegypti, unterstellt. Als die Zugehörigkeit der Stadt zur Provinz im III. Jahrhundert zeitweise in Frage gestellt wurde, hatte sich die auswärtige Politik des Reiches mit ihr zu beschäftigen.

Seit Decius beunruhigten die Blemyer¹⁾, die zu dieser Zeit in Abhängigkeit von dem axumitischen Reich (entstanden seit I p.) sich befanden, die Südgrenze der Provinz Ägypten durch häufige Einfälle. Ptolemais, die Metropole der Thebais, mag in diesen Kämpfen eine bedeutende Rolle gespielt haben. Nachweisbar ist das für die Zeit des Probus. Flavius Vopiscus (vita Probi cpt. 17)²⁾ berichtet: Blemyas etiam subegit, quorum captivos Romam transmisit, qui mirabilem sui visum stupente p. R. prae-buerunt. Copten praeterea et Ptolomaidem urbes ereptas barbarico servitio Romano reddidit iuri³⁾. Die Blemyer hatten also Ptolemais und Koptos, den wichtigen Nilhafen und Ausgangspunkt des Verkehrs im Roten Meere, in festem Besitz gehabt. — Kurze Zeit danach wurde durch Diocletian (297 p.)

¹⁾ Über sie vgl. Revillout, *Mém. sur les Blemmyes* 1874; Sethe bei P.W. III 566; Krall, Beiträge zur Geschichte der Blemyer und Nubier (Denkschr. Wien. Ak. Phil. Hist. Kl. 46 [1900]); Wilcken, Arch. II S. 386 nr. 972. Ein Blemyer kommt vor dem p. Ryl. (ed. Griffith) 16 (Gebelén; 152 a).

²⁾ Vgl. auch § 6 dess. cpt.: quod Copten praeterea et Ptolomaidem conperit a Blemyis, qui eas tenerant, vindicatas caesosque ad internonem eos, qui gentibus fuerant ante terrori.

³⁾ Eine andere Version bei Zosimus, Hist. nova I 71: *Τῆς δὲ κατὰ Θεβαίδα Πτολεμαίδος ἀποστάσης βασιλέως, πόλεμον δὲ πρὸς Κοπίτιας ἐπὶ χρόνον βραχὺν ἀραμέννης, αὐτὴν τε καὶ τοὺς συμμαχήσαντας αὐτῇ Βλέμυνας παρεστήσατο Πρόβος δὲ τῶν τότε στρατηγησάντων.* Diese Version ist nicht sehr wahrscheinlich. Vopiscus formuliert seine Auffassung zweimal und erwähnt auch im Triumphzug nur die Blemyer. Ein Aufstand von Ptolemais wäre bedeutend genug gewesen, um unter den Völkern des Triumphzuges auch Aegyptii ob rebellionem zu nennen (vgl. Vopiscus: Aurel. cpt. 33). Zudem wäre die Stadt wohl für einen Abfall hart bestraft worden, und das ist nicht erweislich.

das Verhältnis des Reiches zu den unruhigen Nachbarn auf eine neue Grundlage gestellt. Das römische Reich trat den Nubiern die Dodekaschoinos ab, spielte sie gegen die Blemyer aus und zahlte beiden Tribut¹⁾.

I. Zur Verfassung.

Für die Fortexistenz des Rates und damit der autonomen Verfassung gibt es in der späteren Ptolemäerzeit keine sicheren oder genau datierbaren Belege. Das Dekret Fay. 22 könnte dieser Periode angehören. Der *γραμματεὺς τῆ[ς βουλῆς]*, wenn von mir richtig ergänzt, würde den Rat für das Ende des II. Jahrhunderts a. Chr. bezeugen (Leps. XII. Gr. 207; s. o. S. 28, 33).

§ 1. *βουλὴ* und *ἄρχοντες* vor 202 p. Chr.

Ebenso stand es mit den ersten beiden Jahrhunderten der römischen Zeit. Die urkundlichen Belege versagten bisher fast völlig. Ich gehe sie der Reihe nach durch:

Fay. 22, wenn von Schubart richtig als Volksdekret gedeutet, ist undatierbar (ptol. Zt. oder I. Jahrh. p.) und darum unverwendbar.

IGR. I 1154 = Milne Cat. Cairo 9265 (97 p.) *τὸν ναὸν καὶ τὸ τέμενος* (scil. des Asklepios) *ἔπεσκεύασεν ἡ πόλις* besagt nichts²⁾. Ebenso wenig: IGR. I 1156 = Ditt. OG. 703 (18. Sept. 147 p.)³⁾ *Ἐπὲρ τῆς τύχης αὐτοκράτορος κτλ. ἡ πόλις διὰ Ἀπολλωνίου Ἀπολλωνίου τοῦ Ἐρμογένους Προπαπποσεβαστείου τοῦ καὶ Ἐρμαιεύς*⁴⁾ *(ὡς) ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, ὡς δ' ἐν Πτολεμαίδι Κλεοπατρείῳ*⁵⁾. Apollonios scheint der höchste Beamte der Stadt zu sein⁶⁾.

Von Wichtigkeit dagegen würde die folgende Urkunde sein, deren Beziehung auf Ptolemais allerdings umstritten ist.

¹⁾ Procop. bell. Pers. I 19 § 32.

²⁾ Weder für die Existenz einer *βουλὴ* (vgl. z. B. Ditt. O.G. 709 ἡ πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων, dazu Preisigke, Städt. Beamt. S. 4) noch gegen die Existenz einer *βουλὴ* (vgl. Ditt. O.G. 166; Paphos; 106 a.: *Ἀφροδίτη Παφία ἡ πόλις ἡ Παφίων Κάλλιππον Καλλίππου, δις γραμματεύσαντα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου κτλ.*). Der Gebrauch von *ἡ πόλις* oder *ὁ δήμος* in solchen Fällen scheint sich nach der Ortssitte gerichtet zu haben.

³⁾ Gefunden im Besitztum des Scheikh Mûran außerhalb der Stadt. Statuenbasis, publ. auch Arch. II 441 nr. 53, BCH. XX (1896) S. 398.

⁴⁾ Wilcken, Arch. II S. 74³⁾.

⁵⁾ S. S. 23⁴⁾.

⁶⁾ Preisigke, Städt. Beamt. S. 6³⁾ vermutet in ihm den *ἀρχιπρότανις*. Das würde durch Parallelen wie z. B. Ditt. O.G. 546 (Pompeipolis in Paphlagonien; 173 p.) gestützt werden: *ἡ μητρόπολις τῆς Παφλαγονίας Πομπηϊόπολις διὰ (τοῦ δεινός) πρώτου ἄρχοντος*; vgl. BGU. IV 1073, Oxy. VI 892.

Ditt. OG. 668 (60/61 p.)¹⁾:

- Νέρωνι Κλαυδίω Καίσαρ[ι]*
Σεβαστῶι Γερμανικῶι[ι]
αὐτοκράτορι τῶι σω-
τῆρι καὶ εὐεργέτη τῆ[ς]
 5 *οἰκουμένης ἢ πόλις*
ἢ Πτολεμαίων διὰ τῶ[ν]
ἑξακισχιλίων τετρα[κο-]
σίων ἑβδομήκ[οντα καὶ]
οἱ τῶι β' L θεοῦ T[ιβερίου]
 10 *Κλαυδίου Καίσαρ[ος Σεβαστοῦ]*
Γερμανικοῦ αὐτοκρά[τορος]
ἑφηβευκότες πάν[τες]
ἑ[π]ὶ Λευκίου Ἰουλίου [Οὐησι-]
[ν]ου ἡγεμόνος L ζ' [Νέρωνος]
 15 *Κλαυδίου Καίσαρος [Σεβαστοῦ]*
Γερμανικοῦ αὐτοκ[ράτορος]
 Φ[. . . .²⁾].

¹⁾ = Flinders Petrie, Illahun, Kahun and Gurob p. 30 tab. XXXII; Ricci, Arch. II p. 434 nr. 24; IGR. 1124; vgl. Sayce, REG. VII (1894) p. 298; Grenfell-Hunt, Fay. p. 12; Tebt. I S. 411. Gefunden im Fayûm.

²⁾ de Ricci veröffentlicht im Arch. II 434 nr. 25 zusammen mit unserer Inschrift ein kleines Bruchstück, das mit unserem Text in Zusammenhang zu stehen scheint.

nr. 24 = Ditt. O.G. 668	nr. 25
9. οἱ τῶι β' L θεοῦ T[ιβερίου]	
10. Καίσαρ[ος Σεβαστοῦ]	ΩΠΒ
11. Αὐτοκρά[τορος]	B]ΑΣΤΟΥ
12. πάν[τες]	-ΕΣ
13. [Οὐηστίνου]	ΟΥΗΣΤΙΝΟΥ
14. [Νέρωνος]	ΝΟΣ
15. [Σεβαστοῦ]	ΣΒΑΣΤΟΥ
16. Αὐτοκ[ράτορος]	ΤΟΡΟΣ
	ΤΗΙ

Ricci bemerkt zu 25: C'est selon moi l'angle inférieure de droite de l'inscription précédente où il faudrait donc lire l. 10 Καίσαρ[ος Σε]βαστοῦ, l. 12 πάντες, l. 13 Οὐηστίνου, l. 14 [Νέρω]νος, l. 15 [Σ]εβαστοῦ, l. 16 Αὐτοκ[ρά]τορος, l. 17 [Σεβασ]τιῆ. Si ce n'est pas un fragment de la même inscription, il faut lire l. 2 οἱ τῶι ἰβ[L]. — Das ist verlockend, aber falsch. Erstens fehlt in nr. 25 eine Zeile, das Ende von nr. 24 Z. 11 Γερμανικοῦ αὐτοκρά[τορος], sofern die Publikation von nr. 25 korrekt ist. Zweitens paßt die Z. 1 von 25 nicht zu der entsprechenden von nr. 24. Denn die Angabe ΩΠΒ müßte doch das Ende der Zeile bilden; dahinter folgen höchstens vier Buchstaben, sofern Riccis Reproduktion originalgetreu ist. Die entsprechende Zeile von nr. 24 lautet οἱ τῶι β' L θεοῦ T[ιβερίου]. Abgesehen von der Divergenz zwischen β' und ἰβ steht also hier die Zahlenangabe am Anfang. Sollte Ω unsicher gelesen sein und man ΠΒ mit T[ιβερίου] in Zusammenhang bringen wollen, so geht auch das nicht. Denn T (24) und ΠΒ (25) schließt nicht aneinander. Drittens: Zeile 13/14 ist, wenn ich recht sehe, von Ricci und Dittenberger unkorrekt ergänzt. Es muß statt ἑ[π]ὶ Λευκίου Ἰουλίου [Οὐηστίνου] |[τ]οῦ ἡγεμόνος heißen: [Οὐησι-]

Für die Bestimmung der Herkunft und Zugehörigkeit des Steines ist verwendbar: 1. der Fundort: südliches Fayûm; 2. die Worte *ἡ πόλις ἢ Πτολεμαίον*. Da die Metropole des Fayûm eine Zeitlang *Πτολεμαῖς Εὐεργέτις* geheißen hat¹⁾, haben Grenfell-Hunt (Tebt. I p. 410, II 398) die Inschrift auf diese Stadt bezogen, wodurch die Schwierigkeit ihrer früheren Annahme (Fay. S. 12: Ptolemais in Oberägypten), nämlich die Ver-

[*ν*]ου ἡγεμόνος; vgl. Ditt. O.G. 659, 661, 663, 672, 673. Andernfalls würde auch die Zeile 26 Buchstaben (statt 16—24) bekommen. Bei dieser richtigen Ergänzung passen die Stücke auch hier nicht (Z. 13 [*Οὐρησί-*] nr. 25: *Οὐρησίνου*). — Die Stücke gehören also sicher nicht zusammen. Nachträglich finde ich eine Bestätigung in IGR. 1125, wo auf Grund eines neuen Abklatsches einige Buchstaben mehr gelesen sind, vor allem in Z. 4 *ἐπὶ Α(ευκίου) Ίουλίου Οὐρησίνου*. Die Lesung ist hier wie in IGR. 1124 in *Οὐρησίνου ἡγεμόνος* zu ändern.

¹⁾ Die Gaumetropole des Fayûm heißt in ptolemäischer Zeit *Κροκοδίλων πόλις* (—117 a.; vgl. außer Petr. P. Fay. 17, Tebt. I 24²⁶, 43¹⁷, 113¹³, II 280² p. 36, Amh. II 35¹⁰, 42⁶, 29). In der Folgezeit *Πτολεμαῖς Εὐεργέτις* (Gr.-H. Tebt. II S. 398); früheste Belege: Tebt. I 14¹⁴ (114 a.), 26¹² (114 a.), 38 (113 a.), 106 (101 a.), 92⁴ (Ende II a.). Wilcken, Arch. V 244 bezeichnet diese Identifikation von *Πτολεμαῖς Εὐεργέτις* mit der Fayûmmetropole als eine „anregende Hypothese“. Ich glaube den Argumenten von Gr.-H. [1. Es ist keine Annahme des Wechsels der Metropole notwendig. 2. Bei Ablehnung der Annahme stehen wir vor dem Faktum, daß aus dem Ende der Ptolemäerzeit und den ersten drei Jahrhunderten p. Chr. keine Kontrakte in *Κροκοδ.* resp. *Ἀρσινόων πόλις* geschrieben sind. 3. Der *κώμη*-Charakter von *Πτολεμαῖς Εὐεργέτις* ist nicht erweislich. NB. Zu 3. vgl. CPR. 195 Z. 5 von Ptolemais Euergetis *προγεγραμμένη πό[λει]*] noch eines hinzufügen zu können, das die Annahme von Grenfell-Hunt zur Gewißheit erhebt. Die Identität von *Πτολεμαῖς Εὐεργέτις* und *Ἀρσινόων πόλις* scheint mir mit Sicherheit aus dem Text Lond. II S. 215 hervorzugehen, der beginnt: [*ἔτους κτλ.* (205 p.)] *ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργέτιδι τοῦ Ἀρσινόου νομ[οῦ]. Ὁμολογεῖ Ἦρων Διοσκόρου κεκοσμητικῶς βουλευτῆς τῆς αὐτῆς Ἀρσινόων πόλεως ἀπογραφόμενος ἐπ' ἀμφόδου Μακεδόνων*. Vgl. auch Z. 7 *πόλεως*, Z. 11 *μητροπόλεως*. Ebenso ist vielleicht BGU. 94 zu ergänzen: *Ἀρσίνια Τιτάνεια ἀπὸ τῆς oder ἀπὸ τῆς αὐτῆς Ἀρσινόων πόλεως* vgl. Z. 22. — Damit ist die Vermutung von Grenfell-Hunt sichergestellt. Ich möchte den Hinweis nicht unterlassen, daß erst dadurch einige Eigentümlichkeiten der Texte aus Ptol. Euerg. verständlich werden; häufig wird Kontrahent A bezeichnet als *ἀπὸ κώμης* usw., B. dagegen einfach *ἀπὸ ἀμφόδου Μοήρεως* o. ä. (Fior. 42, 183 p., Fay. 90⁵; 234 p.). Ferner: Fior. 22 Z. 11 (Vertrag aus Ptol. Euerg.; 171 p.) *Ἐμμέρωσις ἀπελεύθερος Πτολεμαίου υἱοῦ Πτολεμαίου γεννημασιαρχήκτος*. Über dem *ρχη κτλ.* ist übergeschrieben *Πτολεμαῖδ . . . (?)*. Es handelt sich demnach um einen gewissen Gymnasiarchen von Arsinoë. Auch unter der *πόλις Εὐεργέτις* Oxy. VII 1025 Z. 6 (Hunt: it was evidently a considerable place) möchte ich Arsinoë verstehen. — Also Ptolemais Euergetis ist von 114 a. cr. an und in den ersten Jahrhunderten der röm. Zeit (späte Belege BGU. I 94; 289 p. IV 1049; 342 p. III 917²; 348 p.) Name für die Metropole des Fayûm. Zur Identifizierung vgl. jetzt auch Wilcken, Zeitschrift d. Savigny-Stiftung 1909 S. 506¹. Daneben tritt in röm. Zeit *ἡ Ἀρσινόων πόλις* (belegt nach 202 bis Ende des VII. Jahrh. Belege vor 202 s. u. S. 73¹⁶).

schleppung des Steines aus Oberägypten nach dem Fayûm, vermieden wurde. — Dazu ist aber die Vorfrage zu erledigen, ob man von der Metropole des Fayûm, die in dieser Zeit allerdings (60/61) Ptolemais Euergetis heißen konnte, sagen kann: ἡ πόλις ἢ Πτολεμαίων. Dies erfordert eine besondere Untersuchung:

Die analogen Bezeichnungen finden sich in ptolemäischer Zeit nur bei Alexandria, Ptolemais und Naukratis¹⁾.

In römischer Zeit nach 202 cr. werden sie bei allen (nachweisbar bei einer Reihe von) Metropolen ganz geläufig; z. B. ist ἡ Ὁξύρυγγιῶν π. statt Ὁξύρύγων π. nach 202 oft zu belegen, wie es scheint, im Anfang besonders gern in offiziellen Titulaturen²⁾, erst später als bloße Herkunftsangabe (ἀπὸ τῆς Ὁ. π.). Ebenso: Ἐρμοπολιῶν πόλις³⁾, statt Hermopolis und die analogen Bildungen bei Herakleopolis⁴⁾, Hermonthis⁵⁾, Apollonopolis⁶⁾, Theodosiopolis⁷⁾, Aphroditopolis⁸⁾, Neilopolis⁹⁾, Antaiopolis¹⁰⁾, Koptos¹¹⁾.

In römischer Zeit vor 202 finden sich für diese Ausdrucksweise nur ganz wenige Beispiele aus: Oxyrhynchos¹²⁾, Xoïs¹³⁾, Taua¹⁴⁾, Andropolis¹⁵⁾. — In allen diesen Fällen¹⁶⁾ handelt es sich¹⁷⁾ um die Angabe von Beamtentiteln. Der früheste Beleg ist demnach (138—160 unsicher; oder) 155 p. — Ebenso kommt ἡ Ἀλεξανδρείων πόλις resp. ἡ πόλις ἢ Ἀλεξανδρείων mehrmals vor 202 vor¹⁸⁾.

Das Resultat ist, daß die Formel ἡ τῶν . . . πόλις bei den Metropolen seit 150 in Beamtentitulaturen und in späteren Jahr-

¹⁾ Ditt. OG. 120 ἡ πόλις ἢ Ναυκρατιῶν.

²⁾ Vgl. S. 22 über ἡ πόλις τῶν Πτολεμαίων und Πτολεμαίς.

³⁾ Grenf. I, II, Fior. I, Lond. III (V.—VII. Jahrh.), Arch. III S. 418 (VI. Jahrh.).

⁴⁾ Frühester Beleg augenscheinlich CPR. 228 (205 p.).

⁵⁾ BGU. II 670⁵ (byz.).

⁶⁾ Grenf. II 89: (VI p.).

⁷⁾ BGU. I 305, Lond. I S. 200, 212 (VI p.).

⁸⁾ BGU. I 349², 3 (313 p.).

⁹⁾ Oxy. VI 942 (VI. oder VII. Jahrh. p.).

¹⁰⁾ Lond. III S. 264¹¹ (558 p.).

¹¹⁾ Arch. II S. 267 (dazu III S. 303 ad 1025) (388 p.).

¹²⁾ Oxy. III 473² (138—160), IV 724 (155 p.), III 494³⁸ (156), II 237 VI 12 (186), IV 718⁴ (180—192), VI 908 Z. 4, 17 (199), VI 899 (200).

¹³⁾ Ditt. OG. 708 (180—192 p.), vgl. Claud. Ptol. IV 5, 21.

¹⁴⁾ Lond. III S. 134³ (Ende II oder III), vgl. Claud. Ptol. a. a. O.

¹⁵⁾ Mél. Nicole p. 60 (172/73).

¹⁶⁾ Ἀρσινόιτων πόλις lasse ich hier außer acht, weil es nie etwas anderes bedeutet hat als die (μητρό)πόλις der Bewohner des Arsinoitischen Ganes; vgl. BGU. II 379 (67 p.), I 112 (59/60 p.).

¹⁷⁾ Außer in dem spätesten Beleg Oxy. VI 899 (200).

¹⁸⁾ BGU. II 511 II 3 (53 p.) (es ist ergänzt πόλεως Ἀ[λεξανδρείων; man erwartet τῆς πόλεως τῶν (oder τῆς) Ἀ.). — Fay. 87³⁵ (155 p.), BGU. II 599¹⁷ (II p.), BGU. II 649¹⁸ (187 p.), Ditt. OG. 709 (149—154).

hundertern dann auch zur Herkunftsangabe (*ἀπὸ τῆς τῶν πόλεως*) verwandt wird. Vor 150 cr. findet sich kein Beleg¹⁾. *Ἡ πόλις ἡ Πτολεμαίων*, gesagt von der Metropole des Fayûm im Jahre 60/61 p. Chr., wäre ein gänzlich unicum.

Dazu kommt folgendes: Die bislang einheitlich behandelten Ausdrücke *ἡ πόλις τῶν Πτολεμαίων* (*Ἀλεξανδρέων*) und *ἡ Ὀξύρηνχων* (*Ἀπολλωνοπολιτῶν* usw.) *πόλις* sind fundamental verschieden. Das eine bedeutet: die staatsrechtliche Gemeinschaft derjenigen Leute, welche Bürgerrecht von Ptolemais (Alexandria) besitzen, das andere: die (*μητρο*)*πολις* der Bewohner des Gaues von Oxyrhynchos (Apollonopolis). Zu der Bildung des *Πτολεμαϊεύς* analogen Begriffs haben sich die Metropolen nie aufgeschwungen. Auch von diesem Gesichtspunkt wäre *ἡ πόλις ἡ Πτολεμαίων*²⁾, gesagt von den Bewohnern von Ptolemais Euergetis, ein unicum³⁾. Es müßte *οἱ ἀπὸ Πτολεμαίδος Εὐεργέτιδος* heißen⁴⁾ oder *Πτολεμαῖς Εὐεργέτις*⁵⁾. Von diesem Standpunkt, den ich als hinreichend sicher betrachte, muß man die Beziehung der Inschrift auf die Metropole des Fayûm verneinen, d. h. die Beziehung auf Ptolemais in Oberägypten bejahen. —

3. Ein drittes Indizium für die Beziehung der Inschrift schien sich aus dem von Wessely edierten Text⁶⁾ zu ergeben, in dem ein in Arsinoë im Fayûm wohnender Mann bezeichnet wird als:

Zeile 91: *[ἀδελφὸς ἐσ[χ]η[κ]ῶ[ς τ]ὴν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν*

Zeile 92: *[.]ως ἐκ[]τοῦ ἀριθμοῦ τῶν (ἑξακισχιλίων τετρακοσίων ἑβδομήκοντα πέντε).*

Wessely fiel die Annäherung der Zahl an die in unserer Inschrift genannten 6470⁷⁾ auf. Er sprach daher von „einer ganzen Bevölkerungsklasse, die in einem numerus clausus in Alexandria wie in Ptolemais ein Privileg erhalten hat“. Er scheint also die 6470 der Inschrift auf Ptolemais, die 6475 des Papyrus auf Alexandria zu beziehen⁸⁾. Grenfell-Hunt (Tebt. II

¹⁾ Recht charakteristisch ist die bekannte Inschrift für den Rhetor Aristides (149—154 p.) Ditt. OG. 709. *ἡ πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων* und *ἡ βουλὴ ἡ Ἀρτινοῶν*, dagegen *Ἐρμοῦ πόλις ἡ μεγάλη*.

²⁾ Daß *Εὐεργέτις* nicht in dem Ausdruck enthalten ist, führe ich gar nicht einmal ins Feld.

³⁾ Vgl. Fior. 22 Z. 11 (177 p.) *γεγυμνασιαρχηκόςτος Πτολεμαίδος* s. o. S. 72¹⁾.

⁴⁾ Ditt. OG. 659 (1 p. Chr.) *οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως καὶ τοῦ νομοῦ*. Ditt. OG. 661 (32—37) ebenso; Ditt. OG. 677 (115/16 p.) *οἱ ἀπὸ τῆς Κύσεως*.

⁵⁾ S. o. Anm. 1 *Ἐρμοῦ πόλις*.

⁶⁾ Stud. Pal. Pap. IV S. 69.

⁷⁾ Für *ἑβδομήκοντα πέντε . . .* ist, wie die Abbildung bei Petrie Illahun usw. tab. XXXII zeigt, kein Raum. *ἑβδομήκοντα ἑ . . .* wäre räumlich möglich, ist aber unwahrscheinlich. S. unten S. 78⁴⁾.

⁸⁾ Ebenso Denkschr. Wien. Ak. 50 (1904) S. 27/28.

p. 398): „Whether ἡ Πτολ. πόλις means Πτολ. Ἐδέργ. or Πτολ. Ἐρμούιον is not yet quite clear; but the coincidence in the Vienna pap. seems to be distinctly in favour of referring the Πτολ. πόλις of the inscription not to Upper Egypt, but to the Fayūm. — Wilcken (Arch. IV S. 240) stellt zunächst gegen Wessely fest, daß nicht mit Notwendigkeit der numerus clausus des Papyrus nach Alexandria gehört. Er fährt fort: „Soviel scheint mir sicher, daß das Ptolemais der Inschrift durch diese arsinoitische Liste nicht nach Oberägypten, wie Wessely folgert, sondern nach dem Fayūm verwiesen wird.“ — Cagnat-Jougnet (IGR. 1124³): unde docemur (d. h. aus dem Papyrus) ut Alexandriae 6475 viros ita Ptolemaide 6470 eiusdem ordinis fuisse; ideoque Ptolemais nostra, Alexandriae fere par, eadem atque Ptolemais Thebaidis potius putanda est. — Keine dieser Meinungen scheint mir der Unsicherheit des Tatbestandes gerecht zu werden. Für die fragliche Stelle in dem Papyrus gibt es mehr als eine Deutung: 1. der numerus clausus kann eine nähere Bestimmung zu ἐστ[χ]η[κ]ω[ς τ]ῆν Ἀλεξ. πολιτ. und auf Alexandria zu beziehen sein. 2. Er kann zusammen mit dem unsicheren Wort vorher ([.]ως) eine selbständige staatsrechtliche Bestimmung¹⁾ enthalten, neben der Angabe der alexandrinischen Bürgerqualität, und zwar a) auf Ptolemais zu beziehen sein²⁾, b) auf einen numerus clausus in einer anderen Stadt, etwa Arsinoë, gehen. Auf Grund dieses Tatbestandes scheint es geraten, den Papyrus nach keiner Seite hin als ausschlaggebend für die Lokalisierung zu benutzen.

Das Resultat ist demnach: der Fundort spricht gegen Ptolemais in Oberägypten, die Worte ἡ πόλις ἡ Πτολεμαϊέων, wenn meine Feststellungen keinen Widerspruch finden, mit aller Entschiedenheit dafür. Methodisch schwerwiegender ist das sachliche Indizium. Ich möchte demnach die Inschrift als mit

¹⁾ Daß es überhaupt eine Bestimmung staatsrechtlicher Natur ist, ist wohl durch den Zusammenhang mit der Inschrift gesichert.

²⁾ Von der Kompatibilität des Bürgerrechtes von Alexandria und Ptolemais haben wir einen Beweis in Ditt. OG. 703. — Ich möchte gleich die naheliegende Vermutung [Πτολεμαί]εὺς statt]ως zu lesen, ausschließen. Herr Professor Wessely in Wien hat sich auf meine Bitte der Mühe einer genauen Abzeichnung der fraglichen Stelle unterzogen und mich durch deren Übersendung zu Danke verpflichtet. Daraufhin bin ich in stunde zu sagen, daß]εὺς sicher nicht dasteht, vielmehr ω ganz und ς ziemlich sicher ist. Einer positiven Vermutung gewähren die Schriftspuren wenig Anhaltspunkte; die Zahl der Buchstaben könnte vielleicht 7 etwas überschreiten. Der zweite oder dritte Buchstabe ist wohl ziemlich sicher ο. Vielleicht könnte man annehmen, daß]ως: ὄς (ἐκ τοῦ ἀριθμοῦ) zu transkribieren ist. Πτολεμ(αιεὺς) (oder eine andere Abkürzung dieses Wortes) ὄς ἐκ τοῦ ἀριθμοῦ κτλ. würde Rat schaffen und Π allenfalls mit den Spuren vereinbar sein.

Wahrscheinlichkeit nach Ptolemais in Oberägypten gehörig betrachten¹⁾.

Dadurch würde (mit Wahrscheinlichkeit) ein dokumentarischer Beweis für die Autonomie von Ptolemais in der Zeit vor 202 p. erbracht sein. Denn die 6470 Bürger würden dann mit Dittenberger als die Gesamtzahl der stimmberechtigten Bürger und die Inschrift als das Resultat eines Volksbeschlusses zu betrachten sein.

Dieses mit Wahrscheinlichkeit erlangte Ergebnis würde mit der umstrittenen Strabostelle übereinkommen: XVII p. 813,42 (ed. Meineke p. 1134): "Ἐπειτα Πτολεμαϊκῆ πόλις μεγίστη τῶν ἐν τῇ Θηβαίδι καὶ οὐκ ἐλάττων Μέμφεως, ἔχουσα καὶ σύστημα πολιτικῶν ἐν τῷ Ἑλληνικῷ τρόπῳ; daraus haben eine Reihe von Gelehrten²⁾ die Existenz einer *βουλή* geschlossen, während andere strikt dagegen sprachen oder Zweifel äußerten³⁾. Wenn es wohl auch der wahrscheinliche Sinn der Worte ist, daß Strabo der statistischen Angabe über die Größe der Stadt die Bemerkung anfügt, daß sie übrigens auch⁴⁾ eine städtische Verfassung nach griechischem Muster habe, und wenn auch die wahrscheinlichste Deutung dieser Angabe die von Wilcken⁵⁾ ist, so können doch die viel-

¹⁾ Für die Deutung der unsicheren Stelle in dem Papyrus ist daraus keine Konsequenz zu ziehen. — Ist es übrigens unumgänglich notwendig, eine Verschleppung des Steines aus Oberägypten nach dem Fayûm anzunehmen? Es erscheinen neben der *πόλις* als Dedikanten die *ἐφηβευκότες* eines bestimmten Jahres. Epheben gab es in ganz Ägypten. Sollte vielleicht an der Weihung beteiligt sein einmal die Stadt Ptolemais und außerdem die gesamte Ephebenschaft Ägyptens aus dem betreffenden Jahrgange (41/42)? Der Zusatz *πάντες* könnte dafür sprechen. — Jedenfalls würde es sich so erklären, warum ein Exemplar im Fayûm gefunden ist. Ein anderes mag in Ptolemais gestanden haben. Mir fällt auch auf, daß die Inschrift neben der Angabe des Kaiserjahres mit der Angabe *ἐπὶ Λευκίου Γουλιου Οὐρηστίνου ἡγεμόνος* datiert; die andere Inschrift aus Ptolemais (Milne 9265; 97 p.) s. S. 91) fügt dem Präфекten noch den Epistrategen hinzu. Eine Parallele für einen solchen Zusammenschluß der Griechen zu einem besonderen Zwecke bietet Ditt. OG. 709. Auch daß wir ein Fragment einer bis auf die Zeilenanordnung augenscheinlich ganz gleichen Urkunde (s. o. S. 71²⁾; gefunden nach Cagnat-Jougnet: loco incerto in Aegypto inferiore; vielleicht jedoch zehn Jahre später) besitzen, läßt sich mit dieser Annahme vereinigen. Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß Riccis Ergänzung eines ganz verstümmelten Fragmentes (Arch. II S. 438 Nr. 38) unwahrscheinlich ist. Man erwartet *ἡ πόλις ἢ* (oder *τῶν*) *Πτολ.*

²⁾ Droysen, Gesch. d. Hell. III S. 44; Lumbroso, Econ. Polit. p. 220; Wilcken, Obs. S. 18; Marquardt, Röm. Staatsverw. I² S. 451; Milne, History of Egypt under Roman rule S. 213/14; Preisigke, Städt. Beamte S. 3; Simaica, Essai sur la prov. Rom d'Ég. S. 220.

³⁾ Mommsen, Röm. G. V S. 557¹⁾; Meyer, Heerwesen S. 59. Zur Interpretation der Stelle vgl. noch Lumbroso, Arch. III S. 355, XVI; Jouguet, BCH. XXI S. 206. Preisigke macht gegen Lumbroso eine zutreffende Bemerkung, Städt. Beamte. S. 3¹¹⁾.

⁴⁾ So richtig Preisigke S. 3¹¹⁾.

⁵⁾ Observ. S. 18: talis civitas sine curia cogitari non potest.

umstrittenen Worte Strabos nicht den Wert einer dokumentarischen Bestätigung der von vornherein gerechtfertigten Annahme der Autonomie haben. Um so weniger, als Strabo 24 a. Chr. Ägypten bereiste, zu einer Zeit also, wo die Fortexistenz ptolemäischer Einrichtungen in Ägypten nachweisbar ist (bis 5/4 a. Chr.¹). Auch hier kommen wir also nur zu einer Wahrscheinlichkeit²). Jedenfalls ist das Fortbestehen der Autonomie auch in römischer Zeit so lange anzunehmen, als keine direkten Gegenbeweise vorliegen.

Mit Unrecht hat Preisigke (S. 3) die Graffiti vom Gebel-Tuch³), in denen zweimal ein *Ἡρακλῆς Ἀβασίδος ἱεροποῦδος καὶ ἀρχιπρότανις διὰ βίον* genannt wird, als Zeugnis angesehen, „daß zur Zeit des Titus in Ptolemais eine βουλή vorhanden war“; denn ein ἀρχιπρότανις ist, wie wir nachträglich gelernt haben, für Arsinoë bezeugt durch Tebt. II 397 (198 p.), προτάνας überhaupt für Alexandria (Tebt. II 317; 174/75 p. Oxy. III 477; 132/33 p.) vor 202, wo keine βουλαὶ existierten.

Dagegen lassen sich diese Texte mit einer Nachricht aus der Liste P. Lond. III 70 (dazu Wilcken, Arch. IV S. 534 ff.) kombinieren zu einer Bemerkung über die Beamten von Ptolemais in römischer Zeit. In P. Lond. III S. 71 Z. 13 (47 p.) wird ein Stück Land in der Dorfflur von Κροκοδίλων πόλις bezeichnet als gehörig: ἀρχόντων πόλεως διὰ τῶν προιτάνων⁴). Die rechtliche Vertretung der Stadt ist also die Gesamt-

¹) Schubart, Arch. V S. 71.

²) Nicht gegen die Annahme der Autonomie verwertbar (Mommsen, Röm. G. V S. 557¹) ist die Inschrift für den Rhetor Aristides, Ditt. OG. 709 vgl. Anm. 6. — Nicht für die Annahme verwertbar ist Dio Cassius 51.11 τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἐκάστοις, τοῖς δ' Ἀλεξανδρεῦσιν ἄνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσεν. Die ἄλλοι interpretiert Preisigke (S. 4) als: „die andern Gemeinden“ und denkt wohl an die Metropolen. Mit Recht, denn es ist der Gegensatz Αἰγυπτίοι-Ἀλεξανδρεῖς, der hier hineinspielt (Wilcken, Obs. S. 20¹; Lumbroso, Arch. III S. 349). Ptolemais ist unter diesen anderen Gemeinden nicht notwendig eingeschlossen. Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Stelle auch für die Metropolenverfassung etwas besagt. Wenn wirklich ἄρχοντες in den Metropolen vor der römischen Zeit nachweisbar sein sollten, würde die Diostelle die Kontinuität der Institution bezeugen. Jedoch steht die Annahme Preisigkes (ἄρχοντες schon in ptolemäischer Zeit) nicht auf sicherem Boden. Seine Belege, z. B. S. 54/55, lassen alle an die Griechenstädte Alexandria, Naukratis, (Ptolemais? CIGr. 4717 = Ditt. OG. 194 γυμναστωρχος) denken. Ist Preisigkes Annahme nicht richtig, so würde die Diostelle die Einrichtung der ἄρχοντες in den Metropolen in nachaugusteische Zeit verschieben.

³) I. Arch. I 209 Nr. 26 a = Bouriant, Mém. publ. par I. membr. d. I. mission franç. au Caire VIII S. 365–68 A = Sayce REGr. 1888 p. 312, 1891 p. 56 = Jouguet, BCH. XX S. 245 Nr. 1. — II. Sayce, Academy 41 (1892) p. 476 = Ricci, Rev. arch.³ 38 (1901) I S. 307 = Arch. II p. 436 Nr. 32 = IGR. I 1151.

⁴) Die Lesung -νων wird gestützt durch Θέωνος col. 2 Z. 46. — Die Angabe der Arurensomme nach der Photographie zu entziffern, ist mir

heit der *ἄρχοντες*, vertreten durch die Prytanen. Sie gehören demnach zu den Beamten der Stadt und scheinen die vornehmsten oder wenigstens die mit der Vermögensverwaltung beauftragten zu sein. Daß das *κοινόν* der *ἄρχοντες* hier als Verwaltung der Stadt auftritt, entspricht der Ordnung der Metropolen¹⁾. —

Auf die Gefahr hin, durch einen glücklichen Fund widerlegt zu werden, möchte ich den Hinweis nicht unterlassen, daß sich zwei Züge in dem unsicheren Bilde der Stadtverfassung von Ptolemais (die Existenz einer *βουλή* als sicher vorausgesetzt) als Spuren einer Einwirkung der neuen römischen Herrschaft ausdeuten lassen: 1. die Stellung der Prytanen, die in der eben besprochenen Urkunde nicht, wie man es nach den Urkunden aus der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts a. Chr. erwarten müßte, als Vertreter der *πόλις* direkt (d. h. von *βουλή* und *δῆμος*) erscheinen, sondern als Funktionäre der Gesamtheit der Beamten. Das führt in die größeren, von Swoboda²⁾ entwickelten Zusammenhänge: die Römer verlegten augenscheinlich gern griechischen Gemeinden gegenüber den Schwerpunkt aus dem Rat in die Beamtenkollegien³⁾. — 2. Die (allerdings nur mit Unsicherheit zu konstatierende) Einschränkung des Stimmrechtes, die sich bei meiner Deutung von Ditt. OG. 668 ergeben würde. Vielleicht hatte sie timokratischen Charakter⁴⁾.

Mehr vermag ich über die Verfassung von Ptolemais vor 202 nicht zu ermitteln.

§ 2. *βουλή* und *ἄρχοντες* im III. Jahrhundert p. Chr.

Im III. Jahrhundert ist die *βουλή* sicher bezeugt und bei der Stadt als Gauhauptstadt (s. S. 82) selbstverständlich. In

nicht gelungen. Jedenfalls ist die von Kenyon gebotene [(*ἀρουρ*)...] *εἰς α*; the second *ι* is probably meant for a *ο*, scil. *ἰεραῖς γῆς*) kaum korrekt. Das erste Zeichen ist sicher nicht das der Arure, sondern stimmt, soviel sich nach der Photographie urteilen läßt, ziemlich genau mit dem im ganzen Texte gebrauchten für $\frac{1}{2}$ überein. Es handelt sich also wohl um Land von der Kategorie $\frac{1}{2}$ -Artabenland (vgl. A 121). Was Kenyon *εἰς* liest, ist wohl das Zahlzeichen, das mit *α* = 1 endigt. Kenyons Lesung geht schon deshalb nicht an, weil das Arurenzeichen hinter der Angabe der Kategorie stehen müßte (so im ganzen Texte).

¹⁾ Preisigke, Städt. Beamt. S. 5 ff.

²⁾ Gr. Volksbeschl. S. 176 ff., vgl. S. 135.

³⁾ Nach 202 übernimmt in den Metropolen allerdings die *βουλή* die Vermögensverwaltung; Preisigke S. 15.

⁴⁾ Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² S. 209 ff. — Sollte sich ergeben, daß sowohl die 6470 der Inschrift Ditt. OG. 663 (60/61) als auch die 6475 des Papyrus Stud. Pal. Pap. IV S. 69 (370) (72/73 p.) [NB.! Über die Zahlen s. oben S. 74⁷] nach Ptolemais gehören, so könnte das für den timokratischen Charakter des numerus clausus sprechen. Es erscheint nicht unglaublich, daß bei einem Minimalzensus die Zahl der stimmfähigen Bürger sich in zwölf Jahren nur um fünf vermehrt hat.

den Inschriften des Steinbruchs von Gertassi in der Dodekaschoinos¹⁾ finden sich einige schon lange beobachtete Beziehungen zu Ptolemais, unter anderem werden auch Ratsherren und Beamte von Ptolemais erwähnt.

Lepsius XII 364²⁾ (Jahr 23 Caracalla = 214/15; 9. Febr.) Ἀπολλωνίου[ν] Σωτήρος ἱερέως γόμου καὶ βουλευτοῦ. Ders., Lepsius 345³⁾ (4. Jahr d. Elagabal = 220/21; 23. März). In diesem Jahr ist Ἀπολλώνιος abermals in Gertassi anwesend und läßt zusammen mit seinem Sohne, der inzwischen ἱερέως γόμου geworden ist, eine Inschrift einmeißeln.

Ein anderer Ptolemäenser ist der Σωτῆρ Σωτήρος, Lepsius XII 358 (221? 225?)⁴⁾. Er ist βουλευτής und führt außerdem präterital den Titel eines Mitglieds der Beamtschaft von Ptolemais. — Ebenfalls aus Ptolemais ist der Ἀυρήλιος Σωτῆρ υἱὸς Κηλήτου ἱερέως γόμου κτλ. βουλευτής Πτολεμαίων, Lepsius XII 363 (cr. 213—220)⁵⁾. Franz (CIGr. 5000) hält diese

¹⁾ CIGr. 4980 ff. = Lepsius XII 323—376.

²⁾ CIGr. 4989 = Ditt. OG. 209: ἔτους κγ' Ἀντωνίνου Σεουήρου | τὸ προσκύνημα Ἀπ. | Σωτ. ἱερ. γ. καὶ | βουλ. προσιάτου ὁμοίως | Σρουπίτιχος θεᾶς γενομένου | καὶ τῶν φιλοῦντων ἰε. μεχειρ. βουλευτής, d. h. von Ptolemais (Ditt. OG. 209 Anm. 4), bestätigt durch den Namen Σωτήρ. Von der Konstruktion eines Verwandtschaftsverhältnisses mit dem (Ἀυρήλιος) Σωτήρ Σωτήρος τοῦ καὶ Κηλήτου (Lepsius 363, 358) ist abzusehen, da sie sich nur auf den in Ptolemais ganz gewöhnlichen Namen Σωτήρ stützt. Dasselbe gilt für Σωτήρ Σωτήρος, CIGr. 5000 (= Lepsius 358).

³⁾ = CIGr. 4996 ἔτους δ' Ἀντωνίνου | τὸ πρ. Ἀπ. Σωτ. βουλ. καὶ τῆς μητρὸς | καὶ τῆς συμβίου καὶ τῶν τέκνων | καὶ Σωτήρος υἱοῦ ἱερέως γενομένου | ἐπ' ἐμοῦ καὶ τῶν ἀδελφῶν καὶ τῶν | κτήρων καὶ τῶν ἔργων μου πάντων ἀπλῶς καὶ Παμεχήμεος | προσιάτου γόμου καὶ Τιθήτος | Φοιβήτου φίλου Φαμενώθ κτ. Die Datierung ist eigenartig. Wie ein Blick in die Kaiserindices der Papyri und Inschriften lehrt, besteht der Grundsatz, daß Doppeldeutigkeiten auch bei gekürzter Angabe der Namen der Kaiser vermieden werden. Von den Antoninen z. B. nennt man nur den ersten, Pius, Ἀντωνίνος Καίσαρ; Marc Aurel und die folgenden haben dagegen, auch wo ihre vollen Namen nicht genannt werden, charakteristische Zusätze. Man müßte daher hier eigentlich an Pius denken. Das wird jedoch dadurch ausgeschlossen, daß die Identität der Ἀπολλώνιοι wahrscheinlich ist, daß der Text dann aus der Gruppe der anderen völlig herausfallen würde, daß endlich diese Datierung die einer Reihe von anderen nach sich ziehen würde, wobei sich Schwierigkeiten einstellen.

⁴⁾ Τὸ πρῶκ. Σωτήρος Σωτήρος βουλευτοῦ ἄρχαντος | Πτολεμαίων δις ἱερ. τοῦ | γόμου προσιάτου τοῦ καινοῦ | καλαμώνος καὶ τῆς μητρὸς | Σεναραβλιανος καὶ τῶν ἀδελφῶν | καὶ τῆς συμβίου καὶ τῶν τέκνων | καὶ τοῦ σύμπαντος οἴκου αὐτῶν | Λγ' Φαρμουῦθι β' ἐπ' ἀγαθ(ῶ). Z. 5 und 8 haben am Ende Füllornamente.

⁵⁾ = CIGr. 5032. Τὸ πρ. Ἀυρ. Σωτ. | υἱοῦ. Κ. ἱερ. γ. | καὶ προσιάτου τοῦ καινοῦ ἱεροῦ. = | τῆς κυρίας Σρουπίτιχος καὶ βουλευτοῦ Πτ. καὶ τῆς μητρὸς | Σεναραβλιανος καὶ τῶν ἀδελφῶν = | φ. καὶ Παμεχήμεος προσιάτου | γόμου . . . Φαμενώθ ι ρ ρ ρ ρ. Die Zeichen am Ende der Zeilen 3, 6 und 8 haben wohl nur dekorativen Zweck. — Die Datierung auf Grund von

beiden für Brüder. Wahrscheinlicher ist mir, daß sie identisch sind. Der Vater hieß dann *Σωτήρ ὁ καὶ Κηλήτος* (oder *Κηλητής*; daß der häufige Name *Σωτήρ* Beinamen herausfordert, ist auch sonst zu belegen¹⁾). Es ergibt sich dann:

363 *Ἀνρόλιος Σωτήρ υἱὸς (Σωτήρος τ. κ.) Κηλήτου βουλευτῆς Πτολεμαίων ἱερεὺς γόμου, προστάτης κτλ.* cr. 213—220.

358 (*Ἀνρόλιος*)²⁾ *Σωτήρ (υἱὸς) Σωτήρος (τ. κ. Κηλήτου) βουλευτῆς ἄρχαυ Πτολεμαίων, δις ἱερ. γό., προστάτης κτλ.* 221 oder 225.

Er hätte dann zwischen seiner ersten und zweiten Funktion als Priester in Gertassi dem *ἄρχοντες*-Kollegium von Ptolemais angehört. —

Ebenso ist zu Ende der römischen Zeit (Ende des III. Jahrhunderts) die Existenz einer *βουλῆ* bezeugt durch Oxy. I 43 col. III Zeile 1—23 (295 p.). In einer militärischen Rechnung ist die Abschrift einer Quittung über Spreu (18 000 *λίτραι*) erhalten, ausgestellt von *Ἀνρόλιος Σωτήρ Σαραπίωνος* und *Α. Σαραπίων Σαραπίωνος* und *Α. Σωτήρ Σαμόθρακος* und *Α. Σύρος Φιλαδέλφου*, sämtlich bezeichnet als *βουλ(ενται) ἀποδέκ(αι) ἀχύρον Πτολεμα[ί]δος*. Die Spreu wird ausgeliefert von den *ἐπιμεληταὶ ἀχύρον τῆς Ὀξ(υρυγγιτῶν) πόλ(εως)*. Die Zahlung steht parallel mit anderen an Truppen. Unter den Namen fällt *Σωτήρ* durch seine Häufigkeit sowie die seltenen Namen Samothrax und Philadelphos auf³⁾. *ἀποδέκται* kennen wir aus Thasos, Thyatira und Athen⁴⁾, aus Ägypten z. B. BGU. 793 (Arsinoë?); III p. Die *ἐπιμεληταὶ* sind im IV. Jahrhundert die Naturalsteuererheber⁵⁾. Da nun aus römischer Zeit häufig Lieferungen von Spreu durch Gemeinden und Private für die Armee bezeugt sind⁶⁾ und es sich hier um Lieferungen an Truppen handelt, ist es nicht ausgeschlossen, daß die von den ptolemäensischen Ratsherren entgegengenommene Spreu für die Garnison von Ptolemais bestimmt war, sofern eine solche existierte⁷⁾.

Παμεχῆμις (Lepsius 345 = CIGr. 4996; 220/21; 367 = 4988; 213/14 [hier nicht *προστάτης* genannt]).

¹⁾ *Σωτήρ ὁ καὶ Ἰούστος*, Lep. 346 = CIGr. 4986; *Σωτήρ ὁ καὶ Κύρις*, Lep. 370 = CIGr. 5031.

²⁾ Die Fortlassung von *Ἀνρόλιος* ist unbedenklich; vgl. unten S. 112²⁾ *Σαραπίων*.

³⁾ Vgl. Wilcken, Arch. IV S. 535/36.

⁴⁾ Vgl. Pauly-Wissowa I² 2818. Pollux VIII 114.

⁵⁾ S. Gelzer, Stud. z. byz. Verwaltg. (Leipz. Hist. Abhandl. XIII) p. 43. 47. 49.

⁶⁾ Ostr. I S. 163, 1—8; Arch. II S. 267, 270 = Lips. 63; vgl. auch Arch. IV S. 121.

⁷⁾ S. S. 83/84.

§ 3. Die Bürgerschaft.

Der Gebrauch von ἡ Πτολεμαίων πόλις und Πτολεμαίς scheint dem zu entsprechen, was für die ptolemäische Zeit beobachtet worden ist¹⁾. — Die gewöhnliche Form Πτολεμαίς (resp. Ptolemais) wird im Gebrauche des Alltags verwandt²⁾. Die unerklärte Form Πτολεμαίς ἢ Ἐρμείον findet sich in Urkunden und Schriftstellern³⁾; Strabo sagt Πτολεμαϊκὴ πόλις. —

Über die Stellung Halbbürger scheint Oxy. II 268 etwas zu lehren. Eine Ptolemäenserin Ἀμμωνάριον ἢ Ἀμμωνίον τοῦ Λιοννσίον, ὡς ἐν Πτολεμαίδι τῆς Ἐρμείον χρηματίζει hat einen Oxyrhynchiten geheiratet, Heraklas mit Namen (Ἡρακλᾶς Ἀντιφάνους τῶν ἀπὸ τῆς . . . Ὀξυρύνχων πόλεως). Ihre gemeinsame Tochter wohnt in Oxyrhynchos und heißt Ὠφελούς ἢ Ἡρακλᾶτος τῶν ἀπ' Ὀξ. πόλεως. Jedoch ist aus diesem Tatbestand kaum etwas zu gewinnen. Wir wissen nicht, ob Ammonarion beiderseits bürgerlicher Abkunft war, ob sie in Ptolemais oder Oxyrhynchos geheiratet hatte usw. Es ist daher über die staatsrechtliche Stellung ihrer Tochter ebenfalls nichts Sicheres zu ermitteln⁴⁾.

Die Phylen- und Demeneinteilung bestand in römischer Zeit fort, wie das S. 23 besprochene Beispiel (Κλεοπάτριος IGR. I 1156) bezeugt. Ptolemais behielt den Brauch, nur nach dem Demotikon, ohne Phyle, seine Bürger zu bezeichnen, länger bei als Alexandria⁵⁾.

¹⁾ S. S. 20, 22. — Ditt. OG. 668; Lepsius 358 = CIGr. 5000; 363 = 5032; 323 = 5012. — In Oxy. I 43 III (295 p.) scheint der Brauch, in Beamtentiteln die solenne Form zu gebrauchen, ins Wanken geraten zu sein.

²⁾ CIL. III 6599, Ptolemaide n(atione); CIGr. 4925 Πτολεμαίδος ἐν ἐπόλισεν Σωτήρ; IGR. I 1156 ὡς δ' ἐν Πτολεμαίδι; IGR. I 1155 ἀπὸ Πτολεμαίδος; Ditt. OG. 697 ἀπὸ Πτολεμαίδος; Plin. hist. nat. V 11 (61) ed. Diefleisen p. 207 Ptolemais.

³⁾ Oxy. II 268 (58 p.). — Claudius Ptolemaeus geogr. IV 5, 31; ebenso Μαθηματικῆς συντάξεως B ed. Heiberg I S. 108 ἡ ὄγδοός ἐστιν παράλληλος κτλ. καὶ γράφεται διὰ Πτολεμαίδος τῆς ἐν Θηβαίδι καλουμένης δὲ Ἐρμείου; vgl. geogr. VIII cpt. 15: Λιβύης πίναξ γ'. Τῆς δὲ καλουμένης Θηβαίδος ἢ Πτολεμαίς Ἐρμείου τὴν μεγίστην ἡμέραν ἔχει. Die geographische Bestimmung von Ptolemais durch Ptolemaeus ist inkorrekt (W. Schwarz, Rh. M. 48 p. 265). Die Angabe des Theodorus Meliteniotes (XIV. Jahrh.): Ὁ δὲ δὴ Κλαύδιος οὐτοσὶ Πτολεμαίος καὶ Πτολεμαίδος μὲν ἐκφᾶς τῆς ἐν Θηβαίδι καλουμένης Ἐρμείου [Fabric. Bibl. Graeca ed. Harles X p. 400 ff. (= IX p. 198); siehe p. 411 cpt. XIII (= vol. IX p. 112/13)] wird von Schwarz, Rh. M. 48 p. 265²⁾ mit gutem Grund bestritten.

⁴⁾ Zum Vergleich: Antinoupolis hatte im Gegensatz zu dem Recht von Naukratis, das ihm von Hadrian gegeben worden war, die ἐπιγαμία πρὸς Αἰγυπτίους, d. h. wie Wilcken, Arch. III S. 556 vermutet: die Kinder von Antinoiten aus Mischehen wurden Antinoiten.

⁵⁾ Schubart, Arch. V S. 84.

§ 4. Stellung zur römischen Verwaltung.

Abgesehen von der oben als möglich bezeichneten Änderung der Verfassung bringt die römische Ökkupation der Stadt sowohl wie der privilegierten Stellung der Bewohner keine Veränderungen, soweit das Material eine der hergehörigen Fragen beantwortet.

Ob der Statthalter den *ψηφίσματα* gegenüber Bestätigungsrecht gehabt hat oder wie sonst die autonome Verwaltungsmaschine dirigiert worden ist, läßt sich nicht ausmachen.

Eine Steinbruchinschrift berichtet (s. S. 110): auf Befehl des Präfecten *πάτρις ἡμετέρης κρηπίδι λαοτόμων*. Die grammatische Konstruktion ist nicht eindeutig. Jouguet: lorsque notre patrie fit tailler des pierres. Der Befehl des Präfecten wird nicht auf Erbauung des Kais gelautet, sondern die Benutzung der Steinbrüche erlaubt haben.

Auf eine Teilfrage, ob nämlich Ptolemais die Metropole des Thinitischen Gaus bildete, innerhalb dessen es lag, gibt Claudius Ptolemaeus¹⁾ eine sehr bestimmte Antwort: *Θωίτης νομὸς καὶ μητρόπολις Πτολεμαίς ἢ Ἐρμείον· εἶτα μεσόγειος ἀπὸ δόσεως τοῦ ποταμοῦ Ἀβυδός*. Es fragt sich, ob diese Angabe den Urkunden nicht widerspricht²⁾. Insbesondere, ob This, diejenige Stadt, die später die kirchliche Metropole des Thinitischen Gaus wurde (S. 120), vielleicht damals und auch früher die Verwaltungsmetropole des Thinitischen Gaus gewesen ist. Dagegen spricht nun zunächst, daß This von Claudius Ptolemaeus überhaupt nicht erwähnt wird; von einer Verwechslung kann also nicht die Rede sein; This muß damals so unbedeutend gewesen sein, daß er es nicht der Erwähnung für wert erachtete³⁾. Einen Widerspruch gegen die Angabe des Ptolemaeus müßte dagegen P. Par. 69 (232 p.)⁴⁾ col. III Zeile 17 enthalten, wo die Herausgeber ergänzen: *Ἰεραδόν[το]ς Φιλάμμωνος* [cr. 12 Buchst. *τῶν ἀπὸ τῆς Θ]ωιτῶν πόλεως καὶ τῶ[ν κτλ.* Es handelt sich um eine Gerichtsverhandlung vor dem Strategen des Ombitischen und Elephantinischen Gaus, und zwar ist Ort der Verhandlung Elephantine. Wilcken faßt die Stelle so auf, daß *Φιλάμμων* aus This in Oberägypten stamme (a. a. O. S. 95). In der Tat wäre *Θ]ωιτῶν πόλις* nur als Äquivalent von This zu fassen, gleichzeitig jedoch nach

¹⁾ Geogr. IV 5 p. 720 ed. Müller.

²⁾ Gaumünzen mit dem Namen der Stadt, von denen Dümichen (bei Ed. Meyer, Gesch. d. alten Äg. p. 155) spricht, existieren meines Wissens nicht.

³⁾ Auch Strabo XVII 813⁴² erwähnt neben Ptolemais nur Abydos als *κατοικία μικρά* von großer Vergangenheit; This hat er nicht als *κατοικία ἀξιόλογος* betrachtet.

⁴⁾ Neu herausg. von Wilcken, Philologus 53 (1894) p. 80 ff.

dem, was oben (S. 73) über diese Bildungen bemerkt worden ist, This als Metropole des Thinitischen Gaues dadurch ziemlich gesichert. Tatsächlich ist jedoch diese Ergänzung weder notwendig noch die nächstliegende; eine näherliegende ist ohne Schwierigkeit zu gewinnen. Bei einer Verhandlung vor dem Strategen des Ombitischen und Elephantinischen Gaues, zumal in Elephantine, denkt man lieber an *Φιλάμμωνος* [9 Buchst.¹] *cr. ἀπὸ τῆς Ἐλεφαντ[ινιτῶν²] πόλεως*; damit ist der einzige Anstoß beseitigt, und man kann die Angabe des Ptolemaeus für die römische Zeit als gesichert betrachten und Ptolemais als Metropole des Thinitischen Gaues auch in ptolemäischer Zeit vermuten. Für die byzantinische Zeit besteht immerhin die Möglichkeit der Annahme, daß die Erhebung von This zum Bischofssitz mit einem Emporrücken des Ortes zur Gaumetropole in Zusammenhang gestanden habe. Daß This im VII. Jahrhundert als *κώμη* bezeichnet wird³), spricht nicht unbedingt dagegen (vgl. P. Giss. I p. 14³).

Für die anschließende Frage, ob nun der Gau Thinites quasi als *χώρα* der Stadt betrachtet worden ist, oder ob innerhalb des Gaues eine Enklave die *χώρα* von Ptolemais bildete, oder ob die Gewalt des *στρατηγὸς τοῦ Θινίτου νομοῦ* sich direkt bis an die Mauer der Stadt erstreckte, haben wir kein Material. —

Für eigene Gesetzgebung wäre das einzige Dokument Fay. 22, sofern dieser Text etwa dem I. Jahrhundert p. Chr. angehört. — In der Jurisdiktion wird die Stadt wohl in der Regel dem Konvent von Memphis unterstanden haben⁴). Eine Garnison ist nicht nachweisbar.

Diesen Einschränkungen der Autonomie des Gemeinwesens stehen wertvolle Personalprivilegien derjenigen, die in die Bürgerlisten von Ptolemais wie der anderen Griechenstädte⁵) eingeschrieben sind, gegenüber. Sie haben die Möglichkeit, in die römischen Legionen einzutreten und dadurch das römische Bürgerrecht zu erlangen. Ich lasse die Belege folgen: IGR. I 1153⁶) (zweite Hälfte des I. Jahrhunderts p.)⁷): Eine Weihung

¹) Ich entferne das überflüssige *τῶν*.

²) Die Möglichkeit dieser Bildung wird gesichert durch CIGr. III 4892 (Dioklet. Zeit) Z. 33 *Ἐλεφαντινίταις καὶ Σοηνίταις τοῖς ἐν Θηβαίδι*. — Elephantine als *πόλις* auch P. Edmondstone (345 p.) = Oxy. IV p. 202.

³) P. Par. 21 (616 p.) Z. 7 *ὑπὸ κώμης Θινὸς τοῦ Θινίτου νομοῦ*; vgl. Z. 14, 21. Ebenso P. Par. 20 (600—610) Z. 28 ff.

⁴) Wilcken, Arch. IV S. 386.

⁵) Über die Privilegien der Griechen im allgemeinen Mommsen, Röm. G. V S. 560 ff.

⁶) = Milne, Cat. 9275 = Arch. II 564 nr. 113.

⁷) Die legio III Kyrenaica ist bis zum Jahre 119 nachweislich (Wilcken, Hermes XXXVII 87 ff.) in Ägypten gewesen, bald darauf nach Bostra in Palästina versetzt worden; den terminus post quem ergibt der auf das klaudische Haus hinweisende Name.

an den Stadtgott von Ptolemais (Zeus-Helios-Soter; s. u. S. 89) von *Κλαύδιος Ἰουλιανὸς (ἐκατόνταρχος) | λεγεῶνος (τρίτης) Κυρηναϊκῆς*. Nach P. M. Meyer¹⁾ hat die legio unter Augustus und Tiberius in der Thebais gestanden und ist unter Caius nach Alexandria gekommen; jedoch finden sich auch später noch Detachements in der Thebais. Welcherlei Art demnach die Beziehungen des centurio zur Stadt sind, läßt sich nicht entscheiden; Ptolemais kann seine Garnison sein. Oder es kann seine Heimat sein; dann verdankte er seine Qualität als römischer Bürger²⁾ dem Eintritt in die Legion³⁾. Daß diese Annahme nicht in der Luft schwebt, beweist CIL. III 6599 (gefunden Nikopolis-Alexandria):

C. Farsuleius⁴⁾ Str
abo Ptolomaide n(atione)⁵⁾
m(iles) leg(ionis) III Cyr(enaicae) usw.

Auch den Autor der oben (S. 2) besprochenen Inschrift möchte ich für einen aus Ptolemais gebürtigen Legionar halten⁶⁾. (Auch außerhalb Ägyptens finden sich übrigens Legionare, die aus Ptolemais gebürtig sind)⁷⁾. Also auch die Bürger von Ptolemais gehörten zu den *ἐπικεκρομένοι*, aus denen sich nach Meyer⁸⁾ die ägyptischen Legionare rekrutierten. Auf die staatsrechtliche Stellung der Stadt läßt das keinen Schluß zu⁹⁾.

¹⁾ Heerwesen S. 158.

²⁾ Über Namen und Bürgerqualität Meyer, Arch. III S. 31/32.

³⁾ Im allgemeinen vgl. Jean Lesquier, Le Recrutement de l'armée romaine d'Égypte. Rev. de philologie. Nouv. Serie 28 p. 5 ff.

⁴⁾ Stein: FAPSVLFIVS.

⁵⁾ Der Zusatz n(atione) schließt die Angabe einer Stadt nicht aus (Mommsen, Hermes 19 S. 35); daß mit dem Ptolemais unsere Stadt gemeint ist, ist wahrscheinlich; vgl. Anm. CIL. III 6599, sowie Mommsen zu CIL. III 6627 p. 1211.

⁶⁾ Der Name *Κέλσος* weist in die römische Zeit. Der Schriftcharakter scheint einer Datierung in cr. I. Jahrh. p. nicht zu widersprechen. Nun kommt unter mehreren römischen Namen in einer Inschrift aus Kalabscheh im Dodekaschoinos vor: *Προκουλήσιος καὶ Λομίτιος Κέλσος* (Lepsius XII Gr. 433; Jahr 3 d. Titus = 80/81 p.): *ἔτους τρίτου Τίτου τοῦ κυρίου ἐπέειψ κθ. προσεκήνησα[ν] θεὸν μέγιστον Μανδούβλιν Λούκιος Ἀραῖνιος Κλάρος καὶ [Γά]ιος Σεπτούμιος Σατορρίλος καὶ Μάρκος Οὐαλέριος Κλήμης ἐπέειψ τούρμης πρόμου καὶ Προκουλ. καὶ Λομίττ. Κέλσος καὶ Κορνήλιος Γερμανὸς καὶ Κάσιος Λόνγος καὶ ἐποιήσαμεν τῶν (sic) φιλοῦντων ἡμᾶς τὸ προσκύνημα ἐν (sic) ἀγαθῷ σήμερον καὶ τοῦ ἀναγινώσκοντος*. Vielleicht ist einer dieser beiden *Κέλσος* der Verfasser der Ptolemaisinschrift. Er könnte auch mit dem ebenfalls in Kalabscheh (d. h. ebenfalls nicht weit von Philae) begegnenden *Κέλσος* Lepsius XII Gr. 434 (4. Jahr d. Domitian = 84/85) identisch sein: *Λούκιος . . . ος Κέλσος* (Centurie des Calpurnius; *ᾧ Καλπυρνίου*).

⁷⁾ Mommsen, Hermes 19 S. 9¹; Eph. ep. V 723; CIL. VI nr. 2385 b 5, 14 (vgl. Eph. ep. IV 896 D II 14).

⁸⁾ Heerwesen S. 126.

⁹⁾ Mommsen, Hermes 19 S. 63 ff.

Damit hängt ein anderes Privileg zusammen: die Freiheit von der von Augustus eingeführten Kopfsteuer ist für die Bürger von Ptolemais nicht erweislich, aber als selbstverständlich voranzusetzen¹⁾.

Als ein weiteres Privileg betrachtet man²⁾ die Befreiung der Leute aus den Griechenstädten von den *χωρικάι λειτουργίαι*. Jedoch ist das nicht ganz sicher, zum mindesten nicht in dieser allgemeinen Form³⁾. Ptolemais wird hier dieselbe Stellung gehabt haben wie Alexandria.

Ob sich in Oxy. II 268 (58 p.) ein Privileg der Griechen, in diesem Falle speziell der Bürger von Ptolemais, widerspiegelt, ist eine strittige Frage. Es handelt sich um den *συγχώρησις*-Vertrag, eingereicht in Form eines *ὑπόμνημα* an den *ἀρχιδικαστής* in Alexandria⁴⁾: Eine Ptolemäenserin, Ammonarion, die an einen Oxyrhynchiten verheiratet gewesen ist und rechtlich zusammen mit ihrer Tochter durch ihren Halbbruder mütterlicherseits, *Βησαρίων*, augenscheinlich Bürger von Ptolemais, vertreten wird, schließt einen Vertrag mit einem Verwandten (wahrscheinlich Neffen) ihres verstorbenen Mannes, betreffend Erbschafts- und Mitgiftsangelegenheiten. Der Urkundentypus der *συγχώρησις*⁵⁾ ist neuerliche von Schubart auf Grund von zum Teil noch unveröffentlichten Urkunden aus Alexandria näher erläutert worden⁶⁾. In einem Punkte, der die Interpretation unserer Urkunde betrifft, kann ich Schubarts Beweisführung nicht als überzeugend betrachten, wenn auch ein strikter Gegenbeweis nicht zu führen ist. Schubart sagt (S. 53/54): „War es nun zulässig, einen Privatvertrag, als *συγχώρησις* formuliert, dem Gerichte einzureichen, also die Form des Prozeßvergleiches auf Verträge auch außerhalb eines Prozesses anzuwenden, so beschränkt sich diese Möglichkeit von selbst auf die Orte, die ständige Gerichtshöfe besaßen. . . . Vielleicht hat überhaupt nur in Alexandria sich die

¹⁾ Mommsen, Röm. G. V S. 561; Wilcken, Ostraka I S. 240; Meyer, Heerw. S. 109 ff. — In Lond. III 70 (B. 290, 300) findet sich die Abkürzung *λαογρα()*. Kenyon löst im Index 4 mit Recht *λαογρά(φος)* auf. Denn *λαογραφοῦμενος* findet sich nur da, wo es notwendig ist, und selbst da nur spärlich (Steuersubjektsdeklarationen, Todesanzeigen); BGU. I 254, Steuerlisten s. Wilcken, Hermes XXVIII (1893) S. 249. Es handelt sich hier sicher um einen *λαογρά(φος)* (scil. *κώμης Κροκοδίων πόλεως*); vgl. BGU. I 154, Lond. III S. 25.

²⁾ Mommsen, Röm. G. V S. 561²⁾.

³⁾ Ditt. OG. 669, 33 *μηδένα τῶν ἐγγενῶν Ἀλεξανδρέων εἰς λειτουργίας χωρικάς ἀγεσθαι*; vgl. für Antinoupolis BGU. IV 1022, dazu Arch. III S. 301; vgl. Wilcken, Arch. IV S. 439/40.

⁴⁾ Zu dem petium am Ende vgl. Wilcken, Arch. I S. 176; Mitteis, Arch. I S. 350/51.

⁵⁾ Beispiele gesammelt von Koschaker, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung, RA. 28, 271.

⁶⁾ Archiv V S. 47 ff.

συνχώρησις in der beschriebenen Weise gewandelt.“ Da Schubart nun zeigt, daß von den sämtlichen *συνχωρήσεις* aus römischer Zeit keine Alexandria als Vertragsort ausschließt, daß neben Alexandrinern, Ptolemäensern und Antinoiten auch gewöhnliche Griechen aus der *χώρα* vorkommen, daß Alexandriner außerhalb Alexandrias sich für inhaltlich dieselben Verträge auch der *δμολογία* bedienen, schließt er, daß im Zusammenhange mit der *συνχώρησις* von einem Personalprivileg der Römer und privilegierten Klassen nicht die Rede sein könne, vielmehr die *συνχώρησις* nur eine lokal alexandrinische Urkundenform sei. — Dazu ist zu bemerken: 1. was Alexandria als Vertragsort betrifft. Für Oxy. II 268 (Parteien aus Oxyrhynchos und Ptolemais) z. B. ist diese Annahme sicher nicht naheliegend. Die bloße Einreichung an den Archidikastes kann nicht, wie Schubart behauptet, für Alexandria als Vertragsort entscheidend ins Gewicht fallen; denn nach der Neuordnung durch Augustus und nach der Abschaffung der ptolemäischen *κριτήρια* handelt es sich doch weder um eine eigentliche Gerichtsverhandlung noch um die Beglaubigung einer Privaturkunde vor Gericht. Also braucht Sitz der Behörde und Vertragsort durchaus nicht zusammenzufallen. Man könnte in nachaugustischer Zeit sich eine schriftliche Erledigung vorstellen¹⁾, um so mehr, als wahrscheinlich schon in ptolemäischer Zeit und in der Übergangszeit unter Augustus die Kompetenz der Gerichte und die des *ἀρχιδικαστῆς* sich prinzipiell dadurch unterscheidet, daß augenscheinlich eine richterliche Funktion dem *ἀρχιδικαστῆς* nicht zugestanden hat²⁾; er scheint nur Verwaltungsbeamter zu sein³⁾. Demnach könnte allenfalls für die augustische Übergangszeit die Einreichung an den *ἀρχιδικαστῆς* für Alexandria als Vertragsort sprechen⁴⁾; für die spätere Zeit scheint mir das nichts zu besagen. — 2. Was das Vorkommen der Griechen aus der *χώρα* anlangt, so ist, soviel ich sehe, bis jetzt keine *συνχώρησις* nachweisbar, in der nicht wenigstens eine Partei den privilegierten Klassen angehörte⁵⁾. Es ist unter der nicht unbeträchtlichen Anzahl von

¹⁾ Der Privatvertrag würde mit dem Petikum der Einregistrierung (in hypomnematischer Form) dem *ἀρχιδικαστῆς* eingesandt worden sein, um dadurch die amtliche Verleihung des Urkundencharakters zu erlangen (Schubart S. 57).

²⁾ oder wenigstens nicht nachweisbar ist; vgl. Schubart, Arch. V S. 64/65, wo in röm. Zeit der *ἀρχιδικαστῆς* als Gericht organisiert zu sein scheint; vielleicht handelte es sich aber nur um eine Überweisung an das *κριτήριον*.

³⁾ Vgl. seinen Titel: *πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν* usw. Schubart, Arch. V S. 66 ff.; Koschaker, Zeitschr. Sav.-Stiftg. RA. 28 S. 254 ff.

⁴⁾ Weil sie in einer gerichtsverhandlungsähnlichen Form erfolgte und vielleicht persönliches Erscheinen notwendig machte.

⁵⁾ Ob das auch für die Urkunden gilt, von denen Schubart (S. 122) mitteilt, daß dort Ägypter auftreten, wird die Publikation lehren. Vgl.

συγχωρήσεις kein klares Beispiel eines Vertrages zwischen zwei Nichtprivilegierten. — 3. Dem Argument, daß Alexandriner in der *χώρα* die *ὁμολογία* benutzen, kann man kaum beweisende Kraft zuerkennen, da sie auch in Alexandria für inhaltlich dieselben Verträge *ὁμολογία* und *συγχωρήσεις* anwenden¹⁾.

Mir scheint demnach Schubarts Beweis für die ptolemäisch-römische Übergangszeit (bis Abschaffung der *κριτήρια*, d. h. spätestens 4 vor Chr.) mit annähernder Sicherheit erbracht, soweit das *κριτήριο* und das Hofgericht in Betracht kommen. Ob auch für den Archidikastes, bleibt zweifelhaft. Ungelöst dagegen muß die Frage bleiben, ob die *συγχωρήσεις* der späteren Zeit, eingereicht an den Archidikastes, auf einem Privileg der bevorzugten Klassen (Römer, Griechenstädte, Katöken) beruhen, was Schubart bestreitet. Meiner Meinung nach muß es als wahrscheinlich betrachtet werden, solange nicht in Alexandrien oder in der *χώρα* abgeschlossene Verträge vorliegen, deren Kontrahenten beiderseitig nicht den privilegierten Klassen angehören. In Anbetracht dieser Möglichkeit war Oxy. II 268 hier bei den Personalprivilegien zu besprechen. —

Gegen die Annahme, daß die Bürger von Ptolemais die für die Alexandriner erweisbare²⁾ Freiheit von der Grundsteuer genossen, scheint der Text Lond. III 70 ff. zu sprechen. Es werden im Teil B Ptolemäensern gehörige Grundstücke aufgeführt unter der Gesamtrubrik *ἰδιωτικῶν*, geschieden in 2-Artablenland, 1-Art. Ld. (wohl auch ³/₄- und ¹/₂-Art. Ld.), d. h. die Grundstücke hatten diese Beträge als Grundsteuer zu entrichten. — Es könnte jedoch für die Ptolemäenser in der Verpflichtung zur Grundsteuer ein Unterschied gemacht worden sein zwischen ihren Besitzungen innerhalb und außerhalb des Thinitischen Gaues. Es ist die Gauzugehörigkeit des Dorfbezirkes von *Κροκοδύλων πόλις*, in dem die Besitzungen der Ptolemäenser liegen, nicht klar. Hieroglyphische Gaulisten ptolemäischer Zeit setzen ihn in den Thinites³⁾, Claudius Ptolemaeus (cr. 150 p.) setzt ihn

einstweilen die von Schubart angezogenen Beispiele Oxy. IV 727 (154 p.), Kontrah. A: *Γαίων Μαρτίων Ἀπίωνος τοῦ καὶ Λιογένους καὶ Ἀπολιναρίου τοῦ καὶ Ἰουλιανοῦ* (Römer), B: Oxyrhynchit. — BGU. I 241: A röm. Soldat, B sein Bruder. — BGU. I 282 ist unsicher. — BGU. III 1001 *Ἐρμιόνη ἢ καὶ Ταθῶτις ἢ Ἀντιφίλου* stammt aus Hermopolis, heißt jedoch 1002 *Ταθῶτις ἢ καὶ Ἐρμιόνη Ἀντιφίλου Ἑλλην(ος) τῶν κατοικῶν ἐν πάρχης (l. -ου) ἐπ' ἀνδρῶν*. — Eine Sammlung der erhaltenen *συγχωρήσεις* bei Koschaker, Zeitschr. Sav.-Stiftg. RA. 28 S. 271.

¹⁾ Schubart, Arch. V S. 47.

²⁾ Edikt des Tiberius Julius Alexander Ditt. OG. II 669 Z. 60 § 13 (vgl. Simaika, Essai sur la province Romaine d'Égypte, Paris (1892) S. 73, 145). Herr Professor Wilcken bezieht diese Steuerfreiheit nur auf die *ἀρχαία γῆ*, von der alles Land innerhalb der genannten Gaue, welches nicht zu den *πρῶτοι κληροὶ* der Alexandriner gehört, unterschieden wird.

³⁾ Vgl. die Angaben von Steindorff, Arch. IV S. 537².

in den Aphroditopolites. Dazwischen fällt unsere Urkunde (47 p). Lond. III 71 Zeile 13 ἀρχόντων πόλεως διὰ τῶν προιτάνεων spricht nicht strikt für den *Θινίτης*. Es könnte hier eine der berechtigten Ausnahmen von Wilckens Regel über den Gebrauch von *πόλις* vorliegen (vgl. S. 37²), zumal *προιτάνεις* (plur.) ja den Gedanken an eine Metropole ausschließt. Wo sonst in den beiden Listen die Abkürzung *πολ* begegnet, ist sie wohl in *πολ(ῖται)* aufzulösen, und daß *πολίτης* in dieser Zeit von einem Bewohner einer Metropole gesagt werden kann, bedürfte erst des Beweises. Es könnte die Dorfflüß von *Κροκοδίλων πόλις* meines Erachtens schon zur Zeit dieser Urkunde im *Ἀφροδιτοπολίτης* gelegen haben, der sich dann zu Ptolemais verhielte etwa wie der Menelaïtes zu Alexandria. Rubriken wie ε̅ πεζῶν (S. 81¹¹⁷) würden der *ἀρχαία γῆ, ᾧ (ἀρστ.) πολ(ῖται)* den *προσγενήματα* im Edikt d. Tib. Jul. Alexander (Zeile 60 ff.) entsprechen. Doch würden diese vermuteten Analogien auch statthaben, wenn *Κροκοδίλων πόλις* im Thinites läge, was auch möglich ist.

Es läßt sich demnach mit Sicherheit nur sagen, daß gewisse Kategorien der Bürger 1 Artabe Grundsteuer zahlten (S. 84 Zeile 260); die den alexandrinischen Besitzern von *ἀρχαία γῆ* analoge steuerfreie Kategorie läßt sich nur vermuten.

Aus den spärlichen Nachrichten über die Verfassung von Ptolemais und über die privilegierte Stellung der Bürger läßt sich in jedem Falle so viel entnehmen, daß sie geeignet waren, die Grundlage für ein Festhalten an den Traditionen griechischer Kultur, wie sie die ptolemäische Zeit gepflegt hatte, abzugeben. Dieses Hochhalten des Hellenismus läßt sich in den Lebensäußerungen der Stadt feststellen; insbesondere kann man die Dokumente der kultlichen Betätigung zu einer geschlossenen Gruppe zusammenfassen.

II. Religion und Kultus.

§ 1. Kult des *κτίστης; Ζεὺς-Ἡλῖος-Σωτήρ.*

Die Urkunde Lond. III S. 70 ff. bezeugt uns die Existenz eines Kultes des *μέγιστος) Θεὸς Σωτήρ* für das Jahr 47 p.¹)

¹) B. 115, 118 werden Grundstücke (Aruren) bezeichnet als: *Εὐπολ Ἀπολ αἱ ἀνιερω(μένα) τῶι μέγιστῳ Θεῶι Σωτήρι ἄρουο*. 1²¹/₃₂ und ³/₄. Kenyon gibt im Index unter Eigennamen die Auflösung *Εὐπολ(ις?) Ἀπολλωνία?* αἱ ἀνιερω(μένα) τῶι μεγάλῳ Θεῶι Σωτήρι. Das geht nicht an, da in der ganzen Urkunde immer die Personen im Genetiv stehen; also müßte es *τῶν ἀνιερω(μένων)* heißen. Sicher ist Wilckens Auffassung (Arch. IV S. 536) richtig. Man hat demnach aufzulösen: *Εὐπόλ(εως) [NB. Der sehr seltene Name kommt in den Hibehtexten einige Male vor.] Ἀπολλωνίου) — αἱ ἀνιερω(μένα) τῶι μέγιστῳ Θεῶι Σωτήρι (ἄρουραι).*

Wie Wilcken¹⁾ hervorhob, ist damit der Kult des *κτίστης* von Ptolemais für die römische Zeit bezeugt.

Mit dieser Nachricht²⁾ ist die Inschrift von Ptolemais³⁾ zu kombinieren:

Αὐτῷ Ἥλιῳ Σωτῆρι
Κλαύδιος Ἰουλιανὸς ὁ (l. *ἐκατόνταρχος*)
λεγ(εῶνος) ᾗ (l. *τρίτης*) *Κυρ(ηναϊκῆς)*

(auf einem Granaltar griechischen Charakters). Die Gottheit, an die die Weihung sich richtet, erfordert eine Besprechung. Man könnte im Zweifel sein, ob mit *Ζεὺς Ἥλιος Σωτήρ* drei Gottheiten gemeint sind oder nur eine. Für die asyndetische Verbindung mehrerer Gottheiten in solchen Weihungen gibt es Parallelen. Wir kennen in Ptolemais sowohl den Kult des *Ζεὺς*⁴⁾ als den eines *Σωτήρ* schlechthin (s. o.). — Andererseits ist *Σωτήρ* häufiges Beiwort des *Ζεὺς*⁵⁾ und kommt auch bei *Ἥλιος* vor⁶⁾. Dadurch wird die Möglichkeit nahegelegt, daß *Ζεὺς-Ἥλιος-Σωτήρ* eine Einheit bildet. Diese Möglichkeit wird zu annähernder Gewißheit erhoben durch ähnliche Verbindungen, z. B. *Αὐτῷ Ἠλίῳ Θεῶι μεγίστῳ*⁷⁾, vor allem die häufigen Verbindungen *Αὐτῷ Ἠλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι*⁸⁾, die sicher als eine Einheit aufzufassen sind.

Ist sonach die Wahrscheinlichkeit hergestellt, daß der *Ζεὺς-Ἥλιος-Σωτήρ* eine Einheit ist, so läßt sich diese Einheit, soviel ich sehe, nirgends sonst nachweisen. Es ist daher gerechtfertigt,

¹⁾ Arch. IV S. 536.

²⁾ Über den Namen *Σωτήρ* in Ptolemais s. u. S. 102.

³⁾ Milne Cat. Cairo 9275 S. 34 = Arch. II S. 564 nr. 113 = IGR. I 1153, gefunden in Menschijeh (zweite Hälfte I. Jahrh. p.) vgl. oben S. 83³⁾.

⁴⁾ Ditt. OG. 103; Anfang II. Jahrh. a.

⁵⁾ Z. B. Arch. III S. 133 nr. 10, V S. 161 nr. 6, BSAA. I S. 41 nr. VIII.

⁶⁾ Pausanias VIII 317, dazu Roscher, Mythol. Lex. I 2 2023 ff.; CIGr. 4699 = Ditt. OG. 666 wird von Rapp bei Roscher a. a. O. in diesem Zusammenhange aufgeführt, gehört aber wohl kaum hierher (*τὸν Ἥλιον Ἀρουᾶν ἐπόπτην καὶ σωτήρα* Z. 25), da es sich um einen ägyptischen Gott handelt.

⁷⁾ Arch. II S. 443 nr. 65.

⁸⁾ Z. B. Ditt. OG. 678, Arch. II S. 446 nr. 72, S. 450 nr. 87, S. 570 nr. 148; außerhalb Ägyptens sehr häufig. Hier liegt eine Einheit vor; denn *Ἥλιος* ist in Ägypten mit *Σαράπις* verschmolzen (Roscher I 2 S. 2025 Z. 60 (Rapp); Arch. II S. 570 nr. 148 CIGr. 2716, BSAA. VII S. 63; ferner werden ihm Tempelgerätschaften, u. a. *βαμοὶ*, geweiht von einem *νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος* (CIGr. 5997 = IG XIV 915; Rom), ebenso ein *Σαραπίον Αὐτῷ Ἠλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς* (CIGr. 5998 = IG XIV 1127; Praeneste). Vgl. endlich zum Beweise der Dreieinigkeit CIGr. 2716 *Ζητὶ Πανη[μερ]ῶ καὶ Ἠλίῳ Αὐτῷ Σαράπει;* IGR. I 1321 *Αὐτῷ Ἠλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι καὶ Εἰσιδι [μυ]ριωνύμ[ω] κ[α]τὰ το[ῖς] σ[υννάοις] θε[οῖς]*.

darin eine Eigentümlichkeit von Ptolemais zu finden, deren Deutung durch folgendes nahegelegt wird:

CIGr. 5998 = IG. XIV 1127 (Praeneste): 157 p.: *Γ. Βαλέριος | Ἐρμαίσκος ἐπο[ησεν] | [τὸ] Σαραπεῖον | Διὶ Ἥλιῳ | μεγάλῳ Σαρά-
πι[δι καὶ] τοῖς συννάοις θεοῖς.* — CIGr. 5997 = CIL. XIV 47 =
IG. XIV 915 (gefunden in Rom, stammt aus dem Hafen in Ostia):
*Διὶ Ἥλιῳ μεγάλῳ Σαράπιδι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς τὸ κρηπί-
δειον κτλ. Α. Κάσσιος Ἐδύχης νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος
κτλ. ἀνέθηκεν¹⁾.* — Annal. du Service des Ant. VIII (1907) S. 49:
*Διὶ Ἥλιῳ μεγάλῳ Σαράπιδι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς αὐτὸν τὸν
Πολία Σαράπιν (ὁ δεῖνα) διαδεξάμενος τὴν αὐτοῦ τοῦ ἀγιοτάτου
Σαράπιδος γυμνασιαρχίαν κτλ.*

Mit aller Deutlichkeit geht daraus hervor, daß in der Dreiheit der Gott *Σαράπις*, der mit *Ζεὺς* und *Ἥλιος* verschmolzene *Σαράπις*, der Hauptgott ist; alle diese Weihungen²⁾ richten sich an Sarapis.

Die Nutzenanwendung auf unseren Fall liegt nahe: In unserer Inschrift ist *Σωτήρ* der Hauptgott, der *μέγιστος* Θεὸς *Σωτήρ*, dessen Kult in römischer Zeit bezeugt ist, der Stadtgott von Ptolemais³⁾. Es ergibt sich danach eine lehrreiche Differenzierung des Kultes der Stadt gegen den Kult des Sarapis, der hier ausgeschaltet und durch Soter ersetzt wird. Was Sarapis für die Welt war, das bedeutete Soter für Ptolemais. Ohne Zweifel ist dieser *Ζεὺς-Ἥλιος-Σωτήρ* der *μέγιστος* Θεὸς *Σωτήρ* der Urkunde Lond. III S. 70 (s. o).

Zwei Fragen, die sich daran anknüpfen, sind nach dem heutigen Stande des Materials unlösbar.

1. Seit wann datierte die Verschmelzung des Stadtgottes von Ptolemais mit *Ζεὺς-Ἥλιος*?

2. Die von Wilcken⁴⁾ aufgeworfene Frage, ob der Kult des Soter zu den neuen Herrschern, etwa Augustus⁵⁾, in Beziehung

¹⁾ Dazu Dessau CIL. XIV 47 Inschr. 5 und seine Bemerkung: Ex his omnibus inscriptionibus discimus in portu Ostiensi fuisse Serapeum donariiis graece Διὶ Ἥλιῳ μεγάλῳ Σαράπιδι inscriptis opulentum, in quo summus sacerdos . . . nuncupabatur: ὁ νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος.

²⁾ Vgl. auch IG. XIV 2244 = CIL. IX 5824 Juppiter-Sol; Lepsius XII Gr. 421 *Ἥλιος Σαράπις*; Graffitto vom Gebel-Tuch bei Ptolemais: Bouriant, Mém. publ. par les membres de la miss. archéol. franç. au Caire VIII³ S. 366 b: *Ζεὺς-Σαράπις*. Vgl. Cumont-Gehrich, Die oriental. Relig. S. 106.

³⁾ Vgl. die zweisprachige Inschrift von Karnak, Ann. du Service des Ant. VII (1906) S. 251; Spiegelberg BCH. 26 (1902) S. 446 nr. 7 *Ζεὺς Ἥλιος Ἄμμων θεὸς μέγιστος*; also das Analoge für Theben. Dazu: Ostrakon, publ. von Goodspeed, Amer. Journal of Philol. XXV (1904) S. 49 nr. 15; Wilcken, Arch. IV S. 248, S. 483 zu nr. 97: Eine Steuerzahlung *ὑπὲρ Ἄμμωνος Θεοῦ κτίστου. Κτίστης* ist in der *Θηβαῖς* als Name sehr häufig; vgl. *Σωτήρ* in Ptolemais.

⁴⁾ Arch. IV S. 537.

⁵⁾ An ihn ist wohl am ersten zu denken; vgl. Wendland, Zeitschr. f. d. neutestamentl. Wiss. V (1904) S. 335.

gesetzt worden sei. Augustus heißt in ägyptischen Inschriften Ζεὺς Ἐλευθέριος (IGR. I 1206 = Arch. II S. 431 nr. 8, IGR. I 1163 = Ditt. OG. 659), Σωτήρ καὶ Ἐνεργέτης IGR. I 1294 = OG. 657), vgl. auch IGR. I 1295. Es wäre denkbar, daß Augustus an die Stelle des Stadtgründers getreten wäre¹⁾; jedoch haben wir keinen Anhaltspunkt dafür. Eine innere Notwendigkeit (daß etwa Augustus im kultlichen Interesse der Stadt die Ptolemäerdynastie und ihren Begründer habe verdrängen müssen), ist nicht vorhanden, sofern sich meine Vermutungen (S. 49 ff.) über die Existenz des Kultes des Θεὸς Σωτήρ als Stadtgründer neben den dynastischen Kulturen der Ptolemäer bestätigen; diese Kulte mußten mit der römischen Okkupation fallen. Jener κτίστης-Kult konnte bestehen bleiben. Es wäre denkbar, daß die Verschmelzung mit Ζεὺς Ἥλιος eine Neuerung der römischen Zeit wäre, darauf abzielend, den Kult des Θεὸς Σωτήρ jedes ptolemäischen Beigeschmacks zu berauben. Doch ist dies alles unsicher.

§ 2. Asklepios und Hygieia.

Dieser Kult ist durch die Inschrift bezeugt²⁾:

Ἐπὲρ αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρωνα
 Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
 Ἀσκληπιῶνι καὶ Ὑγιείῃ τὸν ναὸν
 καὶ τὸ τέμενος ἐπισκεύασεν³⁾
 5 ἢ πόλις
 ἐπὶ Πομπηίου Πλάντα ἡγεμόνος
 ἐπιστρατηγούντος Καλπουρνίου Σαβείνου
 Παιῶνα⁴⁾ κλυτόμητιν αἰείσατε κοῦροι,
 Ἀητοίδην ἕκατον, ἰὲ ὦ ἰὲ παιῶν,
 ὃς μέγα χάριτα βροτοῖσιν ἐγένετο μυχθεῖς
 ἐν φιλότῃ Κορώνιδι τῷ Φλεγυείῃ,
 5 ἢ παιῶν, Ἀσκληπιῶν
 δαίμονα κλεινότατον, ἰὲ παιῶν.
 τοῦ δὲ καὶ ἐξεγένοντο Μαχάων
 καὶ Ποδαλείριος ἦδ' Ἰασώ Ἀκισώ τε πολύλλιτος, ὦ ἰὲ παιῶν,
 Αἴγλη τ' εὐώπις Πανάκειά τε Ἠπιόνης παῖ-
 10 δεσ σὸν ἀγακλυτῷ εὐανγεί Ὑγιείῃ,

1) Ditt. Syll.² 339 Θεοφάνη τῷ σωτήρι καὶ ἐνεργέτῃ καὶ κτίστῃ δευτέρῳ τῆς πατρίδος.

2) Baillet, Rev. arch.³ XIII (1889) S. 71 = Milne, Cat. Cairo S. 29 nr. 9265 = IGR. I 1154. Stele aus schwarzem Stein, gefunden in Menschijeh.

3) ἐπισκευάζειν ist: restaurieren. Baillets: ont été construits sowie seine S. 73 entsprechend entwickelte Auffassung sind abzulehnen. Richtig Otto I S. 399; vgl. Wilcken, Arch. IV S. 121⁵.

4) Ich gebe den Text nach Ziebarth s. S. 93³.

ἰὴ παιάν, Ἀσκληπιέ,
 δαῖμον κλεινότετε, ἰὲ παιάν.
 χαῖρέ μοι, ἴλαος δ' ἐπινείσειο
 ἀμετέραν πόλιν εὐρύχορον, ἰὲ ὦ ἰὲ παιάν,
 15 δὸς δ' ἡμᾶς χαίροντας ὄσῃ φάος ἀελίου δοξι-
 μους σὺν ἀγακλυτῷ εὐανγεί Ὑγίεια,
 ἰὴ παιάν, Ἀσκληπιέ,
 δαῖμον σεμνότετε, ἰὲ παιάν.
 Νείλον δὲ φάος δόξης, μάκαρ, αἰδίου καὶ
 20 τᾶδε πόλει θάλος ἀμβρόσιον πά-
 σῃ τ' ἀγανὸν κλέος Αἰγύπτῳ.
 χαῖρέ μοι, ὦ παιάν, ἐπ' ἐμαῖς
 εὐφροσι ταῖσδ' αἰοδαῖς,
 χαῖρ', ὦ Πύθι' Ἀπολλων.

Die Inschrift besagt, daß ein Tempel des Asklepios und der Hygieia¹⁾ Ende des Jahres 97 p. 2) von der Stadt zur Ehre und für das Wohl³⁾ des Kaisers Traian restauriert worden sei. Der Kult ist rein griechisch: schon Baillet wies darauf hin, daß die Zusammenstellung mit der Göttin der Gesundheit den griechischen Charakter des Kultes sichert⁴⁾; denn die Personifikation dieses Begriffes⁵⁾ ist ebenso sicher griechisch wie der Pāan.

Dieser Feststellung des griechischen Kultes entspricht ein archäologischer Fund aus demselben Tempel: es ist dort ein Deckel für einen *θησαυρός*, einen Geldkasten, gefunden worden, in Form einer Deckplatte, auf der sich, aus schwarzem Granit gearbeitet, eine ringelnde, Oberleib und Kopf hoch aufrichtende Schlange erhebt⁶⁾. In größerem Zusammenhange ist dieser Fund von Herzog⁷⁾ verwertet und erklärt worden. Ein Schlitz (von geringem Durchmesser) nahm die frommen Geldspenden der

¹⁾ Daß Baillet ohne Grund dieses Asklepiosheiligtum mit dem Tempel identifiziert, aus dem die Reinigungsvorschriften stammen, ist oben (S. 54²⁾ bemerkt worden.

²⁾ Cantarelli, Serie dei prefetti S. 39: Sembra essere della fine dell' anno 97, poichè Traiano vi porta soltanto il soprannome *Γερμανικὸς* e non il titolo „*pater patriae*“ che prese come si è detto nel 98.

³⁾ Nicht au nom (Baillet); vgl. Otto I S. 387³.

⁴⁾ An sich könnte mit Asklepios bei der durchgängigen Gleichsetzung der Götter der Griechen und Ägypter auch der ägyptische Imhotep gemeint sein (Otto I S. 9²). Eine merkwürdige Mischung von Griechisch und Ägyptisch: *Ἀσκληπιὸς Ἀμενώθης* und *Ὑγίεια* JHSt. XIX p. 14 nr. 11 (Graffito von Deir-el-Bahri). Über den *Ἀμενώθης*, den Ortsheligen von Deir-el-Bahri, vgl. Wilcken, *Aegyptiaca* (Festschr. f. Ebers 1897 p. 142 ff.).

⁵⁾ Wroth, JHSt. V (1884) S. 82, Hygieia.

⁶⁾ Edgar, Zeitschr. f. ägypt. Sprache 40 (1902) S. 140; ders., *Cat. Cairo XIII Greek, Sculpture* S. 30 nr. 27511 (m. Abbildung Taf. XVI), Höhe 0,47 m, Durchmesser 0,60 m.

⁷⁾ Arch. f. Religions-Wissensch. X (1907) S. 201 ff.; vgl. Otto I S. 333².

gläubigen Tempelbesucher auf und führte sie dem darunterliegenden *Θησαυρός*¹⁾ zu. Diese Geldspenden erklärt Herzog als den schon früh in barem Geld gespendeten *πέλανος* (eigentlich der geweihte Kuchen, die Schlangenspende). Der Geldeinwurf zeigt Spuren fleißiger Benutzung. Über den gemeingriechischen Charakter dieses *δράκων ἐν Θησαυρῷ* s. Herzog a. a. O. S. 213²⁾.

Der Dedikation folgt ein Päan zu Ehren des Asklepios³⁾. Die historischen Beziehungen darin seien hervorgehoben: der Eingang . . . *ἀείσατε κοῦροι* . . . weist darauf hin, daß das Lied von einem Chor von Jünglingen⁴⁾ gesungen worden ist, vielleicht gelegentlich der Einweihung des restaurierten Tempels oder bei periodisch wiederkehrenden Festen. Original sind von dem Liede nur die Wünsche für die Stadt und für Ägypten; Zeile 1–18 dagegen ist ein altes Kultlied, das schon im Jahre 360 a. Chr. in Erythrae⁵⁾ gesungen worden ist, und, wie ein anderes in Athen gefundenes Exemplar (IGA. III 171 c)⁶⁾ beweist, vielerorts sonst. Wenn hier dies alte Kultlied gesungen wurde, wenn ferner der Tempel in römischer Zeit nur restauriert, nicht neuerbaut wurde, so eröffnet sich damit die Perspektive auf den Kult des Asklepios als einen der ältesten von Ptolemais: er mag bei der Gründung der Stadt oder bald danach gestiftet sein⁷⁾.

¹⁾ An den Seiten sind Reste von Handgriffen erkennbar, wohl zum Abheben des schweren Deckels bestimmt. Über solche Tempelkassen s. Hiller von Gärtringen, Thera I p. 260 ff.

²⁾ Z. B. *Ἀρτεμίδωρος* nirocr. II, 13 p. 106 ed Hercher: *Δράκων . . . σημαίνει . . . πλοῦτον καὶ χρήματα διὰ τὸ ἐπὶ Θησαυροῦς ἰδρῦσθαι καὶ θεοὺς πάντας οἷς ἐστὶν ἱερός. εἰσὶ δὲ οἶδε . . . Ἀσκληπιός.* Ob Analogien in der Entwicklung bei anderen Völkern von Einfluß gewesen sind (Semiten, Ägypter), ist Streitfrage; Herzog S. 217/18, Otto II S. 337 zu I 396²⁾. — Unterirdische *θησαυροὶ* ägypt. Tempel s. Otto I S. 327. Ein *θησαυρὸς* der Isis von Pilak (Philae), jedoch augenscheinlich als Gebäude zu denken, existiert in Hermonthis P.S.B.A. 27 (1905) S. 164 nr. 68 Mumientafel; vgl. Wilcken, Arch. IV S. 251 nr. 153.

³⁾ Zur literarischen Würdigung vgl. Baillet, Rev. arch.³ XIII (1889) S. 77 ff. E. Ziebarth in Comm. philol. [Conventui philol. Monachii congreg. obtul. Sodales Seminarii philol. Monacens.] München (1891). Mit einer Beilage über den Rhythmus und einer Komposition des Liedes von Friedrich Weigmann vgl. unten Anm. 5.

⁴⁾ Die Behauptung Baillets S. 77: Le mot *κοῦροι* désigne à la fois des vierges et des éphebes, vermag ich nicht zu belegen. — *ἑκατον* ist nicht = 100; s. Ziebarth p. 8.

⁵⁾ Herr Professor Bethe macht mich auf die Publikation aufmerksam: Abh. Berl. Ak. 1909 p. 41 ff. Wilamowitz, Nordjonische Steine.

⁶⁾ Vgl. Preuner, Rh. M. 49 (1894) p. 315.

⁷⁾ Nach Wilamowitz, l. c. p. 46 schließt die Verbindung mit Apollon die Annahme aus, das Kultlied sei in Athen oder Epidauros ursprünglich zu Hause. Es läßt sich also über die Herkunft des ptolemäensischen Asklepios nichts Sicheres vermuten.

§ 3. Die Θεοὶ Σωτήρες.

Zwei der im Steinbruch von Gebel Tach bei Ptolemais entdeckten Graffiti enthalten Weihungen an die Θεοὶ Σωτήρες von einem gewissen *Ἡρακλῆς Λύσιδος ἱεροποιὸς καὶ ἀρχιπρόταυις διὰ βίου*, der sich in einem Falle *ὁ οἰκοδομήσας τὸ ἱερ[ὸν] Θεῶν* (l. Θεῶν) *Σωτήρων ἐκ τοῦ ἰδίου* nennt¹⁾. Der Weihende ist ohne Zweifel sakraler und politischer Beamter der nahe liegenden Stadt Ptolemais. Wer sind die Θεοὶ Σωτήρες? Man hat wegen der Gründung von Ptolemais durch Ptolemaios Soter in diesen Σωτήρες den ersten Ptolemäer und seine Gemahlin sehen wollen²⁾. Da jedoch jetzt eine der Inschriften sicher in römische Zeit zu setzen ist, das ausgeschlossen. Überhaupt war diese Deutung deswegen sehr willkürlich, weil ja ein Kult der Θεοὶ Σωτήρες (d. h. Ptolemais I. und Berenike) in Ptolemais weder nachzuweisen³⁾ noch zu erschließen ist.

Dagegen kennen wir recht gut ein Götterpaar, das als Σωτήρες schlechthin oft bezeichnet wird, die Dioskuren Kastor und Polydeukes. Ich zweifele nicht, daß es sich hier um diese handelt. Wenn auch der Beiname Σωτήρ vielen Göttern beigelegt wurde⁴⁾, als offizieller Kultbeiname oder gelegentlich aus dankerfülltem Herzen⁵⁾, so sind doch die Dioskuren, in späteren Zeiten besonders da, wo es sich um die Errettung aus Seenot handelt⁶⁾, die „rettenden Götter“ κατ' ἐξοχήν. Für ihre Verehrung in Ägypten, besonders im Zusammenhange mit der Schifffahrt, stelle ich einige Belege zusammen⁷⁾:

¹⁾ Arch. I 209 nr. 26 a, Arch. II S. 436 nr. 32. Datierung der zweiten Inschrift: *Λ ΓΙΙΙΟΥ*, das löst Ricci auf *Λ γ Τίτου*. Cagnat (IGR. I 1151) weist darauf hin, daß man auch an *Λ τρίτου Καίσαρος τοῦ κυρίου* = 3. Jahr d. Augustus = 28/27 a.) denken könne. Jedoch scheint der Zusatz *τοῦ κυρίου* gegen Augustus zu sprechen; vgl. Deißmann, Licht vom Osten S. 266; also 3. Jahr d. Titus = 80/81 p.

²⁾ Jouguet, BCH. 20 S. 246: Les Θεοὶ Σωτήρες sont Ptolemée Ier Soter et sa femme Bérénice dont le culte avait pris naissance à Ptolemais, qu'ils avaient fondée. — Bouriant Mém. Caire VIII³ S. 365 La dédicace nous porte au temps de Ptolemée X Soter II. Dagegen Strack, Arch. I S. 209 nr. 26 a. „Ob man die Ptolemäer noch in röm. Zeit verehrt hat, ist mir doch zweifelhaft.“

³⁾ Unrichtig Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 4¹⁾.

⁴⁾ In Ägypten z. B. Ditt. OG. 70 *Πανὶ Εὐδόδῳ Σωτήρι*; vgl. auch Lepsius XII Gr. 133, 141, 143, 158; Ditt. OG. 87 *Σαράπιδι Ἰσίδι Σωτήρι*; vgl. Lepsius XII Gr. 199, 444 (*τοῦς με]γίστους τῶν [θεῶν σω]τήρας ἀγα[θ]οῦς εὐμε]νεῖς εὐεργέτας*).

⁵⁾ In Arch. V S. 156 nr. 1 (dazu Wilcken S. 202¹⁾) werden privatim Soter und Berenike aus besonderem Anlaß bei Lebzeiten als Θεοὶ Σωτήρες geehrt.

⁶⁾ Roscher I₁ S. 1157 D, S. 1163 III; Barry, Bull. Inst. français d'archéol. orient. V (1906) S. 167; Pauly-Wiss. V₁ S. 1096, 1107; vgl. auch K. Jaisle, Die Dioskuren als Retter zur See. Diss. Tübingen 1907.

⁷⁾ Vgl. Barry (Anm. 6).

Ditt. OG. 23: Philadelphos stiftet den mit den Dioskuren verschmolzenen *Θεοὶ μεγάλοι* in Samothrake ein Heiligtum. — IGR. I 1129 *Διοσκούρους Σωτῆρας Χαρικλῆς ναύαρχος κτλ. ἀνέθηκεν* (Tenis). — Arch. III S. 135 nr. 15. 16: *θεοὶς Σωτῆρος(σ)ι με[γ]άλο[ις Διοσ]κούροις* (Fayûm). — Ditt. OG. 69: *θεοῖς μεγάλοις Σαμοθραῖσι* (Koptos; von einem *σωθεὶς ἐκ μεγάλων κινδύνων ἐπιπλεύσας ἐκ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης*). — IGR. I 1115: *τοῖς Διοσκούροις* (Soknop. Nes.). — Arch. V S. 163 nr. 11: *θεοῖς Σωτῆρσι Διοσκούροις*. — Arch. V S. 158 nr. 2¹). — Auch die bei Strabo XVII p. 791 D überlieferte Inschrift gehört wohl in diesen Zusammenhang (Pharos von Alexandria): *Σώστρατος Δεξιφάνους Κνίδιος ὑπὲρ τῶν πλωιζομένων θεοῖς Σωτῆρων*²). — BSAA. I S. 41 nr. 5: *Ἄδιστι (ου Ἄγδιστι) Διοσκούροις Πτολεμαίω Σωτῆρι*. — IGR. I 1314: *θεοῖς Σωτῆρων τὸ κολλήγιον*. — Im Fayûm sind sie Orakelgötter; Fay. 138. — Ein Dorf im Fayûm heißt nach ihnen. —

Damit ist der Boden wohl für meine Behauptung gesichert, daß auch in der Griechenstadt bei den *Θεοὶ Σωτῆρες* an die Dioskuren in erster Linie gedacht werden muß³). Gestützt wird sie dadurch, daß sich derselbe Schluß auf eine Wertschätzung des Kultes der Dioskuren auch aus der Nomenklatur der Ptolemäenser (um dieselbe Zeit als die Graffiti) gewinnen läßt. Es fallen nämlich unter den in Ptolemais häufiger als sonst in Ägypten vorkommenden Namen die Namen *Ἐλένη, Καστωρ, Πολυδεύκης, Σαμόθραξ* neben dem auch sonst häufigen *Διοσκουρίδης* auf. Besonders *Σαμόθραξ*⁴) ist bemerkenswert.

Es ergibt sich demnach, daß in Ptolemais die Verehrung der Dioskuren, dieser rein griechischen Gottheiten⁵), lebendig war, und daß ein hoher Beamter ihnen *ἐκ τοῦ ἰδίου* in der Stadt

¹) Wenn Rubensohn die Beziehung der Inschrift auf Ptolemaios I ablehnt, so ist dagegen zu bemerken: Wenn drei Leute privatim aus besonderer Dankbarkeit das regierende Königspaar zu *θεοὶ Σωτῆρες* erheben (s. oben S. 94⁵), so kann auch ein Verein neben den Dioskuren das regierende Königspaar quasi privatim zu Vereingöttheiten erhoben haben.

²) Letronne, Rec. II S. 528 ff.; Barry a. a. O. S. 173 nimmt populäre Substitution der Dioskuren für die ursprünglich gemeinten Ptolemaios I und Berenike an, die dann in röm. Zeit legalisiert worden sei. Das erscheint gekünstelt. Vgl. dagegen Thiersch, Pharos (1909) S. 32 unter Berufung auf Perdrizet und Bethé, P. W. V S. 1096. In Apostelgesch. XXVIII¹¹ trägt das Schiff aus Alexandrien das Symbol der Dioskuren. Es gab zwei Demen *Καστόρειος* und *Πολυδεύκειος*, Arch. II S. 77; Hibeh 32. Für die Dioskuren entscheidet sich auch Poole, Cat. Alex. S. XLIX.

³) Wie ich nachträglich sehe, faßt auch Barry (s. oben Anm. 6 S. 94) die *Σωτῆρες* vom Gebel-Tuch so auf.

⁴) Lond. III 70 ff.; Lepsius XII 339 = CIGr. 4983; Oxy. I 43 col. III 8 ff.

⁵) Barry a. a. O. Sie sind, schon weil sie meist als Seegötter verehrt werden, dem ägyptischen Pantheon fremd. Sie scheinen bis jetzt nur in griechischen Zentren belegt zu sein: Memphis Naukratis (ein Tempel V. Jahrh. a.), Alexandrien, Ptolemais, Fayûm.

ein Heiligtum¹⁾ erbaut hat. Ob sein priesterlicher Titel *ιεροποιός*²⁾ mit dem Kult der Dioskuren in Verbindung steht, ist fraglich, zumal gar nicht zu entnehmen ist, ob es sich um ständige Priester oder um kommissarische *ιεροποιοί* handelt³⁾. Ob die Dioskuren in Ptolemais auch in ihrer Eigenschaft als Seegötter verehrt worden sind, muß fraglich erscheinen. Doch könnten die Ptolemäenser sich auch an überseeischem Handel beteiligt haben.

III. Allgemeines.

Unter diesem Titel sollen die sonstigen Nachrichten über Ptolemais gesammelt und auf die Frage der Konservierung griechischer Sitten hin untersucht werden.

Eine Urkunde, deren Beziehung auf Ptolemais Wilcken verdankt wird, und die eine wertvolle Grundlage dafür gibt, Lond. III S. 70 ff., muß zuvor in einem Exkurse besprochen werden.

Der Text zerfällt in zwei sich inhaltlich berührende Teile (von Kenyon mit A und B bezeichnet; so auch im folgenden).

Von A ist uns der Anfang erhalten, der den Sinn der Urkunde, wenn auch nicht in eindeutiger Weise, angibt⁴⁾. Der *κωμογραμματαὲς* von *Κροκοδύλων πόλις*⁵⁾ (und *συγκυροῦσαι κῶμαι*) gibt hier nach seinen Worten:

1. eine Übersicht (nach Personen geordnet) über die auf dem *ἡπειρος* gelegenen Grundstücke von *βασιλική*, *ἱερά* und *ιδιωτικῆ γῆ*, soweit sie innerhalb des siebenten Jahres⁶⁾ von der Überschwemmung erreicht worden sind;

¹⁾ Barrys Ansicht, daß die Inschriften einem Heiligtum, das sich in den Steinbrüchen befunden habe, angehört hätten, ist mir unwahrscheinlich. Man würde dann, abgesehen von anderen Gegengründen, in der Inschrift *ἠκοδόμησεν τὸ ἱερόν* erwarten.

²⁾ Vgl. im allgemeinen Stengel, Kultusaltertümer S. 44.

³⁾ Ein *ιεροποιός Πτολεμαίων* auch Lepsius XII 323 = CIGr. 5012: *Ἐρμίνον Δράκοντος ἐς[θ]έως γόμου γενομένου ἱεροποιοῦ Πτολεμαίων* I. Hälfte III p. — Außerhalb von Ptolemais *ιεροποιοί* (Otto I S. 163) in Antinoupolis CIGr. 4683 = Arch. II S. 446 nr. 72; in Alexandrien P. Petr. II 11 nr. 2₂ (dazu Schubart, Arch. V S. 123⁶⁾); in Naukratis Athenaeus IV 149. Zweifelhaft CIGr. 4707 (Lykopolis?). — Endlich Lepsius XII, Gr. 506 (Hamamat) *τὸ προσκύνημα Διονυσίου Ἡρακλίδης ἱεροποι[ο]ός*.

⁴⁾ Zur Erläuterung ist Tebt. I 71 nützlich.

⁵⁾ Wilcken, Arch. IV S. 534 ff. hat nachgewiesen, daß damit ein bei Ptolemäus erwähnter Ort nordöstlich von Ptolemais an einem linksseitigen Nebenarm des Nil (über seinen Gau s. o. S. 87/88) gemeint ist. Der Ort ist bei Lepsius I Bl. 2 sowie bei Letronne in den Tafeln zu seinem Recueil verzeichnet.

⁶⁾ Das Fehlen des Monatsdatums erschwert das Verständnis. Jedoch erscheint es mir im Zusammenhalt mit Tebt. I 71, wo ein genauer Termin gegeben wird (*ἕως Φαῶφι ᾗ*), sicher, daß hier mit dem Ausdruck „im

2. anliegend eine Übersicht über die Aruren besäten Landes des siebenten Jahres¹⁾.

3. Dazu wird zu rechnen sein (oder nachzutragen sein), was später noch als bewässert²⁾ vermerkt worden ist. Später, d. h. nach dem ersten Thoth³⁾. Daß mit den ἄρο[υ(ραι)] σπ(), was ich nach P. Brux. I⁴⁾ zu σπ(ορίμου) (scil. γῆς) ergänzen möchte, das Gesamtergebnis der Überschwemmung des Vorjahres gemeint ist, wird auch dadurch gestützt, daß σπ(όριμος γῆ) und βεβροε(γμένα) ἐδάφη identisch sind⁵⁾.

Die Schwierigkeit des Textes⁶⁾ liegt darin, daß der Schreiber im Kopfstück von A in der folgenden Personenliste Land von den Sorten βασιλ(ικῆς) <τ>ὲ καὶ ἐ[ρ]ᾶς καὶ ἰδιωτικῆς zu geben verspricht, daß dagegen in der Liste selbst⁷⁾ neben der βα(σιλικῆ), die fast bei jeder Person sich findet, nicht ἱερά und ἰδιωτικῆ verzeichnet ist, sondern α ἄροτ. = 1-Artabenland, ε = ³/₄-Art. Ld., β ἄροτ. = 2-Art. Ld. und ¹/₂ ἄροτ. = ¹/₂-Art. Ld. (A. 121; s. o. S. 77⁴⁾). Die Lösung wird dadurch erschwert, daß keine der beiden Listen A und B vollständig ist. Doch läßt sich weiterkommen. Es kehren nämlich in beiden Listen zum Teil dieselben Personen wieder, und auch in den Zahlen finden sich Übereinstimmungen⁸⁾, die eine Aufklärung über die Rubriken von B und A gewähren. Zunächst die βασιλικῆ.

siebenten Jahr“ gemeint ist „bis zum 1. Thoth⁸⁾“, und daß unsere Urkunde bald nach dem ersten Thoth des achten Jahres, d. h. etwa Anfang September 47 p. Chr. geschrieben ist. Über die Ergänzung κατ' εἰδ[ο]ς σω]ματισμοῦ cf. Oxy. VII 1044, 26.

¹⁾ Die Vergleichung mit dem im Vorjahre bestellten Lande findet sich auch sonst. S. Arch. I S. 151 (zu 129—141). In Tebt. I 71 ist diese Summe vorangestellt (ἔσπαρμένα ἦσαν ἐν τῷ γ' (ἔτει) γῆς (ἄρ.) x ὧν ἐκφά(ριον) x) und davon die im gegenwärtigen vierten Jahre bis zum zwanzigsten Phaophi von der Überschwemmung erreichten Aruren abgezogen (ἀφ' ὧν βεβροεχθαι ξως Φαῶ(φι) x).

²⁾ Und zwar natürlich ([βε]βροεχθαι) und künstlich (ἐπεντλήσθαι).

³⁾ S. S. 96 Anm. 6. Tebt. I 71: λοιπαὶ αἰς ἐπιχεισθαι τὸ ὕδωρ. Es folgt hier noch die Angabe, was von dem schon bewässerten Land bereits bestellt ist.

⁴⁾ Musée Belge VIII 1904 S. 101 ff.

⁵⁾ P. Brux I S. 116. Außerdem ergeben andere mit der Kornsteuererhebung zusammenhängende Texte, daß der letzte Μεσορή in der Buchführung der Beamten einen Abschnitt machte. Vgl. z. B. Arch. III S. 216, Tebt. I 891 ff.

⁶⁾ Kenyon, Einleitung.

⁷⁾ Außer Z. 9, 13, 44 s. u.

⁸⁾ Auf das Verhältnis von A zu B gehe ich unten ein. Man kann einstweilen annehmen, B wäre eine Übersicht über das gesamte Areal des Dorfes mit den einzelnen Besitzern, geordnet nach den Rubriken: 1. ?; 2. πλεονασμῶν βασιλικῆς; 3. καὶ πρὸς κεραούροις πολ(); 4. κατοίκων; 5. τῆς εἰς καθαρίων; 6. ε πεζῶν; 7. κατεργασίων πρὸς χρεῖαις. Alle diese B 246 zusammengefaßt als βασιλ(ικῆς γῆς) ἄρουρ. Es folgen ἰδιωτικῶν β ἄροτ. αλλων, α ἄροτ. πολ(). Das Ende fehlt.

Plauemann, Ptolemais in Oberägypten.

A 125	Πτολεμαίων Κλεάρο(ν) τοῦ κ(αί) Κιτιίδου	βα. ἄρουρ. 2
B 35	Πτολ(εμαίου) [Κι]τιίδου	2
A 86	Ἀπολλωνίου Κλεάνδρου(ν)	βα. ἄρουρ. 9
B 9	Ἀπο[λλω]νίου Κλεάνδρου	9
A 141	Κάστορος καὶ Διδ(ύμου) ἀμφο(τέρων) Πτολ(ε- μαίου) πορνᾶ	βα. ἄρουρ. 7 ¹ / ₂
B 48	Κάστορο(ς) καὶ Διδ(ύμου) [ἀ]μφο(τέρων) Πτο- λ(εμαίου)	7 ¹ / ₂
A 104	Σαραπίωνος Σωτῆρο(ς) τοῦ Διον(υσίου)	βα. ἄρουρ. 8 ¹ / ₂
B 15	κληρο(νόμοι) Σαραπίωνος Σωτῆρο(ς) τοῦ Διο- ν(υσίου)	8 ¹ / ₂
A 87	Ἡρακλ(είδου) καὶ Σαραπ(ίωνος) ἀμφο(τέρων) Σαραπίωνος	βα. ἄρουρ. 9
B 10	καὶ δ[ιὰ] Ἡρακλ(είδου) καὶ Σαραπ(ίωνος) ἀ. Σ.	9
A 100	Θέωνος Νικομάχου	βα. ἄρουρ. 3 ³ / ₄
B 16	Θέω[νο]ς Νικομάχου	3 ³ / ₄
A 135	Σαραπίων[ο(ς)] Πασίωνος	βα. ἄρουρ. 3 ¹ / ₂
B 49	Σαραπίωνος Πασίωνος	3 ¹ / ₂
A 116	κληρο(νόμοι) Ἀρτεμιδώρο(ν) Ἰσαγώρου	βα. ἄρουρ. 3 ¹ / ₂
B 27	κληρο(νόμοι) Ἀρτεμιδώρου Ἰσαγώρου	3 ¹ / ₂
A 81	Σιμόθρακος Ἐπιμάχου	βα. ἄρουρ. 10
B 7 ¹)	Σα[μόθ]ρ[α]κος Ἐπιμάχου	10
A 80	Πετερομούθου Πονχέου(ς)	βα. ἄρουρ. 3 ¹ / ₂
B 2+3	Πετερομούθου Πονχέου(ς)	2+1 ¹ / ₂ = 3 ¹ / ₂

Diese Zusammenstellung bestätigt, daß die unbekannte Rubrik am Anfang von B unter die βασιλικὴ γῆ gehörte (s. S. 97 Anm. 8). Die Zahl der Beispiele zeigt, daß es gerade die Hauptrubrik gewesen ist²⁾; vgl. jedoch auch z. B. A 144 *Ἀρημητρίας τῆς Γαλάτου βα. ἄρουρ. 3/4 κτλ.*, dazu B 75 unter *κῆάρουροι πολ()*, dieselbe mit *3/4 ἄρουρ*; A 193 [*Μακροῦ*] *Ἀρτέμω[νο(ς) στρατιώ(τον)] βα. ἄρουρ. 2¹/₂*³⁾, dazu B 164 derselbe *2¹/₂ unter κατοίκων*⁴⁾. Damit ist das Ergebnis gewonnen, daß der Teilungsgrund βασιλικὴ — nicht-βασιλικὴ sich in beiden Urkunden findet und entspricht. —

Dieselbe Zusammengehörigkeit läßt sich nun für die Rubriken β ἄρτ. und α ἄρτ. Land in A und B erweisen. In B 255 ff. stehen unter β (ἄρτ.) *ἀλλειων* drei Leute:

¹⁾ Von mir ergänzt.

²⁾ Vgl. auch die Schlußrechnung B 246 ff. Am Anfang stehen zwei (verlorene) Kolumnen zu 151³/₈ und 149³/₈ Aruren, während manche von den erhaltenen Rubriken (z. B. *πλεονασμῶν*) nicht über 100 hinauskommen.

³⁾ Von mir ergänzt.

⁴⁾ Wohl auch B 117 unter *κῆάρουροι πολ() . . . νος καὶ Διοῦ ἀμφο() ρ^ο 3*. Ich ergänze [*Θέω*]νος καὶ Διο(υσίου) ἀμφο(τέρων) [*Θέω*νο(ς) λατ]ρο(ῦ) nach A 91 *Θέωνος (Θέωνος) λατροῦ βα. ἄρουρ. 1¹/₂ α ἄρτ. (ἄρουρ.) 33*. Der eine Bruder besitzt genau so viel wie der andere.

κλ(ηρονόμοι) Σαραπίωνο(ς) Πτολ(εμαίου) τοῦ κ(αί) Γαιψῶ(τος) $3^{3/8}$
 Τρυφαίνης τῆς Ἀπολλωνίου 5
 Διδύμου Σωτήρος 5

(zusammen ἄρουρ. $13^{3/8}$, ἀρτ. $26^{3/4}$). Vgl. dazu:

A 110 Πτολεμαίου(ς) Σαραπίωνο(ς) σαχαι^ε $\left\{ \begin{array}{l} \beta\alpha. \text{ ἄρουρ. } \times \beta \text{ ἀρτ. } 3^{3/8} \\ \alpha \text{ ἀρτ. ἄρουρ. } \times 3^{3/4} \\ \text{ἄρουρ. } \times. \end{array} \right.$

A 105 Σαραπίωνος διὰ Τρυφαίνης $\left\{ \begin{array}{l} \beta\alpha. \text{ ἄρουρ. } \times \beta \text{ ἀρτ. ἀνὰ} \\ \text{ἄρουρ. } 5 \alpha \text{ ἀρτ. } \times 3^{3/4} \\ \text{ἄρουρ. } \times. \end{array} \right.$

A 107 Διδύμου Σωτήρο(ς) τοῦ Λύκου $\left\{ \begin{array}{l} \beta\alpha. \text{ ἄρουρ. } \times \beta \text{ ἀρτ. ἄρουρ.} \\ 5 \alpha \text{ ἀρτ. ἄρουρ. } \times 3^{3/4} \\ \text{ἄρουρ. } \times. \end{array} \right.$

Also ist Rubrik β ἀρτ. Land in A = ἰδιωτικῶν β ἀρτ. αλλεων in B.¹⁾

Damit sind von den Rubriken von A die βασιλική in B aufgezeigt, das β ἀρτ. Land von A als ἰδιωτικὴ γῆ nachgewiesen. Bleiben unerklärt α ἀρτ., $3/4$, $1/2$ Artabensland. Davon ist α ἀρτ. Land noch mit ziemlicher Sicherheit zu deuten:

B 296 (unter α ἀρτ. πολ()) Πανίσκου Ἀρείου τοῦ κ(αί) Πισάτος

16

A 147 κλ(ηρονόμοι) Πανίσκου Ἀρείου βαφέως
 $\beta\alpha. \text{ ἄρουρ. } 2 \text{ [. . } \alpha \text{ ἀρτ.] ἄρουρ. } 16^2$.

Danach ist α ἀρτ. πολ() in B = α ἀρτ. in A. Die Rubrik α ἀρτ. πολ() gehört wahrscheinlich noch zur ἰδιωτικὴ γῆ, da sie mit unter die Gesamtüberschrift ἰδιωτικῶν in B 254 zu beziehen ist³⁾.

¹⁾ Da sich in A sonst keine Erwähnung von β (ἀρτ.) Land findet, bin ich überzeugt, daß der Πτολεμαῖος A 110 der Vertreter der κληρονόμοι des Σαραπίων in B 255 ist.

²⁾ So ergänzt Kenyon ohne Zweifel mit Recht. B 78 unter πλεονασμῶν βασιλικῆς: Πανίσκου Ἀρείου τοῦ κ(αί) Πισάτος βαφέως) 2. Derselbe Mann hat also noch in dem verlorenen Anfang von B mit irgendeinem Besitz an βασιλικὴ γῆ (wohl nur Bruchteil einer Arure) gestanden, der die Lücke in A 147 verursacht hat.

³⁾ Vgl. die Zusammenfassung in B 246: γίνονται βασιλικαὶ (ἄρουραι) $885^{7/16}$ ἀρτα β $1180^{7/8}$. [Die folgenden zwei Zeilen habe ich nicht entzählen können. Die erste kann kaum etwas anderes bedeuten, als daß die erwähnten $885^{7/16}$ Aruren (= $1180^{7/8}$ Artaben) βασιλικῶν mit einer anderen Rubrik unter μισθ() zusammengefaßt werden. Diese andere Rubrik, die in dem verlorenen Anfang gestanden haben muß, würde dann $23^{3/4}$ Aruren (oder $24^{23/64}$) zu $51^{14/24}$ Artaben betragen. Es ständen dann Aruren und Artaben bei βασ. im Verhältnis 1:1,333, in der unbekanntenen Rubrik 1:2,08. — Die von Kenyon erwähnte Schwierigkeit der folgenden Zeilen löst sich sehr einfach: die Scheidung der Gesamtsumme in 877 und $7^{23/64}$ ist durch Addition der ganzen Zahlen (877) und der sämtlichen Brüche ($7^{23/64}$) entstanden, zusammen ἄρουρ. $884^{23/64}$.] Also alle Unterrubriken von

ιδιωτικὴ γῆ ist demnach in A in den Rubriken 2- und 1-Artabenland vertreten¹⁾. — Zweifelhaft bleibt demnach das Wesen der Rubriken $\frac{3}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ -Artabenland. Entweder gehörten sie zum Privatland²⁾, oder die *ἱερά γῆ* war daran beteiligt.

Der Grundcharakter von A ist oben hinreichend geklärt. Das Verhältnis von A zu B und der Grundcharakter von B bleibt dunkel. A ist eine nach Personen geordnete Übersicht über das von der Überschwemmung erreichte Land, geordnet innerhalb des „κατ' ἄνδρα“ nach der Teilung *βασιλική, ιδιωτικὴ, ἱερά γῆ*. Daß dem die Liste tatsächlich entspricht, ist für *βασιλική* sicher, für *ιδιωτικὴ* oben erwiesen, die *ἱερά γῆ* läßt sich bei dem Zustand des Textes nicht aussondern. Auch dem Hauptprinzip, dem κατ' ἄνδρα, entspricht die Liste; denn innerhalb von A kehrt nirgends ein und derselbe Name wieder. Dagegen ein Name aus A an vielen Stellen von B³⁾. B ist also kein κατ' ἄνδρα. Die Hauptteilung ist die nach Kategorien von Land (*βασιλική, ιδιωτικὴ, ἱερά?*), diese wieder in Unterabteilungen zerfallend. Weder *βασιλική* noch *ιδιωτικὴ γῆ* einzelner Leute können wir nachrechnen und etwa mit den entsprechenden Angaben von A vergleichen. Die einzige kontrollierbare Rubrik ist die *ιδιωτικὴ γῆ* von 2 Artaben Grundsteuersatz⁴⁾, der unglücklicher-

βασιλική werden hier zusammengerechnet. Dagegen folgt auf *ιδιωτικῶν β ἀρτ.* Land nur die Addition der Grundstücke und Berechnung des Grundsteuerertrages (entsprechend den Schlußrechnungen bei den Unterrubriken von *βασιλική*), also keine Abschlußrechnung für *ιδιωτικὴ γῆ*. Diese kann frühestens am Ende von α ἀρτ. πολ() gestanden haben. α ἀρτ. Land gehört demnach noch zur *ιδιωτικῆ*.

¹⁾ Bemerkenswert für ägyptische Verhältnisse ist es, daß schon diese beiden Rubriken von Privatland, soweit sie erhalten sind, an Umfang (cr. 1000 Aruren) das kgl. Land im Dorfbezirk (885 Aruren) übersteigen. — Unerklärbar ist mir A 9. Abweichend von dem Sonstigen findet sich dort: *ιδιωτικῆς* (scil. γῆς) ἄρουρ. $8\frac{3}{4}$. Da der Mann nicht noch einmal vorkommt, läßt sich keine Klarheit gewinnen. Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, daß die Photographie zwischen dem Namen und der Angabe ἄ ἄρουρ. κτλ. mehrere Schriftspuren zeigt.

²⁾ Dann würde *ἱερά γῆ* in A nur durch Z. 44 (zweifelhaft; s. u.) vertreten sein, da Z. 13 wahrscheinlich ausscheidet (s. o. S. 77⁴⁾. — Die ἀρουρα ἀνιερω(μέναι) τῷ μεγίστῳ θεῷ Σωτήρι (vgl. Rostowzew, GGA. II 1909, II p. 623, der unsere Stelle noch nicht verwertet) stehen bezeichnenderweise unter der *βασιλικῆ*.

³⁾ Z. B. Ἄρειος Σελεύκου A 142, B 71/72, 80, 113, 136, 175/76/77, 179, 180, 298/99, 302, 314, 316/17; ähnlich *Λυσίμαχος Νικοσιγράτου*. Keine Ausnahme bildet A 47 Ἄρειου καὶ Σωτήρος(ς) ἀμφροτέρων Ἐπων(ύχου) βαφῆως. A 126 Ἄρειου Ἐπων(ύχου) διὰ Ἰσιδάρα(ς) ἀδελ(φῆς) (mit dem Bruder, durch die Schwester!). Man könnte danach sogar in A 183 (Ἄρειος Ἐπ[] an denselben Mann denken; wenn das bedenklich erscheint, kann man hier auch den B 99, 365 erwähnten Ἄρειος Ἐπιμάχου einsetzen. Einzige Ausnahme ist A 37 Σωτήρ Δράκοντος βα. $1\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$: $8\frac{3}{16}$. A 139 derselbe βα. 7 α ἀρτ. $40\frac{3}{16}$. B 46 mit μέτοχοι $4\frac{1}{2}$.

⁴⁾ Zur ἀρταβεία vgl. Rostowzew, s. v. frumentum bei P.-Wiss.

weise nur drei Leute angehören. Hier lehrt die Vergleichung, daß die Zahlen in A 106 und B 258 (5) sowie in B 256 und A 110 ($3\frac{2}{3}$) sich decken. In B 257 findet sich 5, in A 105 dagegen *ἀνὰ ἄρουρ*. 5. Man könnte an zwei Erklärungen für diesen Tatbestand denken¹⁾: B könnte dieselbe Übersicht über den Stand der Bewässerung sein wie A, nur statt nach Personen nach Landrubriken geordnet; B könnte die Angabe des Gesamtbesitzes sein und die Übereinstimmungen so zu erklären sein, daß das gesamte Besitztum der betreffenden Leute von der Überschwemmung erreicht war²⁾. Bei der ersten Möglichkeit können die Listen nicht zur selben Zeit angefertigt sein. Denn wir haben einzelne Fälle, wo wir Leute in B unter *α ἀρ.* Land finden, während diese Rubrik in A bei ihnen fehlt³⁾. Wahrscheinlicher ist mir die andere Möglichkeit, daß nämlich B das Gesamteigentum der einzelnen Leute bietet; dazu bietet das Material, wenn ich recht sehe, keinen Widerspruch. Die Übereinstimmungen z. B. in 2 Artabenland (vgl. das *ἀνὰ* in A 105) erklären sich, ebenso, daß öfters Brüder mit demselben Besitz an Aruren genannt werden⁴⁾. — So viel war über Lond. III 70 ff. vorzuschicken⁵⁾.

§ 1. Die Namen.

Diese Liste bietet in den Namen der Landeigentümer ein wertvolles Indizium für die Kultur von Ptolemais in dieser

¹⁾ Jedoch mahnen die komplizierten Buchungen von bewässertem und besättem Land in den Tebtynis-Texten (I 61 ff.) zur Vorsicht.

²⁾ Vielleicht kommt auch die Möglichkeit in Betracht, daß B das Ergebnis der vorjährigen Überschwemmung ist, oder eine Übersicht über das besäte Land des Vorjahres. Vgl. oben S. 97 sub. 2).

³⁾ A 141 + B 48 + B 337; B 45 + A 134; A 19 + B 344 (?).

⁴⁾ B 22/23, 52/53, 62/63, 109/10, 119/20, 221/22, 234/36, 284/85, 377/78.

⁵⁾ Einige Beobachtungen zum Texte mögen hier folgen. Die Auflösung von *κλ()* oder *κληρο()* in *κληρο(νόμοι)* wird durch P. Brux I col. IV Z. 14 (Musée Belge VIII (1904) S. 101 ff.) gestützt; vgl. Kenyon S. 86 Anm. zu B 367. Die Anwendung des Wortes ergibt für das chronologische Verhältnis der Teile A und B nichts. Vgl. A 114 + B 22 + B 221; A 147 + B 78 + 296; A 104 + B 15; B 90 + 106 + 322; A 160 + B 357; B 256 + A 110; A 148 + B 83 + 81 + 307 + 363. Beachte B 37 u. 357. Diese Unstimmigkeiten weisen auf Herkunft aus verschiedenen Listen. Ergänzungen (soweit nicht im Text verwertet): B 116 *Α . . . ου Διον ἄγραβ*, vgl. A 57, lies *Α[ύκ]ου Διον(υσίου) ἄγραβ(α . . .)*. — B 20 *κ[ληρ^ο] Ἀπίωνος Πτολ(εμαίου) τοῦ κ(αί) Παφῶτος*. B. 256 *κλ. Σαραπίωνος Πτολ(εμαίου) τοῦ κ(αί) Γαψῶτος*. Vielleicht identisch; lies dann B 20 *κ[ληρονόμων] Σαρ[απίωνος]*; an beiden Stellen vielleicht nach Spiegelberg, Ag. und gr. Eigennamen S. 365: *Ταψῶτος*. — A 201 nach B 198 zu ergänzen *[Αμμωνίου] Θάλλου*. — A 58 *κλει^ο Ἀρσινόου καὶ Πτολ(εμαίου) Θέωνος*. B 14 *κλη[ρ^ο] Ἀρσινόου καὶ Πτολ(εμαίου) Θέωνος*; eins von beiden muß zu bessern sein. — A 12 *βασιλ. ἄρουρ. ς (6), α ἀρ. ἀρουρ. x* zu lesen (statt Kenyon: *ις (16)*. — *διὰ* (z. B. B 90/91) scheint den Pächter zu bezeichnen (vgl. Oxy. VII 1044, 26). Dagegen spricht: A 13, 26.

Zeit¹⁾. Die auffallende Reinheit des griechischen Charakters der Nomenklatur ist schon von Wilcken²⁾ hervorgehoben. Viele der hier gebrauchten Namen lassen sich am ehesten noch in den Texten aus ptolemäischer Zeit (Hibeh, Petr., Tebt. I), später überhaupt nicht als in Ägypten gebräuchlich nachweisen. Dagegen sind sie in Ptolemais auch außerhalb dieses Textes zu finden. Gegenüber dem aus den Papyri bekannten Namenschatz sind als bemerkenswert hervorzuheben (ich zähle diejenigen nicht einmal auf, die sich außer in diesem Text nur noch in Papyri aus ptolemäischer Zeit finden):

<i>Αισχύλος</i>	<i>Εὔπολις</i>	<i>Μακρός</i>
<i>Ἀρείων (Ἀρειος³⁾)</i>	<i>Εὐρύτιμος</i>	<i>Μενοίτης</i>
<i>Ἀρχιμήδης</i>	<i>Ἡρόφιλος</i>	<i>Νικόστρατος</i>
<i>Γλαυκίας</i>	<i>Ἡρώνας</i>	<i>Πλουτάρχη</i>
<i>Διεύχης</i>	<i>Ἰσαώρας</i>	<i>Πρίαμος</i>
<i>Δωβίος</i>	<i>Κάσσανδρος</i>	<i>Ῥόδιππος</i>
<i>Δόρκων</i>	<i>Κιτιδής</i>	<i>Σαμβόθραξ</i>
<i>Εὐβουλίων</i>	<i>Λάτρων</i>	<i>Σωτήρ</i>
<i>Εὐήμερος</i>	<i>Λυκόφρων</i>	<i>Φιλοδάμων</i>

Auf die Beziehungen zur ptolemäischen Dynastie⁴⁾ sowie die Erinnerungen an die Zeit der Diadochen⁵⁾ wies schon Wilcken⁶⁾ hin. Den Papyri gegenüber ist auffallend der Gebrauch von *Ἀλέξανδρος*, *Ἐρμείας*⁷⁾, vor allen anderen aber *Σωτήρ*, „der hier so verbreitet gewesen zu sein scheint wie Müller und Schulze in Berlin“; die *Σωτήρες* (cr. 40) sind zahlreicher als die *Πτολεμαῖοι*. Der Name *Σωτήρ* begegnet außerhalb von Ptolemais fast gar nicht⁸⁾ und ist als ein Spezifikum von Ptolemais zu betrachten, wenn auch sonst in Oberägypten hin und wieder Leute dieses Namens begegnen⁹⁾, die allein auf dieses Indizium hin nach

¹⁾ Die Namen der beiden Listen müssen als Einheit betrachtet werden. Eine Aussonderung der sicher nach Ptolemais gehörigen ist unmöglich. Sicher gehört die Mehrzahl dorthin.

²⁾ Arch. IV S. 535—538.

³⁾ Der Kriegsgott Onuris (Anhur) = Ares ist Gott des Thinitischen Gaus. Brugsch, Ägyptol. S. 443, Numismat. Zeitschr. Wien 1870 S. 287.

⁴⁾ *Ἀρσινόη*, *Βερενίκη*, *Κλεοπάτρα*, *Τρύφαινα*, *Πτολεμαῖος*.

⁵⁾ *Ἀλέξανδρος*, *Σέλευκος*, *Λυσίμαχος*, *Ἀντίπατρος*, *Κάσσανδρος*, *Ἀγαθοκλῆς*, *Ἀμύντας*.

⁶⁾ Arch. IV S. 538.

⁷⁾ Wilcken (S. 535) erinnert an *Πτολεμαῖς ἢ Ἐρμείου*.

⁸⁾ Petr. III zweimal; Botti, Cat. Alex. (1901) S. 194 nr. 204.

⁹⁾ Z. B. Spiegelberg, Äg. u. gr. Eigenn. nr. 326 auf einem Mumientäfelchen aus Achmim-Panopolis. — JHSt. XIX S. 13 nr. 10 *Ἀπολλώνιο(ς) Σωτήρος* in Deir-el-Bahri. — Unbekannter Herkunft: *Ἀυθόλιος Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Σωτήρ* (Jahr 8 d. Severus und Caracalla; Wilcken Hermes XXVII S. 292, Berl. p. 1515 = BGU. 473¹³). — BGU. IV 1091 (212/13 p.) *Διογένους τοῦ καὶ Σωτήρος* in Oxyrhynchos. — Letronne II S. 115 nr. 45 Philae *Δη[μήτρι]ος Σω[τήρ]ος*. — Lond. I S. 147 (Theben) *Ἀπολλωνίδης Σωτήρος* vgl. auch Theben CIGr. 4822 (= Ditt. OG. 698), 4823, 4824, 4826.

Ptolemais zu setzen zu kühn wäre; gelegentlich mag der Name auch in Panopolis und Theben gegeben worden sein, wenn er auch einen deutlichen Hinweis auf den Kult des Stadtgottes von Ptolemais, des *Ζεὺς-Ἡλίου-Σωτήρ* oder *μέ(γιστος) Θεὸς Σωτήρ* enthält. Der Name läßt sich auch später noch als Charakteristikum für Ptolemais häufig belegen und ist in diesem Sinne von mir öfter verwandt¹⁾.

Über die rein ägyptischen²⁾ Namen ist das Nötige von Wilcken³⁾ durch den Hinweis auf die Nähe von Panopolis bemerkt worden.

Unter den Namen findet sich auch ein semitischer: A 136 (B 383?) *Σαμαλίων*. Mehrmals kommt ein gewisser *Σαμαλίωι* vor, augenscheinlich immer derselbe⁴⁾. — Der Name *Σίμων* (wenn so B 285 und 74 zu lesen ist; *Σιών* würde jüdisch sein) könnte in diesem Zusammenhange als griechisch betrachtet werden⁵⁾.

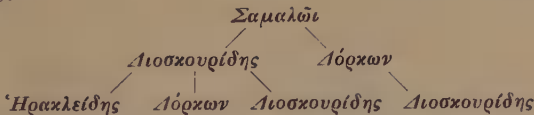
Es finden sich auch einige Römer, z. B. *Γάιος Ἰούλιος Πίνος*,

¹⁾ Bezeichnend ist, daß man später (in der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts p.), als man sich dem ägyptischen Element gegenüber nicht mehr so spröde verhielt, den weiblichen Namen *Σενσοτήρ* (also mit der ägyptischen Bildung „Tochter des“ *Σωτήρ*, vgl. Spiegelberg S. 30 *Σενιππαλις* u. a., Crönert, Stud. Pal. Pap. I 40, Holl. PSBA. 27 (1905) S. 83 *Ψενόριμις Τσενόριμις*) gebildet hat, der auch auf zwei Ostraka römischer Zeit aus Theben (Wilcken, Ostr. II 1183, 1301) vorkommt, wo es sich also vielleicht um Ptolemäenserinnen handelt.

²⁾ Sämtliche Leute, unter deren Namen ägyptische begegnen, als Dörfler und Nichtptolemäenser auszuschließen, geht nicht an; es kommen solche auch in den mit dem Zusatz *πολ()* versehenen Abschnitten (S. 79⁶⁹—80¹⁸¹; S. 84²⁶⁰—87⁴¹⁰) vor.

³⁾ Arch. IV S. 537. Ergänzend wäre auf *Σεντουάνσις* zu verweisen; vgl. *Τουάνσις* Spiegelberg s. v. Auch *Ταῶς*, das hier vorkommt, ist auf einem achmimischen Mumientäfelchen belegt (Spiegelberg nr. 366). — Umgekehrt lassen sich ptolemäensische Namen in Panopolis nachweisen, z. B. Milne, Cat. Cairo 33011 mummy-ticket *Σωτήρ ὁ καὶ Σαοῖα* (III p.; Herkunft aus Panopolis ist nicht ganz sicher). — Ebendort 9359 *Ἐρῶτων προσβ(ύτερος) Δράκοντος* (II/III p.). Vgl. auch oben S. 102⁹.

⁴⁾ B 47, 82, 127, 231, 318, 234, 291, 128, 161/162, 182. Danach die Genealogie:



Der *Ἡρακλείδης* B 182 gehört dazu. Er besitzt ^{31/32} *ἄρουρ. κατοίκων* wie *Λόρκων* und ^{1/4} *προς κειροῦροις πολ()* wie *Αισκουρίδης Αισκουρίδου*.

⁵⁾ Vgl. Fick-Bechtel, Gr. Eig. S. 251; Arch. I S. 173. Daß der Mann ihn als Beinamen neben einem griechischen führt, braucht nicht auf seinen semitischen Ursprung hinzuweisen; die Notwendigkeit einer individuellen Unterscheidung ergab sich bei einem *Ἀλέξανδρος Ἀλεξάνδρου* von selbst. — Von hier aus könnte man auch den *Σίμων Ἐρῶτων* (Wilcken, Ostr. I S. 524, II nr. 728; Theben; 144/43 a.) für einen Griechen, vielleicht aus Ptolemais, halten (vgl. S. 102⁹). Ein Grieche ist vielleicht auch *Σίμων* Fay. 141.

der in Ptolemäis seßhaft zu sein scheint¹⁾, *Γάιος Ἰούλιος Φηλίξ*²⁾, *Τιβέριος Κλαύδιος*³⁾). Die Namen lassen vermuten, daß sie die Qualität als römische Bürger erst später bekommen haben, und daß es gebürtige Ptolemäenser sind. — *Φηλίξ Φιλουμένου* (A 33) dagegen scheint das Eindringen römischer Namen in die gewöhnliche Nomenklatur anzudeuten.

Alle diese fremden Elemente ändern nichts an dem ganz überwiegend griechischen Charakter der Namen der Ptolemäenser im I. Jahrhundert p., der in scharfem Kontrast zu der sonst zu beobachtenden Namensarmut und dem Vordringen der ägyptischen Elemente im sonstigen Ägypten schon im II. Jahrhundert a. steht; ein sicherer Beweis für ein bewußtes Festhalten am Griechentum. Die Frage, inwieweit sich hinter dieser Reinheit der Namen eine Reinheit der Rasse verbirgt, ist bei der durchgängigen Unmöglichkeit, von dem Namen auf die Rasse zu schließen, wie sie für Ägypten oft festgestellt ist, nicht lösbar. Jedenfalls liegt es diesem Konservatismus gegenüber, der nur schwer als ein Produkt künstlicher Züchtung zu denken ist, ganz besonders nahe, auf eine durch die politische Sonderstellung der Gemeinde geförderte und ermöglichte Reinhaltung der Rasse den Schluß zu wagen.

§ 2. Vereine.

Auch in römischer Zeit fehlt nicht dieser typische Zug griechischen Stadtlebens: die Vereinsbildung.

Für die Mitte des I. Jahrhunderts ist ein Handwerkerverein (oder genauer zwei Konkurrenzvereine) der *τέκτονες* für Ptolemäis bezeugt⁴⁾. Ziebarth betrachtet als den Namen des Vereins: *οἱ ἀπὸ Πτολεμαίδος τέκτωνες πρεσβύτεροι*, wobei der Zusatz

¹⁾ A 148 *βασιλικῆς ἄρουρ*. 1¹/₈ α ἄρτ. ἄρουρ. 77⁹/₁₆; B 297 ἄρουρ. 7 α ἄρτ. πολ(), B 295 15 α ἄρτ. πολ().

²⁾ B 192 4¹/₄ ἄρουρ. † πεζῶν; derselbe Name kommt um Christi Geburt in Alexandria vor; BGU. 1112; Schubart, Arch. V S. 115², 118¹.

³⁾ A 159 Inhaber von *βασιλική γῆ*.

⁴⁾ Inscr. Botti Not. du Mus. gr. rom. d'Alex. p. 145 nr. 2489 = Cat. Alex. (1901) S. 263 nr. 47 = Ziebarth, Gr. Vereinswesen S. 213 nr. 3 = IGR. I 1155. Kalkstein, rot gefärbt. Gefunden in Oberägypten: ... τῶν ἀπὸ (2) Πτολεμαίδος (3) τεκτωνῶν πρεσ- (4) βυτέρων ἐπικεκ (5) [ο]σμηκῶτων τὸν (6) ἑαυτῶν τόπον (7) ὃν ἱερεὺς Διογ- (8) ἐνης Ἀπολλ- (9) ωνίου (ἔτους) εἰ Τιβε- (10) ρίου Κλαυδίου Καίσαρος (11) Φαμενώθ α'. Ziebarth gibt Z. 1 am Ende (τῆς?), Z. 3, 4 *πρεσβυτέρων*, Z. 5 *οσμη κτλ.*, Z. 9 *Λιε*. — Zur Datierung: Ziebarth gibt Jahr 15 des Claudius. Richtig ist dagegen sicher die Neulesung von Cagnat-Jouguet (ἔτους) ε; denn das fünfzehnte Jahr des Claudius geht nur bis Oktober 54, von da ab zählt bereits das erste Jahr des Nero; die Inschrift ist dagegen vom 1. Phamenoth = 25. Februar (55), wo Claudius also schon tot gewesen wäre. Es ist also *Λε* = 25. Februar 45 zu schreiben, zumal auch Botti so gelesen zu haben scheint (der den 11. Phamenoth 46 gibt).

πρεσβύτεροι wie in anderen Fällen den Verein von einem jüngeren Konkurrenzverein unterschied. Otto¹⁾ faßt *πρεσβύτεροι* als Vereinsvorsitzende auf; dagegen spricht die Wortstellung und der Passus *τὸν ἐαυτῶν τόπον*, der sinngemäß doch wohl auf den Verein, nicht auf das Vorstandskollegium zu beziehen ist. In Ziebarths Sinne äußert sich Poland²⁾. Ich nehme danach zwei Konkurrenzvereine von Tischlern für erwiesen an. Der uns durch die Inschrift bezeugte hat eigenen Kultus gepflegt, dessen Wesen ohne Bedenken als griechisch zu denken ist³⁾. Auf einem Vereinsgrundstück sind irgendwelche baulichen Verschönerungen vorgenommen worden, vielleicht im Dienste des Vereinskultes⁴⁾ oder der geselligen Veranstaltungen.

Wegen der Existenz von zwei Konkurrenzvereinen allein im Bereich des Tischlerhandwerks müßte man ein recht reges Vereinsleben in Ptolemais voraussetzen. Vielleicht lassen sich positive Belege dafür gewinnen aus folgender Untersuchung.

In der Liste Lond. III 70 ff. (47 p.) werden Unklarheiten, die beim Zusammentreffen von vielgebrauchten Namen entstehen könnten, durch die Beifügung des Großvaters vermieden⁵⁾. Dasselbe könnte durch die oft erfolgende Angabe des Gewerbes⁶⁾

¹⁾ Priester und Tempel I S. 131²⁾; vgl. dazu die *πρεσβύτεροι τῶν ὀλυροκόπων ἱερεὺς Ἀμεινεὺς, Παχῶς κτλ.* Strack, Arch. II S. 544 nr. 22. Da hier der *ἱερεὺς* zu den *πρεσβύτεροι* gehört, läßt sich oben der Passus *ὡν ἱερεὺς* in der Inschrift aus Ptolemais nicht im gleichen Sinne wie *τὸν ἐαυτῶν τόπον* verwenden.

²⁾ Gesch. d. gr. Vereinsw. S. 119, S. 171 Anm. *†.

³⁾ Mit Otto I S. 131.

⁴⁾ So vermutet Otto I S. 402⁴⁾; man könnte auch an ein Vereinshaus denken.

⁵⁾ Sofern man sich nicht mit einem Beinamen half; vgl. z. B. A 70 *Σαραπίωνος Σωτήρο(ς) τοῦ Σωτήρο(ς)*, A 103 *Σαραπίωνος Σωτήρο(ς) τοῦ Διονυσίου*; s. o. S. 103⁴⁾.

⁶⁾ I. A 47, A 126, B 40 *Ἀρείου καὶ Σωτήρο(ς) ἀμφ. Ἐπων(ύχου) βαφείως*. — II. B 117 (zu ergänzen nach A 91: *Θέωνος (Θέωνος) ἱατροῦ*; die Brüder besitzen je 1½ Arure) [*Θέωνος καὶ Διονυσίου ἀμφοτέρων*] [*Θέωνος*] *ἱατροῦ*). — III. A 114 *κληρονόμοι Λύκου Πτολεμαίου βαφείως*, ders. B 22, 221; vgl. B 23 *Πτολεμαίου (Πτολεμαίου) βαφείως* (B 222, 237). Es sind Brüder; sie besitzen (B 22/23) gleichviel. — IV. B 280 *Σωτήρο(ς) Ἀμμωνίου ἱατροῦ*, B 326 *Βαχίου Ἀμμων. ἱατροῦ*, B 191 *Σωτήρος Ἀμμωνίου καὶ ἀδελ()*. — V. A 197 *Κάστορος Ἡρακλείδου ἱερέως*, B 166 *Κάστορος Ἡρακλείδου*, A 198 *Αισχύλου Ἡρακλείδου ἱερέως*, B 167 *Αισχύλου Ἡρ.*, B 165 *Ἡρακλείδου (Ἡρ.) τοῦ Αισχύλου*, A 196 *Ἡρακλείδου (Ἡρ.) ἱερέως*. Alle drei besitzen 1 Arure *κατοίκων*-Land. Vgl. auch A 196 *α ἀστ. 4 . . .* mit A 198 *. . . ἀστ. 4*. — VI. A 68 *Πανίσκου Ἐρμίου χρυσοχόου διὰ παιδ(ς) Σαραπίων(ς)*, B 233 *Σωτήρος Ἐρμίου χρυσοχόου*. — Bei III, IV, V, VI könnte man glauben, daß zwei (oder drei) Brüder dasselbe Gewerbe ausüben. Bei I und II ist nur die Deutung zulässig, daß die Gewerbeangabe auf den Vater geht. Also bezieht sich diese Angabe in den aufgeführten und allen ähnlichen Fällen auf den Vater, z. B. A 14 *Πτολεμαίου (Πτολεμαίου)* [NB. Die Photographie zeigt deutlich das

erstrebt worden sein. Da jedoch die Angabe des Gewerbes, die sich dort, wo es zweifelhaft ist, immer auf den Vater bezieht, auch in Fällen findet, wie A. 24 *Πριάμου οἰνοκαπήλου*, ist es klar, daß der Zusatz des Gewerbes nicht von diesem Gesichtspunkt diktiert sein kann. Er muß eine andere Bedeutung haben.

Vermutungsweise möchte ich für die Fälle, wo die Gewerbeangabe unmittelbar zum Eigennamen hinzutritt¹⁾ und den Namen des Vaters verdrängt, sowie für die entsprechenden Fälle, wie *Ἀρείου καὶ Σωτήρος ἀμφοτέρων Ἐπιων(ύχου) βαφέως* (A. 47, 126, B. 40), wo ohne ersichtlichen Grund das Gewerbe des Vaters genannt wird, eine andere Deutung vorschlagen. Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß in Athen die Angabe des Gewerbes den Vatersnamen ersetzte und die Zugehörigkeit zum Berufsverbande anzeigte²⁾. Der Tatbestand ist also derselbe wie hier (z. B. *Ἐρμησίου ὀνηλάτου, Θεῶν Ἀσκληπιάδου τέκτονος*). Wenn nun unter den in Lond. III S. 70 genannten Gewerben *ιατροὶ* vorkommen, ein Berufsverband der *ιατροὶ* für Alexandria vermutet werden kann³⁾, wenn in der Liste aus dem Jahre 47 ein *τέκτων* genannt wird, zwei Handwerkervereine der *τέκτονες* für Ptolemais (s. o.) im Jahre 45 bezeugt sind, wenn ein *θυρωρός* genannt wird und zunftmäßige Organisation der *θυρωροὶ* in Ägypten auch sonst zu vermuten ist⁴⁾, so liegt es nahe, die Vermutung zu wagen, daß mit den sämtlichen hier genannten Gewerben entsprechende zunftmäßige Organisationen oder besser (wegen der *τέκτονες*) Handwerkervereine bezeugt werden. Die Vermutung ist nicht strikt erweislich, jedoch mangelt ihr nicht die Grundlage; denn reges Vereinsleben unter den Handwerkern von Ptolemais ist, wie oben bemerkt, auch ohne dies nachweisbar. Ich halte sie daher für genügend gesichert, um sie weiter zu verwerten, und nehme danach an, daß folgende Handwerker-

Zeichen [hinter *Πολ.*] *θυρούρο(υ)*; A 50, B 155, 186, 197 *Ἰσιδωρος Σαραπίωνος χρυσοχό(ου)*; daneben ein *Σαραπίων Ἰσιδώρου χρυσοχόου* B 230; *Θεῶν(ος) Ἀσκληπιάδου τέκτονος* B 125 [NB. A 46 ist statt Kenyon: *ωσονο* zu lesen [τ]έκτονο(s), wie die Photographie zeigt]; *Πανίσκος Ἀρείου τοῦ καὶ Πισάτου βαφέως* B 78, A 147, B 296; vgl. auch A 69, 110, 132, 141, 192. Das Ergebnis ist nicht überraschend; vgl. Lefebvre BCH. 27 (1903) S. 349 nr. 5; Botti Cat. Alex. (1901) S. 547 nr. 87: *Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου ἱατροῦ μητροῦς | Ματράνας ἐβίωσεν | ἐναντιὸν ἓνα μῆνας | ἑπτὰ ἡμέρας* u; s. u. S. 113 Anm. 1.

¹⁾ A 10 *γυνή Λάτρωνος βαλανέως*. — A 24 *Πριάμου οἰνοκαπήλου*. — A 26, B 195 *Ἀλεξάνδρου στρατιώτου*. — A 93 *Νίγρου στρατιώτου*. — B 163 *Ἐρμησίου ὀνηλάτου*. — B 344 *Λαμιά(ου) γεωργ(ου)*. — A 146, B 130, 313 *Ταῦτος ὀνηλάτου*.

²⁾ Ziebarth, Gr. Vereinsw. S. 97/98 ff., von Wilamowitz, Antigonos S. 278¹⁰⁾.

³⁾ Ziebarth S. 98.

⁴⁾ BSAA. I S. 59 Alexandria: ein *ἀρχιθύρω[ρος]*.

vereine durch Lond. III S. 70 mit Wahrscheinlichkeit bezeugt werden¹⁾:

τέκτονες (IGR. I 1155; s. o. A 46 + B 125)

βαφείς A 147 + B 78, B 221/2 + 222/3 + A 114 + B 237,
A 47

ιατροί B 280 + 326, A 91

χρυσοχοοί B 153 + 186 + A 50, B 230, B 233 + A 68

ὄνηλάται B 130 + 313 + A 146, B 163

γεωργοί B 344 σακίαι () A 110

βαλανεῖς A 10 ἀθληταὶ A 132

οἰνοκάπηλοι A 24 πορρα () A 141

χελ () A 69 γναφεῖς A 192²⁾

d. h. Vereine der Tischler, Goldschmiede, Färber, Walker, Ärzte, γεωργοί³⁾, der Weinwirte, Flötenbläser, Eseltreiber u. a.⁴⁾.

¹⁾ Es wäre Gegenstand einer besonderen Untersuchung, über Ptolemäis hinauszugehen und zu prüfen, ob für ganz Ägypten gilt, was hier für Ptolemäis wahrscheinlich zu machen versucht wird: ob nämlich die sämtlichen Gewerbeangaben immer den tieferen Sinn der Angabe der Zugehörigkeit zu einem zunftmäßigen Verbands haben. Die Untersuchung würde zu den Fragen der Handwerkervereine und ihrer Entstehung, speziell zu der Frage, ob auf diesem Gebiete etwa ägyptische Elemente sich mit einer griechischen Institution vermischt haben, in so enger Berührung stehen, daß sie unmöglich hier im Vorbeigehen erledigt werden kann. Daß sämtliche Gewerbeangaben (von Beamtentiteln und dem Priesterstande abgesehen) zunftmäßige Organisationen andeuten, würde das Resultat sein, wenn sich in Ägypten bestätigt, was für die Griechenstadt wahrscheinlich ist. Denkbar wäre es, daß man in Ägypten auf Handwerkerzünfte, Ergebnisse ägyptischer Entwicklung (Otto I S. 130), in den Griechenstädten auf griechische Handwerkervereine, Kultvereine griechischen Charakters, durch diese Angaben geführt würde.

²⁾ Auszuscheiden sind aus dieser Zusammenstellung die Beamtentitel B 98 *Ἀλεξάνδρο(υ) σιτολόγου*; *Κολάνθου λαογρά(φου)* B 290, 300 (s. S. 85¹⁾); *Πανσανίου ἀμφοδ(άροχου)* oder *-ογραμματοῦ* [NB. Derselbe Name A 189 *ἄμφοδα* (vgl. Grenfell-Hunt, Oxy. II 242) gibt es in ptolemäischer Zeit nicht (Lond. II S. 8?), in römischer dagegen (Oxy. II 243—254) vor wie nach 202 bis in die byzantinische Zeit (Lond. I S. 209 Z. 7), und zwar in Arsinoë, Hermopolis, Karanis, Dionysias (BGU. I 53, 95, 97). Also kann man oben den *ἀμφοδ(άροχης)* sowohl zu Ptolemäis wie zu den Dörfern *Κροκοδίλων πόλις* usw. in Beziehung setzen. Er besaß *βασιλική* und *ιδιωτικὴ γῆ* (und zwar *α (ἀργ.) πολ()*); vgl. Wilcken, Ostr. 441, 432; Arch. II 472, III 114, 557]. Ebenso ist von den Vereinen zu trennen der *ἱερεὺς Ἡρακλείδης* (s. S. 105⁶ V) und die *στρατιῶται* A 26 + B 195, A 93, A 193 + B 164. Dagegen gehört wohl der *προ()* (Kenyon, Index *προ(βατοκτηνοτρόφος)* dazu, vgl. Ditt. OG. 655 = IGR. I 1116. Belegt B 97 [*Ε*]λ[*ξ*]νης *Καλλιμάχου*) (so ist wohl statt Kenyon *καὶ Τιμᾶ* zu lesen) *καὶ Ἀπολλ(ωνίου)* (*Ἀπολλωνίου*) *προ()*, vgl. B 268 und B 355 (? *Ἄνου* scheint sicher zu sein. *Ἄπολ* an den anderen Stellen ist nicht mit reproduziert; vielleicht ist auch dort *Ἄνου* zu lesen).

³⁾ S. Poland, Gesch. d. gr. Vereinsw. S. 119, 608.

⁴⁾ S. Rostowzew, Arch. III S. 201 ff. — Augenscheinlich stecken auch in anderen, in die Liste nicht aufgenommenen Abkürzungen Gewerbeangaben: A 40 *ψαλακί(ο)*; *ψαλάσω* „Saiten zupfen“, vgl. den *αἰλητής*. Ebenso *τανιαν* A 15, B 181; *λαβα()*, A 42/43 [NB. Die Photographie zeigt in 43

Das Problem, ob dieses rege Vereinsleben auf römischen Einfluß zurückgeht, läßt sich aus der Urkunde heraus nicht lösen. Da in der älteren Generation schon eine Reihe von Vereinsmitgliedern sich finden und im ganzen seit der römischen Okkupation erst 80 Jahre verflossen sind, ist es nicht verwehrt, an griechischen Ursprung zu denken, zumal im Zusammenhang mit sonstigen ähnlichen Vereinen, die sich gerade in Alexandria und dem Fayûm finden¹⁾.

Wenn die Vermutung über die Gewerbeangaben für Ptolemais sich bestätigt, so lassen sich mit Hilfe dieses Indiziums noch weitere Handwerkervereine gewinnen²⁾.

In den Inschriften von Gertassi, in denen vielfache Beziehungen zu Ptolemais zu beobachten sind, findet sich:

Lepsius 351 = CIGr. 5026	Ποτάμων τέκτων
" 323 = "	5012 Βησαρίων ὁ γεωμέτρης ³⁾
" 327 = "	5021 Βῆσις γεωμέτρης ³⁾
" 339 = "	4983 Σαμόθραξ ἀθλητής.

Außer in 351 lassen sich in den Texten Zusammenhänge mit Ptolemais auffinden⁴⁾. Sicher gehört auch der folgende *τέκτων* nach Ptolemais:

Lepsius 333 (CIGr. 4997) + 347 (4993) Πατραοννοῦφικ (Μέρις) τέκτων⁵⁾.

deutlich *αλ* statt *λα*], vielleicht = *λαχη*. [. . . A 176 und *λαχησ* (), B 223 [NB. in B 223 Σωτήρο(ς) Ἀπολλωνίου und A 41 Πισάιτος τοῦ καὶ Σωτήρος Ἀπολλωνίου dieselben Namen] ἀρταβα() in A 57, B 116 (s. S. 101⁵⁾; γα A 161, ωλ A 187, [.]επιεμίας B 36, λιγαγα B 281. Doch könnten auch Ortsangaben darin stecken (A 78 Πανοπ(ολίτου)). Die einige Male vorkommende Abkürzung *πρεσβύτερος* (B 60, B 292 z. B.) bildet den Gegensatz zu *νεώτερος* A 76/77; vgl. auch B 60 + A 70; B 292/93.

¹⁾ Bäckerverein in Fayûm 2 p. Chr. Ziebarth S. 100²⁾, Lumbroso, Écon. pol. S. 134²⁾; ὄλτροκόποι in Alexandria 217/15 a. Chr., Strack, Arch. II S. 544 nr. 22. Zu dem Problem des vorgriechischen, griechischen oder römischen Charakters der Handwerkervereine vgl. Poland, Gesch. d. gr. Vereinsw. S. 124 ff.

²⁾ In diesen Zusammenhang gehört wohl auch der *Μέρις ἀρχιτέκτων*, Lepsius XII 533, Jahr 5 des Tiberius = 18 p. (Hamamat). In 573 derselbe zusammen mit einem *Σωτήρ*, also Beziehungen zu Ptolemais. — Vgl. auch die *λαφοὶ* S. 110³⁾ und den *κυβερνήτης* S. 113¹⁾.

³⁾ Franz will diese beiden gleichsetzen. Jedoch müßte man als Verkürzung von *Βησαρίων Βησῆς* erwarten.

⁴⁾ 339 der Name *Σαμόθραξ* (s. o. S. 95⁴⁾, S. 102, Wilcken, Arch. IV S. 536). — 323 und 327 *Παμῆς Ἀράκων* (s. Wilcken a. a. O.). — 323 *Ἐρμῖνος Ἀράκοντος ἱεροποιοὺς Πτολεμαίων* (Wilcken a. a. O.).

⁵⁾ 333 *Τὸ προσκύνημα . . . | . . . σοῦφικ Μέρις τέκτων ἱερεὺς γόμου | σὺν τῇ μητρὶ Σενσωτήρ | καὶ τῆς γυναικὸς καὶ τῆς | θυγατρὸς καὶ τῶν ἀδελφῶν καὶ Σωτήρ φίλου | Λβ Σεουήρου [Ἀλεξάνδρου]* [Franz merkt mit Recht an, daß auch die Möglichkeit besteht, *Ἀντωνίνου* zu ergänzen, d. h. Jahr 219] | *Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ Φαμενώθ κη* (24. März 222/23). Die Namen *Σενσωτήρ* und *Σωτήρ* weisen deutlich auf Ptolemais. Der Name des

Durch diese Texte scheinen also die Vereine der τέκτονες und ἀλλήται, die wir für das I. Jahrhundert kennen lernten, für die erste Hälfte des III. Jahrhunderts belegt zu werden; dazu kommt ein Verein der für Ägypten charakteristischen γεωμέτραι (vgl. S. 113 κυβερνήται).

§ 3. Bauten und Steinbrüche.

Auch für die römische Zeit haben wir Kenntnis von einigen Bauten in der Stadt. Manche aus der ptolemäischen Zeit überkommenen Gebäude werden wiederhergestellt sein, wie wir es von dem Tempel des Asklepios hören; diesen, und zwar τὸν ναὸν καὶ τὸ τέμενος, restaurierte die Stadt¹⁾ im Jahre 97 p. Das τέμενος hat bei einem Asklepiostempel besondere Bedeutung: es wird neben den Priesterwohnungen und anderen οἰκητήρια Krankenhäuser umschlossen haben où s'opéraient les traitements médicaux et les guérisons miraculeuses²⁾.

Einen von dem derzeitigen obersten Beamten aus eigenen Mitteln erbauten Tempel der Dioskuren bezeugt eine Inschrift vom Gebel-Tuch³⁾.

Gegen Ende des I. Jahrhunderts ist ein großer Kai gebaut oder eine frühere Anlage dieser Art erweitert worden⁴⁾. Die Reste eines 600—800 m langen Kais sind noch heute erhalten und in Benutzung⁵⁾.

Für die Bauten in dieser Zeit scheinen die Steinbrüche vom Gebel Tuch (10 km südlich von Ptolemais) benutzt

Mannes ist zu ergänzen nach 347 = CIGr. 4993 (Jahr 216/17) Πατροασ-
νούμιος τέκτωνος. Μέρισος scheint hier Beiname zu sein. Vgl. S. 113
Ann. 1 Βῆσις Καρβάς.

¹⁾ IGR. I 1154 s. o. S. 91.

²⁾ Baillet, Rev. arch.³ XIII (1889) S. 287.

³⁾ IGR. I 1151 s. o. S. 94.

⁴⁾ BCH. 20 (1896) S. 247 = IGR. I 1152 Z. 2/3.

ἦν ἡ ἀτρεκε(έσ)σι κελεύμασι Μεττίου Ῥούφου
πατέρα ἡμετέρη κρηπίδι λαοτόμου.

Mettius Rufus 89/90 Präfekt von Ägypten (Cantarelli S. 38 nr. 32). — „ἀτρε-
κεσι“ schlägt Herr Professor Wilcken vor, unter Annahme einiger fehlender
Striche die Zeichen auf dem Stein ΑΤΡΗΣΙΟΙ zu lesen. Das wäre dann
metrisch mehr oder minder konsequent in -κέσ(σ)ι oder -κε(έσ)σι zu
bessern. κρηπίδι ist sicher (BCH. XX S. 247 i). ἀτρεκε(έσ)σι κελεύμασι
Μεττίου Ῥούφου kann wohl nicht als Ersatz für ἐπὶ Μ. Ῥ. ἡγεμόνος,
sondern muß mit Jouguet als: „auf Anordnung des Präfekten“ gefaßt werden,
s. S. 82.

⁵⁾ Rev. arch.³ II 181: Maspero schreibt an Miller aus Ptolemais-
Menschijeh am 1. Februar 1883: En passant devant Menschijeh, j'avais
été frappé de la grandeur des tells, sur lesquels s'élève la ville moderne
et de la beauté des quais antiques d'appareil grec, qui, sur une longueur
de six ou huit cents mètres courent devant les premières maisons et servent
encore de quais aux barques d'aujourd'hui.

worden zu sein. Die dortige, auf dem östlichen Nilufer steil aufragende, 4 km lange Felsküste lieferte einen feinen, schnee-weißen, gut zu Bauzwecken verwendbaren Kalkstein¹⁾. Eine rege Benutzung durch die Stadt Ptolemais wäre anzunehmen, wenn sie nicht direkt nachweisbar wäre. Ob der Erbauer des Dioskurentempels²⁾ die Steine für seinen Bau dorthier gewonnen hat, ist nicht sicher; jedenfalls scheinen die Schlußzeilen seiner beiden Inschriften³⁾ die Ausbeutung der Steinbrüche durch Leute aus Ptolemais zu bezeugen.

Dasselbe ist zu entnehmen aus der Inschrift:

*Πανί⁴⁾ ὁμοῦ Νύμφαι Ἰσιδώρω τάσδε ἔδωκαν
λατομίας εὐρεῖν τῷ Μενίπ(ο)ιω γόνῳ
ἥνικα ἀτρεκέ(ε)σι κελεύσασι Μετίων Ρούφου
πάτρη ἡμετέρη κρηπίδι λαοτόμον⁵⁾*

zusammen mit zwei anderen gleichlautenden Inschriften:

*Λατομίας τὸ πρῶτον ἀνεύρετο, ἀτὰρ ἔπειτα
τάσδ' ὁ Μενίππειδης ἐξεκένωσε πέτρας⁶⁾.*

Also Isidoros, Sohn des Menippos, hat zu Ende des I. Jahr-

¹⁾ Es lassen sich dort Steinbrüche schon seit der XXX. Dynastie bis in die römische Zeit nachweisen. Eine genaue topographische und technische Beschreibung dessen, was von antiker Steinbrucharbeit dort nachweisbar ist, gibt Morgan (Mém. publ. par les membr. de la mission archéol. franç. au Caire VIII³ S. 353 ff.).

²⁾ Zu den dort gefundenen Inschriften gehören die beiden Weihungen an die *Θεοὶ Σωτήρες* (s. o. S. 94).

³⁾ IGR. I 1151 *Τόπος· λαξοὶ· Πτολεμαῖς Σωτήρ Παλεμοῦς Ἀμμωνι[.] Σαραπίων Σωτήρος ἐπ ἀγαθῶν.* — Arch. I S. 209 nr. 26 a *Τόπος· λαξοὶ· Πτολεμαῖος Σωτήρ Ἄρης Σαραπίων.* Ob das lauter einzelne Namen sind, kann nach *Σαραπίων Σωτήρος* fraglich erscheinen; vgl. jedoch die unten mitgeteilte Inschrift mit fünf Namen. — *λαξοὶ* = *λαόξοι* Arch. II 436 nr. 32, Tebt. II 278. — Über die Bedeutung von *τόπος* vermag ich keine Klarheit zu gewinnen; wurde speziell dieser Platz den Arbeitern zur Ausbeutung überwiesen? Vgl. die Stele: *Τόπος Ἡρακλῆς | Ἀλεξανδρος | Κολλούθης | Σωτήρ Ὀρίων | Λᾶ Τραιανῶν | [Χ]αίσαρος το[ῦ] κυ[ρίου] (97/98)*, Ricci, Arch. II S. 438 nr. 39. Der Name *Σωτήρ* weist auf Herkunft aus Oberägypten. Ferner: Den *τόπος* des Ephebenvereins BCH. 18 (1894) S. 147 ff. nr. 12 und des *τέκτονες*-Vereins (s. o. S. 104⁴⁾).

⁴⁾ Kaibel, Eph. epigr. VII p. 427 vermutet *Πᾶν κ(αι) ὁμοῦ Νύμφαι*. Jedoch wird man ungern in einer solchen Inschrift Abkürzungen annehmen. — Pan (Min) ist der Gott des benachbarten Panopolis und auch dieser Steinbrüche, deren ägyptischer Name (p: ist-ḥtp Min, „der Ruheplatz des Min“) das andeutet.

⁵⁾ BCH. XX (1896) S. 247 nr. 7 = Sayce, REG. 1888 p. 313, 1891 p. 56, Academy 1895 I p. 386 = IGR. I 1152.

⁶⁾ REG. II 1889 S. 171 = BCH. 20 S. 247 = Bouriant, Mém. publ. etc. au Caire VIII³ S. 368 (dort bietet die eine Inschrift (k) die Abweichung: *λατομία τὸ πρῶτον εὐρετο*). Ob die Inschriften alle an demselben Steinbruch stehen, kann ich nicht ermitteln. — Den Namen *Ἰσιδώρος* ohne Zusatz weist auch ein anderer Graffito dortselbst auf (Bouriant, Mém. etc. VIII³ S. 367 g).

hundreds die betreffenden Steinbrüche aufgefunden¹⁾ und ausgebeutet; er stammt aus Ptolemais (vgl. zu *Μένιππος* Lond. III S. 72⁵⁴, 82²⁰²).

Zeitlich später fallen die Zeugnisse für Beziehungen von Leuten aus Ptolemais zu den Steinbrüchen im fernen Süden, in Gertassi in der Dodekaschoinos²⁾. In dem Verein der *οἱ ἀπὸ γόμου*³⁾ kommen eine Anzahl Ptolemäenser, meist in der Funktion des Priesters, vor, die sich nur vorübergehend dort aufgehalten zu haben scheinen⁴⁾, aber in der Regel mit ihrer ganzen Familie dort anwesend sind. Über die Bedeutung dieses regen Verkehrs zwischen Ptolemais und Gertassi ist noch keine Klarheit zu gewinnen. Ich stelle im folgenden die Ptolemäenser zusammen, die in den Gertassinschriften begegnen, soweit sie nicht bereits (S. 79 ff., 108 ff.) besprochen worden sind:

*Ἀυρήλιος Σωτήρ ὁ καὶ Ἰούστος*⁵⁾; *Σωτήρ ὁ καὶ Κύρις* und sein Bruder *Ἀβυδηνός*⁶⁾; der Name des *Παμῆς Δράκων* weist

¹⁾ Das Auffinden kann natürlich nur ein Auffinden der betreffenden Bruchstellen innerhalb der 4 km langen Felsküste sein. Denn die Steinbrüche sind schon zur Zeit der XXX. Dynastie ausgebeutet worden, ebenso in der Ptolemäerzeit (Arch. I S. 209 nr. 26; vgl. auch einige demotische Inschriften, welche nach Sayce, *Academy* 1892 (41) S. 476 aus ptolemäischer Zeit (212/11 a.) stammen) und sogar sechs Jahre vor Isidoros (IGR. I 1151; s. o. S. 94¹); außer den besprochenen griechischen Graffiti finden sich im Gebel-Tuch noch einige andere griechische, die für Ptolemais nichts ergeben (Bouriant, *Mém. etc.* VIII³ S. 366 ff., Arch. I S. 209 nr. 26); ferner einige lateinische von Soldaten, *qui hic fuerunt ad custodias*; die Soldaten gehören der *Ala Vocontiorum*, der *Cohors Scutata C.R.* und der *Cohors III Ituraeorum* an (Eph. ep. VII p. 427; vgl. Milne, *History* p. 174); ferner einige koptische und demotische (im Faksimile veröffentlicht von Legrain, *Mém. etc.* VIII³ S. 372 ff.).

²⁾ CIGr. 4980 ff., Lepsius XII Gr. 323—376 (erste Hälfte III. Jahrhunderts p.).

³⁾ Die Inschriften bieten im einzelnen wegen ihrer schlechten Orthographie und Grammatik noch einige Schwierigkeiten; doch scheint das Wesen der *ἀπὸ γόμου* mit ihrem *ιερεὺς* jetzt im allgemeinen klargestellt zu sein; vgl. Otto, *Priester und Tempel* I S. 128 ff., Poland, *Gesch. d. gr. Vereinsw.* S. 343**.

⁴⁾ Es ist periodische Bekleidung des Priesteramtes in Abständen von etwa fünf Jahren nachweisbar; ein Ptolemäenser hat zwischen seiner ersten und zweiten Funktion als *ιερεὺς γόμου* ein städtisches Amt in Ptolemais bekleidet (s. o. S. 80).

⁵⁾ Lepsius XII 346 = CIGr. 4986: *Τὸ προσκ. Ἀύρηλ. Σωτήρος τοῦ | κ. Ἰ. εὐεργετηθεὶς ὑπὸ τῆς κυρίας μυρονόμου | Ἰσιδος θεᾶς μεγί | σης καὶ ἱερεὺς γόμου ἔτους | κβ Φαρμουῦθι ἐν ἔπ' ἀγαθῶ* (wohl 8. April 214). Dittenbergers Vermutung (OG. 209²) über Verwandtschaft mit *Ἀπολλώνιος* (364 = 4989, 345 = 4996) stützt sich nur auf den Namen *Σωτήρ*, ist also nach dem, was wir jetzt darüber wissen, nicht hinreichend begründet.

⁶⁾ Lepsius XII 370 = CIGr. 5031: *Τὸ πρ. Σωτήρ | ὁ καὶ Κύρις ἱερεὺς γόμου | καὶ Ἀβυδηνός ἀδελφός | καὶ τῶν φιλοῦντων αὐτῶν Λια = Τῦβι β* (wohl 29. Dezember 231). Franz: *Hic titulus docet Abydenum, cuius frag-*

ebenfalls auf Ptolemais hin¹⁾. Auch das Wiederkehren des eigentümlichen Namens *Πιαῦ* aus Lond. III S. 86 Zeile 335 in Lepsius XII 349 = CIGr. 5033 beobachtete Wilcken (a. a. O.)²⁾.

§ 4. Die Bevölkerung.

Ptolemais gehörte nach dem Zeugnisse Strabos³⁾ zu den volkreichsten Städten Ägyptens; er setzt Ptolemais Memphis an die Seite, und Memphis wiederum bezeichnet er als πόλις . . . μεγάλη τε καὶ εὐανδρος, δευτέρα μετὰ Ἀλεξάνδρειαν⁴⁾; Ptolemais sei die größte Stadt in der Thebais (μεγίστη τῶν ἐν τῇ Θηβαίδι καὶ οὐκ ἐλάττων Μέμφεως; vgl. auch Geogr. graeci min. ed. Müller II p. 632). — Diese relative Angabe ist sehr wertvoll, läßt aber keine positiven Vorstellungen von der Größe der Stadt gewinnen. Alexandria steht als Weltstadt, als größte Stadt der Welt in hellenistischer Zeit⁵⁾ (60 a. Chr. nach Diodor allein etwa 300000 freie Einwohner), sozusagen außer Konkurrenz; Memphis und Ptolemais mögen immerhin erst in recht beträchtlichem Abstände gefolgt sein. — Eine genauere Zahl wenigstens für einen Teil der Bevölkerung würde die Inschrift Ditt. OG. 668 (60/61 p.) geben, wenn ich sie mit Recht auf Ptolemais in Oberägypten bezogen habe⁶⁾. Es würde dadurch eine Beschränkung des Stimmrechtes auf eine Zahl von 6470 (12 Jahre später 6475?)⁷⁾ bezeugt. Danach wäre die im vollen Besitz des Bürgerrechts befindliche Klasse der Bürgerschaft auf etwa 20—30 000 anzusetzen. Sicher war das die privilegierte Minderheit einer in der Ausübung ihrer politischen Rechte beschränkten Mehrheit von Bürgern gegenüber. —

Schwieriger ist die Frage, ob neben der im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Bevölkerung eine zahlreiche nichtbürgerliche Einwohnerschaft existiert habe. Das einzige ver-

menta conservavit Eusebius, Aegyptium fuisse; vgl. dagegen Wilcken, Arch. IV 536.

¹⁾ Wilcken a. a. O.

²⁾ Ob die Texte Lepsius 360 (CIGr. 4994), 324 (5028), 359 (5029), 361 (4990) hierher gehören, ist nicht erweislich. Sie gehören augenscheinlich alle zusammen. 360 προσκ. des Εὐδέμων Εὐδέμων(ος) ἱερ. γ. 21. Jahr = 212/13; und 25. Jahr = 216/17; 361 προσκ. Ἀσηλίου Σαραπίωνος ἱερ. γ. [Ich lese Ἀσηλίου Σαραπίωνος ἱερέως γόμου μετὰ Εὐδαίμωνος τοῦ πατρος. Vgl 359 (steht zwischen 360 und 361) ἐπὶ τῷ γόμῳ Σαραπίωνος ἱερέως ἤλκυσσα ἄθρους Σλ; 324 προσκ. Σαραπίωνος οὐτετρανοῦ δις ἱερέως γόμου Lc = 221 oder 225.] Demnach Εὐδαίμων Εὐδαίμωνος ἱερέως 212/13; sein Sohn Ἀ. Σαραπίων (οὐτετρανός) ἱερέως 216/17 δις ἱερ. 221 oder 225.

³⁾ XVII 813, 42.

⁴⁾ XVII 807, 32.

⁵⁾ Beloch, Die Bevölkerung der gr.-röm. Welt S. 258/59.

⁶⁾ S. o. S. 71 ff.

⁷⁾ S. o. S. 78⁴.

wertbare Zeugnis ist die Inschrift Ditt. OG. 697¹⁾. Die Brüder *Βῆσις*, Söhne des *Σεντωῦς κυβερνήτης*, sind Einwohner von Ptolemais (*ἀπὸ Πτολεμαίδος*)²⁾. Zu ihren ungriegischen Namen paßt, daß sie sich durch diese Bezeichnung als Nichtbürger erweisen. Bemerkenswert ist unter diesem Gesichtspunkt das ganz ägyptische ornamentale Beiwerk³⁾. Die Übereinstimmung in der Ausdrucksweise mit der von Lond. III S. 70 legt es nahe, auch hier den Schluß auf einen *κυβερνήται*-Verein in Ptolemais zu ziehen (s. o. S. 106), dem also Nichtbürger angehört haben müßten⁴⁾. Auch die *τέκτονες* (S. 104⁴⁾) nennen sich: *οἱ ἀπὸ Πτολεμαίδος τέκτονες πρεσβύτεροι*; die Parallelität mit *κυβερνήτης ἀπὸ Πτ.* (s. Anm. 1) legt es nahe, auch im *τέκτονες*-Verein Nichtbürger vorzusetzen. Bemerkenswert ist dann der vermutlich griechische Kultus.

§ 5.

Am Schlusse des Abschnittes über die römische Zeit stelle ich noch einiges Unsichere⁵⁾ zusammen:

¹⁾ = CIGr. 4712 b. In columna sepulcrali anaglyphis ornata, quae ubi reperta sit non constat . . . „Le haut de la stèle est orné du globe ailé, accompagné des serpens Uraeus et de deux chacals couchés, animaux consacrés à Anoubis, l'une des divinités infernales et funèbres des Egyptiens.“ *Ἀντιλαβοῦ* (Stein-POY) *κύριε Σαρᾶπι*. *Βῆσις* | *πρεσβύτερος* *καὶ Βῆσις νεότε-|ρος ἀμφότεροι Σεντω[ο]ῦτος* (Stein-CYTOC; vgl. Wilcken, Arch. IV S. 241) | *κυβερνήτου ἀπὸ Πτολεμαίδος* | *καὶ Βῆσις Καρβάς ἀδελφός τῆς* | *μητρὸς αὐτῶν ἐσφαγμένοι ἐν ὄρμῃ Πούγεως τοῦ Ἀνταιοπολίτου* | *νομοῦ* *καὶ τὸ πλὴν* (l. *πλοίων* vgl. Maysers, Gramm. S. 110) *αὐτῶν ἐν-πέ|πρηκαν*. Der Fundort ist unbekannt. Das Denkmal wird wohl am Orte des Ereignisses (Puchis im Antaiopolites; vgl. Amélineau, Geogr. S. 364) oder in Ptolemais, ihrer Heimat, errichtet worden sein. Die Zeit läßt sich nach den bei Dittenberger und Franz gegebenen Typen auf I. oder II. Jahrhundert p. bestimmen.

²⁾ Bei der großen Nähe sicher = Pt. in Oberägypten. Zweifelhaft dagegen Oxy. IV 839: *ὡς ἐνανάγησεν κατὰ Πτολεμαίδα* (im Fayûm allein fünf Orte des Namens! vgl. Grenf.-Hunt Tebt. II S. 397).

³⁾ Vgl. die Beschreibung von Franz nach comte de Clarac: Inscr. gr. et rom. du mus. royal du Louvre, tab. 58, 441 A und 856.

⁴⁾ Vgl. die ägyptischen Namen der aus den Gertassiinschriften vermuteten Vereinsmitglieder (s. o. S. 108).

⁵⁾ Fälschlich ist von Botti, Notice 1893 S. 150 nr. 2492 auf Ptolemais bezogen worden. Nach langem Suchen habe ich die richtige Spur dieser Inschrift gefunden, die jetzt, wie ich sehe, von Ricci in dem soeben erschienenen BSAA. 11 S. 336 nr. 16 aufgezeigt worden ist. Ergänzend zu Riccis Verweisen bemerke ich: die Inschrift ist zu ergänzen nach CIL III nr. 431; sie ist jetzt abgedruckt IGR. III (Syria) 1077; vgl. außer Prosop. Rom. II p. 41 nr. 79, worauf Ricci verweist; Wilcken, Ostr. I 498¹⁾; Rostowzew bei Pauly-Wissowa VI, sub: ab epistulis S. 214 Z. 20. Kurz erwähnt ist sie Rev. arch. (1894) IV²⁾ S. 111 (in der Sammlung der Chroniques d'Orient von Reinach II S. 342).

Inscription (veröffentlicht von Camille Julian¹), enthaltend die Namen der Dedikanten eines Weihgeschenks. Herkunft nicht zu ermitteln. Der Name *Φιλαντινοος* (VI₄) datiert die Inschrift nach 130 p. Der Name *Σωτήρ* in VI₇ weist auf Ptolemais. Die Namen sind auffallend rein griechisch. *Φιλά]δελφος* (VIII₆) ist als Eigenname in Ptolemais bezeugt²).

Inscription³), gefunden in Akhmim-Panopolis. *Αίλιος Δημήτριος* kehrt in nr. 127 (gefunden in Alexandria) wieder.

P. Giss. I 10 Zeile 2, 7: *ὡς εἰς Πτολ(εμαίδα)* in einem Verzeichnis von Ausgaben (Heptakomia; 118 p.).

¹) Rev. arch.³ VII 1886 S. 274 unter VI—X.

²) Oxy. I 43 col. III Z. 7, 21; 295 p.

³) Arch. II S. 564 nr. 112.

Byzantinische Zeit.

I. Die Verfassung und Stellung innerhalb der Verwaltung.

An der staatsrechtlichen Stellung der Stadt scheint die sonst so einschneidende diokletianische Neuordnung nichts Wesentliches geändert zu haben.

§ 1. βουλή und ἄρχοντες.

Der Rat und die ἄρχοντες bestehen weiter; sie sind durch den P. Leipz. 50 (372 p.) bezeugt: „Aurelios Apion verbürgt sich für Aurelios Sarapion, Kephalaioten der 13. Indiktion, wegen dessen Erscheinen beim Offizium.“ Die Urkunde ist an die [ὄφ]φ[ικ]μά[λ]ιοι τάξεως ἡγεμονίας Θεβαίδος gerichtet. Ἀυρήλιος Ἀπίων nennt sich in Zeile 4: τῶν ἀρχ(άντων) βουλευτῶν Πτολεμαίδος. Aus dem Verso ergibt sich, daß sein Vater Νικαργήνοος hieß; der Name interessiert wegen der Beziehung auf Antinopolis, die Stadt der Neu-Hellenen. Der Vater des Σαραπίων führt den Namen Κάστωρ¹⁾. Ἀπίων vereinigt mit den städtischen Funktionen in Ptolemais das Amt eines κατ(αλαιότης) Πτολεμαίδος.

§ 2. Die Stellung innerhalb der Verwaltung.

Die Thebais wird durch die Neuordnung Diocletians eine provincia innerhalb der Dioicesis Orientis²⁾ (später Dioicesis Aegypti seit 380—382) unter einem praeses³⁾. Als dann später (435—450) die Thebais in zwei Teile zerschlagen wurde (πρώτη = ἔγγιστα, Sitz Antinoupolis; δευτέρα = ἄνω), war Ptolemais Sitz der Regierung, d. h. des dux, während die Thebais I (Antinoupolis) einem ἡγεμῶν = praeses (Unterstatthalter ziviler

¹⁾ Vgl. S. 95.

²⁾ Veroneser Verzeichnis (verf. cr. 297; Seeck, Not. dign. p. 247); Geogr. lat. min. ed Riese S. 127.

³⁾ M. Gelzer, Stud. zur byz. Verwaltung Ägyptens, Leipzig. Hist. Abh. XIII (1909) p. 5, der auch für das Folgende benutzt ist.

⁴⁾ S. H. Gelzer, Ausg. d. Georgios Kyprios ad 760; Geogr. lat. min. S. 130; M. Gelzer, l. c. p. 16.

Natur) unterstellt wurde. Diesen Zustand zeigt die Liste des Hierocles¹⁾ (veröffentlicht vor 535). Daß tatsächlich Ptolemais diese zentrale Stellung innerhalb der Verwaltung der *Θηβαίς* gehabt hat, ergab sich allerdings erst aus der Liste des Georgios Kyprios (602—610)²⁾, der an die Spitze der Städte der oberen Thebais (die er ohne geographische Folge gibt) *Πτολεμαίς* stellt, mit dem Zusatz *μητρόπολις*. Da sich die Darstellung des Georgios auf die Zeit des Maurikios bezieht, ist sonach die Stellung von Ptolemais als weltliche³⁾ Metropole der Thebais etwa bis zum Jahre 600 bezeugt, d. h. durch die ganze sogenannte byzantinische Periode Ägyptens hindurch fast bis zur Eroberung Ägyptens durch die Araber (640)⁴⁾.

Eine Garnison in Ptolemais scheint die Not. dign. (ed. Seeck p. 64) nicht zu verzeichnen.

¹⁾ Hierocles Synecdemus ed. A. Burckhardt p. 46 730ς *Ἐπαρχία Θηβαίδος ἔγγιστα ὑπὸ ἡγεμόνα, πόλεις τ* (sie folgen in geographischer Ordnung von Norden nach Süden), 731 γ *Ἐπαρχία Θηβαίδος ἄνω ὑπὸ δοῦκα, πόλεις ιᾶ* (*Πτολεμαίς κτλ.*). Daß Ptolemais an erster Stelle genannt wird, besagt bei der geographischen Folge nichts.

²⁾ Ed H. Gelzer; über sein Verhältnis zu Hierocles s. Einl. p. XLV.

³⁾ Daß die sogenannte Notitia episcopatum (Parthey: Hieroclis Synecdemus et Notitiae Graecae episcopatum, Berlin 1866: Leonis Sapientis etc. Not. I p. 82/83) ein Verzeichnis weltlichen Charakters ist, hat H. Gelzer (Praef. zur Ausgabe des Georgios) für den Ägypten betreffenden Teil u. a. (v. 530—1063) nachgewiesen. — Die Liste des Nilus Doxapatres (1143 p.) (s. Parthey, Hierocles etc. p. 275 nr. 116) scheint kirchliche und profane Einteilung durcheinanderzuwerfen.

⁴⁾ Ich stelle noch einige einfache Erwähnungen von Ptolemais zusammen. Der Geograph von Ravenna (Pinder und Parthey: Ravenn. anonymi cosmographia, Berlin 1860; den auf Ägypten bezüglichen Teil s. Abh. d. Berl. Akademie 1858 S. 115 ff., S. 509, Taf. X, zweite Abteilung nr. 86) gibt oberägyptische Städte im zweiten Teil der zweiten Abteilung und in der fünften Abteilung. In der zweiten Abteilung stehen (nach den Nummern bei Parthey, Abh. Berl. Ak. 1858) u. a. 87 Abubis (Abydos), 96 Pateris (Pathyris), 112 Menonia (Memnoneia), 125 Cenepoli (Kainepolis), 134 Afrodite (Aphroditopolis?), 135 Chemen (Chemmis = Panopolis?), dazwischen 86 Psosi. Da es vor Abydos steht, also nördlich davon liegt, identifiziert es Parthey mit Psoi-Ptolemais. Für nr. 47 Ptolomagus lehnt Parthey mit Recht die Identifikation mit Ptolemais Hermiu ab, da es innerhalb der von Alexandria bis Antinoupolis reichenden Abteilung steht. — Das Itinerarium Antonini (nachdiokletianische Zeit; ed. Wesseling in: Vetera Romanorum Itineraria Amsterdam 1735 p. 158) erwähnt Ptolemaida zwischen Hisoris (pis = Hypsele?) und Abydos. — Amélineau (Geogr. S. 381, 238) vermutet eine Erwähnung von Ptolemais in dem Absou (= Absây) des Synaxarium (17. Mesore). — Das Chronicon Paschale (630—40 cr.) (Migne Patrologia Graeca 92 p. 941/42) erwähnt unter den *ἐπίσκοποι πόλεις* des dritten *κλίμαξ*: *Πτολεμαίς Ἐρμεῖον*. — In einem stark zerstörten koptischen Papyrus (Crum, Cat. Copt. Manusc. John Ryland Libr. 1909 p. 159 nr. 338) wird Ptolemais, in zwei anderen (Crum, Cat. Copt. Manusc. Brit. Mus. S. 177 nr. 378, S. 233a nr. 489) der Gau (τοῖς) von Ptolemais (Psoi) erwähnt.

§ 3. Einfall der Nubier.

Auch aus dieser Periode sind Einfälle südlicher Völker bezeugt, bei denen nachweisbar Ptolemais oder wenigstens der Gau von Ptolemais in Mitleidenschaft gezogen wurde; die Biographie des großen Kopten Schenute von Atripe berichtet, daß die Bega (Blemyer) nach Norden gezogen seien, um Städte zu erobern, daß sie auf dem Rückwege nach Süden im Gau von Ptolemais (ptο^α Psoi) Halt gemacht hätten. Schenute bewirkt durch ein Wunder ihren Abzug¹⁾. Nach einer anderen Stelle plünderten sie die Stadt Absai, d. h. Ptolemais²⁾. Vielleicht ist derselbe Einfall gemeint. Die Angabe, es seien Blemyer gewesen, ist nach Schenutes eigenen Angaben in Egoosch = Nubier zu berichtigen³⁾.

II. Die Stellung zum Christentum⁴⁾.

Die Anfänge des Christentums in Ägypten liegen im Dunkeln⁵⁾. Im Jahre 180 p. cr. ist es hinlänglich verbreitet, wenn auch noch keine hierarchische Organisation entwickelt ist⁶⁾. Bald wurde jeder *νομός* ein hierarchischer Sprengel, jede Gaumetropole ein Bischofssitz; zwischen 320 und 340 sind 100 Bischöfe in Ägypten (mit Einschluß von Libyen und der Pentapolis) bezeugt⁵⁾.

Daß Ptolemais sich bis zum Konzil von Nicäa dem Christentum gegenüber ablehnend verhalten habe, beobachtete schon Harnack⁷⁾. Die einzige Erwähnung findet sich in dem *βρεβῖον δοθὲν παρὰ Μελιτίου Ἀλεξάνδρου τῷ ἐπισκόπῳ*, in dem

¹⁾ Amélineau, Mém. publ. par les membres de la miss. franç. du Caire. IV₁, Vie de Schenoudi S. 49.

²⁾ a. a. O. S. 396.

³⁾ Vgl. Leipoldt, Berichte Schenutes über Einfälle der Nubier in Ägypten (Zeitschr. f. äg. Sprache 40 S. 126 ff., S. 138); vgl. Procop de bello Pers. I 19; Euagrius hist. ecl. I 7, wo nach Leipoldt Nubier statt Blemyer einzusetzen sind.

⁴⁾ Ich muß der Behandlung dieses Problems eine persönliche Bemerkung vorausschicken. Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, mich in die einschlägigen Quellen und die moderne Literatur so einzuarbeiten, daß ich die Zuversicht hegen kann, Vollständigkeit erreicht zu haben. Ich werde unten (S. 120⁹⁾ auf eine Unklarheit aufmerksam zu machen haben, zu deren Lösung mir die Kompetenz mangelt.

⁵⁾ Vgl. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, Leipzig 1906 II S. 132 ff. (2. Aufl.).

⁶⁾ Vgl. dazu auch Makrizis Geschichte der Kopten (übers. von Wüstenfeld, Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen III 1845) S. 24.

⁷⁾ Harnack a. a. O. II S. 143²⁾: „Merkwürdig ist, daß in Ptolemais selbst, der zweiten Stadt Ägyptens, ein Bistum in älterer Zeit, d. h. vor dem Nicaenum, nirgends genannt wird. Das ist schwerlich zufällig. Diese Stadt hat sich vielleicht lange Zeit hindurch scharf gegen das Christentum abgesperrt.“

Meletius, der oberägyptische Schismatiker, die Namen seiner Anhänger dem Konzil von Nicäa angab. Er nennt da¹⁾ an fünfter Stelle: *Ἀμμώνιος ἐν Διοσπόλει ἐν Πτολεμαίδι*, d. h. also einen *Ἀμμώνιος* als Bischof von Diopolis Mikra und des Gaus oder der Stadt Ptolemais²⁾. Meletius scheint in mehr als einem Falle einen Bischof mit der Verwaltung von zwei Sprengeln, d. h. Gauen, z. B. Diopolites und Thinites, betraut zu haben. Jedoch trägt die ganze Organisation des Meletius zu sehr den Stempel des Außerordentlichen und Ephemereren an sich, als daß darum Ptolemais für die Regel als Bischofsstadt betrachtet werden müßte³⁾.

Ebensowenig wird Harnacks Feststellung durch die legendarische Überlieferung des koptischen Heiligenkalenders erschüttert, in der ein Bischof Psoti (Psate, arabisch Ibschada, latinisiert Abassadius) eine gewisse Rolle spielt, der als Bischof von Psoi-Ptolemais den Märtyrertod erlitten haben soll. Die Legende⁴⁾ erzählt, er habe in seiner Jugend zusammen mit einem Jüngling namens Aghrabida die Ziegen seines Vaters gehütet in der Nähe von Psoi. Schon damals hat Gott ihm durch wunderbare Träume zu erkennen gegeben, daß dieser Aghrabida ein großer Feind der christlichen Kirche werden werde. Das Schicksal gab diesen Träumen recht; denn aus dem ziegenhütenden Aghrabida wird der Kaiser Diokletian, dessen Beamter Arianus Psoti, den Bischof von Psoi, martert⁵⁾ und köpfen läßt. Psoti hat auch in der Nähe von Ptolemais (in monte Ebôt) eine Kirche eingeweiht⁶⁾. Wenn diese Persönlichkeit überhaupt historisch

¹⁾ Über Meletius vgl. Achelis: Real-Enzykl. f. protest. Theol. 3 12 p. 558. — Das *βροβιον*: Athanasii opera omnia edd. monachi ordinis S. Benedicti. Padua 1777, I, pars 1 S. 148 (Apologia contra Arianos) = Migne Patrologia graeca 25 S. 375.

²⁾ Harnack a. a. O. faßt die noch öfter wiederkehrende Nebeneinanderstellung von zwei Ortsnamen (z. B. *Ἀμμώνιος ἐν Διοσπόλει ἐν Πτολεμαίδι Παχύμης ἐν Τεντύραις*) auf: Ammonios in Diospolis mikra; Pachymes in Tentyra im Bezirk von Ptolemais. Das ist wohl kaum angängig. Es handelt sich um einfache nebeneinandergestellte Gae; *ἐν Θηβαίδι* spricht nicht dagegen, da es in diesem Zusammenhange wohl „Gau von Theben“ heißt; s. Gelzer, Byz. Zeitschr. II S. 25 *Θήβη*; ders. ed. Georgios Kyprios p. 40 *Θηβαίς* (m. Anm. p. 138).

³⁾ Es spielt hier auch die Frage hinein, ob es sich um den Gau von Ptolemais (kopt. Gau von Psoi, griech. *Θυντίης*), dessen kirchliches Zentrum später This gewesen ist, handelt (s. u.).

⁴⁾ Vgl. Wüstenfeld, Synaxarium (Gotha 1879) 27. Kihak. — Amélineau, Les actes des martyrs de l'église copte S. 30, 37, 164. — Patrologia orientalis ed Graffin-Nau III: Le synaxaire Arabe-Jakobite (Redaction copte) publ. Basset p. 530 27. Kihak. — Zoega, Cat. cod. copt. S. 237 nr. CXL, S. 221 CVII. — Crum, Cat. copt. Man. Brit. Museum p. 15 nr. 59.

⁵⁾ Die Berichte über die Art der Marter divergieren.

⁶⁾ Zoega S. 550. — Patrol. orient. III 7. Kihak p. 390. — Amélineau, Actes S. 79/80. Diese Kirche kennt Makrizi († 1442) (s. Anm. 6 auf S. 117)

ist¹⁾, so wäre damit Ptolemais als Bischofssitz noch nicht erwiesen. Denn es könnte Psoti als Bischof des Gaues von Ptolemais (des Gaues von Psoi, *Θωίτης*) seinen Amtssitz in *Θίς* gehabt haben (s. u.), hat ihn sogar sicher dort gehabt, wenn er Bischof des Gaues und nicht der Stadt Psoi war. Es ist demnach sicher, daß bis zum Konzil von Nicäa (325) der gewöhnlichen Ordnung zur Folge Ptolemais nicht Sitz eines Bischofs gewesen ist.

Im strikten Gegensatz zu den innigen Beziehungen zwischen staatlicher und hierarchischer Organisation, wie sie sich sonst überall nachweisen lassen²⁾, steht nun die Tatsache, daß dieses ablehnende Verhalten dem Christentum gegenüber von der Stadt auch in den folgenden Jahrhunderten mit Festigkeit durchgeführt worden ist. Denn diesen Schluß wird man, mit kleinen Einschränkungen, aus dem Faktum ziehen dürfen, daß Ptolemais die hierarchische Organisation der christlichen Kirche augenscheinlich nie hat in seine Mauern eindringen lassen. Dieses Faktum ist trotz einiger Schwierigkeiten aus dem Material, wenn ich es recht übersehe, erweislich. In den Bischofslisten fehlt Ptolemais. Auf dem Konzil von Nicäa ist eine Stadt Ptolemais vertreten; jedoch handelt es sich um das Ptolemais in der Kyrenaïke³⁾. Dasselbe gilt von einem Ptolemais, das als kirchliche Metropole in einem Verzeichnis der Metropolen und Bistümer, die dem *ῥόνος* von Alexandria unterstehen, aufgeführt wird⁴⁾. Ptolemais gehörte also nicht zu den kirchlichen Zentren, den Metropolen.

p. 96 cpt. VII 22 „das Kloster des Bischofs Abu Abschâda in der Nähe des Gebietes von Afta (= Atfeh S. 137) im Westen von Monschât-Jehmim. Dieser Abu Abschâda war einer von den gelehrten Christen.“ Nach Makrizi sub. 23 muß das Kloster auf der östlichen Nilseite liegen. Dem würde die Identifikation mit Abydos (= Ebot Afta Amélineau, Geogr. 154) widersprechen. Dasselbe Kloster ist vielleicht erwähnt: The christian churches and monasteries of Egypt attributed to Abû Sâlih the Armenian (XIII. Jahrhundert) (Anecdota Oxoniensia VII publ. Evetts): Kloster des S. Johannes, genannt Ibhâi in der Nähe von Usyut. — Über Psoti vgl. auch Zoega, Cat. S. 239 nr. CXLV Psate pepiscopeos ntepolis n Psoi Amélineau, Mém. IV, Teil II, Paneg. de Macaire de Tkôou S. 98.

¹⁾ Über die Glaubwürdigkeit der koptischen Heiligenlegenden im allgemeinen: Amélineau, Actes S. 216.

²⁾ Lübeck, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgange des IV. Jahrhunderts (Kirchengeschichtl. Stud. (1901) V 4).

³⁾ S. Scriptores sacri et profani II (Patrum Nicaenorum nomina latine graece coptice syriace arabice armeniace edd. Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz), Teubner 1898 p. 245 Ptolemais. — Harnack a. a. O. 145¹⁾. — Eine Ergänzung zu den Akten des Konzils: Kirchengeschichtl. Stud. IV 3, De sancta Nicaena synodo (Maruta von Maipherkat) Braun S. 29.

⁴⁾ Gelzer, Byz. Zeitschr. I S. 255 (Bibl. Reg. Berol. codex Philipp. 1477; Vaticanus 1897 (s. XV) fol. 1), dazu a. a. O. II S. 23.

Ptolemais war selbst zu Ende der byzantinischen Epoche nicht einmal einfaches Bistum. Die ausführliche Liste τῶν πόλεων, μητροπόλεων καὶ ἐπισκοπῶν ἐπὶ τοῦ πατριάρχου Ἀλεξανδρείας¹⁾, abgefaßt nach H. Gelzer zwischen der Zeit Justinians und der Eroberung Alexandrias durch die Perser (619)²⁾, gibt als kirchliche Metropolen von Thebais I und II Antaiopolis und Koptos; unter den Bischofsstädten findet sich Ptolemais nicht. — Auch zwei Listen der Bistümer Ägyptens in koptischer Sprache, augenscheinlich aus arabischer Zeit³⁾, erwähnen Ptolemais nicht⁴⁾. — Es scheint also für Ptolemais als Bischofsstadt außer dem breviarium des Meletius keinen Beleg zu geben⁵⁾.

Diese Feststellung ex silentio wäre nicht unbedingt verläßlich, wenn sie nicht auf das Wirksamste dadurch unterstützt würde, daß nachweislich ein anderer Ort des Thinitischen Gaus an Stelle von Ptolemais, wie man wohl sagen darf, das kirchliche Zentrum des Gaus wurde: This, das in Papyri aus den Jahren 606 und 616 p. als κόμη bezeichnet wird⁶⁾. This ist mehrfach als Bistum bezeugt, z. B. zur Zeit des Konzils zu Ephesos (431)⁷⁾, ebenso in dem erwähnten ägyptischen Bistümerverzeichnis (Zeit Justinians bis 619 p.)⁸⁾. Und da die Existenz zweier Bischofssitze in einem Gau eine unwahrscheinliche Annahme bleibt, so scheint sich auf diesem indirekten Wege das oben gewonnene Ergebnis zu bestätigen⁹⁾.

¹⁾ ed. R. Pococke, Beschreibung des Morgenlandes, übers. Erlangen 1754 I S. 423; abgedruckt von Gelzer, Byz. Zeitschr. II S. 23 ff.

²⁾ Byz. Zeitschr. II S. 34.

³⁾ Es wird Fostât erwähnt.

⁴⁾ Amélineau, Geogr. S. 382. Le nom de cette ville (scil. Psoi) n'est pas cité dans la liste des évêchés autrement qu'à propos de l'oasis Psoi. Vgl. p. 573 Bibl. nat. n. 53. — S. 576 Manusc. de Lord Crawford.

⁵⁾ Dies Resultat stimmt mit Le Quien, Oriens Christianus, Paris 1740 II p. 606, und Parthey, Vocabularium Coptico-Latinum et Latino-Copticum, Berlin 1844, Appendix I Elenchus episcopatum Aegypti überein. Von den Konzilsakten habe ich nur die des Nicaenums geprüft (s. S. 119³⁾). Vansleb, Histoire de l'église d'Alexandrie, der p. 19 Ibsoi, d. h. Ptolemais, als Bischofsstadt erwähnen soll (Amélineau, Geogr. p. 382), war mir nicht zugänglich. Über die Liste des Nilus Doxapatres s. o. S. 116³⁾.

⁶⁾ P. Par. 21 (p. 242) Z. 7, 14. — Wiener Stud. 1885 p. 123. Vgl. S. 83³⁾.

⁷⁾ So schon Le Quien, Oriens Christianus II p. 606.

⁸⁾ H. Gelzer, Byz. Zeitschr. II S. 25. Gelzer gibt dort zwei weitere Belege.

⁹⁾ Den Zeugnissen für dieses Ergebnis, das mir hinlänglich gesichert erscheint, widerspricht ganz strikt die obige Angabe des Textes Zoega, Cat. Copt. Manusc. S. 239 nr. CXLV von dem erwähnten Psoti: Psate pepiscopos ntepolis n Psoi. Bischof des Gaus von Psoi würde keinen Widerspruch abgeben; sein Sitz könnte This sein. Bischof der πόλις Psoi, wie es ausdrücklich heißt, wäre nur mit einer späteren, aus Unkenntnis der Besonderheiten der Stadt entsprungenen Substitution von „Stadt“ für „Gau“ zu erklären (s. M. Gelzer, Leipz. Hist. Abh. XIII p. 62). Diese Erklärung

Trotzdem Ptolemäis vielleicht nach wie vor Sitz der Verwaltung des „Gaues von Psoi“ (s. S. 83), trotzdem es sicher bis zum Jahre 600 Verwaltungszentrum der Thebais II gewesen ist, hat es in der Organisation der christlichen Kirche keine Rolle gespielt. Bistum war das Dorf This, kirchliche Metropole Antinoupolis, später (Antaiopolis und) Koptos.

Diese Tatsache ist nur damit zu erklären, daß die von Harnack für die Zeit bis 325 beobachtete Opposition der Stadt gegen das Eindringen der christlichen Religion, dieser Gegnerin heidnischer Kultur, mindestens bis zu dem Zeitpunkt ange dauert hat, wo das Gerüst der kirchlichen Hierarchie Ägyptens fertig war und Ptolemäis die Entwicklung hatte an sich vorbeigehen lassen¹⁾. Wann die Mehrzahl der Bewohner vor dem Christentum kapitulierte, wissen wir nicht. Möglich, ja wahrscheinlich ist es, daß auch der griechische Teil der Bevölkerung im Laufe des VI. und VII. Jahrhunderts christlich geworden ist. Bischofsstadt jedoch ist die Stadt bis 600 sicher nicht, wahrscheinlich nie gewesen.

Zur innerlichen Erklärung des Gegensatzes zu dem Schicksal der sonstigen Hellenen in Ägypten und ihrer Kultur kann wohl nur auf die staatsrechtliche Sonderstellung, den πόλις-Charakter, jenes Zugeständnis des Gründers, hingewiesen werden. Zur Erklärung speziell des Gegensatzes zu Alexandria, der Stadt, die schon im II. Jahrhundert eine Rolle in der Entwicklung der christlichen Kirche zu spielen beginnt²⁾, mag der Hinweis auf vier Momente beitragen: die weltferne Lage dieser südlichsten Griechenstadt, der Mangel an Verbindung mit dem wissenschaftlichen und geistigen Leben, der Gegensatz gegen die gerade in Oberägypten stark sich entwickelnde national-ägyptische (koptische) Kirche³⁾, vielleicht auch der Mangel einer starken jüdischen Kolonie. Die Stellung der Stadt dem Christentum gegenüber tritt zu einigen anderen Rudimenten des Heidentums in Parallele: dem Götzendienst in Antinoupolis Ende des

ist jedoch höchst bedenklich der Tatsache gegenüber, daß die koptische Literatur noch einen episcopos ntpolis Psoi kennt, namens Apa Helias (Crum, Cat. Copt. Manusc. Brit. Mus. p. 154) in einem Text literarischen Charakters. Die koptischen Legenden widersprechen also den Ergebnissen der Urkunden ganz strikt, und ich betone diesen Widerspruch ausdrücklich, da ich ihn nicht zu lösen vermag.

¹⁾ Nur soviel ist von dem Fehlen der Eigenschaft als Bischofsstadt auf das tatsächliche Verhalten der Bürger dem Christentum gegenüber mit Sicherheit zu schließen.

²⁾ Vgl. z. B. Moeller-Schubert, Lehrbuch der Kirchengeschichte 1896 S. 226. — Harnack, Miss. II S. 132 ff.

³⁾ Einen Überblick über deren Entwicklung gibt Leipoldt: Die Entstehung der koptischen Kirche (Abhandlung beigegeben Rud. Haupt Katal. V).

IV. Jahrhunderts¹⁾, dem Fortbestehen des Isiskultes in Philae, welchem erst Narses ein Ende machte²⁾. —

Gewisse Nachrichten über Beziehungen der Stadt zu der praktischen Mission des Christentums setzen sich, wie ich glaube, zu dem erlangten Ergebnis nicht in Gegensatz.

In der Lebensgeschichte des hervorragenden Führers des nationalägyptischen Christentums, Schenute von Atripe³⁾, findet sich eine wertvolle⁴⁾ Erwähnung von Ptolemais. Schenute schreibt Briefe voll kräftiger Worte an Kleriker von Psoi⁵⁾. Nach Schenutes Tode kommen die Gläubigen aus den Städten Qaou (Antaiopolis), Akhmîm (Panopolis) und Absoi (Ptolemais) zusammen, um seinen Nachfolger zu wählen⁶⁾. Es gab also eine christliche Gemeinde im Thinitischen Gau, vielleicht auch in Ptolemais, in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts. Jedoch hat man aus diesen Zeugnissen wohl nur auf eine koptische Gemeinde ägyptischer Nationalität zu schließen. Dasselbe gilt von der Nachricht, daß der zweite Nachfolger des Pakhôm, Theodoros, bei Psoi ein Kloster gegründet habe⁷⁾.

Ein Zeugnis, daß die griechische Bevölkerung der Stadt, also der ausschlaggebende Bestandteil, der auf Grund seiner staatsrechtlichen Sonderstellung mit solcher Treue der griechischen und hellenistischen Tradition angehangen hatte, dem Einfluß des Christentums erlegen wäre, besitzen wir nicht. Die Opposition der Stadt gegen das Christentum ist einer der letzten Ausläufer des Hellenismus in Ägypten. Sie

¹⁾ Harnack II S. 149.

²⁾ Wilcken, Arch. I S. 397, S. 407. Ein Faktor in der Politik der Regierung den Blemjern gegenüber.

³⁾ Vgl. über ihn Leipoldt: Schenute von Atripe und die Entstehung des national-ägyptischen Christentums (Texte und Untersuchungen herausg. von Gebhardt-Harnack, N. F. XI).

⁴⁾ Ohne größeren Wert ist die Geschichte eines Sünders aus dem Gau von Psoi (Amél., Mém. IV₁ S. 10 Geogr. p. 412). — Bei einer Hungersnot werden die Leute aus den Gauen von Schmin (Panopolis) und Psoi von Schenute gespeist (Amél., Mém. IV₁ S. 351). — Leipoldt (S. 32¹) zitiert eine Erwähnung von Psoi in einer syrischen Schenutebiographie (Nachr. Ges. Wiss. Gött. 1889 S. 55). — Zoega, Cat. Cod. Copt. S. 34/35 (beides ohne Übersetzung).

⁵⁾ Zoega, Cat. Cod. Copt. S. 429. nnklyrikos m Psoi. Sinuthius iterum scribens clericis oppidi Psoi, in Domino. Incipit: Sinuthius scribit iterum clericis Psoeos: Quoniam inquis absit ut Satanas intraverit in nos, uti audisti in priori epistola, dicite quaeso quo fit, ut Satanas non sit in vobis dum violentiae tuae et rapinae testimonium ferant contra te vel contra vos, quod rapuisti quae tua non sunt. Der Brief ist jetzt, wie mir Herr Prof. Dr. Leipoldt freundlichst mitteilte, von ihm veröffentlicht: Corp. Script. Christ. orient. Script. Coptici Ser. II tom. IV₃ (1908) nr. 5 p. 15.

⁶⁾ Amél., Mém. IV₁ S. 289.

⁷⁾ Ladeuze, Etude sur le cénobitisme Pakhomien. Paris 1898, S. 174 ff., S. 199; Leipoldt, Schenute S. 36⁴; Butler, The Lausiac history of Palladius II S. 209.

steht in so schroffem Gegensatz zu den sonstigen Schicksalen des Hellenismus in Ägypten, daß die Vorstellung naheliegt, dieser Reinheit der Kultur habe eine Reinhaltung der Rasse die Grundlage gegeben.

Ausblick auf die arabische Zeit¹⁾.

Mit der Okkupation Ägyptens durch die Araber (639—642) scheint Ptolemäus seine Rolle ausgespielt zu haben. Nachrichten über die Stadt sind mir erst aus der Zeit der literarischen²⁾ arabischen Quellen bekannt.

Abdellatif³⁾ (geb. Jahr 557 der Hedschra = 1161) zählt als größere Städte auf: Kus, Achmîm, Mahalla, Damiata, Alexandria, erwähnt also die Stadt nicht.

Ibn-al-Vardi⁴⁾ (XIII. Jahrhundert) erwähnt die Stadt ebenfalls nicht: „Osjut et Achmîm et Dendar urbes antiquissimae sunt, in quibus supersunt admirabiles ruinae et stupenda opera.

Calcaschandi⁵⁾, dessen historische Darstellung bis 1412 p. Chr. (= Jahr 815 der Hedschra) reicht, bemerkt sub 15: „Der Kreis Ichnîm, el-Deir und Abschâja . . . Abschâja gehört zu den unbekanntenen Namen.“ Ptolemäus gehörte also zu einem Kreise mit der Hauptstadt Panopolis⁶⁾.

¹⁾ Das Folgende stützt sich auf einige in Übersetzung veröffentlichte arabische Autoren und erhebt nicht den Anspruch einer selbständigen Untersuchung.

²⁾ Von Urkunden und Nachrichten aus früh-arabischer Zeit kenne ich nur den Brief eines Pagarchen, unbestimmt welcher Stadt, an eine Reihe von Orten, mit Aufträgen an die Bewohner von Psoi, betr. Steuererhebung in zwei Orten, die in der Nähe von Hermopolis liegen (Crum. Cat. Copt. Manusc. John Ryl. libr. 1909 p. 148 nr. 319, VII. oder VIII. Jahrhundert, jedenfalls wohl arabische Zeit, da das Recto arabische Schriftspuren enthält). Über die Pagarchen s. Bell, JHSt. XXVIII (1908) S. 97 ff.

³⁾ Abdollatîphî Historiae Aegypti Compendium Arabice et Latine White, Oxford 1800 p. 255.

⁴⁾ Aegyptus auctore Ibn-al-Vardi, übers. Fraehn, Halle 1804 p. 56. — Auch in der description de l'Afrique et de l'Espagne par Edrisi (ed. Dozy und de Goeje 1866) scheint sich keine Erwähnung zu finden. — Ebenso wenig in Sefer Nameh: Relation du voyage de Nassiri Khosrau (XI. p.) (übers. Schefer, Paris 1881). — Von Abulfeda (Geogr. d'Ismael Abou'l Fédâ en arabe publ. . . par Ch. Schier, Dresde 1846) habe ich keine Übersetzung einsehen können.

⁵⁾ Calcaschandîs Geographie und Verwaltung Ägyptens, übersetzt von Wüstenfeld (Abh. Kgl. Ges. d. Wiss. Göttingen 1879) S. 94.

⁶⁾ S. 107. „Die Provinz Ichnîmia grenzt an die Provinz von Syjût (Lykopolis) von der Südseite, sie ist nicht groß, und ihre Städte liegen größtenteils auf dem westlichen Festlande des Nil. Ihr Hauptort ist die Stadt Ichnîm . . . jetzt ist sie mit der Verwaltung von Kûs verbunden.“ Vgl. S. 196.

Panopolis scheint nicht bloß politisch die Rivalin von Ptolemais geworden zu sein. Wenn Makrizi¹⁾ († 1442) von einer Kirche in Ichnîm erzählt, genannt „Esotîr, welches Σωτήρ der Erretter bedeutet“, die sich großen Ansehens erfreut und den Namen der Märtyrer führt (nach dem Synaxarium 29 Kihak [vgl. Amélineau Geogr. S. 19] waren die 5800 panopolitischen Opfer des Arianus in der diokletianischen Verfolgung in der Kirche Psôtîr hingeschlachtet worden), so klingt der Name dieser Kirche wie eine christliche Antwort auf den Σωτήρ-Stadtkult des benachbarten Ptolemais.

Aus der gänzlichen Bedeutungslosigkeit der Stadt in arabischer Zeit, die stark gegen die Bedeutung als Verwaltungszentrum kontrastiert, die sie noch zu Ende der byzantinischen Periode gehabt hatte, könnte man die Vermutung entnehmen, daß Ptolemais von den Arabern in seiner Bedeutung unterdrückt, vielleicht bei der Okkupation zerstört worden sei. Das findet vielleicht eine Stütze in folgendem:

Bei Leo Africanus²⁾ (Anfang des XVI. Jahrhunderts) ist eine etwas verworrene Nachricht über Ichnîm-Panopolis und Munsia = Menschîeh-Ptolemais überliefert. Er sagt von Munsia-Menschîeh: Cette cité donques³⁾ fut édifîée sur le Nil

¹⁾ a. a. O. (S. 167^o) S. 136. Die Stelle verwertet von Quatremère Mém. Geogr. I S. 449.

²⁾ Joannis Leonis Africani de totius Africae descriptione libri IX Joanne Floriano interprete 1569: lib. VIII Aegyptus nr. 52 (p. 481); in der französischen Übersetzung von Schefer: Description de l'Afrique . . écrite par Jean Léon Africain, Paris 1896 (Bd. 13—15 von Recueil de Voyages et de Documents pour servir à l'histoire de la géographie) III (15) p. 400.

³⁾ Vorher berichtet er über Ichnîm-Panopolis u. a.: elle fut détruite lorsque les Mahometans passerent en Egypte, pour les causes cy-dessus contenues, de sorte, qu'il n'est demeuré autre chose de cette cité, sinon les fondemens, témoignage piteux de sa ruine. Car les colonnes et autres pierres furent transportées de l'autre côté du Nil, et d'icelles on donna commencement à l'édification de la cité ensuivant (scil. Munsia) s. o. — An der Identität von Munsia mit Ptolemais-Menschîeh ist nicht zu zweifeln (vgl. Quatremère, Mém. geogr. et hist. sur l'Égypte, Paris 1811 I p. 262: le nom de Menschîeh a la même signification que Monchat et désigne un lieu nouvellement bâti; vgl. auch die Anmerkung von Schefer). Mir mangelt jegliche Kompetenz zu einem Urteil über die Glaubwürdigkeit des Leo Africanus. Doch möchte ich den Hinweis nicht unterlassen, daß seine Angabe über Panopolis nicht sehr wahrscheinlich ist, da sie mit den Angaben anderer arabischer Geographen, z. B. Abdellatif, Calcaschandi, Ibn-al-Vardi (s. o. S. 123), zu deren Zeit Achmîm eine bedeutende Stadt und Zentrum eines Regierungsbezirkes ist, nicht im Einklang steht. Sollte er vielleicht richtige Beobachtungen (daß nämlich zum Bau der Häuser von Munsia Trümmer antiker Bauten verwandt waren) mit dem Namen der Stadt (El-Menschîeh, dessen Bedeutung ich aus Quatremère s. o. entnehme; die Stadt hat wohl auch Monchat-Ichnîm geheißen, vgl. Makrizi S. 96) zu seiner Nachricht über die Zerstörung von Panopolis und den Aufbau von Ptolemais falsch kombiniert haben und die von den Arabern bei ihrem

de la partie d'Afrique par un lieutenant de quelque pontife, et est fort abondante en grains et animaux, mais elle n'a grace ny beauté. Car toutes les rues sont étroites, et n'y saurait-on cheminer en été pour la grande poussière, qui s'y lève

Heute befindet sich an der Stelle der alten Griechenstadt ein Dorf, Menschijeh, welches eine Post, eine Bahn- und Schiffsstation, eine Schule und 11000 Einwohner hat (Amélineau, Geogr. p. 382; Baedeker, Ägypten (1902) S. 220, (1906) S. 221), mit „spärlichen Trümmern“, unter denen der noch heute benutzte Kai aus der Zeit des Mettius Rufus auffällt. Auch einige Säulen stehen noch. Die Fellachenstadt bedeckt die antike so, daß weitergehende Ausgrabungen nur mit großen Kosten möglich sein würden.

Einbruch bis auf die „fondemens“ zerstörte Stadt Ptolemais sein? Daß er von dieser Stadt nichts wußte, wird durch Calcaschandis Bemerkung erklärt.

Ergebnisse.

Ich stelle zum Schluß die Hauptergebnisse der Arbeit zusammen.

Problem war die Untersuchung, ob auf Grund der staatsrechtlichen Sonderstellung die Geschichte des Hellenismus in Ptolemais eine andere ist als sonst in Ägypten.

Die staatsrechtliche Sonderstellung ist erweislich und genauer bekannt für die erste Hälfte des III. Jahrhunderts aus vier Dekreten. Der Dekretstil von Ptolemais läßt sich einer der großen Gruppen (Kalymnos, Iasos usw.) zuweisen. Die sechs Prytanen (unter ihnen wahrscheinlich der Ratschreiber) funktionieren jährlich. Die Bürgerschaft ist in Phylen (sechs?) und Demen geordnet, die bis in die römische Zeit hinein bezeugt sind. Die autonome Stadtverwaltung scheint der König vermittelt des sechsköpfigen, obersten Magistratskollegiums, in das er seine Leute dirigierte, kontrolliert zu haben. So konnte die Stadt, dem Anschein nach autonom, sich Gesetze geben, ihre Verfassung ändern, Richter bestellen. Die Stadt ist Verwaltungszentrum der *θηβαίς*.

Im II. und I. Jahrhundert a. Chr. ist die Autonomie nicht erweislich, aber vorauszusetzen. Das Dekret Fay. 22 könnte dieser Zeit angehören (oder I p. Chr.). Exemption von der Gewalt des Epistrategen ist bezeugt, ein Ratschreiber in einer Inschrift vom Jahre 118 a. Chr. cr. mit Wahrscheinlichkeit zu ergänzen. Die Stadt hat eine Garnison und ist militärisches Zentrum der ganzen Umgegend.

Für die römische Zeit (vor 202 p. Chr.) wurde bisher die Fortexistenz des Rates aus der umstrittenen Strabostelle mit Wahrscheinlichkeit behauptet. Die Urkunde Ditt. OG. 668 wird im vorstehenden mit Wahrscheinlichkeit auf Ptolemais in Oberägypten bezogen; sie liefert dann den urkundlichen Beweis für einen *δημος*. Nähere Aufschlüsse über die Verfassung sind nur vermutungsweise zu gewinnen.

Nach 202 p. Chr. ist der Rat selbstverständlich und bezeugt. Aus römischer Zeit stammt das Zeugnis für Ptolemais als Hauptstadt des Thinitischen Gaus.

In byzantinischer Zeit ist der Rat weiter bezeugt. Die Stadt ist (nachweisbar bis zum Jahre 600) Sitz der

weltlichen Verwaltung der Thebais. In die Kämpfe mit den Blemyern und Nubiern wurde sie verschiedentlich verwickelt.

Unter den Monumenten der kulturellen Entwicklung stehen die religiösen an Zahl voran.

Ptolemäische Zeit. Seit Philopator wird die Herrscherdynastie, mit Ptolemaios Soter an der Spitze, kultlich verehrt. Die Priester werden vom König eingesetzt, sind eponym für ganz Oberägypten und sind aus den Priesterdatierungen der Urkunden, deren Schemata sich zeitlich und örtlich fixieren lassen, zum kleinen Teil mit Namen bekannt.

Es wird der Nachweis versucht, daß daneben der seit Gründung der Stadt bestehende städtische Kult Ptolemaios' I. als Gründers, des *Θεός Σωτήρ*, durch die ganze ptolemäische Zeit erhalten geblieben ist. Den Reichskult der Dynastie hat erst Philopator begründet.

Daneben existieren andere Kulte griechischen Charakters (Reinigungsvorschriften). Ägyptische Tempel befinden sich außerhalb der Stadtmauer.

In der Stadt herrscht griechisches Leben. Ein Schauspielerverein ist genau bekannt. Istros widmet der Stadt ein Buch. Von den Bürgern kennen wir einen näher: den bekannten Dryton.

Römische Zeit. Die dynastischen Kulte fallen, der Kult des Stadtgründers (*Ζεύς-Ἥλιος-Σωτήρ, μέγιστος Θεός Σωτήρ*) besteht weiter und wird noch der Feindschaft der christlichen Kirche gewürdigt. Der Kult des Asklepios läßt sich rückwärts bis in die früheste Ptolemäerzeit vermuten. Ebenso fest wurzelt die Verehrung der Dioskuren (*Θεοὶ Σωτήρες*).

Die Urkunde Lond. III S. 70, zu deren Interpretation einiges beigesteuert wird, liefert reiche Ergebnisse. Sie zeigt an einer Äußerlichkeit, den Namen der Einwohner, den starken griechischen Konservatismus der Stadt. Sie liefert (im Verein mit anderen Zeugnissen) den Beweis eines ungemein entwickelten Vereinslebens (mehr als elf Handwerkervereine, darunter zwei Konkurrenzvereine der Tischler, lassen sich nachweisen). Der römischen Zeit gehört ein noch heute existierender Kai an. Die Zahl der im Vollbesitz der politischen Rechte befindlichen Bürger läßt sich bestimmen.

Byzantinische Zeit. Der Hellenismus konzentriert sich, in dem Gegensatz zu dem national-ägyptischen Christentum, in der Abwehr gegenüber der neuen, siegreichen Religion: der innigen Verbindung von weltlicher und kirchlicher Organisation zum Trotz, wie sie überall sonst herrscht, läßt die Verwaltungsmetropole der Thebais die christliche Hierarchie nicht

in ihre Mauern ein; das ist bezeugt bis etwa 620 p. Chr. Der Beweis ex silentio wird durch die Tatsache gestützt, daß für den Thinitischen Gau This die Rolle des Bischofssitzes übernimmt.

Die Araber scheinen bei ihrem Einbruch in Ägypten (Mitte des VII. Jahrhunderts) Ptolemais vernichtet zu haben. Das ist durch eine Vermutung über die Nachrichten, welche der Araber Leo Africanus (Anfang des XVI. Jahrhunderts) über die Stadt gibt, sowie aus dem Schweigen der anderen arabischen Geographen wahrscheinlich zu machen.

Die Geschichte des Hellenismus in Ptolemais endet also erst mit dem Einbruch der Araber, d. h. wahrscheinlich mit dem Untergang der Stadt.

Namen- und Sachregister.

Es sind nicht alle Namen von Ptolemäensern aufgenommen, sondern nur die der Beamten, die der eponymen Priester und die für Ptolemais charakteristischen. Die in Ptolemais vorkommenden, besonders seltenen Personennamen vgl. S. 102.

Absai (arab. = Psoi-Ptolemais) 3¹.
 Abstimmung, zweimalige 9, 11¹.
 Abydos, Abydenus 82, 111.
 Agathanor 5.
 Ägypter 103, 112, 122.
 Alexanderbüste 65.
 Alexandria 1, 3, 16, 20, 39, 43, 49, 58⁶, 60², 70, 73 f., 81, 84 f., 88, 112, 121.
 Altbürger 20.
 Amphodarch 107.
 Andanieus (Demot.) 4, 23.
 Antinoopolis 2², 81⁴, 85³, 115, 121/22.
 Antipatros 47, 48.
 Antiphilos 5.
 Antragsteller 8.
 Aphroditopolites 87.
 Apollonios, S. d. A. ἀρχιπρότανις 70. — S. d. Didymos 48. — S. d. Soter 79. — V. d. ?49. — Phrurarch von Philae 33.
 ἀρχαία γῆ 88.
 Archidikastes 85 ff.
 ἀρχιπρότανις 29, 70⁶, 77, 94.
 ἀρχοντες πόλεως 77, d. Metropolen 77².
 Aristonikos s. Nikaso 49.
 Ἰερσινουτῶν πόλις 73¹⁶.
 Artabieia 97 ff.
 Asineus s. Ὀσῶν 48.
 Asklepioschlange 92.
 Asylie und Atelie 35, 58.
 Ἀθηναῖς, T. d. Ptlumis 47.
 Augustuskult? 90/91.
 Auklas (?), T. d. Poseidon 47.
 Autonomie in spät. ptol. Zt. 38, 70; in röm. Zt. vor 202 76.

Bakchios s. Nikanor 46.
 Beamtentitel in Metropolen 73 ff.
 Belobung fehlt in Ptol. 9.
 Βερενίκη ἡ Ἐρμού 49.
 Berenikeus (Demotikon) 5, 18, 23.
 Blemyer 69 ff., 117.
 Βόηθος τοῦ Νικοστράτου 23.
 Bürgerrecht 18, 74.
 Cali . . . , S. d. Dikaiarchos 46.
 Census 78.
 Cetas s. Ginas 47.
 Chrematisten 31.
 Chrysaoreus (Demot.?) 23.
 Claudius Ptolemaeus nicht aus Ptol. 81³.
 Convent 83.

Danaeus (Demotikon) 4, 23.
 Dekrete, Datierung 6.
 —, Inhalt 9.
 Demetria, T. d. Lysimachos 48.
 Demetrios s. Hermas 48. — V. d. ? 49. — Epistrateg 28, 33.
 Demophon 23.
 δημοσίον 19, 35.
 Demotika 22, 23, 81.
 Didymos, S. d. Apollonios 48.
 Dikaiarchos s. Cali . . . 46.
 δικαστήρια 31.
 Diokles s. Theon 47. — S. d. ? 49.
 Dion 4.
 Dionysia, T. d. Zenon 47.
 Dionysios, S. d. Musaios 4, 18. — s. Tin . . . 48. — s. . . . τη 48. — Δι . . . s. Θεόδωρος.
 Δόρων 4, 102.

Dositheos s. Ginas 47.
Δράκων 108⁴, 111/12.
 Dryton, S. d. Pamphilos 21, 22, 65 ff.

Ehescheidung 15.
 Eirene, T. d. Antipatros 47.
 Elephantine 82.
 Ephesos, Konzil zu 120.
ἐπιεκκριμένοι 84.
 Epistrateg der Thebais, sein Amt-
 sitz 28⁷.
 Eponymität der Beamten 6 ff.
 — der Priester 46 ff., 50.
 Esthladas, S. d. Dryton 21.
 Eupator, seine Stellung in Priester-
 datierungen 43¹.
 Euphranor (*ἄαυρνρά*) 44².

Frauen als Alexanderpriester in
 Alex. 45.
 — als Priester des Philometor in
 Ptol. 45.

Garnison, pto. Zt. 31. — röm. Zt.
 80, 83.
 Geburt 56 ff.
 Gesandte vom König 26.
 Geschlechtlicher Verkehr 56.
 Gesetze 11, 15, 30.
 Gewerbeangaben und Handwerker-
 vereine (Zünfte) 105, 107¹.
Ginas (Cetas), Sohn d. Dositheos 47.
γόμευ, οἱ ἀπὸ 111.
 Grundsteuer 87.
 Gymnasiarchos 29, 77².

Halbbürtige 22, 81.
 Helene 95.
 Heliodoros 4.
 Helios s. Zeus 58.
 Heptakomia 58.
 Herakles, S. d. Lysis, Archiprytan 94.
 Hermas (S. d. Demetrios) 4 (48).
 Hermes s. Auklas 47.
 Hermias s. Berenike 21, 49.
 Hermippos, S. d. Kriton 48.
 Herrscherkult 2, 42 ff. — privater
 54. — Einsetzung der Priester 34.
ἱερεῖαι, ἱερεῖς in Priesterdat. 39 ff.
ἱεροθύται 13.
 Hieronymos s. Lysanias 48.

ἱεροποιοί 94, 96.
 Hippalos, S. d. Ss., Epistrateg 46, 54.
 Hippias 4.
 Herodes, S. d. Demophon 23.
 Hygieia 91.
 Hylleus (Demotikon) 23.
 Hypomnematographos 38.

Ibsai (arab. = Psoi-Ptolemais) 3¹.
 Isis von Philae 2, 122.
 Istros, Schüler des Kallimachos, sein
 Buch über Ptolemais 2, 65.
 Jurisdiktion (vgl. Convent) 30.

Kai 82, 109.
 Kallimachos, Epistrateg 29, 35, 58⁸.
Καθηρόρος 39.
Καρανεύς (Demotikon) 5, 23.
 Kastor 95, 115¹.
κέλος 2, 84⁶.
 Kissos 5.
 Kleio, T. d. Ktesias 48.
 Kleopatreios (Demotikon) 23, 70.
 König, sein eigener Priester? 48⁵.
 Kopfsteuer 85.
 Koptos 69.
 Kratios 4.
 Kriton, S. d. Hermippos 48.
 Krokodilopolis 87, 96⁵.
 Ktesias s. Kleio 48.
 Ktesikles 4.
 Kult, ägyptischer 58. — des As-
 klepios 54². — der Dioskuren 94.
 — des Dionysos 54. — der Isis
 58. — der Ptolemäer 39. — des
 Stadtgründers (*Θεὸς Σωτήρ*), pto.
 Zt. 47; röm. Zt. 88; byz. Zt. 124. —
 des Zeus 54.

Legionen; Ptolemäenser in äg. Leg.
 83 f. — in außeräg. 84. — legio III
 Cyr. 83⁷, 84.
Λεωνίδας, V. d. ? 49.
 Lykophon, V. d. ? 48 — V. d. οSnws 48.
 Lysanias, S. d. Hieronymos 48.
 Lysimachos, S. d. Ptolemaios 5, 18,
 29, 31. — S. d. Lysimachos 49. —
 s. Demetria 48.

Megisteus (Demotikon) 4, 23.
 Meletius von Lykopolis 117/18.

- Memphis 76, 112.
 Menstruation 56.
 Menschijeh-Ptolemais heute 125.
 Methymna 7.
 Metropolen der Gaue = πόλις 37². —
 die Bildung ἡ Ἐρμοπολιτῶν πόλις
 oder ähnl. 73 ff. — Ptolemais, weltl.
 Metropole 116. — nicht kirchl.
 Metropole 119. — Ptol. als Gau-
 metropole vgl. Thinites.
 Mettius Rufus, Präfekt 110.
 Militär (s. Garnison) 31.
 Münzen 31, 82².
 Musaios 4.
 Naukratis 2, 73, 81⁴.
 Neoptolemos 5.
 Nesioten 7.
 Nicaea, Konzil zu 117.
 Nikanor, S. d. Bakchios 46. — s.
 Trophinas 47, 48⁹.
 Nikandros, S. d. Sokrates 48.
 Nikaso, T. d. Aristonikos 49.
 Nikomachos 4, 54.
 Nikomedes 4.
 Nikostratos 23, 102.
 Nil, Gebet um Nilfluten 92.
 Nymphen 110.
 Ombos 82.
 Osirantinois (Phyle in Antinoupolis)
 24⁴.
 Paeon für Asklepios 91.
 Pan (Min) 33, 52, 110.
 Panopolis 103, 110⁴, 123.
 Peisianax s. Eirene 47.
 Pergamon 7, 27.
 Philadelphos 80.
 Philae 2, 33.
 Philometoreios (Demotikon) 23.
 Philopator begründet den Herrscher-
 kult in Ptolemais 51.
 Philotereios (Demotikon) 23.
 Philumenos, S. d. ? 49, 102.
 Piau 112.
 Politieverleihung 11.
 Polydenkes 95.
 Poseidon s. Auklas 47.
 Präfekt 32.
 Präskript der Dekrete 6.
 Priester, der König sein eigener? 48⁵.
 Priesterdatierungen nur nach Ptole-
 mais 41. — Zeitliche und örtliche
 Begrenzung 42².
 Probuleumatische Dekrete 8.
 Prokritos 4.
 Prytanen 4, 17, 18, 59, 77, 78.
 Psoi (koptisch = Ptolemais) 3¹, 22,
 39 ff., 117 ff.
 Ptolemaios s. Ἀθηναῖς 47. — 5, 47. —
 S. d. Ptolemaios 48.
 Ptolemäenser, über die Form 2⁵.
 Ptolemais (Phyle) 5, 18, 22.
 Πτολεμαῖς ἡ ἐν Αἰγύπτῳ πόλις,
 Titel des Werkes des Istros 65.
 Πτολεμαίων, ἡ πόλις ἡ kann nur
 Ptolemais in Oberäg. sein 72 ff.
 Ptolemais Euergetis ist sicher die
 Fayummetropole Arsinoe 72¹.
 Rasse und Kultur 104, 123.
 Ratsschreiber 5, 6, 23, 38, 70.
 Reinigungsvorschriften, sakrale 54.
 Römische Namen 103/4.
 Samothrax 80, 95.
 Sanktionsformel 7.
 Sarapis 89 ff.
 Schauspieler 54, 60 ff.
 Schenute von Atripe 117.
 6470, 6475 74, 112.
 Semitische Namen 103.
 Si (P-si, Psoi) 3.
 Σιμαρίστη, Simrista 44².
 σSnws, S. d. Lykophron 48.
 Σόις 3¹.
 Sokrates, S. d. Nikandros 48.
 Sosibios, S. d. Sosibios 47.
 Σῶσος u. ä. 46⁵.
 Σωστρατεῖς (Demotikon) 6, 23.
 Σωτήρ, S. d. Σωτήρ 79.
 Σωτήρ als Personennamen in Ptole-
 mais 80, 102. — als Götterbeiname
 94.
 Σωτηρίς (Phyle?) 24.
 Sruptichis 79 ff.
 Srutus s. . . . tim³ 47.
 Ss (Sos, Sas) s. Hippalos 46⁵.
 Stadtarchiv s. δημοσίον 59.
 Stadtgründer, Kult des Θεός Σωτήρ
 als Stadtgründer 2, 33, 50 ff., 84,
 88 ff., 124.

Stadtmauer 3, 58, 60.
 Steinbrüche (Gebel Tuch, Gertassi)
 79, 109, 111.
 Steuern 34, 85.
συγχώρησις, Privileg? 85 ff.
Σύσις 3¹.
 Tempel, ägypt., außerhalb der Stadt-
 mauer 58. — des Asklepios 91. —
 der Dioskuren 109. — des Dio-
 nysos, des *Θεὸς Σωτήρ*, der Isis,
 der Ptolemäer, des Zeus 59/60.
 Theater 59.
 Theben 90².
 Thinitischer Gau 82 ff., 87, 121.
 Theodoros 5, 48. — *ὁ Δι* . . . 48. —
 Theodora 48.
 Theon Hypomnematographos 35,
 37/38. — s. thun 47.
Θεός-Titel der Ptolemäer 52.

thun (Theon), S. d. Diokles 47.
 . . . *τη ἡ Διονυσίου* 48.
 Telmessos 7.
Τιμαρέτη ἡ . . . 49.
 . . . *timá*, T. d. Srutus 47.
 Tin . . . (Dionysios?) 48.
 Tiugls s. Diokles 49.
 Trajan 92.
 Trophinas, T. d. Nikanor 47, 48⁹.
 Tryphon s. Trophinas 47, 48⁹.
 Vereinswesen, röm. Einfluß? 108.
 Verunreinigungen, sakrale 56.
 Volksbeschlüsse 4, 13, 76.
 Volksdekrete im eng. Sinn (vgl.
 probuleumatische) 8.
 Zenon s. Dionysia 47.
 Zeus-Helios-Soter 52, 89.

Verzeichnis bemerkenswerter griechischer Worte.

ἀγνεύειν 55.
ἀγών 5, 26.
ἄλοχος 2.
ἀνατιθέναι 2.
ἀνὴρ 55.
ἀπαγγέλλειν } 35, 36².
ἀπαγγελία }
ἀποδέκται 80.
ἀποδιδόναι 26⁶.
ἀρχαιρεσῖαι 5.
ἀρχιπρύτανις 29, 94.
ἀτελής 35.
ἄσυλος 35.
ἀθληταί 107/8.
βαλανεῖς 107.
βαφεῖς 107.
βῆμα χρυσοῦν 43.
βουλή 4, 5, 33.
βρέφος 55.
βρέχεσθαι 97².
γεωμέτραι 108.
γεωργοί 107.
γῆ βασιλική 96 ff.
 — *ιερά* 96 ff., 100².

γῆ ιδιωτική 96 ff., 99.
 — *σπόριμος* 97.
γναφεῖς 107.
γραμματεῖς τῆς βουλῆς 33.
 — *τοῦ κοινοῦ* 63.
γυνή 55.
γυμνασάρχος 28, 77².
δῆμος (Volk) 4, 5.
 — (Bürgerabteilung) 5.
δημόσιον 36.
δικαστήριον 5.
διοικητής 5, 20.
δυνάμεις (Truppen) 33.
ἔγγονοι 5.
εἰκοσιπεντάρουροι 3, 96 ff.
ἐκκλησία 5.
 — *ἐπὶ δύο ἐκκλ.* 4, 9.
ἐπιθέναι 55.
ἐκτρωσμός 55.
ἐπαντλησθαι 97².
ἐπίλεκτοι 5.
ἐπισκευάζειν 91³.
ἐπίτιμα 5.
εὐδοος 33.

ἡμέρα, ἡ τοῦ βασιλέως 5.
 θέατρον 5.
 δεσμοφύλακες 20.
 ἱατροί 107.
 ἱερεὺς γόμου 79 ff.
 — der Schauspieler 63.
 ἱεροποῖός 94, 96.
 ἱππικός 33.
 καρποτόκος 2.
 καταβάλλεσθαι εἰς τὴν κιβωτὸν 13.
 καταμήνια 55.
 καταχωρίζειν 3, 35.
 κάτοικοι 98 ff.
 κιβωτός 13.
 κρηπίς 82, 110.
 κυβερνῆται 108², 109, 113.
 λαῖοι 108².
 λαογράφος 85¹.
 λαοτομεῖν 82.
 λατομία 110.
 μητρόπολις 74.
 μυρσίνη 55.
 ναυτικός 33.
 νέμειν τὴν σύνοδον 62.
 νεώτεροι 5, 24.
 νιλογενής 2.
 νόμοι 5.
 οἰκητήρια 35.
 οἰκονόμος 20.
 οἰνοκάπηλοι 107.
 ὀνηλάται 107.
 πάθος 55.
 πάτριη 2, 110.

πεζικός 33.
 πέζοι, ἡμισυτεταροπ. 3.
 πέτρα 110.
 πολλίζειν 2.
 πολίτης 5, 6, 27¹, 88.
 πρεσβύτερος 105, 107⁴.
 προεδρία 5.
 πρόξενοι 63.
 πρυτάνεις 5, 88.
 πρ. γνώμη 5, 8.
 πρυτάνειον 5.
 σίτησις 5.
 σκευοποῖός 63.
 στέφανος 5.
 συναγωνισταὶ τραγικοί 63.
 σύνοδος vgl. νέμειν 62.
 σύστημα πολιτικόν 76.
 τεῖχος τῆς πόλεως 35, 58.
 τεκεῖς 2.
 τέκτονες 104, 107, 108, 110³, 113.
 τέμενος 2.
 τίκειν 55.
 τρέφειν 55.
 τυχών, ὁ 5.
 ὑπαιθρον 31.
 φιλοτεχνῆται 62 ff.
 φρούραρχος 33.
 φυλή 5.
 χοροδιδάσκαλος 63.
 χρυσοχόοι 107.
 ψηφίσασθαι 5, 20¹.
 ψήφισμα 5.

Quellenverzeichnis.

A. Schriftsteller.

Abdellatif 123³
 Abulfeda 123⁴
 Abu Sâlih 118⁶
 Alt. Test. III Mos. 12, 17 . . . 57²
 Amélineau Mém. publiés par les
 membres de la mission franç.
 arch. au Caire IV 1.
 Vie de Schnoudie S. 10
 (122⁴), S. 49 (117²), S. 289
 (122⁶), S. 396 (117²),
 IV 2 S. 98 (118⁶).

Arrian III, 1, 5 60
 Artemidorus onirocr. II 13 . . . 93
 Athanasius apol. contra Arianos
 118^{1 2}
 Athenaeus IV 149 96³
 XI 478 b 65²
 Bistümerverzeichnisse (vgl. Leo
 Sap.)
 Amélineau Géogr.
 p. 573 Bibl. nat. nr. 53
 (kopt.) 120⁴

- p. 576 Ms. de Lord Crawford 120⁴
 Gelzer, Byz. Zeitschr. I S. 255, II S. 23 119⁴
 Calcaschandi 123⁵
 Censorinus de die nat. XI 7 57¹
 Chronicon Paschale 116⁴
 Claudius Ptolemaeus
 geogr. IV 5, 31, VIII 15 81³, 82, 87/8
 mathem. syntax. I S. 108 81³
 Crum Cat. Copt. Man. Brit. Mus.
 S. 15 nr. 59 (118⁴), S. 154
 (120⁹), S. 177 nr. 378 (116⁴),
 S. 233a nr. 489 (116⁴).
 — Cat. Copt. Man. John Ryland
 p. 159 nr. 338 116⁴
 Dig. L 15, 1 2⁵
 Dio Cassius 51, 17 77²
 Diodor I 80, 3 58²
 Edrisi 123⁴
 Euagrius hist. eccl. I 7 117³
 Fragm. hist. graec. I p. 423
 nr. 38 65²
 Geogr. lat. min. ed. Riese
 p. 127 115²
 p. 130 115⁴
 Geograph von Ravenna 116⁴
 Herodian II 63 62⁵
 Hierokles Synekdemus 730 5,
 731 7 116¹
 Ibn al Vardi 123⁴
 Itinerarium Antonini 116⁴
 Leo Africanus VIII nr. 52 124/5
 Leonis Sapientis Not. episcopatum
 ed. Parthey 116³
 Makrizi 117⁶, 118⁶, 124¹
 Nilus Doxapatres 116³
 Neues Test. Apostelgesch.
 XXVIII 11 95²
 Notitia dignitatum ed. Seeck
 p. 64 116
 Palladius II S. 209 122⁷
 Plinius hist. nat. V 11 81²
 Polybius IV 53 25
 Procop bell. Pers. I 19 70¹, 117³
 Schenute (vgl. Amélineau, Crum,
 Zoega) Corp. Script. Christ.
 Orient. Script. Copt. Ser. II
 tom. IV 3 nr. 5 122⁵
 Sefer Nameh 123⁴
 Strabo XVI 1, 20 57²
 XVII p. 791 D 95
 „ p. 807, 32 112⁴
 „ p. 813, 42 76, 82³, 112³
 Synaxarium (kopt. arab.) 7. Kihak
 (118⁶), 27. Kihak (118⁴),
 17. Mesore (116⁴).
 Theodorus Meliteniotes 81³
 Fl. Vopiscus vita Aureliani 33 69³
 — vita Probi 17 69
 Zoëga. Cat. Codd. Copt. S. 34/5
 (122⁴), S. 221 (118⁶), S. 237
 (118⁶), S. 239 (118⁶, 120⁹),
 S. 429 (122⁵).
 Zosimus Hist. nova I 71 69³
- B. Inschriften.**
 I. Griechische.
 Abhandl. Berl. Akad. 1909 (Wilamowitz,
 Nordjonische Steine)
 p. 41 93⁵
 Annal. du Service des Antiqu.
 VIII (1907) S. 49 90
 Arch. für Papyrusforschung:
 I S. 209 nr. 26 a 77³, 94¹, 110³
 II S. 431 nr. 8 91
 S. 434 nr. 24, 25 71¹, 2
 S. 436 nr. 32 77³, 94¹
 S. 438 nr. 38 76¹
 S. 438 nr. 39 110³
 S. 564 nr. 112 114³
 S. 564 nr. 113 89³
 III S. 135 nr. 15, 16 95
 IV S. 167 62⁵
 V S. 156 nr. 1 94⁵
 S. 158 nr. 2 95
 S. 163 nr. 11 95
 Bulletin de corresp. hell.:
 XI S. 257 55 ff.
 XVIII S. 147 nr. 12 110³
 XX S. 247 nr. 7 110⁵
 Botti Cat. Alex. 1901
 S. 194 nr. 204 102⁸
 S. 279 nr. 98 54
 — Notice 1893 S. 150 nr. 2492 113⁵
 Bouriant Mém. Caire VIII³
 S. 368 gk. 110⁶
 B. S. A. A. I S. 41 nr. 5 95
 S. 59 106⁴
 X S. 189 I 37 67⁴

C. I Gr. 4683	96 ³
4707	96 ³
4712 b	113 ¹
4717	77 ²
4822, 4823, 4824, 4826	102 ⁹
4892	83 ²
4925	2 ⁶ , 81 ² , 84 ⁶
4980	79 ff.
4983	108
4986, 4989	111 ⁵
4990	112 ²
4993	108
4994	112 ²
4996	79 ³ , 111 ⁵
4997	108
5000	79 ² , 81 ¹
5012	81 ¹ , 108
5021, 5026	108
5028, 5029	112 ²
5031	111 ⁶
5032	81 ¹
5033	112
5997, 5998	90
6818	61 ⁵
Dittenberger Oriens graecus:	
23	95
47, 48, 49.	4 ff.
47	25
48	24
49	26, 59
50, 51	60 ff.
51	20, 29, 31, 59
52	58
55	7
69	95
70, 87	94 ⁴
103 29, 42 ³ , 46 ⁴ , 53 ² , 54 ¹ , 59, 89 ⁴	
111	29
120	73 ¹
130	23
166	70 ²
194	77 ²
209	79 ² , 111 ⁵
657	91
659	74 ⁴ , 91
661	74 ⁴
666	89 ⁶
668	71, 78, 81 ¹ , 112
669, 33, 60	85 ² , 87 ²
677	74 ⁴
697	81 ² , 113

703	23, 70, 75 ²
709	70 ² , 74 ¹ , 77 ²
728	4 ff., 29
743	68
Ditt. Sylloge (2. Aufl.)	
202	7
566	55 ff.
567	55 ff.
633	55 ff.
Flinders Petrie. Illahun, Kahun and Gurob p. 30 tab. XXXII	
	71 ¹
Inscriptiones Graecae:	
II ¹ 475	61
III ¹ 73	55 ff.
III 171 c	93
VII 2486	63 ⁸
XII ² 498	7
XII ⁵ 659, 662, 663, 664, 665, 667	62 ⁵
XIV 615	63 ³ , 90
1127	90
Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes:	
I 1115	95
1124	71 ¹ , ²
1125	71 ²
1129	95
1151	77 ³ , 94 ¹ , 109 ³ , 110 ³
1152	109 ⁴ , 110
1153	52 ¹ , 83, 89 ³
1154	70, 91, 109 ¹
1155	81 ² , 104 ⁴
1156	23, 70, 81
1163	91
1206	91
1294, 1295	91
1314	95
III 1077	113 ⁵
Jahreshefte des österreich. arch. Instituts V S. 139	
	55 ff.
Journal of Hellenic Studies	
	102 ⁹
Kaibel Epigrammata graeca nr. 982	
	2 ⁶
Klio X S. 54 ²	
	29
Lepsius, Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien XII.	
Gr. 133, 141, 143, 158	94 ⁴
" 207	32/3 (Abdruck) 22, 28
" 296	2 ⁶ , 84 ⁶
" 323—376	79 ff.

II 16, 17	67 ⁴	3107	39 ³
23	41 ⁴	3111 + 3141	42 ³ , 43, 44 ²
26	66 ²	3113	42 ³
32, 34	41 ⁴	3114 + 3140	42 ³
Leid. N	41, 42 ³ , 43	3119	42 ³
O	40 ⁴	Bibl. Nat. 218	42 ³
Leipz. 1, 2	41 ⁴	Cairo 30610, 30612/3, 30615/6,	
50	115	30620, 30625/6	41 ³
Lond. I S. 147	102 ⁹	30627	39 ³
II S. 12	67 ² , 3	30628	40 ⁸
S. 215	72 ¹	30630/1	41 ⁸
III S. 6, 7	42 ³ , 43 ¹ , 2	30660	40 ⁸
S. 13—22	41 ⁴ , 66 ²	30688	42 ³ , 48 ² , 49 ⁵
S. 70 ff. 3, 51, 87, 95 ⁴ , 96 ff.,	101 ⁵ , 105 ff., 113	30700	40 ⁸
insbesondere: A 9 (100 ¹), 13 (77,		30711	42 ³ , 48
88), 54 (111), 193 (98).		30752	41 ²
B 7 (98 ¹), 115 (88 ¹), 117 (98 ⁴),		30764	68
118 (88 ¹), 177 (88), 202 (111),		30769 + 30770	42 ³ , 45, 47
246 ff. (99 ³), 260 (88), 290, 300		30782	53 ²
(85 ¹), 335 (112).		30783	40 ⁹ , 42 ³ , 44 ff.
Oxyrh. I 43 col. III 80, 81 ¹ , 95 ⁴ , 114 ²		30796	49 ⁵
II 268	81, 85 ff.	30800	45, 48
IV 727	86 ⁵	30968	40 ⁸ , 9, 42 ³ , 47 ²
744	58 ²	31068	49 ⁵
839	113 ²	31178	44 ¹ , 3
VI 892	70 ⁶	31232	40 ³
VII 1025	72 ¹	31250	41 ³
Paris. 20	83 ³	Louvre 2435, 3440	42 ³
21	83 ³ , 120 ⁶	P. S. B. A. XIV S. 60 = XXIII	
69 (= Philologus 53 p. 80)	82	S. 294	39 ⁴ , 40 ⁹ , 42 ³ , 53 ⁹
Petr. II 11 nr. 2, 2	96 ³	Revue égyptol.:	
III p. 11	66 ²	I S. 20	42 ³ , 50 ²
Reinach 22, 23, 24	40 ² , 4, 6, 41 ³	S. 93	42 ³
Revillout Mém. S. 295	66 ²	S. 135 ¹	42 ³ , 50 ²
Stuđ. Pal. Pap IV S. 1	42 ³ , 53 ⁶ , ■	III S. 2 ⁵	40 ⁹ , 42 ³
S. 53	43 ²	Ryland (ed Griffith):	
S. 69	74, 78 ⁴	15	40 ⁸ , 43 ¹
Taur. IV	31	16	42 ³ , 48, 53, 69 ¹
Teht. I 71	96 ⁶	17 ff.	40 ¹⁰
104, 105, 106, 109	40 ⁵	18, 19	41 ²
p. 182	48 ⁵	20, 25	40 ⁸
Wiener Studien 1885 p. 123	120 ⁶	21, 28, 30, 31	41 ¹
II. Demotische (kopt.).		Straburg (ed. Spiegelberg):	
Berlin (ed. Spiegelberg):		6	40 ¹
3070 + 3097	43 ¹	21	41 ² , 42 ³ , 53 ⁴ , 5
3075	39 ⁴	43, 44	40 ¹
3090 + 3091	42 ³ , 43 ¹	46	49 ⁵
3098	41	Crum Cat. Copt. Manusc. John	
3105	40 ¹	Ryland p. 148 nr. 319 (Kopt.	
		Papyrus)	123 ²

2 44190

A5433

DT **Plaumann, Gerhard, 1887-**

73 Ptolemais in Oberägypten; ein beitrage zur geschichte
P8 des hellenismus in Ägypten, von d^r. Gerhard Plaumann.
P6 Leipzig, Quelle & Meyer, 1910.

xii, 137 p. 25 cm. (Added t.-p.: Leipziger historische abhandlungen ...
ft. xviii)

Published also as the author's inaugural dissertation, Leipzig, 1910.

1. Ptolemais, Egypt. 2. Hellenism. 3. Egypt—Civilization. I. Title.
II. Series: Leipziger historische abhandlungen, Heft 18.

Library of Congress

DT73.P8P6

CCSC/jc

A5433

